Theologisch-praktische Quartalschrift
1920.
73. Jahrgang. —o I. Heft. o—

Das aszetische Priesterideal.

Von P. Augustin Rösler C. Ss. R., Breslau-Grüneiche.

1. „Non de hoc mundo."

„Lieber will ich zehn gute Priester nicht in meiner Diözese haben als einen schlechten darin, denn der eine schlechte kann so viel Unheil anrichten, daß zehn gute es nicht zu beseitigen vermögen." Mit diesem Satze begründete Bischof Franz M. Doppelbauer in einer Ansprache am Schluß von Priesterexerzitien, warum er einigen Priesteramtskandidaten mit guter wissenschaftlicher Vorbildung, aber von zweifelhaftem sittlichen Charakter die Aufnahme ins Seminar verweigert hätte. Seine Worte rufen leicht den bekannten ergänzenden Ausspruch des heiligen Philipp Neri ins Gedächtnis, wonach zehn gute apostolische Priester die Welt bekehren könnten. Von den Tagen an, da der Weltapostel seine Pastoralbriefe schrieb, hat die Kirche im Sinne dieser Aussprüche die aszetische Ausbildung ihrer Priester als ihre Hauptsorge betrachtet. Als Ergebnis einer fast neunzehnhundertjährigen Entwicklung steht daher im neuen kirchlichen Gesetzbuch an der Spitze der „obligationes clericorum" der 124. Kanon: „Clerici debent sanctiorem prae laicis vitam interiorem et exteriorem ducere eisque virtute et recte factis in exemplum excellere." Diese allen Klerikern zukommende oder von ihnen geforderte „Exzellenz" ist nun durch den Zusammenbruch der bisherigen europäischen Kulturverhältnisse noch unentbehrlicher geworden. Aus den Ruinen kann neues Leben ohne grundlegende, aufbauende Arbeit nicht sprossen. Wer soll sie aber leisten, wenn nicht die kommenden Männer, nach denen die Sehnsucht überall täglich lauter ruft? Der Unglaube mag sich eine „ethische Zukunft" ohne Priester und Kirche träumen und großmütig dem Christentum vorläufig noch bis zur Ablösung durch die religionslose „neue Sittlichkeit" eine Galgenfrist gewähren; der denkende Christ dagegen

weiß, daß außer dem in seiner Kirche fortlebenden Christus kein Heil weder für das neue Deutschland noch für irgend ein Staatengebilde zu erhoffen ist. Der Mann aber, der aufbauend, seelenstärkend und himmelan führend allen voranleuchten muß, ist nach dem angeführten Kanon berufsmäßig der katholische Priester. „Wahre Kultur beruht zum größten Teile auf Priesterarbeit!“[1])

Sichtlich bahnt sich auch in diesen Tagen schwersten Leides und tiefster Sorge, die sich auf die „siegreichen“ Länder nicht minder als auf die vergewaltigten erstreckt, eine Erneuerung des katholischen Klerus an. Die Wurfschaufel der Zeit scheidet zunächst die leere Spreu aus. Beträchtliche Mengen schal gewordenen Salzes sehen wir in unseren Tagen den verdienten Platz auf der Straße außerhalb des Heiligtums finden. Unwillkürlich und berechtigt denkt man doch an diese biblischen Bilder bei den Berichten über die Reinigungsprozesse in manchen Diözesen, worunter die tschechischen obenan stehen. Die nach Inhalt und Form mannhafte und priesterliche Erklärung der Treue zur Kirche seitens des kirchlich treuen Klerus daselbst zeigt die erfreuliche positive Wirkung der Zeitverhältnisse auf das Priestertum. Auch im Heere der Soldaten Christi löst Fahnenflucht und Treubruch der einen größere Treue und höheren Mut der andern aus. Die Erziehung des Klerus kann selbstverständlich von der neuen Zeit nicht unberührt bleiben. Kein Vorstand eines Klerikalseminars und kein Bischof dürfte heute zu finden sein, der nicht mehr denn je an die zeitgemäße Ausrüstung des priesterlichen Nachwuchses dächte. Männer mit stahlhartem Willen, die in goldenen Herzen kindliche, glaubensinnige Frömmigkeit hegen, hat die Kirche für die heutige Seelsorge nötig. „An bekenntnistreue, gründliche, zeitgemäße Bildung und an eine makellose Lebensführung des Klerus werden die kommenden Jahre erhöhte Anforderungen stellen.“ (Eder.) Demgemäß dürften auch in der „Quartalschrift“

[1]) Dr Karl Eder, „Heilige Pfade. Ein Buch aus des Priesters Welt und Seele“. Freiburg 1917, 2. u. 3. Aufl., S. VIII. Aus dem Geiste Christi und der Kirche geschrieben, darf dieses Buch voll Welterfahrung in manchem Kapitel Anspruch auf klassische Vollendung erheben. Zu subjektiv urteilt der Verfasser aber in dem Satze: „Es ist nach meinem persönlichen Dafürhalten entschieden ein ungesunder Zustand, daß der überwiegende Teil der aszetischen Literatur von Ordenspriestern geschrieben ist.“ Abgesehen davon, daß diese Ordenspriester zumeist sehr gut das Leben kennen, das sie nicht selten vor dem Eintritt ins Kloster als Weltpriester kennen gelernt haben, sind die Grundzüge der Aszese für den Regular- und Säkularklerus durchaus dieselben. Die größere schriftstellerische Tätigkeit des Ordensklerus entspricht durchaus gesunden Verhältnissen.

die wichtigsten Grundzüge des idealen Priestercharakters trotz der vorhandenen reichen aszetischen Literatur nicht überflüssig sein.

Eine Gewissenserforschung, wie sie der honigfließende Abt von Clairvaux seinem Schüler auf dem Stuhle Petri mit Geistesmacht und sprachlicher Anziehungskraft in dem Büchlein De consideratione vorgelegt hat, wäre das Ideal auch für aszetische Priestererwägungen. „Praesis, ut prosis" (l. III, c. 1) könnte der zusammenfassende Titel derselben lauten. Möge auch der Versuch einer schwachen Feder nachsichtige Aufnahme finden!

Der tiefste Grund, der den Priester zum Streben nach Heiligung und Heiligkeit verpflichtet, ist im Weihesakramente zu suchen. Der unauslöschliche Charakter der Priesterweihe verleiht als signum configurativum dem Geweihten die größte Verähnlichung mit Christus. Der Getaufte hat bereits „Christus angezogen" (Gal. 3, 22) und damit die Pflicht übernommen, kraft der Taufgnade ein christusähnliches Tugendleben zu führen. Das Geistessiegel der heiligen Firmung fügt hinzu die besondere Pflicht der Treue zur Fahne Christi im unausbleiblichen Kampfe. Das Weihesakrament endlich drückt dem Priester den „Charakter der Beamtung im Reiche Gottes" ein und nötigt ihn damit zu einem diesem Amte angemessenen Leben in der engsten Nachfolge des Hohenpriesters. Nach Gottes Willen soll ja der Charakter immer und überall mit der Heiligungsgnade verbunden sein.[1]) Entblößt und getrennt von der sakramentalen Gnade würde der unverlierbare Charakter nur die schwere Schuld des Priesters bezeugen, da er zu seiner Schande auch trotz Suspension, Exkommunikation und Degradation der Bezeichnete bleibt. Dank diesem Charakter steht nun der Priester als machtvoller Verwalter der Geheimnisse im Heiligtum des Hohenpriesters da. Sein Mund wird Christi Mund, und sein Wort erhält Allmachtskraft, wenn er am Altare „Hoc est corpus meum" spricht. Jene Theologen der Vorzeit waren von der verantwortlichen Würde des Priesteramtes durchdrungen, als sie die heute fast vergessene Meinung verfochten, daß der Priester im Stande der Todsünde sich als Prediger eines Sakrilegs schuldig mache, da er Gottes Wort im Namen Christi verkündige. Gewiß ist er nur ein Werkzeug des Heiligen Geistes, aber seine größte Herzenssorge muß doch sein, als würdiges und

[1]) Vgl. Nikolaus Gihr, „Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche". Freiburg 1897. I. Bd., S. 121.

taugliches Werkzeug dem Urheber der Gnade zu dienen. Sein ganzes Wirken setzt persönliche Heiligung voraus; wohl ihm, wenn er es nach dem Vorbilde des Weltapostels in dessen oft wiederholte Mahnung zusammenfassen kann: „Imitatores mei estote sicut et ego Christi.“[1])

„Wessen ist dieses Bild und die Inschrift?“ (Mt. 22, 20.) Diese Frage kann auch bezüglich des Bildnisses und Gepräges, das der geheimnisvolle sakramentale Charakter enthält, gestellt werden, und die Antwort lautet: Christi. „So wird und ist das unauslöschliche Geistessiegel ein göttliches Zeichen und Zeugnis, daß der Getaufte, Gefirmte und Ordinierte nicht mehr der Welt und dem Fürsten dieser Welt, sondern Gott angehöre, bezw. Christo dem Herrn in besonderer Weise geweiht und verpflichtet sei“ (Gihr a. a. O. 121). Zur Arbeit für Gottes Reich berufen und beamtet, hat der Priester daher vor allem mit Christus zu sagen: „Regnum meum non est de hoc mundo“ (Jo. 18, 36). Die richtige Stellung des Priesters zur Welt ist die Grundlage seines ganzen Tugendstrebens.

Im Evangelium hat das Wort „Welt“ nun freilich mehrfache, verschiedene Bedeutung. Allein eine Verlegenheit erwächst daraus weder für die wissenschaftliche Exegese, noch für das praktische Leben. In manchen aszetischen Büchern mag vielleicht die schlimme Seite der Welt zu einseitig betont sein; ein manichäischer Irrtum wird aber kaum aus irgend einer solchen Abhandlung herauszulesen sein. Ohne jeden Zweifel gibt es nach den klaren Aussprüchen des Herrn und den inspirierten Schriften des Neuen Testamentes neben der sittlich indifferenten Welt als dem Inbegriff aller Geschöpfe und neben der erlösungsbedürftigen Menschheit, die als von Gott geliebte Welt bezeichnet wird, eine gottfeindliche Welt, antichristlich gesinnte Menschen, die den Genuß der irdischen Güter dem übernatürlichen Heile vorziehen, „die irdisch gesinnt sind“ und dem „Fürsten dieser Welt“ Gefolgschaft leisten. Mit gleicher Schärfe warnt vor diesem Antichristentum der beschauliche Liebesjünger, der am Herzen des Herrn den Widerwillen gegen diese Welt eingesogen hat, wie der feurige Weltapostel. Den ersten Johannesbrief durchzieht das Streben, den Gläubigen den Gegensatz zwischen Christus und der Welt tief einzuprägen: „Wir wissen, daß wir aus Gott sind,

[1]) 1. Kor. 4, 16; 11, 1. Phil. 3, 17. 1. Thessal. 1, 6; 2, 14. Vgl. Ephes. 5, 1.

die ganze Welt aber liegt in der Macht des Bösen" (5, 19). „Liebet (also) nicht die Welt noch das, was in der Welt ist. Wenn einer die Welt liebt, ist die Liebe des Vaters nicht in ihm, denn alles in der Welt, die Fleischeslust und die Augenlust und die Hoffart des Lebens ist nicht aus dem Vater, sondern aus der Welt" (1, 15. 16). „Macht euch nicht dieser Welt gleichförmig", mahnt St. Paulus (Röm. 12, 2), „sondern gestaltet euch um durch die Erneuerung des Geistes." Deutlich stellt der Apostel dem neuen oder erneuten übernatürlichen Menschen die alte vergängliche Welt gegenüber, wie Johannes ausdrücklich im Anschluß an die angeführten Worte sagt: „Und die Welt vergeht samt ihrer Lust, wer aber den Willen Gottes tut, bleibt in Ewigkeit." In dem uralten Taufritus hat dieser Gegensatz des Christen zur Welt seinen Ausdruck in der feierlichen Widersagung gefunden. Oswald macht in seiner Sakramentenlehre (3. Auflage 1876, I., 240) darauf aufmerksam, daß das heutige „widersagen" eine Abschwächung des ursprünglichen „widersachen", ist. Der Getaufte erklärt sich feierlich zum Widersacher Satans und der Welt, die in den Werken und in der Pracht des Satans ausgedrückt sind, wie der Teufel der unversöhnliche Widersacher Gottes ist. „Die Schätze und Reichtümer, Ehren und Wollüste dieser Welt sind in der Tat nicht etwa bloß nach der abergläubischen Vorstellung des Mittelalters, sondern nach biblischen Andeutungen in der Gewalt des Satans; sie sind für den Dienst des Teufels feil, der sie ja auch dem Herrn selbst bei der Versuchung um den Preis seiner Anbetung verhieß. Um wie viel mehr als der einfache Christ nimmt der Priester diese Pflicht, dem Satan und seinen Werken zu ‚widersachen' auf sich, da sein einziger Lebensberuf in der Fortsetzung des Werkes Christi besteht! Dieses Werk kennzeichnet aber der heilige Johannes also: In hoc apparuit filius Dei, ut dissolvat opera diaboli" (I ep. 2, 8). Das steht also außer Zweifel, daß der Priester die Weltverachtung, die Weltflucht, die Weltüberwindung nach dem Beispiele Christi unbedingt anstreben muß. Er kann nicht zugleich Christi Stellvertreter und Diener der Welt sein. Selbstverständlich ist diese Weltflucht nicht im buddhistischen oder pessimistischen Sinne zu verstehen. Der Christ flieht die Welt nur, insoweit sie seinem Seelenheil gefährlich ist. Katholischerseits braucht man sich auch nicht gar so sehr vor dem Rufe, Prediger der Weltverachtung zu sein, zu fürchten; es ist kein übler Ruf. Die Weltflucht im Sinne Christi und der Apostel

nach obiger Darlegung muß der Priester durch Beispiel und Wort predigen, wie der Bergführer unerfahrene Bergsteiger zurückhält, wenn sie einer schönen Edelweißblüte wegen ihr Leben gefährden wollen. Die Welt im eigenen Innern muß der Priesteramtskandidat schon beim Eintritt ins Heiligtum irgendwie hinter und unter sich haben, um als Weltüberwinder das Reich Christi auszubreiten. Als Priester wird er unmöglich allen alles werden, wenn er nicht über allen zu stehen gelernt hat, indem ihm Menschengunst und eitle Ehre vor Gottes Gunst gleichgültig geworden ist. Er selbst darf nicht von dieser Welt sein, will er andere zur Eroberung jener Welt anleiten. Entsprechend dieser Standespflicht ist ihm die sonderbare Stellung in der Welt zuteil geworden, die der Herr zunächst seinen Aposteln und Jüngern angewiesen hat: „Ite, ecce ego mitto vos sicut agnos inter lupos" (Mt. 10, 16; Lk. 10, 3). Wer hat je Lämmer zum Fange von Wölfen ausgesendet? Das Befremdende des Auftrages hebt der Herr selbst in dem „Ecce" hervor, das regelmäßig zur Kennzeichnung eines wunderbar auffallenden Vorganges gebraucht wird. Deutlich genug hat er auch die Aehnlichkeit des apostolischen Mannes mit sich selbst als dem Gotteslamme, das für die Sünden der Welt geopfert wird, damit hervorgehoben. In der Welt und für die Welt, aber nicht mit der Welt hat der Priester zu leben und sein überirdisches Opferamt auszuüben. Seinen Frieden, den der Herr ausdrücklich von dem der Welt unterschieden hat, überläßt er ihnen als unschätzbare Himmelsgabe, damit sie ihn in die Hütten dieser Welt tragen. Nicht von dieser Welt gesandt, tritt also der Priester in die friedensarmen Menschenwohnungen mit dem Gruße: „Der Friede werde diesem Hause zuteil!"

Gehen wir auf die Ausstattung des Priesters, der wie sein Herr und Meister nicht von dieser Welt ist, im einzelnen ein, so begegnet uns zuerst die frei gewählte Ehelosigkeit. Wer nicht recht weiß, an welchen Aeußerungen die christusfeindliche Welt zu erkennen ist, der darf zuerst an ihren lauten, nie verstummenden Aerger über den Zölibat des katholischen Priesters erinnert werden. „Durch Christus ist die Welt mir gekreuzigt und ich der Welt" (Gal. 6, 14). Dieses Wort findet besondere Anwendung auf diesen Punkt. Die Welt, die der Apostel im Sinne hat, versteht nichts, was über die Natur hinausgeht; wie der Fuchs in der Fabel die Trauben schmäht, die er nicht erreichen kann, so lästern die Sklaven der Sinnlichkeit

die Ehelosigkeit des Priesters. Alle aus dem Glauben und der Vernunft entnommenen Gründe für den priesterlichen Zölibat wirken daher auf solche Weltmenschen wie Sonnenlicht auf einen Blinden. Läßt sich gar der pflichtvergessene Priester selbst von geiler Gier nach dem Weibe erfassen, dann ist von Vernunft oder auch nur von natürlich sittlichem Takte kaum mehr die Rede, wie die Unverschämtheit der hussitischen Konkubinarier in der Betätigung der Revolutionsfreiheit gezeigt hat. Eine schärfere Sprache diesbezüglich wäre in mancher Abhandlung zur Abwehr dieser Zölibatsstürmerei daher angezeigt gewesen.

Gegenüber solchem Versinken in die Fleischeslust der Welt darf der berufsfreudige Priester mit einem gewissen Stolze auf das gründliche und schöne Buch eines Priesters, Dr. Kaspar Scholl: „Jungfräulichkeit ein christliches Lebensideal" (2. Aufl., Freiburg 1916) hinweisen. Besser und klarer läßt sich kaum die Bedeutung des Zölibates darlegen als in den Worten des Verfassers: „Die Jungfräulichkeit ist auch persönliche Berufsaufgabe des Priesters. Der Priester muß sich bewußt werden, daß diese Pflicht nicht ein schweres, mit dem Stande nun einmal verknüpftes Opfer sein soll, sondern daß sie kraftvolles Mittel persönlicher Heiligung, ein Weg zu eigenem Glück und eine starke Macht zu fremder Vervollkommnung werden kann." Gerade als berufsfreudiger Zölibatär wird der Priester über das bloße Diesseitsleben in die übernatürliche Welt, in der sein ganzes Dasein wurzelt, erhoben. Dort ist „die stille, reine Höhe, wo keine Wolke hinaufdringt, wo wir nahe sind der Sonne und dem Himmel. Hier haben wir den sichern Ort gefunden, der emporragt aus dem Meer der Leidenschaften und der Unruhe des Lebens; hier sind wir den höchsten Idealen des Menschenlebens nahe gekommen, wo uns alles, selbst das Höchste so leicht und erreichbar dünkt, wo Glück und Frieden als ständige Gäste wohnen" (Scholl, Schlußwort). Hier ist der Priester nicht von dieser Welt. Freilich genießt er Glück und Frieden hier nicht ohne Anfechtung; der lockende Sirenengesang und die verführerischen Bilder dieser Welt finden auch dorthin ihren Weg. Gegen diese Gefahr hat der Herr den Priester mit der Mahnung ausgerüstet: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet" (Mt. 26, 41). Wird die Mahnung ernst und genau befolgt, dann ist das Leben des ehelosen Priesters keineswegs eine Kette von Versuchungen. Die An-

griffe verlieren schließlich ihre Kraft, wenn sie wiederholt kraftvoll abgewiesen sind.

„Dies alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest" (Mt. 4, 9). Der Versucher setzte bei diesem Anerbieten in dem Herrn einen Menschen von dieser Welt voraus. Die entrüstete Zurückweisung über diese Unterschätzung enthält den Hinweis auf jene Welt. Gott, dem Herrn des Himmels und der Erde dienen heißt jenseitig leben. Auf den Priester, der als Christi Nachfolger nicht von dieser Welt ist, macht irdischer Besitz, Geld und Gut keinen Eindruck. Er weiß auch diese Güter zu verwalten, aber ihr Gewinn begeistert ihn nicht und ihr Verlust drückt ihn nicht nieder. Im Leben des heiligmäßigen Bischofs Michael Wittmann wirkt dieser Charakterzug ergreifend. Unter den eingelaufenen Briefen, die er als Seminardirektor bei Tisch im Beisein der übrigen Vorstandsgeistlichen zu öffnen pflegte, fand sich einmal ein Schreiben seiner Schwester, worin sie ihm die Vernichtung des väterlichen Heims durch eine Feuersbrunst mitteilte. Wittmann legte den Brief ohne jede Aufregung und ohne ein Wort zu sagen beiseite und fuhr im Oeffnen der übrigen Briefe fort. Bevor er den Speisesaal verließ, berichtete aber einer der geistlichen Tischgenossen, daß ein Mädchen, eine frühere Schülerin Wittmanns, durch Leichtsinn in Sünde und Unglück geraten wäre. Diese Nachricht wirkte niederschmetternd auf Wittmann. Er fing an, über die Bosheit der Welt in ergreifender Weise und den Tränen nahe zu klagen. Ein Priester — nicht von dieser Welt.

Wie not tun der Gegenwart solche Priester, da der Mammonismus die Herzen der Besitzenden und der Besitzlosen in gleicher Weise vergiftet! Der Mahnruf des Herrn über die reichen Kinder dieser Welt (Luk. 6, 24) eröffnet einen unüberbrückbaren Abgrund zwischen dem praktischen Christentum mit seiner Geringschätzung der irdischen Güter und der habgierigen Welt mit ihrer Wertung des Menschen nach seinem Besitze. Wie vielfach vermehrt würde das Wehe aus dem Munde der göttlichen Wahrheit, wenn es den Priester träfe! Es ist doch nicht zufällig, daß der einzige verunglückte Apostel unter den Zwölfen durch Geiz zugrunde ging. Mit gesundem Gefühl verzeiht das katholische Volk dem Priester keine Sünde und Schwäche so wenig wie die übermäßige Anhänglichkeit an das Geld. In der Tat verhärtet keine Leidenschaft das Priesterherz derart gegen sein eigenes Heil und die Sorge für die Seelen,

wie die Habsucht. Unter der Bemühung um das standesgemäße Einkommen, unter der Sorge für die Tage des Alters verbirgt sich gar so leicht und gern die niedrige Geldsucht. Welche Schandflecke hat dieselbe als Nepotismus, Pfründenjägerei, Simonie dem hohen wie dem niederen Klerus im Laufe der Jahrhunderte angeheftet! Als der Herr seine Apostel arm in die Welt sandte und die Zusicherung ihres Unterhaltes von dem Vertrauen auf die Vorsehung abhängig machte, hat er doch den ganzen Klerus als nicht von dieser Welt kennzeichnen wollen. Nicht bloß für den Ordensmann, sondern für jeden Priester gilt die berühmte paulinische Lebensregel: Ego enim didici, in quibus sum, sufficiens esse. Scio et humiliari, scio et abundare: ubique et in omnibus institutus sum et satiari et esurire et abundare et penuriam pati. (Phil. 4, 11. 12). Der Klerus, der so redet, wird nie sich zum Staatsdiener um glänzende Versorgung erniedrigen. Er ist eben nicht von dieser Welt und sammelt sich keine Schätze, die von Motten und Rost verzehrt werden können oder die in Ermangelung eines nach kirchlichen Grundsätzen zurückgelassenen Testamentes von lachenden Erben weggetragen werden. Jeder Priesteramtskandidat sollte sich bei der Entscheidung für den Beruf ernstlich fragen, ob er das Wort: „Geben ist seliger als nehmen" (Apg. 20, 35.), diese Nachahmung des stets gebenden und nie nehmenden himmlischen Vaters praktisch verstehe und liebe.

Als „Licht zur Erleuchtung der Heiden und zum Ruhme Israels" ist der Herr bei seiner Darstellung im Tempel gepriesen worden. Weil er nicht von dieser selbstsüchtigen Welt war, brachte er das Heil nicht bloß seiner Nation oder dem einen und anderen Volke, sondern allen Völkern. Das Echo hiezu tönt aus den Worten des Weltapostels im Namen der Menschheit als das Bekenntnis zurück: „Die ihr immer auf Christus getauft seid, ihr habt Christus angezogen. Nicht gibt es darin Jude noch Heide, nicht gibt es darin Sklave noch Freier, nicht gibt es darin Mann oder Weib, denn ihr alle seid eins (einer) in Christus Jesus" (Gal. 3, 27. 28). Das ist die Sprache des Welteroberers, der alle für das eine Reich Gottes, die eine heilige katholische Kirche gewinnen will. Der Heiland hat die Stellung, die Gott seinem jüdischen Volke zugeteilt hatte, anerkannt und aufrecht erhalten, da er „das Heil aus den Juden" (Jo. 4, 22) verkündete; aber er hat den irdischen jüdischen Nationalismus und Partikularismus auch entschieden zurückgewiesen. „Die Kinder des Reiches

werden ausgeschlossen sein vom Himmelreiche, während Heiden vom Aufgang und Niedergang Zutritt haben werden" (Mt. 8, 11). Der katholische Priester hat auf gleiche Weise die angestammte Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke mit der Liebe aller Völker zu verbinden. Jene irdische, triebhafte Schwärmerei, die unter dem Namen Nationalismus nur das eigene Volk hochschätzen und zum Götzen der Selbstsucht machen möchte, verträgt sich schlechterdings nicht mit dem katholischen Herzen. Die Kirche hat ihre Söhne vom Anfang an als Missionäre zu allen Völkern gesendet, und bis zur Gegenwart hat ihre Liebe sich durch Grenzpfähle und Sprachverschiedenheit nicht einengen lassen. Die Nationalkirche im Sinne der Beschränkung des Glaubens auf das eigene Volk ist für den wahren katholischen Priester ebenso ein Gegenstand des Abscheus, wie der Welterlöser von dem religiösen Partikularismus der Juden nichts wissen wollte. Engherzige Politik versteht daher der katholische Priester nicht zu treiben; noch weniger kann er Religion und Nation miteinander verquicken. Die Gegenwart zeigt ja leider in dieser Beziehung nur zu viel Verleugnung des katholischen Prinzips. Mit der katholischen Liebe, die nicht von dieser Welt ist, soll der Klerus das Bindeglied der Nationen werden, wie der Papst als der gemeinsame Vater allen Völkern mit der Liebe Christi zugetan sein muß. Dagegen ist es eine traurige Tatsache, die hier im einzelnen nicht erörtert werden kann, daß in manchem Volke gerade der Klerus die nationale Absonderung in fanatischer Weise betrieben und gefördert hat. Das Beispiel des deutschen Episkopates hat nicht überall Nachahmung gefunden. Aus der Zeit des Weltkrieges wird es stets ein katholisches Ruhmeszeugnis der deutschen Bischöfe bleiben, daß sie weder in den günstigen Hoffnungstagen der ersten Kriegsjahre dem nationalen Uebermut irgendwie Vorschub geleistet haben, noch bei dem niederdrückenden Ausgange des Krieges den religiösen Gleichmut im geringsten verloren haben. Als noch Siegeshoffnungen die deutschen Herzen erfüllten, haben die gemeinsamen Hirtenbriefe des deutschen Episkopates zu ernster Gewissenserforschung in strengen Worten angeleitet. Kein bitteres Wort der verwundeten Vaterlandsliebe gegen Deutschlands Feinde ist in den Hirtenbriefen zur Ermutigung der Gläubigen zu finden gewesen. Der katholische Klerus Deutschlands hat durch Bücher im Geiste der französischen Publikation: „L'Allemagne et les Alliés devant la con-

science chrétienne“[1]) dem Heiligen Vater keinen Anlaß gegeben, die Feindesliebe ins Gedächtnis zu rufen. Die katholische Aszese sagt dem Christen und erst recht dem Priester, daß auch das geliebteste Vaterland hienieden eine vergängliche und veränderliche Fremde gegenüber der Heimat drüben ist, wo die „große unzählbare Menge aus allen Geschlechtern, Stämmen, Völkern und Zungen“[2]) einstimmig in himmlischer Sprache dem Herrn ihr Loblied singen. In der Hoffnung auf jene Friedenswelt kennt er den Völkerhaß nicht, der von dieser Welt ist. Eine solche Vergewaltigung des katholischen Missionsgedankens daher, wie sie auf Drängen Frankreichs gegen die deutschen Missionäre ins Werk gesetzt worden ist, schreit zum Himmel; sie ist wohl nur möglich, weil auch der französische Klerus großenteils seine Nation an die Stelle der Kirche gesetzt hat.

Nicht von dieser Welt ist endlich der Priester als Mann und Lehrer des Gebetes. „Homo sine oratione homo sine ratione“ pflegte der heilige Philipp Neri zu sagen. Der Priester ohne Gebet, und zwar ohne viel, ohne inniges, ja ohne beständiges Gebet hat seine Daseinsberechtigung verloren. Als berufener Fürbitter und Mittler zwischen Gott und dem Volke tritt er mit Christus in beständige Verbindung und erfüllt dessen Gebot, „allzeit und ohne Unterlaß zu beten“ (Luk. 18, 1). Der Heilige Geist hat fürwahr die Kirche erleuchtet und geleitet, als sie aller menschlichen Trägheit und Schwäche zum Trotz die Erziehung des Priesters zum pflichtmäßigen Beter mit Strenge durchsetzte. Das Gebet ist die Verbindung dieser Welt mit der jenseitigen; es erhebt aber den Pilger dieser Erde notwendig über diese Welt, so daß er mehr und mehr in jener Welt heimisch wird und nicht mehr von dieser Welt ist. Der schlimmste Zug des echten Weltkindes ist seine Abneigung gegen das Gebet. Selten war sie so groß, vielleicht nie so groß als in unseren Tagen. Darin liegt die größte Schwäche der Gegenwart. Des Priesters weltüberwindende Stärke liegt umgekehrt in seiner eifrigen Gebetsübung. Gründliche und möglichst vielseitige Wissenschaft tut dem Priester heute so not wie kaum je zuvor. Lebenserfahrung und Menschenkenntnis ist ihm unentbehrlich. Weder das eine noch das andere auch in größter Vollkommenheit genügt für sein Glück und für seine

[1]) Vgl. Schrörs, „Das christliche Gewissen im Weltkriege“. Freiburg 1916.
[2]) Apocal. 7, 9.

Wirksamkeit, wenn nicht das Gebet beides begleitet und verklärt. Vor dem Kriege ist mehr als genug von mancher Seite über den geringen Erfolg des Christentums gesprochen und geschrieben worden. In und nach dem Kriege hat sich dieses voreilige Wort bis zur Anklage verdichtet, daß das Christentum versagt habe. Auch auf den Gläubigen macht die Frage einen betrübenden Eindruck, weil sie eine gewisse Berechtigung hat: Wenn das Christentum die wahre Religion ist, woher kommt es, daß sein Einfluß auf die Welt beständig im Abnehmen begriffen ist? Die Antwort darauf und damit auch das Heilmittel, soweit es auf die Mitwirkung des einzelnen Christen ankommt, ist nicht so schwer zu geben. Ausgiebig genug hat sie P. Albert Weiß im Schlußbande seiner Apologie in der „Philosophie der Vollkommenheit" unter der Aufschrift: „Unsere Schwäche das Eindringen des Weltgeistes" im 6. Vortrag gegeben. Darin findet sich auch der Satz: „Der Weltgeist frißt im Hause Gottes, im Klerus, im Ordensstande still und langsam, aber unaufhaltsam um sich gleich einem schleichenden Krebs." Von gewisser Seite ist gerade dieser Abschnitt als Pessimismus verschrien worden. Dem Apologeten ist leider ein nur zu kräftiger Apologet gegen diese Anklage in den Ereignissen der letzten Jahre erstanden. Dem Klerus insbesondere kann heute nichts besseres zugerufen werden als die Worte, womit P. Weiß vor mehr als zwei Jahrzehnten seine Abhandlung geschlossen hat: „Es gibt nur ein Bedürfnis der Zeit — gründliche Lossagung vom Geiste der Welt, opferfreudige Kreuzesliebe, aufrichtige Nachfolge Jesu Christi, Streben nach Vollkommenheit, ja nach der höchsten Heiligkeit." In einem Worte ausgedrückt heißt das: „Non de hoc mundo!"

Der Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen.

Tatsachen und Probleme.

Von Dr Alois Luttenberger, Stadtpfarrer in Graz-Karlau.

Die Offenheit, mit der der heilige Augustinus in seinen „Bekenntnissen", nach G. von Hertling einer der tiefsinnigsten Schöpfungen der Weltliteratur, in den Werdegang seiner großangelegten Seele hineinblicken läßt, in deren Ringen und Streben bis zum endlichen Sieg über das Gemein-Sinnliche, weckt das Interesse des Lesers, das sich zur Teilnahme steigert dort, wo der große Kirchenlehrer seiner Jugendzeit gedenkt, in der er auf die Bahn des Ver-

derbens geriet, weil ihm zur rechten Zeit die rechte Führung versagt war. Im zweiten Buche der „Bekenntnisse" klagt er darüber, wie ihn im 16. Lebensjahre, als er die Studien in Madaura unterbrach und sich müßig im väterlichen Hause aufhielt, die Dornen der bösen Begierden völlig überwucherten, und keine Hand da war, die sie ausgerissen hätte. Und im Gefühle tiefer Reue gesteht er: „In blinder Leidenschaft stürmte ich weiter, so daß ich mich unter meinen Altersgenossen schämte, wenn ich an Schande hinter ihnen zurückstand, denn ich hörte sie mit ihren schimpflichen Handlungen prahlen und je häßlicher sie waren, desto mehr rühmten sie sich ihrer, und so trieb ich es nicht nur aus Freude am Tun, sondern auch aus Freude am Lobe."[1])

In dieser Seelenstimmung hat man die erste Entrollung des religionspädagogischen Problems der sittlichen Hilfeleistung an dem Kinde auf dem Wege zur Selbständigkeit erblickt.[2]) An der Lösung dieses Problems, dem die Gegenwart eine gegen früher weit größere und noch stets wachsende Bedeutung zuerkennt, arbeitet mit immer tieferer Erfassung ihres Aufgabenkreises die Jugendpflege, unter welchem Namen man mit sich festigender Terminologie die erzieherischen Maßnahmen für die breiten Massen der Jugend nach erreichter Schulmündigkeit zusammenfaßt. Die konfessionelle Jugendpflege erblickt ihr Ziel in der Rettung des jungen Menschen aus der Gefahr der geistigen Verarmung und des sittlichen Zusammenbruches und in dessen Ausbildung zu einem fest in sich ruhenden religiösen Charakter. Sie ist im Gegensatz zur Jugendfürsorge zunächst Präventivarbeit und wendet sich an die handschaffende Jugend, welche im sozialen Organismus jene Schichte darstellt, die an Kompliziertheit der Lebensbedingungen die studierende Jugend übertrifft. Der Zwang der Verhältnisse nötigt jedoch die Jugendpflege, deren Tätigkeit außerdem auf dem Prinzip freiwilliger Teilnahme beruht, zur Einschränkung ihrer Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten auf einen kleinen, wenn auch auserlesenen Bruchteil der Jugend. Tatsächlich erfaßte auch die konfessionelle Jugendpflege im alten Deutschland nur etwa 20% der katholischen Jugend. In Oesterreich liegen die Verhältnisse noch ungünstiger.[3])

Es ist nun eine Tatsache, die zum ernstesten Nachdenken anregen muß, daß der weitaus größte Teil der Jugend zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre sich selbst überlassen bleibt. In Deutsch-

---

[1]) Uebersetzung von G. v. Hertling. 8. bis 10. Aufl. S. 75 u. 76.

[2]) F. X. Eggersdorfer, „Der heil. Augustinus als Pädagoge". 1907, S. 11.

[3]) J. Fried, „Die katholische Jugendbewegung in Oesterreich" in „Bonifatius-Korrespondenz" 1908, S. 204. Während das katholische Deutschland in 3625 Jugendvereinen rund 350.000 Mitglieder zählt, gehörten den 665 katholischen Jugendvereinen Oesterreichs nach dem Stande vom 26. Mai 1918 nur 28.400 Mitglieder an.

land hat man 1911 die im gewerblichen Leben stehende Altersgruppe der Gesamtjugend auf 65% (4 1/3 Millionen) berechnet.[1]) In Altösterreich sind von den nur statistisch erfaßten Altersklassen zwischen 11 bis 20 im Jahre 1900 im ganzen 55% (2·8 Millionen) im Berufsleben tätig gewesen. Die Zahl der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wurde auf 2 Millionen geschätzt.[2]) Das Postulat einer jeden einsichtsvollen Jugendpädagogik muß es sein, den Nachwuchs der land- und hauswirtschaftlichen Berufe, der kaufmännischen und gewerblich-industriellen Stellungen mindestens noch während der Zeit der beruflichen Ausbildung unter den Segen einer planmäßigen erziehlich-bildenden Hilfeleistung zu stellen. Aber es muß eine Institution sein, die systematisch und weitausgreifend alle Schichten der handschaffenden Jugend noch in ihren Bereich zu ziehen und sie kollektiv ohne Unterschied der Berufsstellung zu erfassen vermag. Einst, als die Formen des sozialen Lebens sich weit einfacher gestalteten, genügte die Christenlehre, wie sie sich als religiöser Wiederholungsunterricht der Schulmündigen entwickelt hatte. So wertvolle Dienste sie der Jugendseelsorge auch heute noch zu leisten vermag, der großstädtischen Jugend gegenüber müßte sie versagen, wenn man ernstlich an ihre Einführung denken wollte. Eignung zur systematischen Beeinflussung der gesamten im Berufsleben stehenden Jugend hat in der Organisation des ganzen modernen Bildungswesens ausschließlich nur die Fortbildungsschule, aber nur wenn sie ausgestaltet ist zur Erziehungsschule mit obligatorischem Charakter und mit dem Religionsunterricht als Pflichtfach. Otto Willmann[3]) führt auf diesen Gedanken, wenn er den eigentlichen wunden Fleck der gewerblichen Vorbildung in der sittlich-religiösen Verwahrlosung der Lehrlinge und Gesellen erblickt, deren Gesichtskreis in einem Alter, wo die Schüler der höheren Anstalten noch einen religiösen und humanistischen Unterricht genießen, der idealen Elemente so gut wie völlig entbehrt und wenn er daraus die Schlußfolgerung zieht: „Die Einrichtung, welche das Uebel an der Wurzel faßt, ist eine für die heranzubildenden Gewerbetreibenden obligatorische Fortbildungsschule, welche das Lehrgut der Volksschule unter Vortritt des Religionsunterrichtes mit Heranziehung allgemein gewerblicher Fertigkeiten fortführt." Bei gleichgearteten Voraussetzungen ergibt sich dieselbe Folgerung wie für die Gewerbejugend auch für die übrigen Gruppen der werktätigen Jugend.

Das österreichische Fortbildungsschulwesen weist eine klaffende Lücke auf. Im Lehrplan fehlt der Religionsunterricht. Die Anfänge unserer Fortbildungsschule reichen in eine Zeit hinauf, die dem Zusammenwirken von Schule und Kirche fremd gegenüberstand.

[1]) H. Ruster, „Jugendpädagogik" im „Pharus" I. 1914, S. 430.
[2]) E. Schwiedland, „Probleme der erwerbenden Jugend", 1910[5], S. 15.
[3]) Didaktik, 1904[4], S. 634.

Bis Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entsprachen die gewerblichen Bildungsschulen vorwiegend den Bedürfnissen der Industrie. Von da an kam auch allmählich das handwerksmäßige Gewerbe, besonders das Kleingewerbe mehr zur Geltung. Neben den Realschulen, die mit Ablegung ihres gewerblichen Charakters in allgemeine Bildungsanstalten umgestaltet wurden, entstanden jetzt infolge Eingreifens des Staates, vor allem aber der Länder und einzelner Körperschaften, verschiedene der gewerblichen Fachbildung dienende Schulen zur theoretischen Vorbereitung auf die praktische Meisterlehre oder Ergänzung derselben, so die allgemein gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen und die höheren technisch-gewerblichen Schulen. Eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung von Fortbildungsschulen bestand bisher in Oesterreich nicht. Auch überließ der Staat die Regelung des Fortbildungsschulwesens den Ländern, von denen Niederösterreich und Salzburg ein eigenes Fortbildungsschulgesetz schufen, während in den übrigen Ländern die staatlichen Normalstatuten zur Anwendung gelangten.[1]) Auf Grund der Normalstatuten entstand ein neuer Schultyp, eine Schule, die keine Erziehungsschule mehr ist und nur beruflich-technischen Aufgaben genügen will.

Die Hoffnung, daß der Erlaß des Arbeitsministeriums vom 18. März 1908 fördernd auf die sittlich-religiöse Erziehung in der Fortbildungsschule einwirken werde, erfüllte sich nicht. Auf Grund dieses Erlasses war der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule ermöglicht und konnte zwecks Einführung desselben die Ausdehnung des mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. März 1903 normierten Mindestausmaßes der wöchentlichen Stundenzahl für Fortbildungsschulen beantragt und fallweise ein derartig erweiterter Lehrplan genehmigt werden. Von den deutschösterreichischen Ländern hat bisher nur Salzburg kurz noch vor dem Kriege den Religionsunterricht in den Fach-, Gewerbe- und Handelsschulen als Pflichtfach eingeführt.

Die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens ist bei uns durch den Ausgang des Krieges eher gefördert als gehemmt worden. Die gegenwärtige Tendenz geht zunächst auf immer größere Erfassung der werktätigen Jugend durch die Festlegung des obligatorischen Charakters der Fortbildungsschulen. Schon vor dem Kriege bewegte sich die Errichtung von Fortbildungsschulen und deren Frequenz auf stetig aufsteigender Linie. So vermehrten sich die Handelsschulen vom Schuljahre 1907/8 bis zum Schuljahre 1908/9 von 301 mit 35.373 Schülern auf 331 mit 40.688 Schülern und in derselben Zeit die Gewerbeschulen von 1430 mit 142.601 Schülern auf 1660 mit 173.869 Schülern und die land- und forstwirtschaft-

[1]) A. Schappacher, „Gewerbliches Bildungswesen und Gewerbeförderung in Oesterreich", 1913, S. 12.

lichen Schulen von 117 mit 7471 Schülern auf 221 mit 8465 Schülern.[1]) Im ganzen deutschen Sprachgebiet zeigt sich immer mehr das Streben nach Ausdehnung eines zweckmäßigen, dem beruflichen Leben angepaßten Fortbildungsunterrichtes auch auf die ländliche, ackerbautreibende Jugend.[2]) So hat, um eine deutsch-österreichische Stimme anzuführen, die aber typisch genannt werden kann, der Verband der Landwirtschaftslehrer Steiermarks während des Krieges mit der Begründung, daß die Volksschule keinesfalls genügt, um der Landjugend die Kenntnis beizubringen, die jeder Angehörige des landwirtschaftlichen Berufes unbedingt braucht, um den immer höher werdenden beruflichen und staatsbürgerlichen Anforderungen voll Genüge zu leisten, die Notwendigkeit betont, daß nach dem Kriege auch in Oesterreich die ländliche Fortbildungsschule nach preußischem Muster eingeführt werde. Wirtschaftliche und soziale Gründe sind auch maßgebend für die Forderung von Fortbildungsschulen für die schulentlassene weibliche Jugend, die in eigenen Haushaltungsschulen für ihren späteren Beruf ausgebildet werden soll.[3]) Neben den materiellen Gesichtspunkten fließen in den Ruf nach der Fortbildungsschule auch ethische ein. „Nach den Erfahrungen, die wir während dieses Krieges gemacht haben, ist die Gründung von Fortbildungsschulen als eine vaterländische Pflicht zu betrachten."[4])

Gerade das Problem der religiös-sittlichen Einwirkung auf die heranreifende Jugend ist durch den Krieg besonders aktuell geworden und muß auch bei der Ausgestaltung einer Schule für die Jugend zur vollen Lösung kommen.

Die Fragen unterrichtstechnischer Natur wie die Verlegung des Abendunterrichtes, die Abschaffung des Sonntagsunterrichtes, die Verfachlichung der Schule u. a. treten alle an Bedeutung zurück hinter die prinzipielle Frage der Aufnahme des obligatorischen Religionsunterrichtes in den Lehrplan. Diese Frage ist von grundlegender Bedeutung für die Lösung des wichtigsten Kulturproblems, das noch immer die Erziehung der Jugend ist. Sie trifft den Kern der sittlich-religiösen Erneuerung der Gesellschaft. Ihre gedeihliche Lösung kann aber nur im Einklang mit der Kirche erfolgen und in Mitarbeit mit derselben.

Das kirchliche Gesetzbuch bestimmt im Can. 1373, § 2: Iuventus, quae medias vel superiores scholas frequentat, pleniore religionis doctrina excolatur et locorum ordinarii curent, ut id fiat per sacerdotes zelo et doctrina praestantes. Sinngemäß ist hierin auch die Fortbildungsschuljugend inbegriffen. Unter Hinweis auf die fast

[1]) H. Giese, Artikel „Oesterreich" (Schulwesen) Sp. 1043 im Roloffschen „Lexikon der Pädagogik". Siehe auch Schappacher a. a. O. S. 23.
[2]) M. Zoller, „Die ländliche Fortbildungsschule", 1905.
[3]) J. Nießen, „Die Fortbildungsschule", 1899, S. 49.
[4]) A. Pfennings im „Hochland", 1918, I. Bd., S. 217.

einzig nur mehr mögliche Gelegenheit pastoreller Beeinflussung der Schulentlassenen hat die Salzburger Provinzsynode (1906) den lebhaften Wunsch geäußert, daß der Religionsunterricht in den Sonntagsschulen beibehalten und, wo er fehlt, wiederum eingeführt werde. Und mit größter Entschiedenheit fordert dieselbe Synode: „providendum et curandum est omnibus mediis, ne etiam in istis scholis (scholae industriales etc., Fach-, Handels-, Gewerbeschulen) religiosa institutio omittatur.“[1]) Seither ist das Interesse an der Einführung des obligatorischen Religionsunterrichtes an den Fortbildungsschulen stärker hervorgetreten, so auf dem Karitastag in Wien 1910 und auf dem katechetischen Kongreß in Wien 1912.[2]) In Uebereinstimmung damit hatte auch der Wiener Katechetenverein in seiner Versammlung am 22. Oktober 1912 die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Fortbildungsschulen als unbedingt notwendig erklärt.[3])

Wenn die Kirche bei dem Ausbau des Fortbildungsschulwesens ihr Recht auf die sittlich-religiöse Unterweisung der Jugend zur Geltung bringt, so geschieht dies aus Gründen, die der Eigenart und den Bedürfnissen der werktätigen Jugend, der Bedeutung des religiösen Lehrgutes und dem Interesse an der Fortbildungsschule entstammen. So ergibt sich für die Berechtigung und auch für die Notwendigkeit des Religionsunterrichtes an den Fortbildungsschulen ein dreifacher Gesichtspunkt: ein subjektiver, ein objektiver und ein didaktischer.

Das Objekt der Fortbildungsschule stellt die Jugend dar in ihrer Entwicklungskrisis. Physiologische Vorgänge wie äußere Einflüsse wirken zusammen und bedingen im reifenden jugendlichen Organismus jene Erscheinungen, die dem Entwicklungsalter das charakteristische Gepräge geben. Noch ist die jugendpsychologische Forschung nicht vorgedrungen bis zur Bloßlegung der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele. Die jugendliche Psyche ist für den Pädagogen noch immer das am schwersten lösbare Rätsel. Die experimentellen Versuche und statistischen Erhebungen der Jugendpsychologie können daher auch keinen absoluten Wert beanspruchen. Doch ist ihnen gegenüber ein nüchtern abwägendes Urteil besser angebracht, das sie auch subsidiär für den Religionsunterricht heranzieht, als der verallgemeinernde und rein ablehnende Standpunkt Foersters, der der experimentellen Psychologie den tieferen Erkenntniswert abspricht und sie im Grunde nur für eine amerikanische Spielerei hält.[4]) Im übrigen hat aber Foerster gut die Faktoren

---

[1]) Acta et constitutiones, 1910, n. 30 u. 31.

[2]) C. Holzhausen, „Bericht über die Verhandlungen des Kongresses für Katechetik“. Wien 1913, I. Teil, S. 154.

[3]) „Christlich-pädagogische Blätter“ 1912, S. 342.

[4]) Artikel: „Seelenkenntnis und experimentelle Psychologie“ im „Pharus“ 1913, I. Bd., S. 206 bis 212 und auch „Schule und Charakter“ 1912, S. 348.

aufgezeigt, die auf die seelische Entwicklung von tiefgehender Bedeutung sind. Es sind folgende vier: Das sexuelle Moment, die plötzlich außerordentlich stark auftretenden sozialen Instinkte, die aktive Lebensenergie und der Selbstbehauptungstrieb.[1]) Letzteres Moment scheint die Dominante zu sein. Mit der beginnenden Geschlechtsreife, die mit der Zeit des stärksten Wachstums zusammenfällt, setzt eine raschere Entfaltung der Seelenkräfte ein. Die Entwicklung vollzieht sich unter Sturm und Drang und ruft jene Krisen hervor, die das Jugendalter zur schwierigsten, aber auch bedeutungsvollsten Lebensperiode machen.[2]) Ein wilder Selbstbehauptungsdrang bricht durch, ein Vorwärtsdrängen und -schieben, ohne sich dessen recht bewußt zu sein. Die Jugend will es dem Alter gleich tun. Sie zwingt sich, wie Sonnenschein[3]) treffend sagt, „ihre Unreife in die Formen der Reife zu gießen". Das Unvermögen, die Natur zu verändern, nimmt dann Aeußerungen an, die, wenn sie auch der Jugendphase allein nicht wesentlich sind, ihr doch die Signatur aufdrücken, wie Großmannssucht und Oppositionslust, Unverträglichkeit und Neigung zur Kritik u. a. Die Phantasie verirrt sich in weltfremde Träumereien. In der weiblichen Psyche schlägt das höhere und niedere Gefühlsleben bis zum Ueberschwange durch und greift regelmäßig tiefer ein in die Lebenssphäre als beim Jüngling. Schon Aristoteles behauptet, daß alle Fehler der Heranwachsenden auf Uebermaß und Uebertreibung hinauslaufen. Beiden Geschlechtern ist gemeinsam ein falsches Ehrgefühl mit seiner Tendenz zur Nachgiebigkeit gegenüber selbst schlimmen Massenintinkten. „Man lügt sogar", wie der heilige Augustinus[4]) bekennt, „Böses getan zu haben, um nur nicht vor den Altersgenossen verächtlich zu erscheinen."

Für den so gearteten, jungen Menschen bedeutet der Eintritt in das Berufsleben eine nicht geringe Belastungsprobe des religiös-sittlichen Lebens. Einst bot das feste Gefüge der Familie und des Meisterhauses genügend Widerstandskraft gegen schädliche Einflüsse. Die sozialen Verschiebungen der Gegenwart haben die Gefahren gegen Glauben und Sitte außerordentlich gesteigert. In Fabrik und Werkstätte, in Kontor und nicht mehr allzu selten schon im Bauernhof zeigt sich der Unglaube und die Unmoral unverhüllt dem Auge der Jugend, die bei den nunmehr stärker hervortretenden rationalen Fähigkeiten nur allzu leicht auch die religiösen Traditionen aus der Volksschulzeit in Zweifel zu ziehen beginnt. Wenn J. Hoffmann

---

[1]) „Schule und Charakter" 1912, S. 341.

[2]) J. Hoffmann, „Die Erziehung der Jugend in den Entwicklungsjahren", 1913. („Ein Hilfsbuch, das weitergehende Bedürfnisse der Zusammenfassung erstmalig befriedigt", so H. Ruster im „Pharus" 1914 I. Bd., S. 417.)

[3]) in „Heiliges Feuer" 1913, S. 23 bis 28.

[4]) „Bekenntnisse" (Uebersetzung von G. v. Hertling), S. 76.

im Recht ist, dann steht es sehr schlimm um das religiös-sittliche Leben der heranreifenden Jugend. Er nimmt an, daß mindestens bei zwei Drittel derselben der Niedergang des religiös-sittlichen Lebens eintritt, der in Glaubensschwierigkeiten und -zweifeln, in sittlichem Laxismus und in der Abneigung gegen die religiösen Uebungen besteht.[1]) Das stark entwickelte Kameradschaftsgefühl des Jungen verlangt nach Anschluß. Diesen findet er nicht bei seinen Vorgesetzten. Die Behandlung von dieser Seite ist oft ohne Liebe, noch öfter ohne Verständnis für die Nöten der Jugend. Der frühe Lohnerwerb ermöglicht vorzeitige Hingabe an die Genüsse des Lebens. Der Verführung stehen alle Türen offen.

So erzeugt ein ganzer Tatsachenkomplex eine religiöse Not mit drohenden, demoralisierenden Wirkungen, „die mindestens ebenso laut zum Himmel schreit als die körperliche".[2]) Und dies trifft zu gerade in jener Lebensperiode, die bestimmend ist für die Ausbildung des Charakters. „Ein Sprichwort ist's: Hat ein Jüngling seinen Weg gewohnt, so weicht er nicht davon, wenn er auch alt geworden." (Spr. 22, 6.) Nichts ist daher so notwendig als sichere Orientierung und Leitung des heranreifenden Menschen, sittliche Hilfeleistung in den Gefahren, um die Krisen des Lebens zu überwinden. Damit ist aber auch schon der religiösen Unterweisung mit ihren unersetzlichen, charakterbildenden Werten in einer Schule, die die werktätige Jugend wenn auch nur kurze Zeit in ihren Bänken sieht, Stellung und Rang im Lehrsystem zuhöchst angewiesen. Der Nationalökonom Schwiedland[3]) bedauert, daß der regsamere Teil der Lehrlinge sich vorzeitig und blindlings der politischen Propaganda zuwendet, und daß dies eine verständliche Folge dessen ist, daß sie eben vielfach keinerlei andersgeartete Anregung für den inneren Menschen empfangen. Die Jugend ist für religiöse Belehrung empfänglich. Sie hat religiöses Bedürfnis, wenn es auch bisweilen zurückgedrängt ist. Sie ist auf dieser Altersstufe nach den modernen Forschungen der Pädagogik und Psychologie am bildungsfähigsten.[4]) Daher müßte es der katholische Religionslehrer, wie J. Hoffmann[5]) sagt, als eine Lieblosigkeit und Sünde ansehen, dem ringenden, jugendlichen Menschen nicht beizustehen, ihm nicht das Ziel, wohin sein Streben gehen soll, zu zeigen und ihm zur Erreichung desselben nicht die führende Hand zu bieten. Die pastorellen Vorteile des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschul-

[1]) Artikel: „Warum ist auch für die heranreifende Jugend Religionsunterricht notwendig?" in „Jugendpflege" 1915, S. 39.
[2]) B. Jauch, „Moderne Jugendpflege", 1915, S. 105.
[3]) „Probleme der erwerbenden Jugend", 1910, S. 15.
[4]) J. Orth, Artikel: „Bildungsziele und Berufs-Fortbildungsschule" im „Pharus" 1919, S. 327.
[5]) Artikel: „Die religiöse Entwicklung und Erziehung der Jugend im Pubertätsalter" im „Pharus" 1913, II. Bd., S. 124.

jugend liegen klar zu Tage. Noch einmal tritt der Seelsorger in Fühlung mit einem Großteil der Jugend, der ihm sonst vollkommen fremd bleibt, namentlich in Städten und Industrieorten. Noch einmal bietet sich ihm die Gelegenheit, Retter und Führer der Jugend zu werden in einer Zeit, in der sie am Scheidewege steht und der Hilfe am bedürftigsten ist. Das religiöse Leben, für das der Unterricht und die Gewöhnungen der Volksschule nicht mehr entscheidend nachwirken, läßt sich leichter erhalten und fördern. Wird dies unterlassen, so könnte sich die proletarische Jugendbewegung, die Liebknecht 1912 den Totengräber der christlichen Gesellschaft nannte, kaum eine bessere Vorarbeit wünschen.[1])

Aerger könnten daher kaum die Krisis des Jugendalters und die zu ihrer Ueberwindung in der Religion ruhenden Kräfte verkannt werden, als wenn im Bannkreis des theologisch-protestantischen Liberalismus stehende Jugendpädagogen sich jeder kirchlichen Beeinflussung widersetzen und für das Jugendalter kirchliche Schonzeit fordern.[2]) Die katholische Religionspädagogik läßt sich nicht auf den Irrweg des Rousseauschen Optimismus locken. Ihr hat schon die Richtung gegeben der heilige Chrysostomus, wenn er frägt: „Was gibt es Höheres, als die Sitten der Jünglinge bilden?"

Die objektive Begründung des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule liegt im Eigenwert der Religion. Die Geschichte schätzt sie als ersten Kulturfaktor ein. Das flutende Leben, das private wie öffentliche, verläuft im Zusammenhang mit oder im Gegensatz zu den religiösen Grundkräften. Die Schule in ihren verschiedenen Abstufungen hat die Aufgabe, Kulturgüter zu übermitteln. Was die Elementarschule grundlegt an Kenntnissen und Einsichten, baut die Fortbildungsschule weiter, die auf berufliche Ertüchtigung abzielt, dabei aber auch den geistigen Horizont des Schülers für allgemeines Wissen zu erweitern sucht, in Zukunft sicher noch mehr als bisher. Gerade das religiöse Fundament bedarf des weiteren Ausbaues, soll nicht die Fortbildungsschule aus ihrem Bildungsinhalt einen wesentlichen Bestandteil ausschalten. Stölzle[3]) macht mit Recht der religionslosen Schule den Vorwurf der Kulturfeindlichkeit und erklärt: „Wer Kultur sagt, wer ihre Uebermittlung an die Jugend als Bildungsideal anerkennt, muß Religionsunterricht in der Schule als unerläßlich fordern. Und zwar nicht bloß religionsgeschichtlichen Unterricht, sondern Unterweisung in Religion theoretisch und praktisch. Denn Religion ist nicht bloß Kenntnisnahme von Lehren, sondern noch mehr Betätigung der Lehren im Leben."[4])

---

[1]) „Pharus" 1914, I. Bd., S. 432.

[2]) Vgl. J. Hoffmann, „Kirchliche Schonzeit für die Pubeszenten?" im „Pharus" 1918, II. Bd., S. 316.

[3]) Artikel: „Religionsunterricht und Kultur" im „Pharus" 1915, I. Bd., S. 483.

[4]) Zitiert im „Pharus" 1917, II. Bd., S. 112.

Von derselben Erwägung geht auch der protestantische Pädagoge Ad. Matthias aus, wenn er die Religion im Unterricht nicht missen kann, denn die Religion ist und bleibt ein wesentliches Element unseres Kulturlebens; jeder in der Nation, mag er wollen oder nicht, hat Anteil an ihr, jeder steht so oder so unter ihrem Einfluß; deshalb hat die Schule die Pflicht, sich um die Pflege der Religion so gut zu kümmern, wie um die Pflege von Kulturelementen und Bildungsstoffen, die an den Wert der Religion bei weitem nicht reichen, weil in diesen vielfach nur äußerliche Kenntnisse überliefert werden, während wir es hier mit dem tiefsten Element des Kulturlebens zu tun haben. Die Fortbildungsschule kann und darf daher nicht absehen von einem Gegenstande, der die ganze Menschheit in seinen Interessenkreis zieht und für Millionen von bestimmendem Einfluß für ihr Leben ist.

Die Fortbildungsschule selbst kann nur gewinnen durch Eingliederung des Religionsunterrichtes in den Lehrplan. Darin besteht das didaktische Moment, das für die Einführung des Religionsunterrichtes spricht. Der Religionsunterricht fördert die formale Bildung des Fortbildungsschülers, trägt wesentlich bei zur Entfaltung der Seelenkräfte, namentlich nach ihrer rationalen Seite, und unterstützt auch die äußere und innere Schuldisziplin. Die Fortbildungsschule wächst an Ansehen, das Vertrauen in sie mehrt sich, wenn sie die Beziehung zur Kirche wieder anknüpft und fortschreitet zur religiös orientierten Erziehungsschule. Willmann[1]) nennt die Religion die schulgründende Disziplin und zeigt in seiner tiefschürfenden Weise die organische Verbindung von Schule und Kirche auf. Die Kirche hat im Laufe der Geschichte der Bildungsarbeit die konstitutiven Elemente gegeben, sie mit ihrem Geiste erfüllt und die Schule durch Einstellung auf den religiös-sittlichen Endzweck wesentlich gefördert. Die österreichische Fortbildungsschule hat mit der Tradition gebrochen und stellt sich außerhalb der Entwicklungslinie des christlichen Bildungswesens. Sie wird sogar der religiösen Einwirkung hinderlich, wenn sie den Unterricht noch auf den Vormittag des Sonntags verlegt.[2]) Erst der Umsturz hat diesen Uebelstand beseitigt. Im Versagen gerade nach der erziehlichen Seite hin liegt die Abneigung vieler Elternkreise gegen die Fortbildungsschule weit mehr begründet als in anderen ihr anhaftenden, organisatorischen Mängeln. Das Fortbildungsschulwesen wird vom Vertrauen der Bevölkerung getragen sein, wenn der Erziehungscharakter festgelegt ist, so daß „das Interesse der Schüler für die berufstechnischen Unterweisungen seine Anregungen aus dem Wurzelboden christlicher

[1]) Didaktik, 1904[4], S. 140, 628.

[2]) Nach der preußischen Gewerbeordnung (§ 120) darf der Unterricht am Sonntag nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so festgesetzt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst zu besuchen.

Lebens- und Berufslehre erhält".[1]) Damit würde auch das Lehrlingswesen wieder die festen Formen finden, die es, wie Willmann[2], sagt, verloren hat und für „welche die verbesserte Volksschule samt der Real- und Gewerbeschule keineswegs Ersatz gewährten, und die Gegenwart sucht das noch, was das Mittelalter, seinen ursprünglicheren und beschränkteren Verhältnissen angemessen, besessen hatte: eine Vorbildung des Werkmannes, welche demselben gediegene, technische Fertigkeit und ein auf sittlich-religiöser Grundlage ruhendes Standesbewußtsein gibt".

Der Religionsunterricht hat sein Daseinsrecht an der Fortbildungsschule bereits erprobt, so z. B. in Bayern und Württemberg. Bei der Neuregelung des bayerischen Fortbildungsschulwesens 1913 wurde der Religionsunterricht als Pflichtfach mit einer halben bis zu einer vollen Stunde in der Woche festgesetzt und so die damals in katholischen Kreisen vorhandene Furcht noch beseitigt, als würde „mit der Einrichtung einer religionslosen Fortbildungsschule auch im Süden ein weiterer Leichenstein auf dem Friedhof Rousseauscher Pädagogik aufgerichtet werden".[3]) Im Norden des Deutschen Reiches ist trotz der allgemeinen Verordnungen der preußischen Regierung vom 5. Juli 1897, daß bei der Aufstellung der Lehrpläne für gewerbliche Fortbildungsschulen auf die Pflege religiös-sittlicher Erziehung Bedacht zu nehmen sei, der Religionsunterricht nur fakultativ, seine Einführung im Wirkungskreis der Gemeinde gelegen und die Teilnahme der Schüler daran freigestellt. Der Widerstand der Regierung gegen die Bestimmung des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand wurde ein Ansporn für die preußischen Katholiken auf ihren Tagungen, so auch auf dem Katholikentag von Aachen 1912, ihre alte Forderung auf obligatorische Einführung des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule immer wieder aufs neue zu erheben. Die vom Zentralverband der katholischen Jünglingsvereinigungen Deutschlands in Mainz am 15. Juni 1916 veranstaltete Konferenz stellte sich mit Nachdruck auf den prinzipiellen Standpunkt, daß die Einführung des pflichtmäßigen Religionsunterrichtes unbedingtes Erfordernis der Zeit sei und daß die Regierungen sich dieser Forderung bei der fortschreitenden Entwicklung der Fortbildungsschule zu einer Erziehungsschule auch nicht würden verschließen können. Bis zur gesetzlichen Festlegung des obligatorischen Unterrichtes wurde im Gegensatz zu der bisher vielfach geübten Praxis die Ausnützung des fakultativ gestatteten Religionsunterrichtes dringend empfohlen.[4]) Die Freigabe des Reli-

[1]) J. Weber, Artikel: „Vom Wesentlichen in der Berufs-Fortbildungsschule" im „Pharus" 1916, II. Bd., S. 718.

[2]) Didaktik, 1904, S. 169.

[3]) Mich. Faulhaber, Erzbischof, „Zeitfragen und Zeitaufgaben", 1916, S. 128.

[4]) Mosterts in „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule". (Beiträge zur Jünglingspädagogik und Jugendpflege, 9. Heft, S. 3 u. 4.)

gionsunterrichtes an der Fortbildungsschule verbürgt noch keine Gewähr für seine Aufnahme unter die Unterrichtsfächer an Orten, wo sich gerade besondere Notwendigkeit hiezu ergibt. Auch besteht dabei die Gefahr des fortwährenden Hereinzerrens des Religionsunterrichtes in den Streit der Tagespolitik, was für die ruhige Arbeit der Schule schädlich ist. Um so bemerkenswerter ist daher der am 17. Mai 1918 gefaßte Beschluß des Landtages in Baden auf Erhebung des Religionsunterrichtes zum Pflichtfach in der Fortbildungsschule, obwohl die Regierungsvorlage von einer zwangsweisen Einführung absah. Damit tritt an Stelle der bisherigen Wiederholungsschule die Erziehungsschule mit erweitertem Unterrichtsprogramm. Für vorwiegend ackerbautreibende Gemeinden ist das Lehrstundenausmaß herabgesetzt auf eine Religionsstunde in jeder zweiten Woche. Die Erteilung des Religionsunterrichtes fällt in die Kompetenz der Kirche. Lehrer können zur Erteilung des Religionsunterrichtes nicht gesetzlich verhalten werden, wohl aber freiwillig sich zur Verfügung stellen. Für das neue Fortbildungsschulgesetz stimmten mit dem Zentrum auch die Nationalliberalen.[1])

(Schluß folgt.)

Folgen einer etwaigen Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Theologieprofessor in Linz.

Die revolutionäre Gegenwart hat eine Frage an die Oberfläche getrieben, die bei uns sonst nur der Kirchenrechtsprofessor einmal des Jahres aus den Tiefen seiner Vorlesungsmappe hervorholte, die Frage der Trennung von Staat und Kirche. Sie beschäftigt jetzt mehr minder stark die Oeffentlichkeit Deutschösterreichs.

Was bedeutete dermalen in Deutschösterreich die Trennung von Staat und Kirche? Einen Triumph des Sozialismus! Die Trennung von Staat und Kirche bildet ja einen wesentlichen Bestandteil des Programmes der österreichischen Sozialdemokratie. Punkt 8 des Programmes der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich lautet nämlich: Erklärung der Religion als Privatsache; Trennung der Kirche vom Staate und Erklärung der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften als private Vereinigungen, die ihre Angelegenheiten ganz selbständig ordnen. Ganz logisch ist der Trennung der Kirche vom Staat das Prinzip vorangestellt: Erklärung der Religion als Privatsache. Folgt ja daraus von selber, daß der Staat sich freimachen muß von der Kirche.

---

[1]) „Katechetische Monatsschrift" (Münster) 1918, S. 171 u. 235 bis 238. Die Begründung durch die Zentrumspartei und die Motivierung von Seite der katholischen und evangelischen Jugendpflegeverbände in „Katechetische Blätter" (München) 1918, S. 361 bis 363.

Was bedeutete bei uns die Trennung von Staat und Kirche? Einen Sieg der Synagoge! Das Judentum nämlich, das an der Spitze der Sozialdemokratie und der Loge steht, ist eifrig bemüht, nach dem Thron auch den Altar zu stürzen, daher zunächst den Einfluß der von Christus gestifteten Kirche möglichst zu schwächen durch Trennung des Staates von der Kirche. Sind einmal Kirche und Staat von einander getrennt, dann glaubt man mit der Kirche über kurz oder lang ganz fertig zu werden. Im Plan der Kirchenfeinde ist die Trennung von Kirche und Staat eine Vorstufe zur völligen Vernichtung der Kirche.

Die Trennung von Kirche und Staat kann in milderer und schärferer Form, mit einem gewissen Wohlwollen gegen die Kirche, aber auch rücksichtslos, in schroff kirchenfeindlicher Weise durchgeführt werden, wie Beispiele lehren.[1])

Die Trennung von Staat und Kirche ist verwirklicht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo nie ein anderer Zustand zwischen den beiden Gewalten herrschte. In der nordamerikanischen Union besteht allgemeine Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit. Niemand wird von Staats wegen irgendwie genötigt, einer Kirche oder Konfession anzugehören oder zu kirchlichen Zwecken wider seinen Willen etwas beizusteuern. Es kann jemand in der nordamerikanischen Union geboren und erzogen werden, heiraten und sterben, ohne mit der Kirche in Verbindung kommen zu müssen. Die staatlichen Schulen Nordamerikas sind religiös-neutral; in ihnen wird nicht konfessioneller Religionsunterricht erteilt, sondern nur eine allgemeine Morallehre. Der Staat gewährt keiner Religionsgemeinschaft finanzielle Unterstützung, er gibt keiner eine rechtlich ausgezeichnete Stellung im öffentlichen Leben der Nation. Die Diener der Kirche sind in den Augen des Staates nicht etwa öffentliche Beamte, sondern nur Angestellte eines privaten Vereines. Die Kirche ist in den Vereinigten Staaten Nordamerikas nichts weiter als ein privater Verein und untersteht der staatlichen Vereinsgesetzgebung, die allerdings Rücksicht nimmt auf die Organisation der Kirche und ihr ein beträchtliches Maß von Freiheit gewährt. So übt der Staat keinen Einfluß auf die Besetzung der Bischofssitze und Pfarreien. Das ist vollständig der Kirche selbst überlassen. Der Staat behindert nicht die Tätigkeit der kirchlichen Orden, behindert nicht die Errichtung von katholischen Privatschulen. Daher treffen wir in Nordamerika sowohl katholische Volksschulen wie katholische Hochschulen. Der Staat läßt der Kirche auch hinsichtlich ihres Vermögens ziemlich freie Hand. Doch bestehen Amor-

[1]) Vgl. Neundörfer, „Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande." München u. Mergentheim 1913. — Sägmüller, „Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat." Rottenburg a. N. 1916.

tisationsgesetze, die eine Höchstgrenze für kirchliche Vermögensansammlungen festsetzen; ferner wird für Veräußerung und hypothekarische Belastung kirchlichen Grundbesitzes gerichtliche Genehmigung gefordert. Das Kultusvermögen ist meist von Staats- und Ortssteuer frei.

Daß das Trennungsgesetz in den Vereinigten Staaten Nordamerikas Härten möglichst zu vermeiden sucht, ersehen wir auch aus folgendem. Die Trauung durch den Geistlichen wird auch vom Staate unter wenigen formellen Voraussetzungen anerkannt, so daß ein Zwang zur Ziviltrauung nicht obwaltet. Störung gottesdienstlicher Versammlungen sowie Gotteslästerung ist mit schwerer Strafe bedroht. Lärmende Beschäftigungen sind in der Nähe des Gotteshauses verboten. Die Geistlichen sind vom Militärdienst und vom Geschworenenamt befreit. Die Eidesformel vor Gericht kann sich jede Kirche nach ihrem Bekenntnis wählen.

In der nordamerikanischen Union fällt Trennung von Kirche und Staat nicht zusammen mit Religionslosigkeit des letzteren. Werden doch die Sitzungen des Kongresses, der obersten gesetzgebenden Versammlung, durch Gebet eröffnet. Der neu erwählte Präsident leistet den Eid auf die Bibel. Zu seinen Rechten zählt auch die Befugnis, Buß- und Fasttage wie Danktage auszuschreiben. Jedoch vermeidet es der Staat, hiebei in ein näheres Verhältnis zu einer bestimmten Kirche oder Konfession zu treten. Freilich, viel Kraft wird eine konfessionslose, ganz allgemeine Religion nicht auszuüben vermögen.

Ganz anderen Charakter als in den Vereinigten Staaten Nordamerikas trägt das Trennungsgesetz in Frankreich. Hier be agt die Trennung: Beraubung und Knechtung der Kirche.

Da Abraham seine Magd Hagar entließ, gab er ihr Brot und einen Schlauch Wasser mit. Als der französische Staat sich von der Kirche trennte, die er längst schon als ancilla betrachtet hatte, nahm er derselben ihre Subsistenzmittel weg. Auf etwa 400 Millionen Franken beläuft sich der Gesamtwert des Besitzes, den der französische Staat der Kirche raubte, ohne daß er selber reicher geworden wäre — der Reichtum wanderte in einige Privatsäcke. Ja, eine arme und unfreie Kirche wollte das französische Trennungsgesetz schaffen. Es wollte die hierarchische Verfassung der Kirche sprengen, ihr eine Laienverfassung aufnötigen. Die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus wurde nämlich abhängig gemacht von der Gründung von Kultusvereinen, in denen nicht Bischof und Pfarrer, sondern Laien zu entscheiden haben. Trotz der Trennung von der Kirche will der französische Staat das Oberaufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung der Kultusvereine führen, ja bei etwaigen Spaltungen in einem Kultusverein nimmt der Staat für sich allein das Urteil darüber in Anspruch, welche von den streitenden Parteien rechtgläubig sei und daher die Güter des betreffenden Kultusver-

eines zu erhalten habe. In bewundernswerter Bescheidenheit legt sich der getrennte französische Staat das donum infallibilitatis in rebus fidei bei! Trotz Trennung von Kirche und Staat ein Staatskirchentum wie in der Blütezeit des Gallikanismus! Während die Freidenkervereine und Freimaurerlogen ungehindert sich entfalten können, werden die katholischen Orden unterdrückt. Fast alle kirchlichen Orden wurden aus Frankreich verbannt, die Zugehörigkeit zu einem vom Staat nicht genehmigten kirchlichen Orden wird als ein Verbrechen mit Geld- und Gefängnisstrafe geahndet. Ordensmitglieder dürfen nicht einmal in Laienkleidung in katholischen Privatschulen Unterricht erteilen. In den öffentlichen Schulen Frankreichs darf nur außerhalb der Schulstunden Religionsunterricht gehalten werden. In den Schulbüchern der Staatsschulen werden zwei Worte vermieden: Gott und Seele. Keine religiösen Abzeichen werden in den Staatsschulen geduldet. Das französische Trennungsgesetz verbietet, irgend ein religiöses Abzeichen an öffentlichen Bauwerken oder Stätten anzubringen mit alleiniger Ausnahme der Kultusgebäude, der Begräbnisorte, Grabdenkmäler, Museen und Ausstellungen.

In Frankreich ist die Trennung von Kirche und Staat gleichbedeutend mit Religionslosigkeit, ja mit Religionshaß des Staates. Dank dem durch Pius X. entflammten mutigen Widerstand der Katholiken sind die vom französischen Trennungsgesetz geforderten, im schroffen Widerspruch zur kirchlichen Verfassung stehenden katholischen Kultusvereine nie zustande gekommen. Die Regierung konnte sich nicht helfen: sie muß den katholischen Kult ohne solche Kultusvereine weiterbestehen lassen.

Nach Anführung zweier typischer Beispiele können wir an die Beantwortung der Frage schreiten: *Welche Folgen schließt die Trennung von Kirche und Staat im allgemeinen für die Kirche und Religion in sich?*

Trennung von Staat und Kirche unter unseren Verhältnissen besagt: *die Kirche wird aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung verdrängt.* Die Kirche, die doch eine vollkommene Gesellschaft mit einer eigenen Regierung ist, wird herabgewürdigt zu einem Privatverein, wird der staatlichen Vereinsgesetzgebung unterstellt. Schlüge das nicht dem Ansehen der Kirche tiefe Wunden?

Dein Gott ist auch mein Gott und dein Volk mein Volk — das wäre das ideale Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Doch der von der Kirche getrennte Staat betrachtet die Religion lediglich als Privatsache. Ihm ist es daher gleichgültig, ob seine Untertanen überhaupt zu einer Konfession sich bekennen. Ihm ist es einerlei, ob seine Bürger dem Christentum angehören oder dem Judentum oder dem Mohammedanismus oder dem Heidentum. Das Gesetzbuch des von der Kirche getrennten Staates hat keinen kon-

fessionellen Einschlag. Ist nicht das alles geeignet, Irreligiösität oder wenigstens religiösen Indifferentismus zu züchten?

Das Trennungsprinzip fordert, daß der Staat sich jenseits von Religion, mindestens jenseits von der geoffenbarten Religion stelle. Nun aber ist der Schöpfer der Menschen zugleich der Schöpfer der menschlichen Gesellschaft. Er ist es auch, der sie in ihrem Bestande erhält. Wir schulden ihm also nicht nur private Verehrung, sondern auch öffentlichen Kult, jenen Kult, der Gott gebührt nach der christlichen Offenbarung. Das Trennungsprinzip beinhaltet die Regierung der übernatürlichen Ordnung durch den Staat, wie es in der päpstlichen Kritik des französischen Trennungsgesetzes heißt.[1])

Gewiß, der von der Kirche getrennte Staat nimmt allzusehr den Diesseitsstandpunkt ein. Ihm ist es ausschließlich darum zu tun, Ruhe herzuhalten, das irdische, zeitliche Wohl der Untertanen zu fördern. Er vergißt, daß wir Menschen zu einer übernatürlichen Seligkeit bestimmt sind. Der von der Kirche getrennte Staat hilft der Kirche nicht bei Erreichung ihres Zieles: die Menschen zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Er schließt ja die Kirche von der öffentlichen Erziehung der Jugend aus und macht seine Gesetze ganz unbekümmert um die Binde- und Lösegewalt der Kirche: das Trennungsprinzip begreift in sich Verstaatlichung der Ehe, Verstaatlichung des Begräbniswesens. Der von der Kirche getrennte Staat läßt der Kirche weder ideelle noch materielle Unterstützung angedeihen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kirche dem Grundsatz, die beiden höchsten Gewalten seien zu trennen, nicht zustimmen kann.[2]) Indes kann sich unter Umständen die Kirche mit der Trennung als dem geringeren Uebel abfinden. Nicht getrennt, aber auch nicht geeint ist sicherlich auch nicht das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Es kann dann ein derart unleidlicher Zustand herauswachsen, daß die Trennung als das geringere Uebel erscheint.

Trennung von Staat und Kirche besagt: Entkirchlichung des Staates. Auch Entstaatlichung der Kirche? Keineswegs, auch bei Trennung von Kirche und Staat kann die Hand des Staates schwer auf der Kirche lasten und ihre freie Entwicklung auf Schritt und Tritt hemmen, wie wir in Frankreich sehen. An sich würde aus dem Trennungsprinzip allerdings folgen: keine staatliche Mitwirkung bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenämtern, keine staatliche Einflußnahme bei Ausbildung und Anstellung der Geistlichen, bei Besetzung der Bischofssitze. Sogenannte Hofbischöfe oder von der Politik eingesetzte Bischöfe sind dann unmöglich, was nur

[1]) Enzyklika „Vehementer nos" vom 11. Februar 1906.

[2]) Vgl. Denzinger-Bannwart, Enchiridion Symbolorum[11] 1615, 1755, 1995.

zum Segen für die Kirche ist. Wenn die Politik Bischöfe kreiert, sagte einmal Kardinal Gruscha zu einer Deputation von Politikern, hat die Kirche aufgehört, Kirche zu sein. Das Trennungsprinzip schließt weiter an sich aus staatliche Gesetze hinsichtlich Orden und Kongregationen, staatliche Einflußnahme auf den Gottesdienst, staatliche Mitwirkung und Aufsicht betreffs der kirchlichen Vermögensverwaltung. Bekanntlich ist der Staat nicht immer der beste Verwalter und tüchtigste Wirtschafter. Aber selbst wenn die berührten günstigen Momente eintreten, ist und bleibt die Trennung von Kirche und Staat ein Uebel. Denn immer widerspricht sie dem Verhältnis, das nach Gottes Willen zwischen den höchsten Gewalten auf Erden bestehen soll. Uebrigens wäre es ein Irrtum zu glauben, es lasse sich eine vollständige Trennung von Kirche und Staat erreichen. Da nämlich die Mitglieder der Kirche zugleich Bürger des Staates sind, wird der Staat immer Einfluß zu gewinnen suchen auf kirchliche Dinge. Der Staat wird nicht und kann nicht die Kirche ganz und gar ignorieren.

Betrachten wir jetzt im besonderen einige Trennungsfolgen! Bei der obwaltenden Vorliebe für Sozialisierung dürfte der Staat im Falle der Trennung kaum der Kirche alle ihre Güter lassen. Aneignung von Kirchengut war in Frankreich nicht der letzte Grund für den Staat, die Trennung von der Kirche zu betreiben. Würde die Republik Oesterreich hinter der französischen im Nehmen von Kirchengut zurückbleiben wollen? Wahrscheinlich würde im Falle der Trennung Deutschösterreich die Kirche trennen von ihrem Grund und Boden. Aber selbst wenn es bei uns ohne Kirchenraub abginge, selbst wenn das Kirchengut ungeschmälert bliebe, es würde nicht hinreichen zur Bestreitung der Kultuskosten, zum Unterhalt des Kultuspersonales.

Frankreich ist ein reiches Land und doch haben dort nach der Trennung von Staat und Kirche in erschreckendem Maß sich bemerkbar gemacht: die Priesternot und die Not der Priester. Viele Priester und sogar Bischöfe haben in Frankreich kein standesgemäßes Einkommen. Hungergehälter sind ihr Anteil. So spärlich fließen die freiwilligen Beiträge ein. Was Wunder, wenn die Zahl der Priesteramtskandidaten bedeutend zurückging, so daß schon vor dem Krieg in Frankreich viele Pfarreien ohne Geistliche waren? Wie allzu große Wohlhabenheit des Klerus auf die Laien ärgerniserregend wirkt, so mindert auch Armut und Not des Säkularklerus sein Ansehen in den Augen der Leute, so daß die Priesterberufe immer seltener werden.

Priesternot und Not der Priester würden bei Trennung von Staat und Kirche auch bei uns sich einstellen, empfindlicher und ärger als es jetzt schon der Fall ist. Sie würden sich einstellen trotz Kirchensteuer. Can. 1496 des Corpus Juris can. sagt: „Ecclesiae ius quoque est, independens a civili potestate, exigendi a fidelibus

quae ad cultum divinum, ad honestam clericorum aliorumque ministrorum sustentationem et ad reliquos fines sibi proprios sint necessaria." Allein jede Steuer wird lästig empfunden. Würde das notwendig gewordene 6. Kirchengebot: Du sollst die vorgeschriebene Kirchensteuer zahlen, nicht als lästiges Novum betrachtet werden? Würde die unvermeidliche Ausschreibung einer Kirchensteuer durch die kirchliche Behörde nicht von den Gegnern mißbraucht werden, um gegen Kirche und Geistlichkeit aufs neue zu schüren? Auch in Anbetracht der immer höher und mehr werdenden staatlichen Steuern, in Anbetracht unserer verzweifelten Finanzlage und der daraus folgenden Volksverarmung wäre auf einen hinreichenden Ertrag der Kirchensteuer nicht zu rechnen. Ueberdies stünde zu befürchten, daß Laien unter Berufung auf ihre materiellen Leistungen ungebührlich in die Leitung der Kirche sich einzumengen suchen würden. Diese Einmengung wäre umsomehr zu fürchten, wenn, wie in Frankreich, das staatliche Trennungsgesetz eine Spitze gegen die hierarchische Verfassung der Kirche hätte.

In Nordamerika hat das Bestreben, die nötigen finanziellen Mittel für den Kultus aufzubringen, dazu geführt, den Eintritt in das Gotteshaus von der Erlegung einer Taxe abhängig zu machen. Im neuen kirchlichen Gesetzbuch, Can. 1181, ist aber dies ausdrücklich verboten. — Die Erhöhung der Meßstipendien könnte nur teilweise den Ausfall der staatlichen Unterstützung wettmachen. Mehr dürfte erzielt werden durch das Vergeben der Kirchenstühle mittels Lizitation, wie dies in Amerika geschieht.

Unter der Trennung hätten auch die Seminarien zu leiden. Was immer die Zukunft bringen mag, in jedem Fall verdient alle Beachtung das Canisius-Werk in Wien und der vom hochwürdigsten Linzer Bischof Johannes Maria erlassene Aufruf,[1]) in den einzelnen Pfarreien der Diözese Linz einen Fonds zu sammeln zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Priestertumskandidaten. Das ist kluge Vorsorge und Selbsthilfe zur Sicherstellung des priesterlichen Nachwuchses.

Die Trennung von Kirche und Staat machte die Seelsorge schwieriger. Die Schwierigkeit der Seelsorge würde noch gesteigert werden durch den stärker eintretenden Mangel an Seelsorgern. Indes wären die Priesternot und die Not der Priester nicht die schlimmsten Trennungsfolgen. Glaube die Republik nur ja nicht, daß die Furcht vor Entbehrung den Klerus servil, nachgiebig machen werde in Bezug auf Schul- und Ehegesetzgebung!

Zuweilen kann man hören: die Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich muß durchgeführt werden. Denn Deutschösterreich ist zu arm, als daß es auch noch die Geistlichen besolden könnte. Nun, was der Staat den Geistlichen gibt, ist ihnen vom

[1]) Linzer Diözesanblatt 1917, Nr. 17, S. 160 f.

Staat nicht geschenkt. Was der Staat den Geistlichen reicht, ist teils Kirchengut, teils Gegenleistung für die Dienste der Geistlichen an den Staat. Zu den Dienstleistungen der Geistlichen an den Staat gehört die mühevolle, viele Zeit beanspruchende Matrikenführung. Trennung von Staat und Kirche hätte die Verstaatlichung der Matrikenführung zur Folge. Der Staat wäre dann genötigt, für seine Matrikenführung weltliche Beamte anzustellen. Die weltlichen Matrikenführer aber müßte die arme Republik Oesterreich sicher besser besolden als die geistlichen Matrikenführer. Ob alle weltlichen Matrikenführer ihrer Aufgabe so gewissenhaft nachkämen wie die Diener der Kirche? In Ungarn hat man mit der weltlichen Matrikenführung nicht die beste Erfahrung gemacht.

Mancher Seelsorger mag sich denken: „Hätte ich nur die Matrikenführung für den Staat vom Hals oder besser von den Fingern! Wie viel Zeit raubt sie der Seelsorge, wie ist sie so öde, so geisttötend! Insofern die Trennung von Staat und Kirche Verstaatlichung der Matrikenführung bringt, sei sie mir gegrüßt! Die bloß kirchliche Matrikenführung ist ja weit einfacher!" Es sei die Gegenerwägung gestattet: bringt die Matrikenführung für den Staat den Seelsorger nicht in Berührung mit manchen Laien, zu denen seelsorglich zu reden dem Priester sich sonst wenig oder keine Gelegenheit bietet? Höfliches, freundliches Entgegenkommen des geistlichen Matrikenführers im Parteienverkehr wird nicht verfehlen, günstigen Eindruck auf solche zu machen, die nur deshalb das Pfarramt aufsuchen, weil der Staat sie dahin weist. Ferner, daß der Staat die Matrikenführung vollständig der Kirche überläßt, ist dies dem Ansehen der Kirche nicht förderlich? Die öde Matrikenführung im Namen des Staates scheint nicht ohne Nutzen für die Seelsorge, die Verstaatlichung der Matrikenführung nicht ohne Schaden für die Kirche zu sein.

Die Trennung von Staat und Kirche brächte uns Verstaatlichung oder vielleicht besser gesagt Verweltlichung der Ehe: Ziviltrauung und Auflösbarkeit der Ehe durch den Staat. Das Programm der österreichischen Sozialdemokratie verlangt denn auch im unmittelbaren Anschluß an die Trennung der Kirche vom Staat: obligatorische Zivilehe. Die Aussicht aber, vor dem Staat das Eheband wieder lösen und ein neues knüpfen zu können noch bei Lebzeiten des anderen Eheteiles, würde weder den sittlichen Ernst, den das Eingehen der Ehe erheischt, fördern noch die Heilighaltung der eingegangenen Ehe. In den Städten zumal würde vielen Ziviltrauungen keine kirchliche Trauung folgen. Die Konkubinate in Stadt und Land würden zunehmen: legalisiertes Konkubinat — das ist die vom Staat anerkannte Zivilehe geschiedener Katholiken. Allerdings weist man gegnerischerseits hin auf das katholische Bayern, wo, wie man sagt, die auflösliche obligatorische Zivilehe die Zahl der Ehetrennungen nicht vergrößert habe. In Wirklichkeit lehrt die

Statistik, daß in Bayern die Zahl der unkirchlichen Ehetrennungen unter den Katholiken in steter Zunahme begriffen ist.[1]) Wenn diese Zahl immerhin geringer ist als z. B. im protestantischen Preußen oder Sachsen, ist das ein Beleg dafür, daß Gebiete mit vorwiegend katholischer Bevölkerung dem schleichenden, entsittlichenden Gift der Zivilehe weit größeren Widerstand entgegensetzen als Länder mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung, zumal wenn die Katholiken wie in Bayern eine konfessionelle Schule haben. Jener Hinweis auf das katholische Bayern geschieht nur darum, den Widerstand der österreichischen Katholiken gegen die obligatorische Zivilehe zu lähmen.

Wenn der von der Kirche getrennte Staat um das kirchliche Eherecht sich ganz und gar nicht kümmert, braucht auch die Kirche keine Rücksicht zu nehmen auf die staatliche Ehegesetzgebung. Das bedeutete für den Seelsorger eine Vereinfachung der Ehesachen. Anderseits aber würde die Verstaatlichung der Ehe dem Seelsorger neue Lasten aufbürden: jetzt müssen die Brautleute zum Pfarrer kommen; nach der Trennung von Kirche und Staat kann der Pfarrer die Brautleute aufsuchen, um sie zu bitten, im Angesicht der Kirche die Ehe zu schließen. Die obligatorische auflösliche Zivilehe würde dem Seelsorger heikle Fälle im Beichtstuhl und am Sterbebett schaffen.

Die bitterste Folge der Trennung von Staat und Kirche bildete die Verweltlichung der Schule. Obligatorische, unentgeltliche und weltliche Schule! diktiert das Programm der österreichischen Sozialdemokratie. Also der Unterricht in der heiligen Religion kein Schulgegenstand mehr. Katechismus und Biblische Geschichte zählen nicht mehr zu den Schulbüchern. An Stelle des Religionsunterrichtes tritt als Schulgegenstand religionsloses, schales Moralisieren. Höchstens darf im Schulgebäude außerhalb der Schulstunden vom Geistlichen Religionsunterricht jenen Kindern erteilt werden, die freiwillig dazu erscheinen. Kein Bild des Gekreuzigten mehr in der Schule. Kein Schulgebet. Die Schüler dürfen von der Schule aus nicht mehr zur Messe und zu den heiligen Sakramenten geführt werden. Den Schülern darf zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten keine Schulstunde freigegeben werden. — Die verschiedensten Kenntnisse sollen durch die Schule vermittelt werden, nur nicht Kenntnisse aus der heiligen Religion. Werden nicht viele den verderblichen Schluß ziehen: die Religion ist dem Menschen nicht notwendig? Sollte gar der Eintritt in die Schule dem Priester verboten werden, wo dann die Kinder religiös-sittlich unterrichten? Das kirchliche Gesetzbuch (Can. 1379) mahnt zur Gründung katholischer Schulen. Allein auch wenn die Errichtung katholischer Privatschulen staatlich erlaubt bliebe, es fehlten uns die Geldmittel, überall solche Schulen

[1]) Rost, „Beiträge zur Moralstatistik". Paderborn 1913.

uns Leben zu rufen. Eine religiös teils gar nicht, teils nur notdürftig unterrichtete Jugend wäre in unseren Ländern die Wirkung der aus der Trennung von Staat und Kirche sich ergebenden Verweltlichung der Schule. Eine derartige Jugend aber kann nicht Trost, Freude und Stütze der Kirche sein. Die aus der Trennung folgende Aufhebung der staatlichen Bestimmungen bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder aus Mischehen, die eintretende Aufhebung der im schulpflichtigen Alter einen Religionswechsel unmöglich machenden Sperre vermöchte nicht aufzuwägen die Nachteile, die entstünden aus der Verweltlichung der Schule.

Scheiden tut weh, sagt das Sprichwort. Die Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich würde mancherlei Weh über die Kirche daselbst bringen. Darum müssen Klerus und Volk mit aller Kraft die Trennung zu verhindern trachten. Je straffer die Katholiken in religiöser und politischer Hinsicht organisiert sind, je entschiedener und mutiger die Katholiken für die katholische Sache in der Oeffentlichkeit eintreten, je kräftiger die christliche Presse sich entwickelt, je mehr die christliche Jugendbewegung in Fluß kommt, desto weniger wird es den Gegnern gelingen, die Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen. So viel sich erkennen läßt, will die Sozialdemokratie Deutschösterreichs die Trennung von Staat und Kirche nicht mit einem Schlag vollziehen, sie sucht ihr Ziel schrittweise zu erreichen. Indem sie immer wieder Anstrengung macht, Ehe und Schule zu verweltlichen, will sie der vollständigen Trennung von Staat und Kirche mächtig vorbauen. Doch wir werden das Herzstück der deutschen Jugenderziehung, den christlichen Religionsunterricht, von der Republik uns nicht rauben lassen! Wir sind nicht gesonnen, das Sakrament der Ehe in die profanen Hände des Staates zu legen, die Ehe politischer Willkür preiszugeben.

Indes auch der Republik Oesterreich würde die Trennung von der Kirche nicht zum Nutzen sein. Kirchenraub bringt keinen Segen. Wieder würde sich bewahrheiten das Wort beim Propheten: misit in sacculum pertusum.[1]) Die Republik Oesterreich genießt sehr geringes Ansehen, was in Anbetracht des Ursprunges, der Entwicklung und Regierung dieses Staates nicht zu verwundern ist. Die Trennung von der Kirche würde die Autorität der Republik Oesterreich gewiß nicht erhöhen. Die Autorität des von der Religion losgetrennten Staates ruht auf dem Flugsand menschlicher Unbeständigkeit oder auf der Diktatur roher Gewalt. Je mehr der Staat die Religion achtet und beachtet, sie schützt und fördert, um so mehr nützt er sich selbst.

Sollte die Trennung von Staat und Kirche bei uns dennoch kommen, der göttliche Stifter der Kirche kann auch dieses Uebel zum Guten wenden. Wir werden unsere Priesterpflichten auch unter er-

[1]) Agg. 1, 6.

schwerten Umständen mit voller Hingabe an die heilige Sache erfüllen. Ledig der Fesseln des Staates, werden wir ungebeugt unseren Weg gehen. Sollten alle Staaten der Erde sich trennen von der Kirche Christi, die katholische Kirche wird nicht untergehen; denn sie ist keine menschliche Einrichtung, sie ist das Werk Gottes.

Aus der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung.

Von Karl Richstätter S. J., Bonifatius-Haus bei Emmerich (Rheinland).

„Jetzt sterbe ich gern, weil man anfängt, das heiligste Herz des Erlösers zu kennen", so heißt es 1686 in einem Briefe der seligen Margareta Maria Alacoque, als sie nach zwölfjährigem Beten und Dulden bei einigen ihrer Novizinnen einen ersten kleinen Erfolg in ihrem Apostolat der Herz-Jesu-Verehrung bemerkte. An P. Croiset S. J. schrieb sie 1689, ein Jahr vor ihrem Tode, von der Verehrung des göttlichen Herzens: „Obwohl dieser Schatz der Liebe ein Gemeingut für die ganze Welt ist, auf das jedermann ein Anrecht hat, war er bisher verborgen gewesen."

Seitdem ist die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu mit all ihren Gnaden und all ihrem Segen in der Tat zum Gemeingut der katholischen Welt geworden. Die demütige Ordensfrau von Paray-le-Monial war in der Hand des Herrn das Werkzeug gewesen, die Pläne der Vorsehung zu verwirklichen, der Herz-Jesu-Verehrung die kirchliche Anerkennung zu verschaffen und sie in der ganzen Kirche heimisch zu machen.

Wenn die Selige aber die Ansicht aussprach, „dieser Schatz der Liebe" sei bis dahin verborgen gewesen, so war das, wenigstens was das deutsche Mittelalter angeht, ein Irrtum. Nicht bloß einer heiligen Gertrud und einer seligen Mechthild war die Verehrung des heiligsten Herzens bekannt, nicht bloß Tauler, Suso und Landsberger haben von ihr gepredigt und geschrieben. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt der Herz-Jesu-Gedanke wie etwas Selbstverständliches in deutschen Gebeten und Mystikerschriften wie in der deutschen Predigt auf, und zwar bei manchen Kanzelrednern häufiger, als es heute, von der eigentlichen Herz-Jesu-Predigt abgesehen, gewöhnlich der Fall ist. Kein einziger kirchlich treuer deutscher Mystiker kann seit dem 13. Jahrhundert genannt werden, der nicht vom „minniglichen Herzen unseres lieben Herrn" geschrieben hätte. Häufig ist von ihm in der religiösen Dichtung die Rede. Herrlich entfaltet zeigt sich die Herz-Jesu-Verehrung endlich in zahllosen mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Gebeten, die sich, bisher ganz unbekannt, in den Handschriften der Andachts- und Gebetbuchliteratur des 14. und 15. Jahrhunderts erhalten haben. Auch in der religiösen Kunst des 15. und 16. Jahr-

hundertz hat die Herz-Jesu-Verehrung ihre deutlichen Spuren zurückgelassen. So kann man sie mit Recht eine altdeutsche Andacht nennen, und auch eine urdeutsche, weil sich bis zum Jahre 1500 außerhalb Deutschlands nur sehr geringe Spuren des Herz-Jesu-Gedankens nachweisen lassen und dies bei nur wenigen auserlesenen Seelen. Im deutschen Mittelalter dagegen ist die Zahl der Herz-Jesu-Zeugen kaum zu überschauen.[1])

Die einzelnen Elemente, aus denen sich der Herz-Jesu-Begriff zusammensetzt, sind so alt wie das Christentum, das verwundete leibliche Herz des Herrn, belebt von seiner liebeglühenden Seele, hypostatisch vereinigt mit dem Verbum. Aber erst im 12. Jahrhundert begegnet uns die Zusammenfassung dieser Einzelbegriffe zu dem Herz-Jesu-Gedanken, der die Grundlage für die Herz-Jesu-Verehrung bildet.

Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, „daß schon die ersten christlichen Zeiten Heilige und kirchliche Schriftsteller in großer Zahl aufweisen, welche sowohl das liebevollste Herz Jesu Christi persönlich verehrten, als es anderen zur Verehrung vorstellten".[2]) Des öfteren ist allerdings die Rede von der Bedeutung der Seitenwunde des Herrn, aber damit ist der Herz-Jesu-Gedanke noch nicht gegeben, sondern höchstens vorbereitet. Bei Erklärung der Worte, daß Johannes beim letzten Abendmahl an der Brust Jesu ruhte, wird hin und wieder seit Origenes auch das Herz des Herrn genannt, aber nicht in Beziehung zu seiner Liebe, sondern „weil Johannes in der nächsten Nähe des Herzens Jesu, am Born der tiefsten Erkenntnis Jesu, ruhte".[3])

Zuerst tritt der heutige Herz-Jesu-Gedanke klar und deutlich hervor in einer Betrachtung, die von dem heiligen Anselm, gestorben 1109, herrühren soll, sowie ein halbes Jahrhundert später beim heiligen Bernhard und bei Richard von St. Viktor. Andere Zeugnisse finden sich bis zum Jahre 1500 außerhalb Deutschlands recht spärlich.[4])

Ganz anders ist dagegen das Bild, welches das deutsche Sprachgebiet zeigt. Schon vor dem Jahre 1250, in der Frühzeit der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung, wird das göttliche Herz in der Volks- und Klosterpredigt genannt, so von den Benediktineräbten

---

[1]) Den Nachweis erbringt: „Die Herz-Jesu-Verehrung des deutschen Mittelalters", nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt von Karl Richstätter S. J. I. Band: „Predigt und Mystik." II. Band: „Gebete, Dichtungen, Bildwerke, Nachwirken." Paderborn, 1919. — Hier finden sich die quellenmäßigen Belege für alle in diesem Artikel angeführten Texte.

[2]) H. J. Nix S. J. „Die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu." Freiburg 1908. S. 3.

[3]) Migne, Patrol. Graec. XIII. 87.

[4]) Vgl. die gründlichen Darlegungen bei J. B. Bainvel S. J., „La Dévotion au Sacré-Coeur de Jésus". Doctrine-Histoire. Paris 1911. S. 180 ff.

Gottfried von Admont, gest. 1165, und Eckbert von Schönau, gest. 1184, sowie in der ältesten mittelhochdeutschen Predigtsammlung, die „Priester Konrad" den Priestern widmete, „die Christus lieben, die Christus und nicht sich selbst predigen".

Vom Herzen Jesu liest man in den mittelhochdeutschen Mystikerschriften jener Zeit. Das „huldreiche, gütige Herz Christi hat uns zum ewigen Leben vorausbestimmt", so in dem „Trudperter Hohenlied" aus dem 12. Jahrhundert. In einem etwas später entstandenen, gereimten Zwiegespräch wendet sich Jesus an die Seele:

„Mein Herz dir Lieb' entbot
Mit manchem Tropfen Blutes rot,
Das meiner Seit' entströmte.

Es kündet dir den Schmerz, den ich in meinem Herzen aus Liebe zu dir litt."

Zur Nachahmung des göttlichen Herzens leitet schon um das Jahr 1200 eine in Köln entstandene Mystikerschrift „Die Lilie" an: „Geduldig trug Jesu Herz die Schmach in seinem bittern Leiden. Schau sein verwundetes Herz und lerne milde Sanftmut und sanftmütige Milde. Sieh' das verwundete Herz, wie geduldig es war! Nimm dieses Herz und lege es an dein Herz, damit du diesem Herzen werdest gleich." Im heiligsten Herzen will die Seele eine ewige Wohnung finden: „In Seligkeit wird man zu dir gehen, in dein mildes Herz, süßer Heiland."

Das älteste Herz-Jesu-Lied, das Summi regis cor aveto entstand um das Jahr 1200. Sein Verfasser ist ein geborener Kölner, der selige Hermann Joseph, der auch in seinem Hymnus über Jesus, den Bräutigam der Seele und die heilige Ursula vom Erlöserherzen singt. Sein Herz-Jesu-Lied wurde in mittelhochdeutscher oder mittelniederdeutscher Prosaübertragung das verbreitetste Herz-Jesu-Gebet des deutschen Mittelalters.

Andere Belege dafür, daß man sich in Deutschland schon im 12. Jahrhundert im Gebete an das Herz des Herrn gewendet hat, bietet das Gebetbuch der heiligen Benediktinerin Elisabeth von Schönau. Zwei lateinische Gebete richten sich an den heiligen Johannes, „da er sein glückliches Haupt an Jesu gnadenreiche Brust lehnte": „O geliebter Jünger Jesu, rede zum Herzen des süßen Jesus für mich." Elisabeth wendete schon damals in einem Briefe an eine Bonner Aebtissin den Vers 3, 11 des Hohenliedes auf das göttliche Herz an, der heute in der Herz-Jesu-Messe Egredimini als Introitus Verwendung findet. Mittelhochdeutsche Gebete sind noch aus dem 12. Jahrhundert erhalten, die sich an Christus den Herrn wenden „um der Angst willen, womit sein heiliges Herz umfangen war".

Daß das Gebet zum göttlichen Herzen nicht umsonst war, wird aus derselben Zeit von einer frommen Prämonstratenserin aus

Fussenich bei Zülpich berichtet, „da sie mit inständigem Gebet an der Pforte des mildreichsten Herzens des Herrn anpochte".

Die Geschichte der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung schließt sich eng an die Geschichte der deutschen Mystik an sowohl in ihren einzelnen Epochen, als auch in ihren Hauptträgern. Wie die Zeit bis 1250 als Frühzeit, so läßt sich das folgende Jahrhundert, 1250 bis 1350, als die Blütezeit der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung wie der deutschen Mystik bezeichnen.

Aus der Blütezeit, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sind an erster Stelle die Schriften der heiligen Gertrud der Großen und der seligen Mechthild von Hackeborn zu nennen. Bis auf unsere Tage ist kaum schöner vom göttlichen Herzen, seinen Gnaden, seiner Beziehung zur heiligsten Dreifaltigkeit, zu Maria und den Heiligen und seiner Hilfe für die Armen Seelen geschrieben worden, als von den beiden sächsischen Zisterzienserinnen. Daß sie aber in Helfta mit ihrer Herz-Jesu-Verehrung keineswegs allein standen, hätte man schon aus ihren Schriften ersehen können. Die heilige Gertrud berichtet ausdrücklich, es sei ihr von jemanden, der im geistlichen Leben große Erfahrung besaß, der Rat gegeben worden, besonders das Herz des Herrn zu verehren. Auch im Briefwechsel der beiden Heiligen geschieht wiederholt des göttlichen Herzens Erwähnung.

Schon früher als in Helfta erscheint die Herz-Jesu-Verehrung in jener Epoche in Magdeburg und in Bayern. Aus Magdeburg wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts die älteste, bisher bekannte Herz-Jesu-Vision berichtet. Mechthild von Magdeburg hatte sie in ihrer tiefsinnigen Mystikerschrift, „Das fließende Licht der Gottheit", auf Befehl eines Magdeburger Dominikaners, ihres Seelenführers, aufzeichnen müssen. Fast sechzigjährig fand sie noch Aufnahme in Helfta, als die heilige Gertrud 14 Jahre und Mechthild von Hackeborn 28 Jahre alt waren. Sollten vielleicht beide von der greisen Magdeburger Seherin zur Verehrung des Herzens Jesu angeregt worden sein?

Zeitgenosse und Mitbürger Mechthilds war der Magdeburger Schöffe Brun von Schonebeck, ein gelehrter Laie, der in 13.000 deutschen Versen eine Erklärung des Hohenliedes mit schönen Herz-Jesu-Texten schrieb. In seinem Werke findet sich zum erstenmal die dreifache Beziehung des Hohenliedes zugleich auf die Seele, die Kirche und Maria durchgeführt.

Herrliche Blüten zeigte die Herz-Jesu-Verehrung in denselben Jahrzehnten bei den Predigern und Mystikern des kurz zuvor in Bayern eingeführten Franziskanerordens, so bei Br. Berthold von Regensburg, dem gewaltigen Bußprediger, bei David von Augsburg und anderen.

Die meisten Zeugen für die altdeutsche Herz-Jesu-Verehrung stellte jedoch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts der Dominikanerorden. Meister Eckhart, der unter seinen deutschen

Ordensbrüdern großen Einfluß besaß, kommt mehrfach in seinen Predigten auf das Herz des Herrn zu sprechen: „Sein Herz brannte am Kreuz wie ein Feuer- und Glutofen, wo die Flamme an allen Enden herausschlägt. So glühte er am Kreuze im Feuer der Liebe zur ganzen Welt."

Der größte deutsche Prediger des 14. Jahrhunderts, Johannes Tauler, schloß, wahrscheinlich in Köln, eine Predigt mit den Worten: „Fliehet mit eurer ganzen Liebe in das göttliche, geöffnete, liebende Herz, damit Jesus euch dort mit sich vereinige und euch gänzlich loslöse von allem, was er nicht ganz und gar selber ist."

Mehr noch wie Meister Eckhart und Tauler hat der selige Heinrich Suso durch seine Schriften für die Herz-Jesu-Verehrung gewirkt. Nicht einmal Thomas von Kempen ist so oft abgeschrieben worden wie Susos „Büchlein von der Ewigen Weisheit". Seine hundert kurzen Leidensbetrachtungen aber mit ihren schönen Herz-Jesu-Stellen finden sich unzähligemal in den Handschriften wieder. Da betet er: „O Herr, dein liebeglühendes Herz muß das meine in Liebe entzünden."

So kann es nicht wundernehmen, im 14. Jahrhundert einer großen Zahl von Herz-Jesu-Zeugen auch in den Frauenklöstern zu begegnen, die unter dem Einfluß und der Leitung des Dominikanerordens standen, so bei Zisterzienserinnen und ganz besonders Dominikanerinnen. Aus den 70 deutschen Dominikanerinnenklöstern jener Zeit lassen sich heute noch mit Namen zwanzig Schwestern als Zeugen für die altdeutsche Herz-Jesu-Verehrung anführen.

Mit dem 14. Jahrhundert mehren sich die Zeugnisse in Predigten und Mystikerschriften, in Dichtungen und Gebeten so sehr, daß sich ihrer übersichtlichen Darstellung einige Schwierigkeit entgegenstellt. Wenn hier aus dem 12. und 13. Jahrhundert schon eine Auswahl unter den Zeugen getroffen werden mußte, so lassen sich erst recht für die beiden folgenden Jahrhunderte hier nur einige Beispiele anführen.

Bezeichnend für die weite Verbreitung der Herz-Jesu-Verehrung in Deutschland ist die häufige Erwähnung derselben in den noch erhaltenen mittelhochdeutschen Briefen des 13. und 14. Jahrhunderts. Heinrich von Nördlingen, ein seeleneifriger, frommer Weltpriester, beginnt 1348 einen Brief an die Ehrwürdige Margareta Ebner aus dem Dominikanerorden mit dem Gruß „durch das Herz Christi". Wiederholt spricht er von dem „reinen, getreuen, erbarmungsvollen, liebeströmenden Herzen Jesu Christi". Aus dem Herzen Jesu „strömt Trost und Jubel, Freude und jegliche Wonne". Er schließt einen Brief mit der Bitte: „Empfiehl uns und unsere Freunde in das erbarmungsvolle Herz Jesu Christi."

Margareta hinwiederum verlangt von ihrem geistlichen Freunde und Seelenführer: „Erhebe dich wie Johannes zu dem liebenden

Herzen Jesu Christi, an dem du wahre Ruhe findest, wo du erfüllt wirst mit seiner Gnade und durchströmt mit seiner Süßigkeit."

Heinrich von Nördlingen gehörte mit Tauler und Suso, wie mit den mystisch begnadigten Dominikanerinnen Margareta und Christine Ebner zu dem Kreise der kirchlichen treuen Gottesfreunde, edlen, hochstrebenden Seelen, die nicht durch ein äußeres Band, sondern durch innere Gesinnung miteinander verbunden waren. An diese „Gottesfreunde im Oberlande", am Oberrhein, schickte 1350 der selige Johann van Ruysbroek seine reifste, mystische Schrift, „Die Zierde der geistlichen Hochzeit". Die schöne Herz-Jesu-Stelle derselben, wo die Gnaden des göttlichen Herzens zur heiligen Kommunion in Beziehung gebracht werden, mußte bei jenen Gottesfreunden, denen der Herz-Jesu-Gedanke so vertraut war, ganz besonderes Verständnis finden. Bei allen Mystikern, die aus Ruysbroeks Schule hervorgingen, besonders aber den Fraterherren und den Windesheimer Chorherren tritt die Herz-Jesu-Verehrung hervor, zumal bei Thomas von Kempen und dem Münsterer Fraterherrn Johannes Veghe. Eindringlicher läßt sich zur Verehrung des göttlichen Herzens kaum auffordern, als es Thomas von Kempen in mehreren seiner Schriften getan hat. Die mittelniederdeutschen Predigten und Schriften Veghes aber nennen im 15. Jahrhundert das göttliche Herz wohl noch häufiger, als die Schriften der heiligen Gertrud und sind eine Fundgrube herrlichster Herz-Jesu-Gedanken.

Von weittragender Bedeutung für die Verbreitung der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung wurden die deutschen Kartäuser. Der erste unter ihnen, in dessen Schriften vom Herzen Jesu wiederholt die Rede ist, scheint Ludolph von Sachsen zu sein. Dreißig Jahre lang hatte er zugleich mit Meister Eckhart, Tauler und Suso dem Dominikanerorden angehört. Dann trat er zum Orden des heiligen Bruno über, wobei er seine Kenntnis vom göttlichen Herzen ohne Zweifel aus dem Predigerorden mitnahm.

In der Folgezeit begegnet uns die Herz-Jesu-Verehrung im 15. Jahrhundert bei dem Ehrwürdigen Dionysius „dem Kartäuser", der, neben Albertus Magnus der größte deutsche Theologe, die ganze kirchliche Wissenschaft seiner Zeit beherrschte. Um die Mitte dieses Jahrhunderts zeichnete der Kartäuser Dominikus von Trier, gest. 1461, in treffender Weise die große Bedeutung der Herz-Jesu-Verehrung für die Aszese und das ganze innerliche Leben. Das göttliche Herz ist ihm der Mittelpunkt des Tugendstrebens. Treffend werden die Gnaden dargestellt, welche die Herz-Jesu-Verehrung der Seele vermittelt. Der Grundgedanke des heutigen Herz-Jesu-Gebetsapostolates wird eingehend erklärt, die Verehrung des Herz-Jesu-Bildes empfohlen, sowie die Verehrung der Gottesmutter, damit sie sich „bei dem süßesten Herzen ihres Sohnes für uns verwende". Fast hundert Jahre später hat der Kölner Kartäuser Justus Landsberger die Ausführungen seines Trierer Ordensbruders zum

Teil wörtlich in seine Schriften aufgenommen, wodurch sie weiteren Kreisen bekannt wurden.

Deutliche Spuren hat die Herz-Jesu-Verehrung in der mittelhochdeutschen Dichtung zurückgelassen. Sie finden sich, auffallend genug, selbst bei den Minnesängern und Meistersingern, angefangen von Walther von der Vogelweide und Gottfried von Straßburg. Und doch war das Leben eines fahrenden Sängers keineswegs religiöser Innerlichkeit förderlich. Man gab eben die Gedanken wieder, die man in der sie umgebenden religiösen Welt vorfand. Tiefer aber erfassen die Mysterienspiele und die Mystikerdichtungen den Herz-Jesu-Gedanken. So heißt es in einer mittelhochdeutschen Handschrift aus dem Kloster Kamp am Rhein:

Willst, zarte Jungfrau, du nur unter Rosen wandeln?
Wie dünkest du dich gar so edel und so fein!
Du mußt mit mir durch Dornen gehen,
Willst Braut du meines Herzens sein.

Viele sinnige Herz-Jesu-Verse konnten aus der mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Dichtung gesammelt und zusammengestellt werden.

„Der Versuch, die Entwicklung der Gebetbücher darzulegen, gleicht dem Wagnis, in einen Urwald einzudringen, durch den kein Pfad gebahnt ist; denn die Zahl der Gebetbücher ist unübersehbar und eine Zusammenstellung derselben wurde nie versucht."[1]) Das gilt ganz besonders von den vielen hundert verschiedenen mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Gebetbüchern, deren Handschriften vergessen und verschollen in unseren Bibliotheken ruhen. Der Versuch, in diesen „Urwald" einzudringen, wurde durch die herrlichsten, duftigsten Blüten altdeutscher Herz-Jesu-Verehrung gelohnt.

Ueber Erwarten groß erwies sich in den Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts die Zahl von Herz-Jesu-Gebeten. Alle Mundarten von der Schweiz bis in die Niederlande sind dabei vertreten. Aus den alten Gebeten konnten alle Uebungen der modernen Herz-Jesu-Verehrung zusammengestellt werden: Herz-Jesu-Andachten mit Weihe- und Sühngebeten, die sogenannte „Heilige Stunde", Uebungen für die zwölf Herz-Jesu-Freitage des Jahres, Gebete und Betrachtungen für jeden Tag des Herz-Jesu-Monates aus dem verborgenen, öffentlichen Leben, dem bitteren Leiden und dem glorreichen Leben des Herrn, Meß-, Beicht- und Kommunionandachten.[2]).

[1]) St. Beißel S. J. „Zur Geschichte der Gebetbücher". „Stimmen aus Maria-Laach". 77. Bd. 1909. S. 29.

[2]) „Deutsche Herz-Jesu-Gebete des 14. und 15. Jahrhunderts", aus mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Handschriften übertragen und zusammengestellt von Karl Richstätter S. J. Paderborn, Bonifatius-Druckerei.

Eine vollständige, tiefsinnige, mittelniederdeutsche Herz-Jesu-Novene fand sich noch vor, ja aus dem 15. Jahrhundert in mittelhochdeutscher Sprache die vollständigen „Kleinen Tagzeiten vom glorreichen Herzen Jesu Christi". Da sie die Art der altdeutschen Herz-Jesu-Gebete treu wiedergeben, möge hier die Matutin folgen. Die beiden ersten Verse dienten wohl als Invitatorium. Die Bitte um eine der sieben Gaben des Heiligen Geistes ist auf die sieben Tagzeiten verteilt, ebenso das bittere Leiden in der Oration.

Kölner „Kleine Tagzeiten von dem glorreichen Herzen Jesu Christi".

Gegrüßet seist du, erste Rose (verwundetes Erlöserherz), du Bild von Gottes Vaterherzen.

Wasch uns rein von unsern Sünden durch deines süßen Herzens Gnade. Amen.

Zur Mette.

℣. Herr, öffne meine Lippen,
℟. Und mein Mund wird verkünden das Lob deines Herzens.
℣. Göttliches Herz, achte auf meine Hilfe.
℟. Jesus, eile mir zu helfen.
Ehre sei dem Vater usw.

Hymnus. O Jesus, du allerhöchste Wesenheit, du Weisheit des Vaters, dein süßes Herz ist niedergestiegen in das Herz der Jungfrau.

O Herz, von Sonnenlicht durchflutet, von Blut bist du durchströmet, um sterben zu können für uns Sünder.

Lob sei der Dreifaltigkeit.

Und Ehre dem Herzen des Einen, Ewigen, in dem und durch den alles Geschaffene geworden ist.

Psalm 50, 12; 72, 28; 68, 17.

Ein reines Herz erschaff' in mir, o Jesu, * und den rechten Geist erneuere in meinem Innern.

Es ist mir gut, dem Herzen Jesu anzuhangen * und meine Hoffnung zu setzen auf Jesu Herz.

Erhöre mich, o Herr, denn mildreich ist das Erbarmen deines Herzens, * nach der Größe deiner Huld blick' auf mich nieder.

Ehre sei dem Vater usw.

Antiphon. Komm, Heiliger Geist, Geist der Furcht des Herrn, erfülle die Herzen deiner Gläubigen und entzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe, der du die Völker aller Zungen in der Einheit des Glaubens vereinigt hast. Alleluja. Alleluja.

Herr, erbarme dich unser. Christe, erbarme dich unser. Herr, erbarme dich unser. Vater unser.

℣. Die Herrlichkeit des Herzens Jesu
℟. Sei die ewige Verklärung meines Herzens.

Gebet. O süßestes Herz Jesu Christi, ich bitte dich um der Seelenangst willen, die du am Oelberge gelitten hast, als dein heiliges Blut wie Schweißtropfen niederrann, befreie mein Herz von aller Angst und Not, auf daß es an dir sich stets erfreue und allzeit dich betrachte. Amen.

Unter den sieben Kleinen Herz-Jesu-Tagzeiten, die nach der seligen Margareta Alacoque entstanden sind, finden sich wohl keine, die sich an Wert mit diesen altdeutschen vergleichen ließen. Der Matutin stehen die anderen Tagzeiten an Wechsel und Gedankentiefe nicht nach.

Meistens finden sich die altdeutschen Herz-Jesu-Gebete in den Andachten zum verborgenen und öffentlichen Leben, zum bitteren Leiden und glorreichen Leben des Herrn, sie finden sich bei den Gebeten zu den fünf Wunden, sowie bei den Leidensbetrachtungen, welche nicht selten dem kirchlichen Stundengebet angeschlossen wurden. Beim Oelbergleiden zur „Mettenzeit", um Mitternacht, sowie bei der Eröffnung der Seite des Herrn, zur „Nonzeit" um 3 Uhr, wird das heiligste Herz des Erlösers oft erwähnt. Auch in Beicht- und Kommuniongebeten wie in der Meßandacht wird es, wenn auch seltener genannt. Nicht durch die Eucharistie, sondern durch das bittere Leiden wurde man im deutschen Mittelalter vor allem zum Herzen Jesu geführt, wie das bittere Leiden des Herrn in den altdeutschen Gebetbüchern seit dem 13. Jahrhundert besonders hervortritt, viel mehr als die Eucharistie. Hin und wieder gibt die Ueberschrift ein Gebet als Herz-Jesu-Gebet zu erkennen, z. B. „Ein schönes Gebet zu dem allersüßesten Herzen unseres lieben Herrn".

Was ist nun aus den reichen Schätzen altdeutscher Herz-Jesu-Verehrung geworden? In Deutschland lassen sich ihre Spuren in den gedruckten Gebetbüchern bis ins 17. Jahrhundert hinein verfolgen. Manches haben die vielen verschiedenen Druckausgaben des Hortulus animae, des „Seelengärtleins", seit dem ausgehenden Mittelalter bewahrt. Die letzten Spuren der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung verlieren sich in Deutschland erst im 18. Jahrhundert, der Zeit des Josefinismus und der Aufklärung, der jedes Verständnis für Uebernatürliches und für die Hoheit und Größe der Vorzeit abging. Es war gerade jenes Jahrhundert, in dem die moderne Herz-Jesu-Verehrung von Frankreich aus ihren Siegeslauf durch die katholische Welt begann.

Doch ist man berechtigt, auch von einem Weltapostolat der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung zu sprechen. Träger dieses Apostolates sind im 16. Jahrhundert vor allem die Kölner Kartäuser und mehrere ihnen nahestehende Männer geworden, wie der selige Petrus Canisius, sein Lehrer Nikolaus van Esch und der heiligmäßige Benediktinerabt Ludwig Blosius in seinen weitverbreiteten, wertvollen aszetischen Schriften. Seine Herz-Jesu-Stellen sind wörtlich altdeutschen Herz-Jesu-Schriften entnommen. An erster Stelle haben aus der Kölner Kartause Justus Landsberger und Laurentius Surius sich um die Verbreitung der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung verdient gemacht.

Landsberger gab das fast verschollene Hauptwerk der heiligen Gertrud, den „Gesandten der göttlichen Liebe", im Druck heraus. Das erste Buch mußte er noch aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen. In seinen eigenen, wertvollen, aszetischen Schriften hebt er die Bedeutung der Herz-Jesu-Verehrung besonders hervor, bietet aber weiter nichts als die Tradition des deutschen Mittelalters.

Surius übersetzte die Hauptwerke der deutschen Mystiker mit ihren reichen Herz-Jesu-Gedanken ins Lateinische und machte sie durch Drucklegung den weitesten Kreisen des Auslandes zugänglich. Die Predigten Taulers übertrug er nach der deutschen, aus Kölner Handschriften veranstalteten Ausgabe des seligen Petrus Canisius vom Jahre 1543. Auf Bitten des Abtes Blosius folgten die Schriften des seligen Heinrich Suso und später auch Ruysbroeks. Auch kleinere, zum Teil Tauler irrtümlich zugeschriebene Schriften, die für die Herz-Jesu-Verehrung von Bedeutung sind, verdanken Surius ihre Veröffentlichung.

Die Wirkungen des deutschen Weltapostolates ließen sich bald deutlich erkennen. Am Ende des 16. Jahrhunderts findet man den Herz-Jesu-Gedanken in Frankreich, Italien und Spanien schon weit verbreitet, während er im 15. Jahrhundert dort fast unbekannt war. Mehrfach läßt sich dabei der deutsche Einfluß unzweifelhaft nachweisen.[1]) Hier sei nur der selige Johannes Eudes genannt, den man gewöhnlich neben dem heiligen Franz von Sales an erster Stelle als „Vorläufer" der seligen Margareta Alacoque anführt. Das hervorragendste französische theologische Nachschlagewerk bezeichnet als Grund für seine Herz-Jesu-Verehrung „vor allem das Studium der Offenbarungen der heiligen Gertrud und der seligen Mechthild, wie es die Schriften des frommen Apostels beweisen".[2])

Ueberaus groß sind die Gnaden, welche unzählige Seelen in der deutschen Vorzeit vom göttlichen Herzen empfangen hatten. Die größte Gnade aber ist die Erhaltung des katholischen Glaubens, die Deutschland dem Herzen des Herrn zu verdanken hat. Seit dem Exil der Päpste zu Avignon sich langsam vorbereitend, war mit der Reformation das Unheil über die deutsche Kirche hereingebrochen. „Wenn Gott nicht ein Wunder wirkt, ist Deutschland für den katholischen Glauben verloren", das war wiederholt das Urteil von Männern, die die Zeichen der Zeit verstanden. Und das Wunder ist gewirkt worden vom heiligsten Herzen Jesu.

Im Jahre 1549 war nach dem Augsburger Interim die Gefahr aufs höchste gestiegen. Da erhielt der selige Petrus Canisius, der zweite Apostel Deutschlands, vom heiligen Ignatius den Auftrag, nach Deutschland zurückzukehren und für die Erhaltung des Glaubens zu wirken. Der Papst hatte seine Sendung gesegnet.

Die Verehrung des göttlichen Herzens hatte Canisius zu Köln aus den deutschen Mystikern geschöpft, die ihm lieb und teuer geworden waren. Gefördert wurde er darin ohne Zweifel durch seinen Lehrer Nikolaus van Esch und den vertrauten Verkehr mit den Kölner

---

[1]) Belege hiefür in der „Herz-Jesu-Verehrung des deutschen Mittelalters", II. Band, 8. Kap., n. 3. „Deutschlands Weltapostolat."

[2]) C. Lebrun im Dictionnaire de Théologie catholique V. Band, 1913, Seite 1468.

Kartäusern. Ob er sich jetzt, wo eine gewaltige Lebensaufgabe vor seinen Augen stand, an das Herz des Herrn gewendet hatte?

Vor seiner Abreise nach Deutschland kniete er in der Peterskirche vor dem Sakramentsaltar, wie seiner Sinne entrückt. Was ihm dort begegnete, hat er als hochbetagter Greis in seinem „Testament" niedergeschrieben. Es erschien ihm dort der Heiland selbst und zeigte ihm in seiner Brust sein heiligstes Herz. Neben dem Herrn stand der heilige Michael, der Schutzpatron Deutschlands. Der Selige bat den Herrn um ein dreifaches Gewand, um Liebe, Beharrlichkeit und Friede. Er durfte seinen Durst an den Gnaden des göttlichen Herzens löschen: „Da war ich gewiß, daß meine Sendung nach Deutschland zur größeren Ehre Gottes sein würde", so schließt Canisius seinen Bericht. Nachher vernahm er mehreremal die Worte: „Ite, ecce ego mitto vos."

Canisius kam nach Deutschland und begann, von ganz wenigen Mitbrüdern unterstützt, sein Apostolat. Mit stiller, geheimnisvoller, aber unwiderstehlicher Macht setzte die Gegenreformation ein. Was sie in wenigen Jahren im Glauben festigte und für den Glauben zurückgewann, war das Wirken der Gnade, die ausging vom heiligsten Herzen des Herrn, das Jahrhunderte hindurch in Deutschland so viel Liebe und Hingabe gefunden hatte.

Heute ist die altdeutsche Herz-Jesu-Verehrung, wenn man die zumal im Auslande geschätzten Schriften der heiligen Gertrud und seligen Mechthild ausnimmt, so gut wie vergessen. Und doch könnten die herrlichen Herz-Jesu-Blüten altdeutscher Heilandsliebe in unseren traurigen Zeiten für viele Seelen Hilfe und Trost werden, die tiefen altdeutschen Herz-Jesu-Gedanken könnten der heutigen Herz-Jesu-Predigt und Herz-Jesu-Literatur neue Anregung bieten, die Schätze altdeutscher Herz-Jesu-Verehrung aus den deutschen Mystikern aber könnten der modernen Herz-Jesu-Verehrung größere Kraft und Innerlichkeit schenken.

Die Tröstungen der heiligen Kommunion.

Von Dr Klimsch in Wolfsberg (Kärnten).

Der berühmte Dichter Lessing schrieb einmal, der katholische Priester, welcher das glaube, was seine Religon lehre, müsse der glücklichste Mensch auf Erden sein. Das gleiche gilt von jedem frommen Gläubigen, welcher glaubt, was die heilige Kommunion enthält und dieses heilige Himmelsbrot in diesem Glauben und Vertrauen empfängt.

Beseligt schon der Gedanke an Gottes Dasein und Fürsorge für uns, verleiht schon die Ruhe des Gewissens einen Frieden, der alle menschlichen Begriffe übersteigt (Phil. 4, 7), erfüllt schon der Gedanke an unsere hohe, freudenvolle Bestimmung in der Ewigkeit uns mit

Seligkeit, macht schon das Gebet glücklich und der Gedanke an die heiligmachende Gnade in uns und an die Schätze des Himmels, die uns für die Ewigkeit in Aussicht stehen, wie sehr muß uns dann erst das Bewußtsein mit Freude erfüllen, in der heiligen Kommunion das innigste und heiligste Gebet zu üben, das denkbar ist, in ihr aber auch die höchste Quelle aller Gnaden und das sicherste Unterpfand der ewigen Seligkeit und die Wonne des Himmels selbst zu besitzen.

Die heilige Kommunion vereint aufs innigste mit Jesus. Zu einem Vornehmen dieser Welt, einem Fürsten und Könige, dürfen und können wir nicht kommen, wann wir wollen, zum Herrn des Himmels und der Erde aber dürfen wir täglich eilen, nicht nur zur Audienz, zur Aussprache, zur Vorbringung von allerhand Klagen und Bedürfnissen, nein zum Zwecke des Starkwerdens in der Schwäche, des Begeistertwerdens im Guten, des Gesundwerdens in der Krankheit.

Das geschilderte Bewußtsein allein muß mit Freude erfüllen; allein nicht nur dadurch, daß der Herr uns dieses Bewußtsein schenkt und es unterstützt, nein, durch eine eigene Gnade verleiht der im Kommunikanten lebende Herr und Heiland der Seele Tröstungen verschiedener Art. Bald ist es ein tiefer, nicht zu schildernder Friede, der sich zugleich mit Jesus in die Seele senkt, bald ist es ein nicht mit den äußeren Sinnen wahrnehmbares, beseligendes Wort, bald ist es eine plötzlich in der Seele emporsteigende Erleuchtung, bald ist es eine den Willen freudig bewegende Kraft für gute Entschlüsse, bald ist es ein zu Tränen rührendes Gefühl der Reue über vergangene Fehler und Sünden.

P. Scaramelli S. J. schreibt[1]): „Eine Wirkung dieses himmlischen Brotes zeigt sich darin, daß es die Seele mit Freude, Trost und Wonne erfüllt . . . mit einer Süßigkeit, die ganz verschieden ist von jener, welche das irdische Manna den Juden in der Wüste gewährte.“ ‚Dieses Sakrament‘, sagt der heilige Thomas, ‚ist ein geistliches Gastmahl, welches Genuß und Freude bereitet. ‚Indes‘, fügt der Heilige bei, ‚daß freiwillige Zerstreuungen und läßliche Sünden diese Wonne der Seele leicht verhindern können.‘ Auch der heilige Cyprian sagt: Jenes Brot der Engel, welches alle Süßigkeiten in sich enthält, bietet allen, welche dasselbe würdig und andächtig empfangen, den ersehnten Genuß... einen Genuß, der alle sinnlichen Ergötzungen, alle rein irdischen Wonnen übersteigt.‘ Freilich gewährt die heilige Kommunion nicht immer eine sinnlich fühlbare Wonne und Süßigkeit; nichtsdestoweniger läßt sie in wohlbereiteten Seelen stets irgend eine geistliche Erquickung zurück, indem sie über dieselben stille Heiterkeit und tiefen Frieden ausgießt, verbunden mit größerer Hinneigung und Bereitwilligkeit zur Uebung der Tugend. Gerade auf letzteres aber als das besonders Wichtige, nicht auf fühlbare Tröstungen sollte das Verlangen aller derer gerichtet sein, welche ernstlich nach Tugend und Vollkommenheit verlangen.“

[1]) „Geistlicher Führer“. Regensburg 1911, S. 230.

Es ist sehr zu bedauern, daß über diese freudige Tatsache nicht öfters geschrieben wird und nicht noch mehr Beispiele gesammelt und veröffentlicht werden.[1]) Wo finden wir sie in erster Linie? Bei den Erstkommunikanten.

Die erste heilige Kommunion der Kinder.

Die selige Crescentia von Kaufbeuren, welche mit sieben Jahren zur heiligen Kommunion zugelassen wurde und danach die heilige Kommunion oft empfing, gestand, daß diese ihre Jugendjahre die bei weitem glücklichsten ihres Lebens waren.

Der Heilige Vater Leo XIII. hatte in seinem elften Jahre die erste heilige Kommunion am Feste des heiligen Aloisius, 21. Juni 1821, im Jesuitenkollegium zu Viterbo empfangen. Bei dieser Gelegenheit verfaßte er ein Lied, in welchem er sein gottinniges Herz sprechen ließ und die tiefe Seligkeit ausdrückte, welche ihn an jenem Tage erfüllte. Dieses Lied wurde in seiner Familie sorgfältig aufbewahrt. Als er bereits Papst war und 1896 den 75. Jahrestag seiner ersten heiligen Kommunion feierte, überreichte man ihm das Lied. Der Heilige Vater nahm es zur Hand und las es; dabei flossen ihm große Tränen über seine Wangen und fielen auf das vergilbte Papier, welches ihm die Erinnerung an den seligsten Tag seiner Kindheit so lebhaft wachrief.

Adolf Pichler, der freisinnige Tiroler Dichter und Naturforscher, hat sich in seiner Selbstbiographie folgenderweise über seine Erstkommunion ausgesprochen: „. . . In diesem Jahre empfing ich zum ersten Male die heilige Kommunion. Die Erinnerung an den Eindruck dieser heiligen Handlung, an das Gefühl unmittelbarer Gottesnähe, die sich dort warm und innig in meine Brust ergoß, wird nichts mehr austilgen. Glücklich, wer an dieser Feier in ähnlicher Weise teilnahm. Sie drückt der Seele ein Merkmal ein, das nie erlischt, wenn der Mensch auch tief versinkt, und erhebt ihn oft noch aus dem Schlamme über sich selbst: ein Adel, den er versuchen mag in frecher Tollheit wegzuspotten, der ihm jedoch in einsamen Stunden mit allen Schmerzen der Wehmut das Andenken besserer Tage wachruft."

Der bekannte, als Pfarrer in Frankfurt verstorbene Beda Weber schreibt in seinen Lebenserinnerungen von dem seligen Tage der Erstkommunion, den er als Knabe von zehn Jahren gefeiert hatte: „Noch im Augenblicke, wo ich dieses niederschreibe, kann ich mich der Tränen nicht erwehren beim lebendigen Bilde unbeschreiblicher Stille und Ehrwürdigkeit unserer ersten Kommunion, welche nicht einmal in der Anwesenheit unserer Eltern, sondern allein vor Gott lautlos gefeiert wurde. Als ich erregt nach Hause kam, als mir die Mutter mit Tränen in den Augen entgegenkam und mich in die Arme schloß und der Vater einsilbig sagte: „Vergiß es nicht!" so fühlte ich einen

[1]) Der Verfasser legt eine solche Sammlung an und bittet, ihn auf weitere Beispiele gütigst aufmerksam zu machen.

Eindruck in der Seele, den mir tausend Rührstücke, trefflichste Musik und der schönste Kamelienflor der Welt nicht hätte machen können. Ich war noch nicht ganz zehn Jahre alt und doch steht alles so klar, so eindringlich, so wundersam erschütternd vor meinem Geiste."

Von der Erstkommunion des seligen Märtyrers Chanel sagte ein Augenzeuge[1]): „Nie werde ich vergessen, wie der kleine Chanel alle übertraf. Obwohl auch die andern Knaben sehr andächtig dem Altare sich näherten, so konnten sich meine Blicke doch nicht von dem frommen Jüngling wenden. Mir ist, als sehe ich ihn heute noch knien, die Hände gefaltet, das Angesicht leuchtend vor himmlischer Freude und in jener ehrwürdigen Haltung, wie man die Engel der Anbetung zu malen pflegt. Seine Eltern waren in seiner Nähe und kommunizierten ebenfalls. Ihre Blicke wendeten sich öfters zu ihrem geliebten Sohne und betrachteten ihn in diesem Augenblicke mit größter Zärtlichkeit. Er war aber tief versenkt, süße Tränen vergießend, und fühlte in seinem Herzen die Gegenwart seines Gottes, seine Reinheit."

Das im Alter von noch nicht 4½ Jahren am 2. Februar 1908 heiligmäßig dahingeschiedene Kind Klein Nelli, dessen Leben Pater Hildebrand Bihlmeyer beschrieben hat, verharrte nach der ersten heiligen Kommunion den ganzen Tag über in jener tiefen Geistessammlung, die man nur bei ganz auserwählten Seelen findet. Manche von den Schwestern und von Nellis Altersgenossinnen besuchten sie. Sie brachten ihr kleine Geschenke, Heiligenbildchen, Skapuliere, Medaillen und dergleichen. Ruhig und freundlich dankte sie ihnen und bat die Wärterin, die Sachen rings um ihr Bettchen aufzuhängen. Kaum aber waren die Besucher wieder weggegangen, so faltete sie ihre kleinen Händchen zum Gebet, und ihre kindlich unschuldigen Lippen bewegten sich leise in dankbarer Liebe zum „heiligen Gott", wie sie ihn nannte.

Von nun an litt Nelli immer mehr und immer geduldiger. Immer mehr vollendete eine langsam zehrende Krankheit ihr grausames Zerstörungswerk. Ihr Kinnbackenknochen begann sich zu zersetzen und schon lösten sich einige kleine Teile los. Alle, die sie pflegten, wunderten sich, daß die Kleine überhaupt noch leben könne. Die geringe Nahrung, die Nelli zu sich nahm, war schon an und für sich ungenügend, sie am Leben zu erhalten, selbst wenn sie diese bei sich hätte behalten können. In Wirklichkeit erhielt sich ihr schwächlicher Körper fast ohne jede irdische Nahrung. Das heiligmäßige Kind schien nur mehr vom eucharistischen Brote zu leben, das man ihr öfters reichte.

Mochten andern auch die Tränen in die Augen kommen beim Anblick des armen Kindes: Klein Nelli blieb immer fröhlich und fromm ergeben.

[1]) C. Nicolet, Vita del C. Chanel. Roma 1889.

Täglich wurden ihre stillen Unterredungen mit Gott länger und häufiger. Oftmals bat sie, man möge sie allein lassen, sie wolle „mit dem heiligen Gott sprechen". Und wenn sie dann gefragt wurde, ob sie sich nicht einsam und bange fühle, wenn niemand bei ihr sei, gab sie stets die gleiche Antwort: „O nein, ich spreche ja mit dem heiligen Gott!" Drang man weiter in sie, so antwortete sie wohl: „Der heilige Gott sagt, ich dürfe davon nicht sprechen."[1])

Die fromme Honoria la Corre bewahrte zur Erinnerung an das außerordentliche Glück der ersten Kommunion die Kleider und Bücher auf, die sie an diesem schönen Tage gebraucht hatte. Oft sah man sie dieselben mit Ehrfurcht küssen, und wenn man sie nach dem Grunde dieser Verehrung fragte, so erwiderte sie: „Ach, diese Gegenstände erinnern mich an einen Tag, wo meine Seele so in Gott vertieft war, daß ich bei ihrem Anblick mich noch desselben Glückes zu erfreuen glaube." Sie erhielt, um was sie an ihrem Kommuniontage gebetet hatte: sie starb mit dem unversehrten Kleide der Unschuld den 25. Februar 1837, in einem Alter von 15 Jahren.[2])

P. Spillmann erzählt in seinem „Rund um Afrika"[3]) von einem kleinen, kranken Kabylenmädchen und seiner Erstkommunion.

„Was hat dir der liebe Heiland heute gesagt?" fragte eine Schwester das gute Kind. „Er hat mir gesagt: Siehe hier bin ich, verlange von mir, was du willst, ich werde es dir geben. Er ist mein Freund", setzte sie mit Innigkeit hinzu, indem sie ihre Arme über die Brust kreuzte, wie um ihren Schatz im Herzen festzuhalten. „Gehst du gern in den Himmel?" fragte eine andere Schwester. „O ja, sehr gern!" „Also willst du nicht nach Afrika zurück, um die armen Araber- und Kabylenkinder aufzusuchen?" „Ich gehe auch nach Afrika, wenn der liebe Gott es will." „Was tust du aber lieber, in den Himmel eingehen oder nach Afrika zurückkehren?" „O, viel lieber gehe ich in den Himmel!" „Aber die armen Araber- und Kabylenkinder?" „Nun, ich werde im Himmel für sie beten."

Die erste heilige Kommunion der Konvertiten.

Rührend sind die Geständnisse der aus anderen Religionsbekenntnissen zur katholischen Kirche Zurückgekehrten über ihre erste, meist in späteren Jahren und in voller Erkenntnis empfangene heilige Kommunion. Bettina Pauli schreibt: „Die Worte versagen, um das, was in den gnadenvollen Augenblicken seiner Gegenwart in meinem Innern alles vorging, näher zu schildern. Jetzt erst empfand ich das ganze, unschätzbare Glück, ein Kind der heiligen katholischen Kirche zu sein.

Sonnenlicht und Sonnenschein waren in meinem Herzen. Aber die Lichtstrahlen, die vom Tabernakel ausgehend mein Inneres

[1]) P. Bihlmeyer, „Klein Nelli". Herder, Freiburg i. B. 1912.
[2]) Dr Schusters, „Katech. Handbuch" III. S. 342.
[3]) Verlag Herder, Freiburg.

durchleuchtet und erwärmt hatten, waren nicht wie das Licht und der Glanz der zitternden und sengenden Erdensonne: es ging aus von der milden, ruhig leuchtenden, himmlischen Gnadensonne, die ihre Strahlen hineinsenkt in die Tiefen der Seele, sie wunderbar und zur Gottesliebe entzündet."[1])

Die Konvertitin Freifräulein Anna von Gall schreibt: „Nach kaum zwei Stunden verließ ich als Katholikin die Kapelle. Ich hatte in Wahrheit den Leib und das Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi empfangen; mein Sehnen war gestillt. Unaussprechlicher Frieden, eine nie gekannte selige Ruhe waren in meine Seele eingezogen; ich empfand mehr als Worte es auszudrücken vermögen, was es heißt, die Segnungen der heiligen Sakramente an sich selbst erfahren zu dürfen, das ganze unbeschreibliche Glück, ein Kind der katholischen Kirche zu sein."[2])

Professor Dr A. von Ruville, der nach langem Ringen und Suchen zur katholischen Kirche zurückkehrte, sagt von seiner ersten heiligen Kommunion, daß von ihr eine geheimnisvolle Kraft ausging, welche die Seele auf eine Höhe des Glückes erhob, die ihr bis dahin unbekannt und unverständlich gewesen war.[3]) Ruville hat eine eigene Abhandlung über die „Nährkraft der katholischen Kirche" (das heiligste Sakrament) geschrieben, darin sagt er: „Die Gnadengaben des allerheiligsten Altarsakramentes gewähren einen unbeschreiblichen, seelischen Genuß und stärken gleichzeitig das ganze religiöse Leben des Menschen. Das vermag jeder zu erfahren, der sie als wahrhaftiges Fleisch und Blut Jesu Christi anerkennen will und der sich demütig den Vorschriften der Kirche unterworfen hat. Sie bewähren sich also als wirkliche, auf die Seele wirkende Nahrung, und bieten somit auch dem Einfältigsten ein sicheres Pfand seines Glaubens, ja gerade dem Einfältigsten am ersten, da es ihm am leichtesten ist, die Vorbedingungen zu erfüllen. Willfährigkeit und Demut sind bei den Großen von Stand und Geist weit seltener zu finden. Somit muß die Einsetzung der heiligen Eucharistie als ein Akt höchster göttlicher Weisheit und höchster göttlicher Liebe anerkannt werden. Womit sollte denn der Christ seine Ueberzeugung sichern, schützen, festigen? Jede Autorität kann ihm erschüttert werden, auch die der Kirche und der Bibel. Zu eigenen gelehrten Studien ist nur wenigen die Möglichkeit gegeben. Ein feines, religiöses Gefühl, das durch alle Hüllen hindurch das Wahre herauskennt, ist eine seltene Gabe. Also war ein solches eindrucksvolles, deutlich wirksames Sakrament unentbehrlich für die Christen jeder Zeit und jeden Standes. An ihm gewinnen sie ihren Halt in jedem Zweifel, in jeder Anfeindung. Es ist das Band, das sie immer neu mit dem christlichen Lehrgebäude

[1]) Pauli Bettina, „Meine Wege und Gottes Wege". Münster i. W. 1909.
[2]) Anna von Gall. „Rückkehr zur katholischen Kirche". Mainz 1903.
[3]) Ruville, „Zurück zur hl. Kirche. Erlebnisse und Erkenntnisse eines Konvertiten". Berlin 1910. S. 32.

verknüpft. So lange noch ein solches Wunder in und an ihnen geschieht, so lange sie noch einer solchen Beseligung teilhaftig werden, so lange müssen sie an all die Einrichtungen und Lehren glauben, mit denen diese herrlichen Gaben untrennbar verbunden sind."[1])

Wie wahr und herrlich sind diese Worte! Es gibt genug demütige, einfache Seelen, die in den Tröstungen der heiligen Kommunion eigene Seelenerfahrung über das wunderbare Große und Wahre des heiligsten Sakramentes machen und die seelisch aus dieser Erfahrung heraus mehr im Glauben wachsen und unerschütterlicher daran hängen, als jahrelanges Studium in ihnen zu bewirken vermöchte.

Die ehemalige lutherische Pastorstochter und Sängerin des heiligsten Sakramentes Kordula Wöhler (Schmid) schrieb über ihre Erstkommunion: „Als die Messe aus war und wir hinknieten zur Kommunionbank und als ich das Brot des Lebens empfing — darüber muß ich schweigen, überhaupt läßt sich von so etwas kaum sprechen. Nur das weiß ich, daß einen Augenblick noch das Gefühl meiner Unwürdigkeit und das Ueberwältigende, daß Jesus in ein solches Herz hineingegangen sei, mich mit so viel Schmerz erfüllte, daß ich jetzt glaube zu wissen, was wahre Reue ist, aber es dauerte nicht lange, dann war voller Friede da. Da hab' ich beten können wie noch nie: Alles, was ich bin und habe, opferte ich dem Heiland auf und bat ihn nur um ein heiliges Leben und seliges Sterben, daß er alles mit mir mache, was er will, dann für die geliebten Eltern und Schwestern, dann für all meine katholischen Freunde einzeln, ich konnte kaum aufhören mit Bitten. Es war mir unmöglich, jetzt schon das Münster zu verlassen, und Frau Anna in ihrer Güte ließ mich gewähren; ich durfte dicht vor dem Tabernakel des Muttergottesaltares bleiben. Wie die Zeit dort verging, kann ich kaum noch sagen, ich glaube, ich habe zwei Messen dort beigewohnt, gebetet, gelesen, aber meist wohl nur still gekniet, auf den Tabernakel, das ewige Licht, die Mutter Gottes mit dem Kinde geschaut, nichts Bestimmtes betend, denkend, sinnend, und doch in einem Zustand, seliger und inniger als bei einem bestimmten Gebete.

Es war mir, als ob ich ganz allein im Münster sei, von Menschen sah und hörte ich nichts; aber wie es in mir war, dort vor dem Muttergottesaltar, das kann ich nicht sagen. Es schien mir fast unmöglich, wieder unter Menschen und in ein Menschenhaus zu gehen.

Am Nachmittag gingen wir ins Spital, wo ich manchen sehr traurigen und doch so lieben Eindruck bekam, besonders in dem einen Zimmer: zwei kranke Mädchen und ein armes, krankes Kind haben mein ganzes Herz bewegt.

Mein protestantischer — mein katholischer Erstkommuniontag — zwei Tage — es ist Nacht und Tag, Kerkerluft und Sonnenschein

[1]) Ruville, „Die Nährkraft der katholischen Kirche". Berlin 1910.

— Hungersnot — Himmelslabe — Täuschungswehl — Trostesquell. Ja, der Abstand und Unterschied ist so himmelweit verschieden, daß er sich mit keinem Wort bezeichnen läßt. Jetzt bin ich in der geliebten Kapelle und das ewige Licht scheint zu leuchten, wie ich's nie vorher gesehen.

Und morgen darf ich wieder kommunizieren? Ich kann nichts denken, fühlen, sagen, es ist eine einzige überschwengliche, unaussprechliche Glücks- und Friedensfülle.

Gelobt sei Jesus Christus!

In Ewigkeit. Amen."[1])

Ein anderes Mal schrieb sie: „Nichts ist lieblicher, süßer, tröstlicher, köstlicher als der Glaube an die Eucharistie! Daß wir daran glauben dürfen, das ist eine solche Gnade, daß man für nichts auf Erden und im Himmel glühender danken müßte. O, ich denke heute, die Heiligen drei Könige sollten wir anrufen als Schutzpatrone des Glaubens an die Eucharistie, daß sie wegen ihres starken Glaubens an dem in Kindesgestalt verborgenen Gott uns den Glauben an den in Brotgestalt verborgenen Gott ins Herz hineinerbitten."[2])

Die als Dominikanerin in Speyer gestorbene Helene Most schildert ihre Erstkommunion im erwachsenen Alter nach ihrer Konversion: „Ich hegte allerlei Wünsche betreffs meiner ersten heiligen Kommunion: In festlicher Kleidung beim Hochamt wollte ich den Heiland empfangen. So kam es aber nicht. Der liebe Gott wollte durch diese kleine Enttäuschung meinen noch so zäh am Eigenen festhaltenden Willen sachte von sich selber lösen und in den seinen ziehen. An dem großen Tage meiner ersten Kommunion wurde gerade die neue Orgel von St. Paulus eingeweiht. Und die gewaltigen Klänge, die den Raum durchrauschten, weckten in meinem Herzen immer seligere Melodien. ‚Komm in mein Herz, komm in mein Herz!' so hieß mein Lied, und immer wieder: ‚Komm in mein Herz!' Dann bin ich nach dem Hochamt, bei dem die heilige Kommunion nicht ausgeteilt wurde, unter den übrigen unbekannt und allein zur Kommunionbank getreten. Niemand ahnte, daß das ins einfachste Werktagkleid gehüllte junge Ding eines der größten Feste seines Lebens feierte.

Später habe ich öfter meine Empfindungen nach dem protestantischen Abendmahl mit den Erlebnissen nach meiner ersten heiligen Kommunion verglichen. Hier war nichts von Erregtheit, von Brausen und Schwanken.

Als ich mit dem lieben Heiland im Herzen auf meinen Platz zurückging, war in mir nur unaussprechliche Klarheit und eine über alle Begriffe tiefe Ruhe. Ich sah die Dinge um mich her mit großer Deutlichkeit und doch empfand ich nichts als Gott. Er war mein

[1]) Dr Julius Mayer, „Alban Stolz und Kordula Wöhler". Herder, Freiburg i. B. S. 499.

[2]) A. a. O. S. 247.

und ich war sein. Mein Inneres ergoß sich in ihn, wie stille und mächtige Wellen eines Stromes sich ins Meer ergießen. Ich kann darüber nichts mehr sagen. Es schien mir, als ob mein Glaube bis jetzt ganz schwach und farblos gewesen sei, und als ob mir nun die Augen erst aufgetan wären, um das Licht Gottes zu schauen."[1])

Der durch das heiligste Sakrament bekehrte jüdische Tonkünstler Hermann Cochem, der als Karmelitenpater als Opfer der Nächstenliebe starb, schrieb seiner Nichte Maria: „Jesus im Sakrament seiner Liebe ist der einzige Gegenstand meines Lebens, meiner Predigten, meiner Lieder, meiner Neigungen; dem Geheimnisse der Eucharistie verdanke ich meine Bekehrung zum wahren Glauben, ihm auch verdanke ich es, daß ich deine Tante, deinen Vetter Georg und selbst deinen teuren Papa demselben zuführen konnte." „Ich kenne nur einen schöneren Tag als jenen der ersten heiligen Kommunion", schrieb er einem jungen Mädchen, „es ist dies der Tag der zweiten heiligen Kommunion und so fort . . . . ." Einige Monate vor seinem Tode schrieb er: „Ich möchte jeden Augenblick meines Lebens kommunizieren; nur das ist gut und süß." „Brüder!" rief er in einer seiner Predigten aus, „ich lade euch alle zu diesem Festmahle ein! Nachdem ich es verkostet, so erscheint mir jede andere Nahrung unschmackhaft. Junge Leute, ich kenne eure trügerischen Lüste, ich kenne eure glänzenden Versammlungen, welche eine tödliche Traurigkeit zurücklassen. Ich kenne die Freuden, welchen ihr nachjaget, ich selbst habe sie verkostet; ich sage und ihr selbst seid ja gezwungen, mir's zu gestehen, daß dieselben nur Enttäuschungen und Ekel zurücklassen! Ja, seitdem in meine Adern das Blut des Königs der Könige geflossen, erscheint die Größe dieser Welt mir nur mehr lächerlich; seitdem Jesus Christus in meiner Seele gewohnt, erscheinen eure Paläste mir nur als elende Hütten; seitdem ich das Licht des Tabernakels suche, ist alle Weisheit mir Torheit geworden.

Seitdem ich am Hochzeitsmahle des Lammes teilgenommen, erscheinen eure Feste mir vergiftet; seitdem ich in den Hafen des Heiles eingelaufen, betrachte ich euch voll Schmerz, wie ihr auf dem Ozean des Lebens umhergeworfen und Wind und Wellen preisgegeben seid. Ich kann nichts weiter für euch tun, als euch rufen, euch in den Hafen ziehen . . . . .

Ich habe ein Recht euch mich als Steuermann anzubieten, da ich Erfahrungen auf jenem Meere gesammelt, auf welchem ihr noch schiffet. Mehr als einen Sturm habe ich bestanden und wurde von den Wogen hin und her geschleudert. Wollt ihr es, so will ich euch mit Hilfe des Polarsternes führen und euch den Weg zum Glücke zeigen."

Eines Tages bot man ihm am Schlusse der Mahlzeit Honig an: „Eigentlich liegt mir nichts daran", antwortete er,

[1]) Helene Most, „Gehe hin und künde". Herder, Freiburg i. B. 1917.

„aber ich nehme immer davon, weil er mir ein Bild der Eucharistie ist.“[1])

Es wäre wohl von hohem Interesse, ähnliche Geständnisse von Konvertiten zu sammeln, sie würden eine herrliche Apologie des heiligsten Sakramentes uns geben.

Außer den Konvertiten, die auf langer, ehrlicher Suche nach Wahrheit endlich den Hafen gefunden, dürften ganz besonders von den Tröstungen des Herrn die Missionäre erfüllt werden, welche Heimat und liebe Angehörige verlassen, um allein ihrem Meister und König zu dienen.

Der Trost in den Missionen.

„Was ist das heiligste Altarsakrament für den Missionär?“ So fragt ein Missionsbischof aus dem hohen Norden Amerikas, und er selbst beantwortet seine Frage aus eigener langer Erfahrung. „Die Eucharistie ist für den Missionär geradezu alles! Wenn wir Missionäre zur Gründung einer neuen Station ausgehen, so nehmen wir ein Zelt mit, in dem wir wohnen, bis die Blockhütte aus rauhen Baumstämmen fertig geworden. In diesem kahlen Hause wird dann zu allererst eine Ecke ausgewählt und hier aus Brettern oder, wenn diese fehlen, aus Lattenwerk und einigen Vorhängen eine Art Alkoven errichtet. Hier nimmt während der nächsten Messe das heiligste Sakrament, Gottes Geschenk seiner selbst, seine bleibende Wohnung. In der ersten Zeit ist oft die Anwesenheit des göttlichen Gastes in der ganzen weiten Runde nur einem bekannt, dem Missionär, der ihn beherbergt. Anfangs trug ich beinahe Scheu, dem Herrn der Welten ein so ärmliches Obdach anzubieten; allein die Erinnerung an das Geheimnis von Bethlehem und die Erwägung, wie sehr der Missionär des Trostes dieser Heilandsnähe bedarf, hob alle meine Bedenken.“[2]) „Wie die Sonne den Pflanzen, das Blut dem Körper Leben und Kraft gibt“, sagte ein Missionär[3]) auf dem Eucharistischen Kongreß zu Wien, „so strahlt die heilige Eucharistie Kraft und Segen auf die Wege aller jener, die Christi Wort unter die Völker tragen. Die heilige Eucharistie ist der Anfang und der Mittelpunkt aller Arbeit in den Missionen. Der Anfang! Warum? Nur aus dem heiligsten Sakramente des Altares ist die Kraft zu schöpfen, die alles zu verlassen imstande ist, Vater und Mutter, Bruder und Schwester und alle irdischen Schätze, um hinaus zu ziehen unter die heidnischen Völker und bereit zu sein, für den Glauben nicht nur zu leben und zu wirken sondern auch zu leiden und zu sterben. Nur die heilige Eucharistie vermag den Missionär über alle die großen, fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die mit dem Missionsleben

[1]) Abbé Sylvain, „Leben des ehrw. P. Hermann“. A. Jacobi u. Ko., Aachen 1882.

[2]) „Die Weltmission der katholischen Kirche“. Wien 1917. S. 122.

[3]) P. Murphy aus China.

verbunden sind. In der Verbannung und namenlosen Trübsal, welche das Leben im wilden heidnischen Lande bedeutet, finden sie am Altare der heiligen Eucharistie den Mittelpunkt einer neuen, besseren Heimat."[1])

Aber nicht nur die Missionäre, auch ihre Neubekehrten finden hier die Quelle aller Kraft und allen Trostes.

Die Missionsberichte erzählen immer wieder von den herrlichen Wirkungen, welche gleich herzerfreuenden Blumen auf dem Wege sprießen, den der eucharistische Heiland gewandelt; bald hören wir von einer ungeahnten Umwandlung einzelner, ja ganzer Stämme, bald von der Krönung des echt christlichen Tugendlebens durch eine wahrhaft apostolische Tätigkeit.

„Ich selbst war in diesem Jahre Zeuge, daß die tägliche Kommunion in vielen wunderbare Umwandlungen bewirkte", versichert ein Missionär,[2]) ja die überraschend schnelle innere Umwandlung ganzer Volksstämme im Aequatorial-Afrika schreiben die Weißen Väter vor allem dem häufigen Empfang der heiligen Kommunion durch die Neubekehrten zu.[3]) Wie wäre ohne den Trost und die Kraft, welche die Neubekehrten in der heiligen Kommunion erhalten, es zu erklären, daß Kinder Spiel und Erholung lassen und ohne Bedenken auf ihren freien Samstagnachmittag verzichten, um zu der mehr als eine Stunde entfernten Kirche zur Beichte zu kommen?[4]) Lernbegierige Madagassen opfern ihre Studienzeit und finden sich statt im warmen Studiensaal in der Kapelle ein, wo das Thermometer in den Morgenstunden mitunter auf Null sinkt, für die leicht bekleideten Kinder gewiß kein angenehmer Aufenthalt.[5])

Arme Knaben in der Kolsmission West-Bengaliens machen einen Weg von fünf und mehr Stunden und harren geduldig am Beichtstuhl aus, mag selbst die Mitternacht nahen. Freilich muß man sie, die vor Müdigkeit eingeschlummert, wecken; aber für alles sind sie überreich belohnt, wenn sie am andern Morgen in der Kirche, die im Schmuck der wie Feuer sprühenden Parsablumen, dieser prachtvollen Zierde der Dschungeln, prangt, mit dem Brote der Engel sich stärken dürfen.[6])

In der gleichen Mission hat ein junger Ehemann seine Frau verloren, die auf das Gerücht von seinem Tode eine neue Ehe eingegangen war und nun sich weigerte, zurückzukehren. Schnell ist sein Entschluß gefaßt: „Weil ich nun einmal wie die Patres leben muß, will ich auch wie sie für Gott allein arbeiten, und die häufige Kommunion soll mein Trost und meine Stärke sein." Und mag erst ein

[1]) Internationaler Eucharistischer Kongreß. Wien 1913. S. 615.
[2]) „Kath. Missionen" 1906/07, S. 223.
[3]) „Kath. Missionen" 1908/09. S. 281.
[4]) „Herz-Jesu-Sendbote" 1908. S. 143 f.
[5]) „Kath. Missionen" 1908/09. S. 281.
[6]) „Kath. Missionen" 1907/08. S. 221.

nächtlicher Marsch von fünf oder sechs Stunden ihn hinführen zur Quelle seiner Kraft, die Anstrengung ist ihm nicht zu groß.[1])

Von einer jugendlichen Kommunikantin erzählt P. Roland S. J. aus einer Mission in Ober-Aegypten (Nord-Afrika): „Ein vortreffliches Mädchen, das ehemals wie alle anderen Zöglinge seine erste heilige Kommunion empfangen hatte, hatte nach seinem Austritte aus der Schule von seiner schismatischen Familie die Erlaubnis nicht erwirken können, seine Pflichten als Katholikin zu erfüllen.

Es mußte dies also heimlich tun und auf günstige Gelegenheit lauern, um in die Kirche zu kommen. Mehr als einmal mußte es bis abends 4 oder 5 Uhr warten, um sich auf einige Augenblicke der Ueberwachung zu entziehen und beichten und kommunizieren zu können. Es ist noch nicht lange her, seitdem ich es diese so verdienstvolle Pflicht erfüllen sah. Es hatte bis 5 Uhr abends ungeachtet einer Hitze von 40 Grad im Schatten keinen Tropfen Wasser genommen. Um sich ein solches Opfer aufzuerlegen, bedarf es gewiß eines ungewöhnlichen Mutes."

Vor einigen Jahren ging durch die Missionszeitschriften eine kleine Geschichte von einem Negermädchen, welches sich heimlich von zu Hause fortschleichen und einen weiten, weiten Weg machen mußte bis zur Missionsstation, um überhaupt kommunizieren zu können. Jedesmal, wenn die Ausreißerin wieder heim kam, setzte es eine tüchtige Tracht Peitschenhiebe ab. Einmal nun kam das arme Geschöpf zum Missionär, noch bedeckt mit Striemen von der letzten Züchtigung. Voll Mitleiden fragte der Priester, ob es denn gar keine Angst habe vor dem Nachhausegehen. „Ach was", war die Antwort, „die Peitschenhiebe vergehen, Christus aber bleibt!" Wie viel Kraft und Trost muß Jesus diesem Kinde doch gegeben haben!

Am ähnlichsten den Missionären sind die Ordensleute. Wie viele Ordensleute würden wohl in ihrem harten Berufe ausharren ohne die oftmalige heilige Kommunion? Wer zählt wohl die Seelenfreude, die Tag für Tag in hunderttausenden jungfräulichen Seelen in der heiligen Kommunion am stillen Morgen vom Heiland erweckt wird, wer mißt die Kraft, die von hier ausgeht?

Der dänische Dichter Joergensen besuchte in Perugia mit einem Freunde ein Krankenhaus, in welchem achtzig alte, bresthafte, elende Menschen von nur neun barmherzigen Schwestern liebevoll und sorgsam gepflegt wurden. Zwei von den Nonnen besorgten die Küche und das Waschhaus, zwei gingen aus um Almosen zu sammeln, und nur fünf blieben bei den Kranken selbst zurück. Joergensen schreibt: „Da wir wieder draußen auf der Straße waren, sagte mein Freund: ‚Fünf Nonnen und achtzig derartige Patienten!' Jetzt verstehe ich, was ich einmal gelesen, daß Taine (der französische Aesthetiker und Literaturhistoriker) nach einem Besuche bei den Schwestern in Paris der

[1]) A. a. O. S. 222.

Oberin gesagt haben soll: ‚Aber woher nehmen Sie doch die Kräfte zu dem Leben?‘ Und die Oberin antwortete ganz einfach, indem sie die Türe zur Kapelle öffnete: ‚Von hier!‘“[1])

Als Kaiser Josef II., irregeleitet vom damaligen Zeitgeiste, die Klöster aufgehoben hatte, wurde auch den Karmeliterinnen in den verschiedenen Klöstern Belgiens bedeutet, daß fernerhin ihr Bleiben im Kloster nicht mehr sein könnte. Man bot ihnen, wenn sie austreten wollten, einen Jahresgehalt an. Aber sie hatten sich jahrelang zu den Füßen des göttlichen Erlösers, der in ihrer Mitte im allerheiligsten Sakramente gewohnt, zu glücklich gefühlt und in inniger Liebe sich aneinander geschlossen, als daß sie auf dieses Angebot eingegangen wären. Sie verließen alle ihr Vaterland, um anderswo eine Stätte zu finden. Eine alte, kränkliche Schwester, die kaum noch gehen konnte, gab die schöne Antwort: „Wißt, daß ich mich mit meinen gelähmten Beinen bis ans Ende der Welt schleppen würde, um nur in einem Kloster im Kleide der heiligen Theresia unter den Augen meines liebsten Jesus und in der Gesellschaft meiner geistigen Schwestern leben und sterben zu können.“ Eine andere äußerte sich: „Wenn wir auch unser Brot betteln müßten, wir würden es freudig tun, um nur in einem Kloster unter den Flügeln der Liebe des göttlichen Herzens Jesu zusammenleben zu können.“[2])

Der Trost der Heiligen.

Die größten Glücksempfindungen in der heiligen Kommunion müssen naturgemäß diejenigen Seelen haben, welche dem Wohlgefallen des Heilandes am nächsten stehen, das sind die Heiligen. Und was kann doch Jesus einer Seele bieten!

Die selige Margareta Maria Alacoque schreibt über eine der Gunstbezeugungen Jesu: „Ich ward in einen Aufenthalt der Herrlichkeit und des Lichtes versetzt, wo ich armseliges Nichts mit solchen Huldbezeugungen überhäuft wurde, daß eine Stunde solcher Wonne hinreichen würde, die Qualen aller Märtyrer zu belohnen.“[3])

„Wenn ich von diesem göttlichen Sakramente spreche, o mein Vater“, schreibt die heiligmäßige Maria Eustella ihrem Beichtvater, „so bin ich immer entzückt, ich fühle mich außer mir, denn ich vermag nicht auszudrücken, was mein Herz hiebei empfindet, von was es erfüllt, hingerissen und verzehrt wird.“[4])

Ueber die außergewöhnlichen Tröstungen der seligen Dorothea (1394) hat ihr Beichtvater, Universitätsprofessor Johannes von Prag, ein langes Kapitel (siehe die vita bei den Bollandisten) geschrieben.

---

[1]) Joergensen, „Reisebilder aus Nord und Süd“. Münster i. W. 1907.
[2]) Dießel, „Das größte Denkmal der göttlichen Liebe“. II. S. 21.
[3]) „Leben der sel. Margareta Maria Alacoque“. Herder, Freiburg 1912.
[4]) Hecht, „Die flammende Liebe zum heiligsten Sakramente oder Maria Eustella“. Schaffhausen 1859. S. 75.

Wenn der heilige Franz Borgias, früher Herzog von Gandia und lange Zeit am glänzenden Hofe Karls V. geschätzt und geliebt, später sagen konnte, eine einzige halbe Stunde vor dem Allerheiligsten zugebracht, sei ihm unvergleichlich süßer als alles, was er früher in der Welt genossen, was mußte er erst nach Empfang der heiligen Kommunion gefühlt haben?

Die im Jahre 1903 im Rufe der Heiligkeit dahingeschiedene Jungfrau Gemma Galgani schien keinen Unterschied zu kennen zwischen der Wonne des Himmels und der des „Paradieses Jesu", wie sie die heilige Kommunion nannte.

Auch die heiligmäßige „Braut" des Herzens Jesu, Maria Droste Vischering, schreibt von sich: „Das heiligste Sakrament war stets für mich ein Himmel."

Die Seligkeitsekstasen der Heiligen nach der heiligen Kommunion sind nicht zu zählen. Bei manchen waren sie fast die Regel. Besonders häufig waren sie unter vielen andern bei der am 16. Juli 1846 gestorbenen seligen Stifterin der Schwestern der christlichen Schulen, Maria Magdalena Postel, welche ein Alter von 90 Jahren erreichte und durch 80 Jahre fast täglich die heilige Kommunion empfing.

Wenn die übrigen Schwestern die Kapelle verlassen hatten, blieb die Selige stets noch zurück, um ihre Danksagung zu verlängern. Ihr Beichtvater, Msgr. Delemare, hatte ihr dazu die Erlaubnis erteilt, da ja die heilige Eucharistie fast ihre einzige Nahrung war. Wenn nun die Schwester, die ihr in der Sakristei behilflich war, nach dem Frühstück in die Kapelle zurückkehrte, sah sie oft die Selige kniend in der Luft schweben, das Antlitz von himmlischem Lichte strahlend.[1])

Nicht nur große, berühmte Heilige empfanden außerordentliche Tröstungen vor dem heiligsten Sakramente, sondern mehr oder weniger und wenigstens zeitweise empfinden sie fast alle, welche gut vorbereitet die heilige Kommunion empfangen.

Der hochwürdige P. Fessart aus der Gesellschaft Jesu erzählt davon ein rührendes Beispiel: Vor einigen Jahren wurde ich beordert, in einer Kirche in Paris Fastenpredigten zu halten. Da ich in dieser Kirche auch oft Beichte hörte, kam an einem Sonntage gegen 12 Uhr ein ärmlich gekleidetes, aber wie von einem Glorienscheine der Reinheit umgebenes, junges Mädchen in den Beichtstuhl. Im Verlangen, ihr vielleicht nützlich sein zu können, fragte ich sie außer der Beichte um ihre Beschäftigung, da ja in dieser Großstadt der Jugend von allen Seiten Gefahren drohen. Sie antwortete mir mit großer Bescheidenheit: „Vom frühen Morgen bis zu Mittag beschäftige ich mich mit Straßenkehren und den Nachmittag bringe ich mit Ausbessern schadhafter Wäsche zu; aber was ich verdiene, gehört meiner Mutter, da ich sie erhalten muß." Ich erkundigte mich, ob die gotteslästerlichen Reden und das Fluchen der Gassenkehrer auf ihre Seele keinen nach-

[1]) Dröder, „Die selige Postel". Benziger, Einsiedeln 1909. S. 354.

teiligen Eindruck ausübten. „O nein", sprach sie, „ich höre nichts von all dem, denn ich empfange alle Sonntag bei der Mittagmesse die heilige Kommunion und dieses Glück verbindet mich so innig mit Jesus, daß ich auf nichts anderes merke." „Aber", sagte ich, „wenn dich die heilige Kommunion so sehr beseligt, warum empfängst du sie nicht alle Tage?" „O mein Vater, das ist nicht möglich!" Tränen entquollen ihren Augen. „Die tägliche Kommunion", seufzte sie, „o, ich müßte sterben vor Glück und sterben darf ich noch nicht, denn meine Mutter bedarf meiner."[1])

Der ehrwürdige P. Eymard, der Stifter der Eucharistiner und glühende Verehrer des heiligsten Sakramentes, schreibt einmal: „So genießet Jesus doch, bevor ihr über ihn euer Urteil abgebt. Wollten selbst Ungläubige sich zum würdigen Empfange Jesu Christi vorbereiten, so würden sie schneller und besser als durch Worte und Vernunftschlüsse ihn begreifen. Uebrigens kennt ihn der Unwissende, der aber gut kommuniziert, viel besser als der Gelehrte, der die Kommunion nicht empfängt.

Das Gesagte kurz zusammenfassend, behaupte ich, daß das Glück des Verstandes sich im höchsten Grade in der Kommunion findet und mit dem öftern Empfang derselben zunimmt. Gott ist die einzige Grundlage des Glückes und hat sich vorbehalten, durch sich selbst dasselbe zu spenden. Und wohl uns, daß wir nur in Gott das wahre Glück finden können! So suchen wir unsern Endzweck nicht in den Menschen. Selbst der Priester kann dir das wahre Glück nicht geben, obgleich er dich an den Früchten der Erlösung teilnehmen lassen, dich von deinen Sünden befreien und dir den Frieden eines reinen Gewissens verschaffen kann.

Und Maria, die Mutter der Barmherzigkeit, kann dich wohl auf den rechten Weg führen und den Zorn ihres Sohnes gegen dich besänftigen; aber nur Gott vermag dir Freude und Glück zu verleihen. — Der Engel hat es den Hirten gesagt: ‚Ich verkündige euch eine große Freude; der göttliche Erlöser, die Ursache und Quelle derselben, ist euch geboren worden!'

Freuen wir uns, dieser Erlöser ist noch am Altare, um in unser Herz zu kommen, und uns so viel Glück und Freude zu bringen als wir jetzt zu ertragen fähig sind, während wir die unaussprechlichen Freuden erwarten, die in unserm wahren Vaterlande kein Ende nehmen werden."[2])

Haben wir — wenigstens zeitweise — diese Tröstungen, dann danken wir dem Herrn dafür, merken wir uns die guten Entschlüsse auch für die Zeit des Mißtrostes, schweigen wir in Demut von besonderen Gnaden (außer gegenüber dem Seelenführer, dem man auch die

[1]) Hättenschwiller, „Die öftere und tägliche Kommunion". Innsbruck 1909. S. 32.

[2]) P. Julian Eymard, „Die heilige Eucharistie". Verlag des Emanuel Schaan. 1913.

Gnade nicht verbergen soll), bemühen wir uns in noch größerer Demut, damit wir die unverdienten freien Geschenke Gottes nicht wieder verlieren. Wir müssen Gott um Trost und seine Gunstbezeugungen bitten, wir sollen uns darnach sehnen wie die Patriarchen nach dem Messias sich sehnten.

In diesen Tröstungen arbeiten wir freudiger für den Herrn, töten uns lieber ab, überwinden uns mehr, beten wir inniger. Ohne Freude können wir nicht sein. P. F. W. Faber hat eine lange Abhandlung über die geistlichen Tröstungen und ihren hohen Wert geschrieben.

Die geistige Traurigkeit wird von den Aszeten allgemein als ein Uebel, als eine Gefahr und oft eine Versuchung des bösen Geistes bezeichnet, der gern alle traurig und schwermütig wissen möchte, weil er es selbst ist und ewig sein wird. Der heilige Franz von Sales beschreibt die Folgen dieser Traurigkeit also: „Die böse Traurigkeit verwirrt das Gemüt, bringt es in Unruhe und unmäßige Furcht, verleidet das Gebet, betäubt und beschwert den Kopf und benimmt der Seele Ueberlegung und Urteilskraft, Entschlossenheit und Mut, kurz, sie schlägt alle Kräfte nieder."

Oft freilich entzieht Gott selbst den Trost. Der berühmte Geistes-lehrer P. Blosius schreibt: „In der Regel verfährt der himmlische Bräutigam mit einer eifrigen Seele, die sich zu ihm bekehrt hat, auf die folgende Weise. Beim Beginne des neuen Wandels sucht er sie zuerst auf unbeschreibliche Weise heim. Er stärkt und erleuchtet sie; er lockt sie an, erquickt sie und zieht sie nach sich durch den köstlichen Wohlgeruch, den er ausströmt, und kommt ihr huldreich fast allenthalben entgegen. So speist er anfangs seine neugewonnene Freundin gleichsam mit Milch. Hernach aber fängt er an, ihr die feste Speise der Trübsal zu reichen, und gibt ihr deutlich zu verstehen, wie viel sie um seines Namens willen leiden müsse. Auf allen Seiten erheben sich jetzt Widerwärtigkeiten. Menschen quälen sie von außen, Leidenschaften beunruhigen sie im Innern. Von außen wird sie durch Züchtigungen bedrängt, innerlich durch Kleinmut niedergeschlagen. Aeußerlich bereiten Krankheiten vielfach die Beschwerde, das Innere ist umwölkt und von öder Finsternis umdüstert. Außen leidet sie durch Druck, innerlich durch peinliche Dürre. Bald verbirgt sich der Bräutigam vor der Seele, bald zeigt er sich ihr wiederum; nun läßt er sie allein im Dunkel und Grauen des Todes, dann ruft er sie wieder huldvoll in sein wonnesames Licht. Mit Recht heißt es daher von ihm: ‚Er führt zur Hölle hinab und wieder zurück.' Auf diese Weise prüft und läutert, demütigt und unterweist Gott die Seele; auf diese Weise bearbeitet, formt und glättet er sie; so gibt er ihr Glanz und Schönheit."[1])

Als die heilige Margareta von Cortona an einem Sonnabendmorgen den starken Wunsch äußerte, eine größere Freude an Christi

[1]) P. Blosius Elfner, „Anleitung zum innerlichen Leben". Herder, Freiburg 18. 8. S. 66.

Gegenwart zu kosten, fragte sie Jesus: „Wie verdienst du es denn, so Großes zu begehren?“ Und sie erwiderte: „O Herr Jesus Christus! Ich verdiene es nicht, aber ich nehme allein meine Zuflucht zu deiner Barmherzigkeit.“ Der Herr sagte: „Dein Geschmack ist nicht gesund, denn die Gnaden, die ich dir huldvoll verliehen habe, habe ich dir nicht bloß um deinetwillen, sondern auch aus Liebe zu jenen verliehen, die mich, soviel an ihnen liegt, wieder an das Kreuz bringen. Du aber bist so unbescheiden, daß du nur dich selbst genugsam zu sättigen bekümmert bist und der anderen Erlösten nicht gedenkest.“ Diese Worte schnitten ihr in das Herz. Demütig bat sie den Herrn um Verzeihung und verstand sich zu jeder Art Genugtuung, worauf ihr der Herr namenlose Freuden in das Herz goß. Sie sagte darnach, diese Freuden seien so groß gewesen, daß sie in die Mitte eines flammenden Feuers gesetzt, nichts davon würde empfunden haben. Und es entwickelte sich zwischen ihr und Christus das lieblichste Wechselgespräch, welches so inhaltsreich war, daß sie fürchtete, sie möchte dem Bruder Giunta (ihrem Seelenführer) keinen genügenden Bericht darüber geben können.[1])

Belehrend sind obige Worte Jesu: Der Heiland gibt auserwählten, geliebten Seelen die Gnaden nicht für sie allein, sondern damit sie mit denselben zur Rettung der Seelen mitwirken. Sie sollen daher nicht bloß nach eigener seelischer Befriedigung suchen, sondern Unangenehmes auch auf sich nehmen, da sie dadurch mehr fürs Heil der Seelen verdienen.

Wenn der Herr die Tröstungen versagt, so tut er es aus Güte. Süße Gefühle sind gleichsam Zucker und Honig, welche der Heiland dem gesunden Himmelsbrote beigibt, um das Herz desto mehr anzulocken zum Genusse der Engelsspeise. Sie sind eine besondere Gnade, um welche man demütig bitten soll, die man sich aber nicht mit geistiger oder leiblicher Anstrengung und Gewalt verschaffen kann. Gibt sie der Herr, so nimmt man sie mit besonderem Danke an, aber schreibt sie nicht sich selbst zu und bildet sich nichts darauf ein. Nach Süßigkeiten aber streben am meisten die Kinder. Erwachsene müssen darauf verzichten können. Im geistlichen Leben Fortgeschrittene müssen erwägen, daß, falls ihnen der Heiland keinen Zucker solcher Tröstungen auf sein Himmelsbrot streut, die göttliche Speise deswegen für sie nicht weniger Nahrungskraft in sich hat. Wir können ganz wohl ohne fühlbare Freude an den Heiland glauben, ihn anbeten, nach ihm verlangen und seinem Willen uns ergeben. Und darin besteht ja die Gottesliebe und die eigentlich wahre Andacht. Es haben oft auch die heiligsten Personen bei aller Gottesliebe Trockenheit und Dürre des Herzens empfunden. Der heiligmäßige Pater Paul Ginhac (gestorben 1895), der als Novizenmeister der Gesellschaft Jesu und Seelenführer hunderten Seelen die Wege geistlichen Trostes

[1]) P. Lechner, „Das mystische Leben der heil. Margarete von Cortona“. Manz, Regensburg 1890.

und seelischer Beglückung gezeigt und eröffnet hat, erklärte von sich, daß er „gewöhnlich aller Erleuchtung und allen Trostes beraubt sei. Der Glaube allein sei sein Führer. Nur dreimal in seinem Leben habe ihm Gott fühlbare Gnaden gewährt". „Seit zwanzig Jahren", sagte er, „gehe ich alle Tage beichten ohne fühlbaren Trost zu haben, lese ich alle Tage die heilige Messe, ohne etwas zu fühlen und doch strebe ich, mich ganz dem Herrn zu geben." „Wie kommt es aber", erwiderte die Person, der er vertraut zu ihrem Troste dies sagte, „daß Sie während des Gebetes ganz in Gott versunken erscheinen?" „Es kann", antwortete er, „nach außen so aussehen, aber in meinem Innern ist nichts als Leiden, Verlassenheit und Finsternis." Und doch sah man den „heiligen" Pater oft leuchtend im Antlitz und hält man seine Seligsprechung für sehr wahrscheinlich.[1])

Wie machen es solche schwer geprüfte Seelen? Sie machen aus der Not dieser bitteren Zustände eine Tugend, indem sie sich verdemütigen, sich ruhig dem Willen Gottes überlassen und dadurch sein Wohlgefallen in besonderer Art auf sich ziehen. Damit haben sie Gott von dem Ihrigen etwas gegeben, während sie bei süßem Troste nur Empfänger seiner Gnade gewesen wären.

Die heilige Gertrud betete einst für eine Person, welche sich beklagte, daß ihr am Kommuniontage die Gnade sparsamer mitgeteilt werde als sonst an anderen Tagen. Da sagte ihr der Herr: „Dies geschieht nicht von ungefähr, sondern weil ich es so verhänge; denn wenn ich an gewöhnlichen Tagen die Gnade der Andacht ausgieße, so erhebe ich dadurch das Herz des Menschen zu mir, welches sonst ohne Regung sein würde. Wenn ich aber zur Stunde der Kommunion die Gnade der (fühlbaren) Andacht entziehe, dann werden die Herzen in der Demut und im Verlangen nach mir mehr geübt und eine solche Uebung und Zerknirschung dient mehr zum Heil als manchmal die Gnade der Andacht."

Der Zustand solcher nicht durch eigene Schuld und bewußte Anhänglichkeit an Sünde und Unvollkommenheiten verursachter seelischer Trockenheit und Trostlosigkeit ist ein besonderer Gnadenzustand. Pater Lercher S. J. schildert ihn folgendermaßen:

„Die Seele fühlt sich in diesem Zustande noch mehr als sonst losgetrennt von den Geschöpfen und von dem Hang nach irdischen Freuden. Sie ist fast ohne Unterbrechen beschäftigt mit Gott, dem sie mit Eifer und Vollkommenheit zu dienen wünscht. Alles, was sie erlebt, erinnert sie an Gott. Sie ist sehr scharfsichtig für alle Fehler und Unvollkommenheiten und möchte sie gern vermeiden. Anderseits empfindet sie eine große Schwäche, ihr Verlangen auszuführen. Die Andachtsübungen, Betrachtungen, Kommunionen bereiten ihr Ueberdruß und Beschwerde. Sie erlangt eine tiefe Erkenntnis ihres Elendes und ihrer Ohnmacht, etwas Gutes zu tun, sowie eine große

[1]) Calvet, „Leben des P. Paul Ginhac S. J." Herder, Freiburg 1910. S. 230.

Ehrfurcht vor Gott, den sie sich erhaben und fast schrecklich vorstellt. Es scheint ihr, er verwerfe sie wegen ihrer Undankbarkeit für alle empfangenen Wohltaten. Obschon mehr denn je gewissenhaft und entschlossen, Gott mit keiner Sünde zu beleidigen, fühlt sie sich doch jeder Freude und Zuversicht beraubt. Dieser Zustand kann sich bisweilen zu einem Gefühl des Versinkens in einen bodenlosen Abgrund, zu einer wahren Sterbensangst steigern. Ein so gearteter geistiger Druck ist augenscheinlich eine große Gnade, eine Erleuchtung über die Ewigkeit, ein Licht, dessen Schärfe die geistigen Augen der Seele schmerzt, die noch mit vielen Unvollkommenheiten behaftet und namentlich auf geistige Tröstungen sehr erpicht ist. Diese Dürre ist ein Läuterungsfeuer, in welchem die Seele große Fortschritte macht, ohne es wahrzunehmen, ein peinigendes Feuer, in welchem die Strafen des Fegfeuers zum Teil wenigstens hier auf Erden abgebüßt werden."

„Zur Zeit solchen Mißtrostes", schreibt P. Lercher, „soll man keine Aenderung treffen in der Lebensweise, die man unter dem Einflusse des Trostes angenommen hat. Wenn man schon eine Aenderung trifft, so soll sie eine Aenderung zum Besseren sein. Die bereits gefaßten Vorsätze sollen geschärft und das Gegenteil von dem getan werden, wozu der Mißtrost verleiten will: mehr beten, lesen, betrachten, öfter das Allerheiligste besuchen. Aeußerlich soll man keine Zeichen der Verdüsterung merken lassen, in großer Geduld ausharren und sich davon überzeugen: die Gnade Gottes steht mir bei, wenn ich sie auch nicht fühle, und der lästige Zustand wird vorübergehen wie ein schlechtes Wetter."[1])

Psalm 68 (Vulgata 67).

Von P. P. Szczygiel, M. S. C.

Der 68. Psalm gilt wohl mit Recht als einer der dunkelsten und schwierigsten,[2]) in dessen Auslegung die Exegeten noch weit auseinander gehen. Der Grund dafür liegt in den textkritischen Schwierigkeiten und in der Unfaßbarkeit des historischen Vorwurfs zum Liede, wodurch auch die gleitenden poetischen Wendungen schwerer in ihrem konkreten Sinne zu fassen sind. Der Psalm trägt den Namen Davids, ohne daß sich ein kriegerisches Ereignis aus seiner Zeit mit dem Thema identifizieren ließe. Am ehesten könnte noch an den Kriegszug gegen Hadadezer (2 Sam 10, 15—19) gedacht werden. Dieser bot seine Vasallenkönige auf, wurde aber bei Chelam

---

[1]) P. Lercher S. J., „Konferenzen über das innerliche Leben". Pustet, Regensburg 1915. I. S. 204 ff.

[2]) Vgl. die Schrift von Eduard Reuß: „Der 68. Psalm. Ein Denkmal exegetischer Not und Kunst zu Ehren unsrer ganzen Zunft". 1851.

empfindlich geschlagen; u. a. verlor er 700 Kriegswagen. Aber kann das Basangebirge als Emblem seiner Macht gelten?

Anderseits enthält der Psalm Einzelheiten, die zeitlich nicht nur verschieden gedeutet werden können, sondern tatsächlich auf verschiedene Zeiten hinweisen. Vieldeutig ist vor allem der 28. Vers. v. 30 ist vom Tempelpalast zu Jerusalem die Rede. Die Färbung des 7. Verses ist nachexilisch (vgl. Hoberg). v. 31—32 setzen eine Vormachtstellung Aegypten—Aethiopiens voraus. Die Lösung für diese verschiedenen Zeitansätze wird darin zu suchen sein, daß, wie es mit unseren Kirchenliedern noch immer geschieht, auch unser Psalm verschiedenen Bearbeitungen unterworfen wurde, um ihn den neuen Zeiten und Anlässen anzupassen. Daß er dadurch für uns an Durchsichtigkeit nicht gewonnen hat, liegt auf der Hand.

Soviel sich zum Thema mit Sicherheit sagen läßt, ist unser Psalm ein Gelegenheitsgedicht zu einer Siegesfeier, die durch eine Dankesprozession im Tempel (v. 25 ff.) begangen wurde. Im letzten Strophenpaar (v. 34—36) wird das Thema kurz zusammengefaßt: Gott hat eingegriffen und seinem Volke einen großen Sieg über seine Feinde verliehen. — Aus dem Nachdruck, der auf Basan (v. 16. 23 f.) gelegt wird, läßt sich entnehmen, daß der Kriegszug wider das Basangebirge ging. Leider läßt sich dieses, und darum die Macht, die es versinnbildet, nicht näher bestimmen. Das Unternehmen hatte großen Erfolg, das Heer machte große Beute (v. 13) und kehrte mit Kriegsgefangenen nach Jerusalem zurück (v. 19). So endete der feindliche Einfall in die israelitischen Lande (v. 12—13. 15).

Der Kriegszug wird unter der Form einer Gewittertheophanie (vgl. ψ 18; 46; 50; 97) dargestellt. Jahwe allein, wie im 18. Psalm, handelt und erringt den Sieg in einer Gewittererscheinung. Er kommt im Gewitter von Süden gezogen, vom Sinai (v. 18), durch die Wüste (v. 8), über Palästina hin (v. 10. 15), wider das Basangebirge (v. 16). Sind die Züge der Theophanie auch nicht so drastisch wie im 18. Psalm, so sind sie doch genügend erkennbar. Jahwe steigt am Himmel auf (v. 19), er ist der Wüstenfahrer (v. 5. 8), der Himmelsfahrer (v. 34), mit seinem unermeßlichen Heere (v. 18). In den Wolken erscheint seine Herrlichkeit (v. 35) und erschallt seine mächtige Donnerstimme (v. 34), daß die Erde erzittert und die Himmel in Regen sich auflösen (v. 9). So zieht er angesichts seines Volkes einher (v. 8), schilt die Feinde (v. 31), verbreitet unter ihnen von seinem Heiligtum aus Furcht und Schrecken (v. 36) und zerstreut sie (v. 15). Die Berücksichtigung dieser literarischen Einkleidung ist wichtig für das Verständnis des Psalmes, nicht minder notwendig wie die Berücksichtigung der hebräischen Strophenlogik, nach der der Gedankenfortschritt sich nicht in gerader Linie vorwärts bewegt, sondern sprunghaft zum zweiten- und drittenmal vom selben Ausgangspunkte ausgeht.

Beachtenswert ist der gehobene und kriegerische Geist, der den Psalm durchweht und ihn an die Seite des kriegerischen messianischen Psalmes 149 rücken läßt. Die freudige Zuversicht auf die Sieghaftigkeit Jahwes ist in der Gegenwart durch den glänzenden Sieg aufs neue gestärkt, so daß die Gegenwart als das Unterpfand und die Anbahnung der großen Zukunftsherrlichkeit erscheint, wo alle Reiche Jahwe als ihren Herrn und König anerkennen werden. Dies alles in einer kernigen, tief empfundenen Sprache, der niemand die Originalität absprechen wird. Trotzdem lehnt sich der Psalm literarisch an andere biblische Vorbilder, zum Teile sehr eng, an. Schon sein Eingang ist eine Variation des bekannten Aufbruchsliedes für die Bundeslade (Num 10, 35). Weiter kommen in Betracht das Deboralied (Jud 5) und das Lied und der Segen Mosis (Dt 32. 33). Verschiedene Wendungen decken sich mit solchen aus Is II, ohne daß man darum auf eine literarische Abhängigkeit schließen kann, weil sie schon in der literarischen Einkleidung begründet sind.

Als äußere Merkzeichen für die Einteilung kommen vor allem die verschiedenen Sela in Betracht: nach v. 8 (das aber nach v. 7 umzustellen ist), v. 20 und v. 33. Ueberdies bietet der Grieche zu Anfang des 4. Verses ein διάψαλμα; ein weiteres vor v. 15, das aber gewiß an unrechter Stelle überliefert ist und vor v. 16 stehen muß. Augenscheinlich beginnen auch neue Abschnitte mit v. 12. 16. 25. Die weiteren Einschnitte ergeben sich nach dem Sinn und (z. B. IV b) nach der Symmetrie der Stichenzahl, die die einzelnen Strophen enthalten.

Der Aufbau des Psalmes stellt sich also dar:

A (v. 2—15). Die Gewittertheophanie über Palästina:

I (v. 2—7). 5+5+5 Stichen: Wirkung auf der Walstatt für Feind und Israel.

II (v. 8—11). 5+4 Stichen: Wirkung auf die unbelebte Natur: Welt und Palästina.

III (v. 12—15). 4+5 Stichen: Siegesfeier durch die Frauen

B (v. 16—24). Die Gewittertheophanie wider das Basangebirge.

IV (v. 16—20). 4+4+5 Stichen: Der Basankrieg: Basans Feindschaft, Jahwes Heer und die Kriegsgefangenen.

V (v. 21—24). 4+4 Stichen: Gottes Verheißung eines völligen Sieges über Basan.

C (v. 25—33). Die Siegesfeier in Jerusalem.

VI (v. 25—28). 4+5 Stichen: Der Festzug.

VII (v. 29—33). 4+4+4 Stichen: Messianischer Ausblick.

D (v. 34—36). Rekapitulation des Themas:

VIII. (v. 34—36). 4+4 Stichen: Die Gewittertheophanie und Jahwes Verhältnis zu Israel.

Zur Uebersetzung und Erklärung vgl. Kittel, Biblia hebraica; E. Nestle, Psalterium tetraglottum; J. K. Zenner-H. Wiesmann, Die Psalmen; A. Schlögl, Die Psalmen; J. Ecker, Porta Sion;

Calmet, Commentarius litteralis; P. Schegg, Die Pſalmen; V. Thalhofer-P. Schmalzl, Erklärung der Pſalmen; J. Knabenbauer, Commentarius in Psalmos; L. Reinke, Die meſſianiſchen Pſalmen; L. Pillion, Les Psaumes d' après la Vulgate et l' Hébreu; H. Hupfeld, Die Pſalmen, 1855; Frz. Delitzſch, Die Pſalmen; Fr. Baethgen, Die Pſalmen 3; B. Duhm, Die Pſalmen; Ch. A. Briggs, Commentary on the Book of Psalms.

* * *

A. Die Gewittertheophanie über Kanaan.

I. Auf der Walſtatt.

Ia. Die Vernichtung der Feinde.

2 Da 'Jahwe' ſich erhob, zerſtoben ſeine Feinde, 4
vor ſeinem Angeſicht flüchteten ſeine Haſſer. 3
3 Wie Wolkenrauch 'verweht, wurden ſie verweht'; 3
wie Wachs durch Feuer zerſchmilzt, 4
ſo gingen die Gottloſen durch 'Jahwes' Antlitz zugrunde. 4
Diapsalma.

Ib. Siegesjubel der Iſraeliten.

4 Die Gerechten jubelten vor Jahwes Angeſicht, 4
frohlockten und freuten ſich voll Siegesjubel: 3
5 Singet 'Jahwe', ſpielet ſeinem Namen, 4
bereitet die Bahn dem Wüſtenfahrer: 3
Jah iſt ſein Name, frohlocket vor ſeinem Angeſicht. 4

Ic. Liebevolles Weſen des ſiegreichen Gottes.

6 Ein Vater der Waiſen und der Witwen Anwalt 4
iſt 'Jahwe' in ſeiner heiligen Wohnung. 3
7 Jahwe führt die Verlaſſenen heim, 4
er führt die Gefeſſelten zum Wohlſtand heraus: 3
fürwahr, die Widerſpenſtigen mußten in der Dürre wohnen. 3
'Sela.'

Zur Textkritik. Die Zahlen nach den Stichen geben die Anzahl der Akzentwörter an. In der Textkritik wird durchgehends — ohne weiteres Siegel — der Vulgatatext zitiert, der Grieche nur in den unerläßlichen Fällen. Der Pſalm iſt elohiſtiſch; in der Ueberſetzung iſt das urſprüngliche יהוה ſtatt des אלהים eingeſetzt worden. — **2.** יָקוּם erzählendes Ipf; exsurgat = juſſ. יָקוּם. — **3.** Punktiere ni inf תִּנָּדַח, und ſtatt תִּנְדַּח qal ipf 3 f, nach deficiant, יִנָּדְפוּ ni ipf 3 pl. — **4.** Setze יהוה לְפָנֵי aus dem 2. Stichus in den erſten. — יִשְׂמְחוּ εὐφρανθήτωσαν, Vg epulentur faßt es im Sinne von εὐφροσία Opfermahl. — **5.** סִלּוּ qal imp zu סלל eine Straße aufſchütten (Jer 18, 15; Iſ 57, 14); ὁδοποιήσατε iter facite. — עַרְבוֹת; super occasum, aramäiſierend, denkt an עֶרֶב Abend. — בְּיָהּ, das ſg ב essentiae. — Gr Vg haben die hier nicht paſſende Gloſſe turbabuntur a facie ejus. — **6.** Patris orphanorum, judicis, verkennt Subjekt und Ausſage. — **7.** מוֹשִׁיב hi pt zu ישׁב wohnen,

II. Theophanie und die unbelebte Natur.

IIa. Wirkung auf Erde und Himmel.

8 'Jahwe', als du vor das Antlitz deines Volkes auszogst, 4
als du durch die Einöde schrittest, 2 [ ]
9 da erbebte die Erde und zerflossen die Himmel 4
vor dem Antlitze 'Jahwes', der den Sinai 'erhellt' (?), 4
vor dem Antlitze 'Jahwes', des Gottes Israels. 4

IIb. Wirkung für Palästina.

10 Wohltätigen Regen hast du, 'Jahwe', gespendet, 4
dein ermattetes Erbe hast du selbst erquickt. 4
11 Deine Herde, 'o Jahwe', hat seine Wohnung in ihm,
(das) du in deiner Güte für die Armen zubereitet. 3

III. Siegesfeier der Frauen.

IIIa. Die Siegesbotinnen.

12 Adonai hat das Siegeswort gegeben, 3
und der Siegesbotinnen ist ein großes Heer: 3

mit dem Akk.; κατοικίζει inhabitare facit. — יָחִיד einzig, allein, verirrt, verlassen = μονοτρόπους (Suidas: einsam, verlassen). unius moris denkt an τρόπος Sinnesart. — בּוֹשָׂרִית α λ, von כשׁר tauglich sein, gelingen; syr. Wohlleben, Reichtum. Gr. an die Tauglichkeit denkend, ἀνδρεία fortitudine. — אַךְ: similiter = כְּ. — סָרִרִים qal pt; παραπικραίνοντας eos qui exasperant, läßt es sinnwidrig von educit abhängen. — צְחִיחָה α λ. sonnenverbranntes Land. von צחח von der Sonne verbrannt sein; in sepulchris, vielleicht = צְרִיחַ Höhlengrab. Hm (= Hieronymus) in siccitatibus. — **8.** לְפָנֶי hier nicht der Ort wo, „vor dem Antlitz", sondern die Richtung, um an die Spitze des Volkes zu gelangen. — Das Sela ist ans Ende des 7. Verses zu versetzen, weil Vers 8 und 9 als Anlaß und Folge zusammengehören. — **9.** זֶה סִינַי (dies der Sinai), schwierig und gewiß nicht richtig überliefert. τοῦ θεοῦ Σινα אֱלֹהֵי סִינַי, Dei Sinai, überschlägt das זה. Am wahrscheinlichsten ist ein Zeitwort ausgefallen, zu dem זה als Relativ stand. Man könnte es auch zu זָעַתְּ, von דהר ergänzen und es auf die Blitze beziehen; das Gewitter kommt ja vom Sinai (v. 18). — **10.** נְדָבוֹת Bereitwilligkeiten, freiwillige Gaben; darnach ἑκούριον voluntariam. — תְּנִיף hi ipf zu נוף, schwingen, Opfergabe weihen; ἀνορίεις segregabis (zuteilen). — וְנִלְאָה ni pf m, aus dem Widerstreben zu der weiblichen Form (Gesenius-Kautzsch 145 o), bildet einen Umstandssatz. — **11.** חַיָּתְךָ entweder dein Getier = Herde, animalia, oder nach 1 Sm 23, 13 deine Schar. — Versetze, um die beiden Stichen besser auszugleichen, „Jahwe" in den ersten Stichus. — **12.** אֱמֶר verbum. hier das Losungswort zum Kampfe, der Kriegsruf, und weil von Adonai kommend, gleichbedeutend mit der Siegesverheißung (cf ψ 77, 9; Hbk 3, 9). — מְבַשְּׂרוֹת pi pt pl f „Verkünderinnen froher Botschaft"; vgl Is 40, 9; 41, 27; evan-

13 „Die Könige der Heere fliehen, sie fliehen, 4
und die Hausbewohnerinnen teilen die Beute.“ 4

IIIb. Die gesicherte, dauernde Wohnstätte des Volkes.

14 Fürwahr, nicht werdet ihr zwischen 'Oedhügeln wohnen, 2
der Taube gleich, deren Flügel mit Silber bedeckt sind 4
und deren Schwingen mit schillerndem Gold: 3
15 da der Allmächtige die Könige im (Lande) zerstreut 3
und sie im Schattenreiche bleichen (?) läßt. 2 'Diapsalma'.

B. Die Theophanie wider Basan.

IV. Der Basankrieg.

IVa. Die Feindschaft des Basangebirges wider den Sionsberg.

16 Ein Gottesgebirge ist das Basangebirge, 4
ein gipfelreiches Gebirge ist das Basangebirge. 4

---

gelizantibus virtute multa faßt es als abhängig von אָמַר, und „das große Heer“ als Umstandsakkusativ statt als Aussage des Satzes. — **13.** מַלְכֵי pl; Vg rex. — יִדְּדִין qal ipf von נדד fliehen. ἀγαπητοῦ dilecti = יְדִידִין, von דוד lieben. — נָוֶת sic zu נָוָה Wohnung, abstrakt für Bewohner, oder zu נָוָה = נָאוָה (cf Jf 6, 2) = ὡραιότητι speciei, Hm pulchritudo. — **14.** שַׁפְתַּיִם, ist nach einigen gleich מִשְׁפְּתַיִם Viehhürden, das Jud 5, 16 und Gen 49, 14 vorkommt. Hm terminos. ἀναμέσον τῶν κλήρων inter medios cleros wie Gen 49, 14. Die Bedeutung paßt hier nicht. Abzuleiten ist es von שפה, wovon שֶׁפִי nackter, kahler Hügel, und lies überhaupt שְׁפָיִם, das Jer 3, 21; 14, 6 vom verheerten Land und Jf 41, 18; 49, 9, Jer 12, 12 von der Wüste steht. Zenner sieht darin das jetzt Schefa genannte Gebiet im Nordosten des Toten Meeres. אִם si, ist verstärkte Negation. — Der zweite Stichus, πτέρυγες περιστερᾶς περιηργυρωμέναι pennae columbae deargentatae, ist ein zu wunderlicher Vergleich, als daß der Text stimmen könnte. Israel müßte doch die Taube sein (vgl 74, 19 Turteltaube) und nicht Taubenflügel! Aendere die Wortstellung in כְּיוֹנָה נֶחְפָּה כַּנְפֶיהָ; das כְּ kann auch fehlen. נֶחְפָּה, ni pf m sg vor einem Dual wie Jf 44, 18; ♀ 73, 7, führt einen Relativsatz ein. — אֲבְרוֹתֶיהָ; μετάφρενα das was hinter dem Zwerchfell liegt, der obere Teil des Rückens; Vg posteriora dorsi ejus. — יַרְקְרַק grünliche Farbe des jungen Grüns = χλωρότης; 1) wie im Hebr; 2) pallor. — **15.** פָּרַשׂ pi inf. ausbreiten (die Hände Jf 65, 2), zerstreuen, vernichten (die Feinde Zach 2, 10). — תַּשְׁלֶג α. λ. hi ipf juss 3 f. Hm nive dealbata est. χιονωθήσονται nive dealbabuntur. Der Text ist verdorbt, ohne daß eine sichere Heilung möglich ist. Lies יַשְׁלֵג (poetisches Jussiv) er macht schneeweiß, oder nach Gr יַשְׁלִיגוּ sie werden schnee-

17 Wirum lauert ihr, gipfelreiche Berge, 4
dem Berge auf, den Jahwe sich zum Wohnsitz erwählt? 4

IVb. Jahwes siegesgewisse Kriegsmacht.

Fürwahr, Jahwe wird in alle Ewigkeit thronen: 3
18 zu Myriaden sind die Kriegswagen Gottes, 3
tausendfach das Kriegsgetümmel Adonais: 3
er ist voll Heiligkeit 'vom Sinai gekommen'. 3

IVc. Die Kriegsgefangenen Jahwes.

19 Du stiegst an der Himmelshöhe auf, machtest Gefangene, 4
du empfingest Gaben an Menschen, 3
daß selbst die Widerspenstigen bei Jah [ ] wohnen müssen. 3
20 Adonai sei gesegnet von Tag zu Tag, 3
er trägt uns, Gott ist unser Heil! 4 Sela.

---

weiß. — צַלְמוֹן α. λ. Jud 9,48 ist es Name eines schattigen Berges bei Sichem, der hier nicht in Betracht kommt. Nach Wettstein u. a. das 'Ασάλμανος des Ptolomaeus, das Haurangebirge. Am besten mit dem Targ. als Synonym von צַלְמוּת Unterwelt, Schattenreich, von צֶלֶם der Schatten. — διάψαλμα aus v 16. — **16.** Basan, Eigenname, πῖον pinguis, wegen der Fruchtbarkeit des Basanlandes. — גַּבְנֻנִּים, pl von גַּבְנוּן Bergkuppe. Hm excelsus. τετυρωμένα coagulatus, pi גָּבַן stockig werden. — **17.** תְּרַצְּדוּן α. λ. pi ipf = ὑπολαμβάνετε suspicamini; Hm contenditis. — Vg fehlerhaft coagulatos statt coagulati. Mons, muß heißen montem, ist Objekt zum Zeitwort, חָמַד leitet den Relativsatz ein. — יִשְׁכֹּן = habitabit, nicht in Bezug auf Sion, sondern absolut: thronen, bestehen; cf שֹׁכֵן עַד Is 57,15. — **18.** רִבְּתַיִם = μυριοπλάσιον; Vg sklavisch decem millibus multiplex. Hm innumerabiles. — רֶכֶב ist Kollektivplural. — שַׁאֲנָן Wiederholung; hier ohne Sinn. Hm abundantium, Gr εὐθηνούντων von שָׁאַן in Ruhe, Wohlstand leben; Vg laetantium = εὐθυμούντων. Aq Sym χιλιάδες ἡχούντων vociferantium = שָׁאוֹן Getümmel, Kriegsgetümmel (cf Jer 48,45). Zur besseren Ausgleichung der Stichen kann Adonai zugezogen werden: אֲדֹנָי בָּם סִינַי שָׁאוֹן. בא מסיני בקדש in sancto 1) am (himmlischen) Heiligtum oder 2) in Heiligkeit. — שִׁבְיָ captivitatem, Kollektivnomen: die Kriegsgefangenen. — לִשְׁכֹּן qal inf mit ל = habitandum, mit dem Akkusativ der Person; sklavisch inhabitare Dominum. — אלהים kann als Glosse (יהוה) zu יה gestrichen werden. — **20.** יַעֲמָס qal ipf von עמס als Last heben, tragen; Hm portabit; κατευοδώσει prosperum iter faciet. — הָאֵל der Gott, der in Wirklichkeit Gott ist. Deus salutarium nostrorum, ungenau, weil

V. Gottes Verheißung eines völligen Sieges.

Va. Jahwe, Herr über Sieg und Tod.

21 Gott ist für uns ein Gott der Heilserweise, 4
und Jahwe Adonais sind die Ausgänge des Todes. 4
22 Fürwahr, 'Jahwe' zerschmetterte das Haupt seiner Feinde, 4
den lockigen Scheitel jenen, die in Verschuldung wandeln. 4

Vb. Jahwes Verheißung über die Vernichtung Basans.

23 Adonai hat gesagt: Aus Basan bringe ich (sie) zurück, 4
ich bringe (sie) zurück aus den Meerestiefen, 3
24 damit du deinen Fuß im Blute 'badest', 3
und deiner Hunde Zunge teil an den Feinden habe. 4

C. Siegesfeier in Jerusalem.

VI. Die Festprozession.

VIa. Die Musiker.

25 Zu schauen ist dein Festzug, o 'Jahwe', 3
der Festzug meines Gottes, meines Königs, im Heiligtum. 4
26 Voran schreiten die Sänger, zum Schluß die Saitenspieler, 4
inmitten der paukenschlagenden Jungfrauen. 3

VIb. Die Vertreter des Volkes Israel.

27 „In der Festversammlung preiset 'Jahwe', 3
Adonai, 'den' Born Israels. 3
28 Dort Benjamin, der Winzige, ihr Vorkämpfer (?), 3
die Fürsten Judas, ihr Feldgeschrei (?), 3
die Fürsten von Sabulon, die Fürsten von Nephtali." 4

וְיֹשְׁעָתֵנוּ Aussage des Satzes ist. — **21.** מֹשָׁעוֹת pl. Heilserweise, hier Siege. τοῦ σώζειν salvos faciendi faßt es als inf. von יָשַׁע. — לַיהוָה ל des Besitzers. — **22.** שְׂעָר Haar, Haupthaar; hier mit Gr Hm den sic שַׂעַר. — **23.** ἐν βύθοις, Vg ungenau in profundum. — **24.** תִּמְחַץ du zerschmetterst. Besser intingatur = תִּרְחַץ. — מִמֶּנּוּ, מִן Teil, mit Suffix. παρ' αὐτοῦ ab ipso. — **25.** רָאוּ = viderunt. Gr ἐθεωρήθησαν = pu רֻאוּ. — הֲלִיכוֹת pl. intens. — מַלְכִּי בַקֹּדֶשׁ τοῦ βασιλέως τοῦ ἐν τῷ ἁγίῳ qui est in sanctis. — **26.** שָׂרִים qal pt von שִׁיר singen; principes = שָׂרִים. — אַחַר Ad verb des Ortes = ἐχόμενοι (sich anschließend) ψαλλόντων conjuncti psallentibus. — תּוֹפְפוֹת qal pt von תָּפַף die Handpauke schlagen, von תֹּף Handpauke. — **27.** מְקַהֲלוֹת pl intens. — בָּרְכוּ pi imp. benedicite. Dem Zusammenhang nach wäre besser pi pf בֵּרְכוּ. — מִמְקוֹר 'de fontibus: „jene, die aus der Israelquelle stammen". Streiche das erste מִ (Haupt). — **28.** רָדָם qal pt von רדם tief schlafen = ἐν ἐκστάσει in mentis excessu; unwahrscheinlich. Vielleicht steht es für רָדָם qal pt ff von רדה treten, herrschen. Sinn ungewiß.

VII. Messianischer Ausblick.

VIIa. Allgemeiner Ausbau und Befestigung des Erreichten.

29 'Entbiete es, o mein Gott, gemäß' deiner Macht, 3
festige das, [ ] was du für uns gewirkt, 3
30 und, 'Jahwe', wegen deines Tempels in Jerusalem 3
werden dir die Könige ihre Gaben bringen. 4

VIIb. Niederwerfung der kriegerischen Staaten.

31 Schilt das Tier im Schilfe, 3
die Rotte der Stiere samt den Völkerkälbern. 4
'Tritt' jene nieder, die das Silber lieben, 3
'zerstreue' die Völker, die sich in Kriegen gefallen. 4

VIIc. Bekehrung der Welt zu Jahwe.

32 Mögen die Großen aus Ägypten kommen, 4
und Kusch mit seiner Hand 'Jahwe' entgegeneilen. 4
33 Ihr Königreiche der Welt, singet 'Jahwe', 4
spielet Adonai. 2 Sela.

Vielleicht im Sinne des Vorkämpfers, des Kämpen: vgl. ass. radû treiben, herrschen, râdu ungestüm. — רִגְמָה α. λ. kann nicht von רגם „steinigen" kommen. Es gehört zum ass. ragamu schreien, donnern, und rigmu Geschrei, Jubel, Donner. Vielleicht im Sinne von „Kriegsruf, Feldgeschrei". Gr. Vg duces. — **29.** צַוֵּה qal pf. Besser Gr Sym Syr Targ manda = imp. צַוֵּה. — אֱלֹהֶיךָ teile in אֱלֹהַי (vgl אֵלַי v 25) + כָּ. — עוּזָּה qal imp. coh. von עוז stark sein, intransitiv. Der Relativsatz mit זִי fordert ein transitives Zeitwort. Entweder ist זִי in זֶה zu ändern, oder das Wort hier mit Gr Vg confirma transitiv zu fassen. — אלהים kann man in den nächsten Stichus versetzen, der etwas kurz ist. — **31.** congregatio, muß Akk. sein, hängt von increpa ab. — בְּעֵגְלֵי עַמִּים, im Appositionsverhältnis: „Die Kälber, welches die Völker sind": כְּ samt; buchstäblich in vaccis populorum. — מִתְרַפֵּס hithp. pt. τοῦ μὴ (כין) ἀποκλεισθῆναι ut excludant. Die Hithpaelform ist hier nicht möglich; lies qal imp. רְפֹס oder ipf תִּרְפֹּס, das מ konnte durch Dittographie entstehen. — בְּרַצֵּי, nach den Punkten von רִין Stück, α. λ., von רצץ zerschlagen. δεδοκιμένοις qui probati sunt = צְרוּפֵי. Punktiere, nach Sym, der beide Lesarten vereinigt τοὺς εὐδοκήτους ὡς δοκιμήν, בְּרֻצֵי, qal pt von רצה. — בַּזֹּר (aram. für פזר) pi pf; lies mit Gr Vg Sm den imp. בְּזֹר. — **32.** חַשְׁמַנִּים α. λ., nach dem Arabischen von חשם fett sein = Sym ἐκφανέντες. Gr πρέσβεις legati. — Für יְדִיו ist wohl יְדִידָה zu lesen. — **33.** Der zweite Stichus ist etwas kurz. Vielleicht ist vor dem Sela ein סַלּוּ לָיהּ ausgefallen; das לְ vor רכב wäre noch ein Ueberrest davon. Gr Vg + psallite Deo wird

D. Rekapitulation.

VIIIa. Die Theophanie des Pſalmes.

34 'Der' am Himmel einherfährt, am uralten Himmel, 4
ſiehe, er ließ ſeine Stimme, eine mächtige Stimme erſchallen. 4
35 Erweiſet 'Jahwe' die Ehre, der über Iſrael (waltet), 4
deſſen Herrlichkeit und Macht in den Wolken iſt. 3

VIIIb. Jahwes Handlungsweiſe an Iſrael.

36 Furchtbar iſt Jahwe' von 'ſeinem' Heiligtum aus, 3
er iſt der Gott Israels, 3
der Ehre und Macht verleiht: 3
von 'ſeinem' Volk wird 'Jahwe' geſegnet. 3

* * *

Erklärung.

A. Die Gewittertheophanie über Kanaan (v. 2—15).

Der erſte Abſchnitt ſchildert die Theophanie oder das Eingreifen Gottes zugunſten Iſraels in einem kriegeriſchen Unternehmen wider ein feindliches, heidniſches Heer. Daß der Schauplatz iſraelitiſches Land iſt, ergibt ſich aus der Vergleichung der v. 10—11 und 15. Da ferner die Vernichtung der Könige (v. 13. 15) wohl als identiſch mit der (v. 2—3) beſchriebenen Niederlage gelten muß, gewinnen wir durch Rückſchluß die Angabe, daß die Feinde den Einfall ins iſraelitiſche Land gemacht, um es für ſich zu gewinnen und die Iſraeliten daraus zu verdrängen (v. 14). Das Unternehmen mißlang, die Feinde ſelbſt ſind in die Wüſte hinausgedrängt worden (v. 7). — Das I. Strophion ſchildert die Wirkungen der Theophanie auf geſchichtlichem Gebiete für Feind und Iſrael — Niederlage und Flucht für die einen, Siegesjubel für die anderen. Das II. Strophion beſchreibt die Wirkungen auf dem Naturgebiet, beſonders die köſtliche Gottesgabe des Regens für Kanaan. Das III. Strophion endlich

---

auf Dittographie beruhen. — **34.** לְרֹכֵב wäre von תְּנוּ (v 36) abhängig; lies רָכַב. — Coelum coeli iſt die Wohnung Gottes über dem Firmamenthimmel, wo die Gewittertheophanie ausgeſchloſſen iſt; lies darum בַּשָּׁמַיִם. קֶדֶם eig. das Vordere: 1) zeitlich die Vorzeit, 2) räumlich, der Oſten; danach ad orientem. — **35—36.** Die Abteilung der Stichen iſt nicht ſicher; die maſſoretiſche läßt das Ebenmaß allzuſehr vermiſſen. — עֹז 1) Macht, 2) Ehre, Ehrenbezeigung. — עַל יִשְׂרָאֵל entweder: „der über Iſrael iſt“ oder „wegen Iſrael“. — θαυμαστός mirabilis, Hm terribilis. — Statt ך lies mit Gr Vg מִמִּקְדָּשָׁיו, ἐν τοῖς ἁγίοις αὐτοῦ in sanctis ejus = Hm de sanctuario suo. — Lies mit Gr Vg לְעַמּוֹ und ziehe es zum letzten Stichus, der ſonſt etwas ärmlich wäre über ל mit dem Pt. paſſivum vgl Geſ. Kautzſch 121 f.

weist auf den Siegesreigen der Frauen und Mädchen hin, die den heimkehrenden Siegern zum Willkomm entgegenziehen.

I. Auf der Walstatt (v. 2—7).

Ia. Die Vernichtung der Feinde (v. 2—3). In zwei antithetischen Strophen wird zu allererst die gegensätzliche Wirkung geschildert, die Jahwes Erscheinen auf der Walstatt ausübt. Der Dichter führt uns sofort in die Handlung ein. Auch die Gewittertheophanie deutet er nur an, um sie erst im Verlaufe des Psalmes klar darzustellen. Wir haben uns die beiden feindlichen Heere einander gegenüber gelagert zu denken; dies konnte längere Zeit hindurch dauern; vgl. 1 Kg 20, 29, wo sie sieben Tage lang gegenüber lagern, bevor es zur Schlacht kommt. Nun erscheint Jahwe auf der Walstatt (v. 2). Er hat bisher geruht, nunmehr erhebt er sich zum Kampfe. Vor seinem Antlitz, d. h. bei seinem Erscheinen, hier im Gewitter (vgl. v. 8—9), wenden sich die Feinde sofort zur eiligen Flucht nach allen Seiten. Dies beschreibt der Dichter mit den Worten des Liedes, das beim Aufbruch der Bundeslade gesungen wurde (Num 10, 35), nur daß er statt des Imperativs das erzählende Imperfekt setzt. Die Feinde werden als Heiden charakterisiert: als Jahwes Feinde und Hasser (2), Gottlose (3), Widerspenstige (7). Aus v. 16 erfahren wir, daß das Basangebirge das Emblem ihrer Macht ist. — Der fliehende Feind erleidet eine vollständige Niederlage (v. 3). Dies, sowie die Leichtigkeit, mit der sie Jahwe zuwege bringt, wird durch die beiden Vergleiche mit der Wolke und dem Wachs im Feuer illustriert. Wolke und Feuer werden gewählt, weil sie Bestandteile des Gewitters sind (ψ 18, 19 ff.). Die Wolke steigt auf und verschwindet plötzlich im Wind, vor allem in der Trockenzeit, ohne eine Spur zu hinterlassen (vgl. Hos 6, 1; 13, 1; Is 44, 22). Zum Wachs vgl. ψ 97, 5. Beides sind treffliche Bilder menschlicher Hinfälligkeit, Widerstandslosigkeit und Gehaltlosigkeit trotz des entgegenstehenden Scheines.

Ib. Der Siegesjubel der Israeliten (v. 4—5), antithetisch zum Vorhergehenden. Die Gerechten sind die Israeliten, im Gegensatz zu den Heiden, die nicht im gegenseitigen Gerechtigkeitsverhältnis (vgl. Is 51, 1) mit Jahwe stehen. Antithetisch zu v. 3 ruft Jahwes Erscheinen bei den Israeliten Jubel und Freude hervor. Diese ist nicht im allgemeinen, sondern im besonderen Sinne des Sieges zu nehmen (ψ 20, 6; 63, 11). v. 5 gibt das Siegeslied des Heeres. Statt durch Jahwes Erscheinen vernichtet zu werden (v. 3), begrüßen sie Jahwe bei seinem Herannahen als Triumphator, der über die Steppen im Gewitter als seinem Kriegswagen (ψ 18, 11) daherfährt und bereiten ihm den Triumphweg. Vgl. die entsprechende Strophe (v. 18), wo Jahwes Kriegsmacht beschrieben und die „Steppen" durch das Kommen vom Sinai erklärt werden.

Ic. Jahwes liebevolles Wesen (v. 6—7). Diese, zu Ib synthetische, zu Ia antithetische Strophe erklärt sozusagen die Wendung

des vorhergehenden Verses: „Jah ist sein Name." Dadurch wurde ausdrücklich die Gleichung zwischen dem mächtigen Gewittergott und dem Gotte des Volkes Israel gezogen; nunmehr werden seine moralischen Eigenschaften hervorgehoben, kraft deren er in der Geschichte mit der so elementaren Macht wirkt. Seiner Macht entspricht sein gütiges, fürsorgliches Wesen, indem er sich vor allem der Schwachen und Schutzlosen annimmt, von seiner heiligen Wohnung aus, die an sich den Tempel bedeuten kann, hier aber für den Himmel steht. Stehender Ausdruck für die größte Hilflosigkeit sind die Waisen und Witwen. Jenen ersetzt Jahwe den Vater, diesen den Beschützer und Sachverwalter, der sie vor gerichtsmäßiger Ausbeutung schützt. — v. 7 bringt den Vergleich mit der Hilflosigkeit der in der Wüste Verirrten und der im Kerker Schmachtenden. Die Wahl der Bilder mag mit Rücksicht auf die Erlebnisse des Exils erfolgt sein — die Verbannten werden mit Vorliebe die Gefesselten genannt (ψ 69, 34; 79, 11) — aber unmittelbar ist das Volk nicht gemeint, sondern Erlebnisse aus dem Alltagsleben, wenngleich die Wahl der Bilder mit Rücksicht auf das Tun Jahwes an Israel getroffen wurde. Die „Einsamen" oder „Verlassenen" sind Reisende, die sich in der Wüste verirrt haben (ψ 107, 4 ff.); Gegensätze sind das Umherirren in der unwirtlichen Wüste und das Wohnen im eigenen festen Heim. Gegensätze des folgenden Bildes sind das elende Leben im Kerker und das Wohlleben im Genuß der Freiheit. Mit derselben liebevollen Fürsorge wie an den genannten Klassen der Hilflosen handelt Gott auch an seinem Volke, dem er in Palästina eine vor Feinden gesicherte feste Wohnstätte in Reichtum und Freiheit gegeben. Zur Seßhaftmachung vgl. ψ 107, 36; das Gegenbild zur Befreiung der Gefangenen siehe v. 19. Anders handelt er an den Widerspenstigen, unter denen nicht gesetzesuntreue Israeliten, sondern nach v. 19 und ψ 66, 7 Heiden zu verstehen sind. Diese kommen nicht zur Seßhaftmachung im Kulturlande, sondern werden in die Wüste verdrängt (über in die Wüste verdrängte Stämme vgl. ψ 107, 40). Was sie den Israeliten bereiten wollten (v. 13; vgl. ψ 83, 13), wird ihr Los durch Jahwe: sie werden so entscheidend geschlagen, daß sie Sicherheit in der unwirtlichen, sonnenverbrannten Wüste suchen müssen. (Schluß folgt.)

Praktische Herstellung eines Oktavariums.

Von Dechant Dr. Ott in Roxheim.

Anerkennung verdienen die praktischen Liturgiker und die liturgischen Verleger für all die Mühe, mit welcher sie dem Priester die Verrichtung des täglichen Gebetspensums so leicht und bequem wie möglich zu machen sich bemühen. So ist die neueste Ausgabe des Breviers von Pustet ein Muster geworden. Es gibt doch für die meisten Priester im Laufe des Jahres eine Woche, in welcher gar manche ziemlich ratlos dastehen und sich sehnsüchtig nach Hilfe und Aufklärung umschauen, das ist die Woche

ihres Kirchenpatrons. Einige Bistümer haben hier dankenswerte Arbeit geleistet durch ihre Diözesanoktavarien, welche alles enthalten, was der Priester in der Oktav seines Kirchenpatrons notwendig hat, um seiner kirchlichen Pflicht im Breviergebete nachzukommen. Bekannt sind mir die Oktavarien von Köln, Linz und Breslau. Unser Bistum Trier hat bis jetzt eines solchen Hilfsmittels entbehren müssen. Nachdem ich auf vielseitiges Drängen ein Octavarium Treverense hergestellt habe, ist es vielleicht weiteren Kreisen interessant zu erfahren, wie dasselbe zustande kam. Damit ist zugleich die Frage beantwortet, die aus einem fremden Bistum her gestellt wurde: Wie bekomme ich das Material für ein allen Forderungen genügendes Oktavarium zusammen, was soll dasselbe enthalten und wie ist es am besten einzurichten? Am besten lassen sich alle hier sich aufdrängenden Fragen beantworten, wenn ich Rechenschaft gebe über folgende Punkte: 1. Welche Heiligen gehören ins Oktavarium? 2. Welche Heiligen sind fremden Proprien entnommen? 3. Die Introductio, 4. die Pars prior und 5. die Pars altera des Octacvarium Treverense. 6. Zwei vom Oktavarium nicht beantwortete Fragen.

Zuerst möchte ich der Pflicht der Dankbarkeit genügen. Opferwillige Hilfe leistete mir zuerst Herr Pfarrer Görg von Löhndorf, welcher aus den Schematismen oder Handbüchern des Bistums Trier ein alphabetisches Verzeichnis der Kirchenpatrone aller Pfarr- und Vikariekirchen herstellte mit alphabetischem Verzeichnisse der Orte, in welchen diese Kirchen sich finden. Mit sachverständiger Beihilfe stand mir lange Zeit zur Seite Herr Kaplan Käuser von Kreuznach, welcher mutig und freudig alle Opfer auf sich nahm, welche die druckfertige Herstellung des Oktavariums forderte. Welche Verdienste Herr Geistl. Rat Prof. Dr Bruder in Dieburg sich erwarb, ist näher in der folgenden Darstellung auseinandergesetzt.

1. Welche Heiligen gehören ins Oktavarium?

Das von Herrn Pfarrer Görg hergestellte Verzeichnis, welches die Grundlage bildet für den Aufbau des Octavarium, weist 159 Kirchenpatrone auf, für welche die Oktaven zu bearbeiten waren. Aus dem Brevier und dem Proprium war leicht zu ersehen, für welche Kirchenpatrone historische Lesungen vorhanden waren. Es dürfte ohneweiters klar sein, daß das Octavarium für alle Heiligen, welche weder im Brevier, noch im Proprium historische Lesungen haben, diese aus fremden Proprien übernehmen und dem Klerus der betreffenden Kirche darbieten müsse. Denn das Oktavarium soll nicht nur helfen, die liturgische Pflicht während der Oktav des Kirchenpatrones sorgfältig, ohne Verstöße zu erfüllen, es soll nicht nur durch Abwechslung und durch den Inhalt der Lesungen selbst für die freien Tage innerhalb der Oktav der Andacht des Beters dienen, es soll auch dem Festprediger für das Hochamt am Patronsfeste geschichtliche Grundlage und Anregung bieten. Es geht doch nicht an, jahrzehntelang den Pfarrkindern der betreffenden Kirche mit dem Gedanken, wie man sagt, des Commune plurimorum Martyrum zu kommen, und wo soll der Festprediger das Leben so mancher, bei uns vollständig unbekannter Heiliger — ich nenne nur z. B. die hl. Roitburgis (31. Oktober) oder die hl. Etheldreda (23. Juni) oder den hl. Firminus (25. September) kennen lernen, wenn das Oktavarium weiter nichts bietet als den Abdruck der erforderlichen Lesungen für einzelne Tage der Oktav aus dem Commune des Octavarium Romanum? Auch Wetzer und Welte, ganz abgesehen von den gewöhnlichen Heiligenleben, bleibt stumm bei der Frage nach manchen Heiligen; und wem stehen die Bollandisten zur Verfügung?

Die erste Arbeit war also, klar darüber zu werden, welcher Heilige Patron einer Kirche sei. Selbst bei anscheinend allgemein bekannten Heiligen war das keine selbstverständliche Sache. Im Verzeichnis steht z. B. Gertrud als

Patronin von sechs Kirchen. Nun kennen wir die hl. Gertrudis (17. März) im alten Proprium von Trier und die hl. Gertrudis (15. November) im Brevier. Welche von beiden Heiligen war an den einzelnen Orten Patronin? Es mußten also alle sechs Pfarrer befragt werden und alle antworteten: die hl. Gertrudis im alten Proprium.

Besonders interessant ist folgender Fall. Für Niedaltdorf war schon im Verzeichnisse des Kirchlichen Amtsanzeigers von 1854 als Patron angegeben S. Rufus Episcopus et Confessor, welcher als Bischof von Metz am 7. November im Martyrologium steht. Auf meine Anfrage antwortete Herr Pfarrer Dries, der Kirchenpatron von Niedaltdorf sei der hl. Martyrer Rufus, Bischof von Capua, welcher am 17. August im Martyrologium steht. Zugleich sandte er mir eine Abschrift seines Offiziums mit Oration und zwei historischen Lesungen aus dem Breviere der Dominikaner. Herr Dr Bruder machte mich nun darauf aufmerksam, daß, da die Bistümer Trier und Metz nebeneinander liegen und Metz in alten Zeiten Suffragan bistum von Trier war, es unglaublich sei, daß Rufus von Capua dort, noch dazu nahe der Grenze des Bistums Metz, Kirchenpatron sei. Jedenfalls sei ein Irrtum unterlaufen, was um so eher anzunehmen sei, weil Rufus von Metz und Rufus von Capua beide den 27. August als dies natalis haben und der 7. November für Rufus von Metz der Translationstag sei. Und doch, bei der Konsekration der Kirche im Jahre 1872 war der heilige Rufus von Capua tatsächlich Patron. Historisch ist die Pfarrei schon im Jahre 956 bezeugt und hat von alten Zeiten her stets zum Bistum Trier gehört. Immer, wenn von dem Kirchenpatron die Rede ist, wird der heilige Rufus genannt, wenn auch in älteren Verzeichnissen Rufus Pontifex steht und nicht Rufus Pontifex et Martyr. Kirchlich hat Niedaltdorf zu Metz gehört nur von 1801 bis 1817 und politisch zu Frankreich nur von 1801 bis 1815, und in diesen Jahren ist kein Wechsel geschehen, und historisch verlautet überhaupt nichts von einem Wechsel. Also bleibt es doch dabei, daß Rufus von Capua Kirchenpatron in Niedaltdorf ist und wohl auch stets war. Welcher Grund die Veranlassung bot, gerade Rufus von Capua zu wählen, ist unaufgeklärt.

Bei anderen Heiligen war mir vollständig unbekannt, welchem Bistum sie angehörten und zu welcher Zeit sie lebten. Also wieder Anfragen. Andere Heiligen waren bekannt, aber was das Brevier über ihr Leben bot, besonders wenn sie noch als Socii mit anderen Heiligen gemeinsam gefeiert werden, war doch gar zu dürftig. Einzelne Heiligen waren in keinem Proprium aufzufinden. Andere waren in einem Proprium sicher vorhanden, aber jetzt im Kriege — wie war da ein Proprium von Sens, Amiens usw. zu erhalten? Es ging schließlich doch: selbst Mars hinderte nicht, ein Proprium von Amiens und Tournay durch die Vermittlung von Herder zu erhalten. Zuletzt blieben immer noch einzelne Heilige ohne historische Lesungen. Da trat Herr Geistl. Rat Prof. Dr Bruder in Dieburg (Hessen) mit wirklich brüderlicher Liebe in die Bresche. Nicht nur, daß er Heiligenleben aus dem Proprium des Lateran in Rom und aus dem Proprium von Tours besorgte. Als Fachmann in der Geschichte der Heiligen war er beschlagen in den Bollandisten und in wirklich bewunderungswürdiger Opferfreudigkeit bot er sich immer von neuem zur Hilfe an und fertigte für die noch fehlenden Heiligen selbst die Lesungen für die zweite Nokturn aus den Folianten der Bollandisten an. Ihm gebührt die erste Anerkennung und der Dank dafür, daß das Octavarium Treverense keine Lücke mehr aufweist. Auch für den hl. Märtyrer Georgius (23. April), dessen Lebensumstände noch bei den neuesten Hagiographen umstritten sind, gelang es im Proprium von Regensburg eine Lobrede des hl. Laurentius Justinianus, des ersten Patriarchen von Venedig, aufzufinden für die zweite Nokturn, welche für den Festredner reiches Material und für den Rector Ecclesiae viel Anregung zur Andacht zum Kirchenpatron bietet. Eine schmerzbare Lücke

bieten die hl. vierzehn Nothelfer, XIV Auxiliatores, welche am 25. Juli in Pachten und am 4. Sonntag nach Ostern in Dickenschied gefeiert werden. Diese allein, sie stehen am 25. Juli, haben keine historischen Lesungen. In der eigenen Oration, welche aus dem Proprium des Franziskanerklosters Vierzehnheiligen in Bayern übernommen worden ist, werden sie der Reihe nach aufgezählt: Georgius, Blasius, Erasmus, Pantaleon, Vitus, Christophorus, Dionysius, Cyriacus, Achatius, Eustachius, Aegidius, Margarita, Barbara, Katharina; zehn davon sind an anderen Tagen im Oktavarium aufgeführt, einer, Christophorus, an demselben Tage, nur einer, Achatius, fehlt, die andern zwei, Pantaleon und Eustachius, stehen im Brevier. Da selbst das Kloster Vierzehnheiligen für seine über Bayern hinaus berühmte Wallfahrtskirche, welche als Gnadenstätte im Jahre 1948 ihr 500jähriges Jubiläum feiern kann, auf historische Lesungen verzichtete und das Commune dafür benützte und die schon entworfenen Lesungen, welche eine Geschichte der Kirche und der Wallfahrten dorthin boten, nicht zur Genehmigung in Rom vorlegte, wird man wegen des Fehlens der historischen Lesungen in diesem einen Fall dem Oktavarium keinen berechtigten Vorwurf machen können.

Einen besonderen Dank schuldet Bingerbrück dem Herrn Dr Bruder. Nebenbei hatte ich bemerkt, daß Rupertus bei uns als beatus im Proprium bezeichnet sei und daß, da nach der liturgischen Gesetzgebung ein Seliger, Beatus, nicht Kirchenpatron sein könne, die Konsekration der Kirche in Bingerbrück wohl gültig, die Bestimmung aber des B. Rupertus als Kirchenpatron ungültig sei und Rupertus dort nur als duplex zu feiern sei. Denn in der letzten amtlichen Ausgabe der Decreta S. Rituum Congregationis wird im Index generalis (Romae 1901, s. v. Beati) die liturgische Gesetzgebung in folgende Sätze zusammengefaßt: Beati nondum canonizati nequeunt assumi in Titulares Ecclesiarum; quodsi aliquis electus fuerit in Titularem, deleto huiusmodi titulo, alius de Sancto jam canonizato substitui debet. In Beatorum honorem Ecclesiae erigi nequeunt. Darauf erwidert Dr Bruder, die Bezeichnung des Kirchenpatrons von Bingerbrück als Beatus Rupertus in unserem Proprium sei ein liturgisches Unrecht und müsse wieder gut gemacht werden, da Rupertus in Bingerbrück (seiner Heimat), seit seinem Tode in der ersten Hälfte des 8. Jahrhundert stets als Heiliger, auch im Chorgebet und der hl. Messe in seiner ihm zu Ehren geweihten Kirche seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeichnet worden sei und als Sanktus im approbierten Proprium von Mainz und Limburg stehe. Daraufhin wurde vom Bistum Trier die Umänderung des Beatus in Sanktus für Rupertus und die Zurückverlegung seines Festes auf den dies natalis 15. Mai bei der Ritenkongregation beantragt. Da Dr Bruder schon 1882 als Kaplan in Bingen, unmittelbar neben Bingerbrück, der Heimat des Heiligen, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts Rupertsberg, mons S. Ruperti, von alten Zeiten her genannt, ein auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitetes Leben des hl. Rupertus herausgegeben hatte, war er für diese Frage der gegebene Fachmann. Als Verfasser des 1916 von Rom approbierten Propriums vom März hat er dort historische Lesungen für das Fest des hl. Rupertus veröffentlicht, welche auch über das Schicksal der Reliquien bis zur Gegenwart berichten, wovon in unserem Proprium keine Rede ist. Dieser Umstand und die dort befindliche Oratio propria boten die Veranlassung, das Mainzer Offizium in das Oktavarium zu übernehmen. Die vorhin dargelegte Gesetzgebung der Ritenkongregation ist im Codex iuris canonici modifiziert worden. Can. 1168, § 3, sagt: Ecclesiae dedicari Beatis nequeunt sine Sedis Apostolicae indulto und Can. 1201, § 4: Altaria Beatis etiam in ecclesiis et oratoriis quibus eorum officium et Missa concessa sunt, dedicari nequeunt sine Sedis Apostolicae indulto. In Zukunft also, darin ist das bis jetzt geltende Recht geändert, kann ein Altar

und folglich auch eine Kirche einem Seligen geweiht werden, aber nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, das heißt nach Can. 7 desselben Kodex, der Ritenkongregation. Das deutsche Kolleg in Rom wollte seine neue Kirche, welche es bei dem im Jahre 1886 angekauften neuen Hause errichtete, dem sel. Petrus Canisius weihen lassen, welcher nach dem hl. Ignatius wohl der größte Wohltäter der Anstalt ist, konnte aber die Genehmigung der Ritenkongregation nicht erlangen. Jetzt wäre es ihm ein leichtes gewesen, sich auch liturgisch unter den Schutz des sel. Petrus Canisius zu stellen, nachdem schon im Jahre 1914, wie Braunsberger in dem neuen Lebensbilde des Seligen (Freiburg, Herder, 1917, Seite 261) berichtet, in dem alten Damenstifte in Hall einer der drei Altäre der Stiftskirche mit besonderer kirchlicher Ermächtigung feierlich zu Ehren des sel. Petrus Canisius konsekriert worden ist.

In gleicher Weise wurde verfahren mit dem zweiten Kirchenpatron von Bingerbrück, der hl. Hildegard. Die historischen Lesungen für das Fest der hl. Hildegard (17. Sept.) im Mainzer Proprium, aus dem Brevier der Benediktiner entnommen, sind viel eingehender und interessanter als die unsrigen und berichten in den von Dr Bruder verfaßten Schlußsätzen ausführlich über das Schicksal der Reliquien. Deshalben wurden auch diese in das Oktavarium übernommen. Wenn auch nur der Klerus von Bingerbrück diese zwei Offizien des Oktavariums beten darf, so zweifle ich doch nicht, daß die Priester, welche diese beiden neuen Heiligenleben lesen, sie als Bereicherung ihres geschichtlichen Wissens begrüßen werden. Außer dem Proprium von Mainz hat Herr Dr Bruder auch das Rituale und das Oktavarium von Mainz verfaßt.

Aehnlich wie für Rupertus in Bingerbrück, lag die Sache für Potentinus, Felicius und Simplicius in Wehr. Diese drei stehen als Beati im vorletzten Proprium von Köln, im letzten sind sie wieder daraus verschwunden. Potentinus und seine Söhne Felicius und Simplicius lebten in Carden unter der geistlichen Leitung des hl. Castor im 4. Jahrhundert. Dort wurden sie nach ihrem Tode liturgisch verehrt und ihre Reliquien 920 über Wehr nach Steinfeld im Erzbistum Köln übertragen, wo sie vom dortigen Prämonstratenser-Abt als Kirchenpatrone bei der Kirchweihe erwählt wurden. Dasselbe geschah von einem Abt des gleichen Klosters bei der Kirchweihe in Wehr 1702. Die Ritenkongregation hat die liturgische Verehrung der genannten Seligen am 12. August 1908 anerkannt, das heißt bestätigt, daß ihre Verehrung, weil vor den Dekreten Urbans VIII. zu Recht bestehend, nicht erst durch den Beatifikations- und Kanonisationsprozeß bewiesen werden müsse und in statu quo verbleibe. Damit sind diese drei Heiligen liturgisch als Kirchenpatrone anerkannt auch für Wehr. Sie mußten also auch in das Oktavarium aufgenommen werden. Freilich, solange die Uebernahme des Kölner Offiziums für Wehr von der Ritenkongregation noch nicht genehmigt ist, muß in Wehr das Offizium de Communi Confessoris non Pontificis oder mit Genehmigung des Bischofs das neue Commune plurium Confessorum non Pontificum ohne jede Einfügung oder Einschiebung gebetet werden, da Wehr bisher kein Recht hat, die Oratio propria und die Lectiones II Nocturni von Köln zu beten.

Etwas rätselhaft war mir der Kirchenpatron von Rehbach: S. Maria de Victoria. Ich hatte seit Jahrzehnten oft gebetet: Gaude, Maria Virgo: cunctas haereses sola interemisti in universo mundo. Ich hatte so oft an den Festen SS. Nominis Mariae und SS. Rosarii B. M. V. von den Siegen über die Feinde der Christen gelesen, welche das gläubige Volk mit den Päpsten der mächtigen Fürbitte der Gottesmutter zuschrieb. Allein das Fest S. Maria de Victoria war mir unbekannt. Möglich, daß es doch in einem fremden Proprium aufzufinden war. Auf meine Anfrage kam von Rehbach die Antwort, man feiere den Kirchenpatron am Rosenkranz-

feste. Da war es freilich nicht mehr notwendig, in den Kalendarien fremder Proprien zu blättern. Die vierte Lesung des Offiziums vom Rosenkranzfeste erzählt von der Victoria S. Mariae über die haeresis Albingensium, die fünfte und sechste von der Victoria S. Mariae über den Turcarum tyrannus potentissimus und über die innumerae Turcarum copiae und schließt mit der Aufforderung zum Rosenkranzgebet: ut quae (Sanctissima Dei Genitrix) toties Christi fidelibus, Rosarii precibus exorata, terrenos hostes profligare dedit ac perdere, infernos pariter superare concedat. Da hatte ich das schönste Offizium der S. Maria de Victoria.

Interessant für den ganzen Klerus ist das Offizium vom 2. August S. Mariae Angelorum de Portiuncula. Es schildert in der zweiten Nokturn die Entstehung des Portiunkula-Ablasses und war ursprünglich das Kirchweihfest dieses Kirchleins, über welchem sich der große Dom in Assisi wölbt. Seit einigen Jahren wird es als Fest der Mutter Gottes unter Verwendung des Commune Festorum B. Mariae Virginis begangen. Da seit einigen Jahren durch allgemeine Verleihung Pius' X. der Portiunkula-Ablaß in allen Pfarr und Filialkirchen gewonnen werden kann und im Kriege das Gedächtnis der toten Feldgrauen uns diesen Tag besonders lieb und teuer macht, so wird der Klerus in den Lesungen leicht Stoff für die Predigt des betreffenden Sonntags finden. Mag man sich zu der geschichtlichen Wahrheit des Festes stellen wie man will, und Gegner derselben haben sich bis zur Gegenwart auch in den Reihen des Franziskaner-Ordens gefunden, so bleibt es für die Sicherheit des Bestandes dieses Ablasses in der Gegenwart, für den Trost der Hinterbliebenen und die Hilfeleistung für die Verstorbenen gleichgültig. [1]) Das Mutterhaus der Waldbreitbacher Schwestern allein hat als Kirchenpatron S. Maria Angelorum.

Pius X. hat durch das Decretum generale der Ritenkongregation vom 28. Oktober 1913 die Regel aufgestellt: Festa tam universalis Ecclesiae quam alicuius loci propria celebrentur die fixa mensis, qua in Martyrologio inscribuntur. Festa Sanctorum vel Beatorum quorum mentio non fit in Martyrologio, quae tamen celebranda sunt, iuxta Rubricas, die eorum natali, si agnoscatur, dummodo per Litteras Apostolicas alius dies non fuerit assignatus (celebrentur). Diese Regel ist in unserm Oktavarium allgemein befolgt worden mit zwei Ausnahmen. Die erste Ausnahme betrifft den hl. Märtyrer Quirinus. Im Martyrologium steht am 30. März: Romae via Appia passio beati Quirini Tribuni, und dieser Quirinus steht im Oktavarium am 30. April. Warum? Erstens, weil er in Köln und Trier nach dem Zeugnis des Kölner und des alten Trierer Propriums stets am 30. April, dem Tage der Uebertragung der Reliquien nach Neuß verehrt wurde. Zweitens, weil ein Blick in die Tabella temporaria Festorum mobilium des Breviers zeigt, daß das Fest, wenn es auf den 30. März angesetzt bleibt, von 1918 bis 1950 fünfzehnmal verlegt werden muß und nur dreimal so fällt, daß es trotz der Verlegung nach dem Weißen Sonntag noch etwas von seiner Oktav behält. Da war es doch angezeigt, diesen dem Volk von alters her lieben 30. April beizubehalten, und das umsomehr, weil dieser Tag auch im neuesten Kölner Proprium das Fest des hl. Quirinus aufweist. Damit ist bewiesen, daß die Ritenkongregation diese Ausnahme ohne Bedenken genehmigt.

Die zweite Ausnahme bildet das Fest des hl. Lubentius. Seit unvordenklichen Zeiten wurde es am 13. Oktober gefeiert, dem Tage, an welchem seine Reliquien in Dietkirchen im jetzigen Bistum Limburg an-

[1]) Ausführliches über Geschichte und Praxis bietet Beringer-Hilgers „Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch", 14. Auflage, Paderborn 1915, 1. Band. Seite 530 ff.

kamen. Dort wurde ihm zu Ehren eine Stiftskirche gebaut und sein Fest stets an diesem Tage gefeiert, ebenso in den alten Erzbistümern Trier und Mainz und dem neuen Bistum Limburg. Im neuen Proprium von Trier ist sein Fest auf den ersten freien Tag, den 16. Oktober, verlegt worden. Hätte man bei der Vorlegung der Erläuterungen zu dem neuen Kalendarium des Bistums Trier die Ritenkongregation darauf aufmerksam gemacht, daß seit uralten Zeiten das Fest des hl. Lubentius an seinem Translationstage gefeiert wurde, so hätte die Ritenkongregation ohne Frage das Fest am 13. Oktober gelassen und das Fest des hl. Königs Eduard simplifiziert, und das umsomehr, weil im Martyrologium steht: Sancti Eduardi Regis, qui Nonis Januarii defunctus, hac die potissimum colitur ob eius corporis translationem, und weiter, weil es bei dem hl. Eduardus sich um ein semiduplex handelt, während das Fest des hl. Lubentius ein duplex ist. Aus demselben Grunde hatte die Ritenkongregation für Köln das Fest des hl. Märtyrers Quintinus, welcher im Martyrologium am 30. März steht, wie wir gesehen haben, an seinem Translationstage, dem 30. April, auch im neuen Proprium stehen lassen, obgleich am 30 April das Fest der hl. Katharina von Siena als duplex steht.

Ein „Liturgiker" hat sich zugunsten des neuen Tages für den hl. Lubentius, nämlich des 16. Oktober, darauf berufen, es sei im Decretum generale vom 28. Oktober 1913 angeordnet worden, daß, falls eine dies natalis nicht in Frage kommt, das Fest auf einen freien Tag verlegt würde und dafür: Acta Apostolicae Sedis 1913, Seite 463, zitiert. Stimmt das Argument und beweist das Zitat etwas? An der angeführten Stelle steht gerade unter V 2 b), worauf man sich beruft: Festa propria, nisi aliter per Apostolicas Litteras dispositum fuerit, celebranda erunt ipsa die natali, si agnoscatur. Das si agnoscatur trifft aber in unserem Falle zu; es ist der 6. Februar und Apostolicae Litterae sind für eine Ausnahme zugunsten oder ungunsten des hl. Lubentius nie ergangen. Auf das si agnoscatur folgen erst die Worte: secus, ponantur in aliqua die quae libera sit in Kalendario. Das secus trifft also für unseren Fall gar nicht zu. Hätte man ohne das alte Herkommen, auf welches die Ritenkongregation bei etwaiger Bitte gern eingeht, zu berücksichtigen, sich an das Decretum generale halten wollen, so hätte man das Fest auf den 6. Februar ansetzen müssen. Man hat schon in alter Zeit den 6. Februar wohl deshalb nicht als Festtag des hl. Lubentius gewählt, weil an diesem Tage schon die Feste der hl. Jungfrau und Märtyrin Dorothea und des hl. Vedastus, Bischofs von Arras, sich einer besonderen Verehrung und Vorliebe weithin erfreuten.

Wohl ist es wahr, daß die ganze Translationserzählung offenbar eine Sage ist. Nach dieser Sage hätten die vom hl. Lubentius bekehrten Anwohner an der unteren Mosel und dem Rhein nach seinem Tode über den Besitz der Reliquien gestritten und man habe dann beschlossen, die Reliquien auf ein Schiff zu bringen und der divina destinatio zu überlassen, wo sie landeten. Das Schiff sei dann die Mosel hinab, dann illapsa Rheno transverso flumine, und deserto Rheno contra rapidi fluvii enixa impetum die Lahn hinaufgefahren und bei dem heutigen Dietkirchen velut anchora affixa stehen geblieben. Das Ganze ist offenbar Sage; aber daß die Reliquien nach Dietkirchen gebracht wurden und dort in der alten Stiftskirche seit undenklichen Zeiten verehrt werden, ist Tatsache, und Tatsache ist es weiter, daß man stets den 13. Oktober als Translationstag und zugleich als Festtag des hl. Lubentius gefeiert hat, dort und in den Bistümern Trier, Mainz und Limburg. Es wäre also doch ohne Frage angebracht, dem hl. Lubentius bis zur vollständigen Reform des Brevieres wenigstens für die Kirchen, die ihm zu Ehren geweiht sind und deren Patron er ist, wieder zu seinem alten Festtage zu verhelfen, und bei der Neuredaktion des Propriums, um allen Verwirrungen für die Zukunft

vorzubeugen, bei dem Tode des Heiligen: octavo Idus Februarii, und bei der Uebertragung der Reliquien: tertio Idus Octobris beizufügen. Als Todesjahr wird man wohl nur zirka 370 angeben können. Das Ganze wird noch vollauf dadurch bestätigt, daß im neuen Proprium von Limburg, seiner jetzigen Heimat, der hl. Lubentius von der Ritenkongregation ruhig an seinem alten Festtage, dem 13. Oktober, belassen wurde.

Wenn der „Fachmann" dann weiter die Behauptung aufstellt, die Ritenkongregation habe ein Recht gehabt, so zu entscheiden, so beweist dieses Argument noch viel weniger. Denn wer bestreitet ihr dieses Recht? Die Frage ist nur diese, ob die Ritenkongregation den Grundsatz: ponantur in aliqua die quae libera sit in Kalendario, so verstanden habe, wie man es ihr jetzt zuschreibt, und ob sie, wenn man ihrer Aufforderung entsprechend (Instructio vom 12. Dezember 1912, auf welche A. A. S. 1913, S. 463, gerade unter Nr. V als Norm verwiesen wird) sie unterrichtet hätte, so entschieden hätte, wie sie aus Mangel an Aufklärung freilich tun mußte und zu tun das „Recht" hatte. Und daß das nicht der Fall ist, beweist die Entscheidung in demselben Falle des hl. Lubentius für das Kalendarium von Limburg und in dem Falle des hl. Quirinus für das Kalendarium von Köln, und was noch interessanter ist, in dem Falle des hl. Maximinus (29. Mai) für das Bistum Trier.

Uebrigens Litterae Apostolicae werden nur jene Schreiben genannt, welche den Namen des Papstes an der Spitze tragen, z. B. in ganz feierlicher Form: Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, oder in gewöhnlicher Form: Benedictus PP. XV, Ad perpetuam rei memoriam. Bis zur Gegenwart hat man ein Dekret der Ritenkongregation für ein einzelnes Bistum, und darum handelt es sich bei dem Dekret vom 28. April 1914, welches das Kalendarium für das Bistum Trier festsetzte, niemals Litterae Apostolicae genannt, oder unter die Litterae Apostolicae subsumiert. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur einen beliebigen Band der Acta Apostolicae Sedis aufzuschlagen, wo stets zwischen Litterae Apostolicae und Acta SS. Congregationum scharf unterschieden wird. Wohl gehören die Dekrete der Ritenkongregation nach Can. 7 des Codex juris canonici zu den Dekreten der Sedes Apostolicae oder der Sancta Sedes, aber nicht zu den Litterae Apostolicae.

2. Welche Heiligen sind fremden Proprien entnommen?

Wenn ich jetzt eine Uebersicht über die aus fremden Brevieren und Proprien entnommenen Feste des Oktavariums gebe, können die Leser aus der langen Reihe leicht ersehen, wieviel Arbeit aufzuwenden war und wieviel treu helfende Kräfte stets bereit waren, bis alle Fragen gestellt und beantwortet, alles Material gesichtet und geordnet und endlich das ganze Kalendarium aller Kirchenpatrone fertiggestellt und all ihre Oktaven geordnet waren.

I. Aus dem Appendix des Breviers: 1. S. Genovefa Virg. 3. Januar, 2. S. Blasius Ep. Mart. 3. Februar, 3. S. Isidorus Agricola 10. Mai, 4. S. Alexius Conf. 17. Juli;

II. aus dem Proprium der Patriarchal-Erzbasilika des Lateran in Rom: 1. SS. Gordianus et Epimachus Martyres 10. Mai, 2. S. Pancratius Mart. 12. Mai, 3. SS. Chrysanthus et Daria Martyres 26. Oktober;

III. aus dem Brevier des Dominikaner-Ordens S. Rufus Ep. Mart. 27. August;

IV. aus dem Brevier des Franziskaner-Ordens S. Mariae Angelorum 2. August; aus dem Kloster Vierzehnheiligen SS. XIV Auxiliatores Martyres 25. Juli;

V. aus dem Proprium der Redemptoristen B. Mariae Virg. de Perpetuo Succursu 27. Juni;

VI. aus dem Proprium der Missionäre vom hl. Herzen Jesu: die Lesungen der Oktav des Herz-Jesu-Festes;

VII. aus dem Proprium von Amiens: 1. S. Medardus Ep. Conf. 8. Juni, 2. S. Firminus Ep. Mart. 25. September, 3. S. Remigius Ep Conf. 1. Oktober, 4. S. Leodogarius Ep. Mart. 2. Oktober;

VIII. aus dem Proprium von England: 1. S. Etheldreda Virg. 23. Juni, 2. S. Wilfridus Ep. Conf. 12. Oktober;

IX. aus dem Proprium von Straßburg S. Amandus Ep. Conf. 26. Oktober;

X. aus dem Proprium von Köln: 1. S. Suitbertus Ep. Conf. 1. März, 2. S. Quirinus Mart. 30. April mit Beifügung des letzten Satzes aus dem alten Proprium von Trier, 3. SS. Potentinus, Felicius et Simplicius Confessores 18. Juni, 4. S. Hyppolytus Mart. 13. August, 5. S. Victor Mart. aus der Thebäischen Legion 10. Oktober, 6. SS. Ursula et Sociae Virgines et Martyres 21. Oktober;

XI. aus dem Proprium von Chur S. Florinus Conf. 17. November, mit Beifügung des letzten Satzes aus dem alten Proprium von Trier;

XII. aus dem Proprium von Eichstätt S. Walburga Virg. 25. Februar;[1])

XIII. aus dem Proprium von Lüttich: 1. S. Remaclus Ep. Conf 3. September, 2. S. Lambertus Ep. Mart. 17. September, 3. S. Hubertus Ep. Conf. 3. November;

XIV. aus dem Proprium von Mainz: 1. S. Valentinus Ep. Mart. 14. Februar, 2. S. Rupertus Conf. 15. Mai, 3. SS. Marcellinus et Petrus Martyres 2. Juni, 4. S. Albanus Mart. 21. Juni, 5. S. Rochus Conf. 16. August, 6. Hildegardis Virg. 17. September, mit Umänderung der uns weniger verständlichen Worte vom Anfang der 4. Lesung: in Palatinatu inferiore in die Worte: in arce Boeckelheim;

XV. aus dem Proprium von Metz S. Arnulphus Ep. Conf. 16. August;

XVI. aus dem Proprium von Regensburg S. Georgius Mart. 23. April;

XVII. aus dem Proprium von Salzburg S. Margarita Virg. Mart. 20. Juli;

XVIII. aus dem Proprium von Tournay: 1. S. Aldegundis Virg. 30. Januar, 2. S. Eligius Ep. Conf. 1. Dezember;

XIX. aus dem Proprium von Tours: 1. S. Germanus Ep. Conf. 31. Juli, 2. SS. Crispinus et Crispinianus Martyres 25. Oktober, 3. S. Brictius Ep. Conf. 13. November.

XX. Dazu kommen aus dem alten Proprium von Trier: 1. S. Familia 19. Januar, 2. S. Gertrudis Virg. 17. März, 3. S. Joannes Nepomucenus Mart. 16. Mai, 4. SS. Mauritius et Socii Martyres 22. September.

XXI. Herr Dr Bruder hat selbst verfaßt die Offizien von 1. SS. Fides, Spes et Caritas Virgines et Martyres 1. August, 2. S. Aper Ep. Conf. 15. September, 3. S. Noitburgis Virg. 31. Oktober. Außerdem übersandte er aus dem alten, nicht approbierten Mainzer Proprium die von ihm revidierten Offizien von: 1. S. Gangolphus Mart. 11. Mai, 2. S Christophorus Mart. 25. Juli, 3. S. Quintinus Mart. 31. Oktober. Auch für S. Aldegundis Virg. 30. Januar, deren Offizium ich hernach im Proprium von Tournay fand, hatte er mir Lesungen der 2. Nokturn verfaßt.

XXII. Aus dem Oktavarium von Breslau, welches im Erscheinen begriffen ist, sind dann noch die Lesungen für den Oktavtag der hl. Familie

---

[1]) Walburga heißt sie im Bistum Eichstätt, wo sie lebte, starb und bis heute ihre Reliquien ruhen; ebenso heißt sie im Martyrologium Romanum. Warum sollen wir mit dem alten Proprium daraus Walburgis machen? Ueber ihren dies natalis siehe den Artikel „Tag der Feier des Kirchenpatron" (Pastor bonus XXIX, 1916, Seite 118 ff.)

übernommen. Rechnen wir all das zusammen, so ergibt das 53 Offizien, welche ins Oktavarium aufzunehmen waren, abgesehen von der Oktav des hl. Herzens Jesu.

Die Feste von Trierischen Heiligen, welche im neuen Proprium zusammengelegt worden sind, wurden natürlich im Oktavarium wieder voneinander getrennt, und soweit sie Kirchenpatrone waren, wieder auf ihren dies natalis zurückverlegt. Dabei mußten z. B. für S. Castor (13. Februar) wieder die Lesungen der 2. Nokturn aus dem alten Proprium aufgenommen werden, für andere Heiligen die Lesungen der 3. Nokturn des alten Propriums wieder zu Ehren kommen, die Heiligen Valerius und Maternus wieder das ganze Offizium vom Feste des hl. Eucharius zurückerhalten. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß man in diesen Fällen ruhig die Messen des alten Propriums und die Orationen verwenden kann, auch wenn in dem Oktavarium das Commune angegeben ist.

Ehe nun die Oktaven für alle Kirchenpatrone disponiert wurden, mußte ausgerechnet werden, wieviele freie Tage von jedem Commune des Breviers für die 2. Nokturn und für jedes Evangelium der 3. Nokturn im Höchstfalle vorkamen. Hiebei waren nicht nur die Evangelien der 3. Nokturn, die in den verschiedenen Commune des Breviers stehen, sondern auch die im Octavarium Romanum zum Commune gerechneten Evangelien zu berücksichtigen. Denn es gibt im Brevier öfter in den Messen der Heiligen verwendete Evangelien, welche nicht im Commune vorkommen, aber für die Oktav des Kirchenpatrons Lesungen der 3. Nokturn erfordern.

3. Die Introductio des Oktavariums.

Ich habe jetzt noch Rechenschaft darüber abzulegen, wie das Oktavarium eingerichtet ist. Zuerst kommt das Dekret der Ritenkongregation, welches im einzelnen die Offizien aufzählt, deren Abdruck im Oktavarium erlaubt wird. Darauf folgt die Introductio, wenn man will, die Generalrubriken des Oktavariums. Ich habe dafür, abgesehen von einigen Erklärungen und kleinere Beifügungen die Abhandlung genommen, welche seit einigen Jahren der Ordo divini Officii recitandi Missaeque celebrandae der Filiale von Pustet in Rom unter dem Titel bringt: Advertenda quoad Festa particularia Dedicationis et Titularis cujusque Ecclesiae, wobei ich natürlich die Anweisungen, welche die Dedicatio Ecclesiae betreffen, ausgelassen habe. Diese Abhandlung ist auch in den letzten Ausgaben verschiedener Direktorien abgedruckt, sie stammt von dem Beamten der Ritenkongregation Msgr. Aristide Gasparri. Zur klaren Uebersicht habe ich die Abhandlung oder Introductio wie sie im Oktavarium genannt wird, in Artikel und Paragraphen eingeteilt. Dann kommen die zwei Hauptteile des Oktavariums. Die Pars prior bringt die Oktaven der Kirchenpatrone, die Pars altera das dazu notwendige Commune.

4. Die Pars prior des Oktavariums.

Der erste Teil beginnt mit dem Kalendarium, in welchem, ähnlich wie im Brevier, alle vorkommenden Feste, also alle Kirchenpatrone des Bistums vom Januar bis Dezember aufgeführt werden. Darauf folgen die einzelnen Oktaven der Reihe nach. Die im Brevier und im Proprium enthaltenen Oktaven sind bloß im Kalendarium verzeichnet und durch die Zeichen Br. und Pr. wird auf das Brevier und das Proprium verwiesen. Das sind die Oktaven von S. Matthias Ap., Solemnitas S. Joseph, unter welchem Titel die früher geteilten Patrozinien von S. Joseph Sponsus BMV. und Patrocinium S. Joseph liturgisch zusammengefaßt und zusammen gefeiert werden, SS. Corporis Christi, Nativitas S. Joannis Baptistae, SS. Petrus et Paulus Apostoli, Assumptio BMV., Omnium

Sanctorum und Immaculata Conceptio BMV. Die Feste mit Octava simplex, Nativitas BMV., S. Joannis Ap. et Ev., S. Stephani Protomartyris und S. Laurentii Mart., werden im Oktavarium einzeln aufgeführt und die Lesungen für die freien Tage und den Oktavtag abgedruckt, weil sie im neuen Brevier fehlen. SS. Innocentes Martyres sind unter den Kirchenpatronen nicht vertreten und die hl. Helena (18. August) und die hl. Schutzengeln (2. Oktober, früher 1. Sonntag im September) haben ihre Oktav bei uns ganz verloren.

Das Fest jedes Kirchenpatrons ist ein dupl. 1. cl. cum Octava, jede dies infra Octavam ein semiduplex, die dies Octava ein duplex majus. Da dieses für alle Patrozinien gilt, sind diese Ritusangaben überall ausgelassen.

Die Feste, welche im Brevier mit dem Offizium ohne Verwendung des neuen Psalters vorkommen, werden bloß mit Datum und Namen verzeichnet; wo jedoch im Offizium der neue Psalter verwendet wird, wird genau angegeben, wie das Offizium als dupl. 1. cl. einzurichten und zu beten ist und welche Teile außer dem entsprechenden Commune zu verwenden sind. Auch wird stets angegeben, wie die an demselben Tage vorkommenden Heiligen oder die nicht zum Patrozinium gehörenden Socii zu behandeln sind, das heißt ob sie verlegt, kommemoriert oder ganz ausgelassen werden. Soweit dann die Tage während der Oktav im Direktorium schon besetzt sind, wird nichts bemerkt, und diese Tage werden nicht verzeichnet, da in der Introductio darüber das Nähere angegeben ist. Soweit jedoch während der Oktav nur ein simplex oder eine Vigilia verzeichnet ist, wird unter Angabe des Tages genau mitgeteilt, welche Lesungen in der 2. und 3. Nokturn dieser dies infra Octavam zu beten sind und wie es mit dem okkurrierenden simplex oder der Vigilia zu halten ist. Ebenso wird für die dies Octava verfahren. Der Ordnung des Breviers entsprechend, kommt zuerst Ss. Trinitas und daran anschließend SS. Cor Jesu; dann folgen die Feste, beginnend mit dem hl. Apostel Andreas (30. November), bis wieder zum Beginne des neuen Kirchenjahres, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Feste der Weihnachtsoktav hier in die Reihenfolge des Kalendariums eingeschoben sind. Von allen Kirchenpatronen ist hier nur S. Familia Jesus Maria Joseph (19. Januar) mit dem vollständigen eigenen Offizium vertreten, erstens, weil es weder im neuen Brevier noch im neuen Proprium enthalten ist, und zweitens, weil der allgemeine Wunsch des Klerus, dieses Fest wieder in Deutschland allgemein eingeführt zu sehen, vielleicht doch bald wieder auf die Bitte des deutschen Episkopates hin beim Apostolischen Stuhl Erhörung finden wird. Auch hätte sich das Offizium der hl. Familie bei keinem Commune unterbringen lassen. Bei allen anderen Offizien habe ich mich auf die Oratio propria und die Lesungen der Nokturnen beschränkt. Hätte ich alle eigenen Antiphonen, Hymnen, Invitatorien und Responsorien übernommen, so hätte das den Umfang des Oktavariums allzusehr vergrößert.

Beim Durchblättern des Oktavariums könnte es Verwunderung erregen, daß bei der Oktav des hl. Quiriakus am 10. März bemerkt wird: abhinc cessat Octava. Daß diese Bemerkung sich am Oktavtage des hl. Eucharius (10. Dezember) und in der Mitte der Oktav der hl. Lucia (13. Dezember) findet, wird als selbstverständlich betrachtet werden, weil es bekannt ist, daß schon die alten Generalrubriken (Tit. VII n. 1.) die Vorschrift enthalten, vom 17. Dezember an müsse jede Oktav abgebrochen werden. Eine solche liturgische Vorschrift besteht aber nicht für den März.

Ohne lange Ueberlegung wird man aber finden, daß dieselbe Regel für den Aschermittwoch gilt, von welchem Tage an bis Weißen Sonntag jede Oktav außer der Oktav des Osterfestes ausgeschlossen ist. Da nun der äußerste Termin, auf welchen der Aschermittwoch fallen kann, der 10. März ist, so erklärt sich ohne weiteres diese Rubrik des Oktavariums. Weil die

Zeit vom 10. bis 28. März in jedem Falle in die Fastenzeit fällt, ist es auch sofort verständlich, warum das Fest der hl. Gertrud (17. März) jeder Bemerkung über die Oktav entbehrt. Rechnung zu tragen war auch der österlichen Zeit. Der erste Termin, auf welchen der Montag nach Weißen Sonntag fallen kann, ist der 30. März und der letzte Termin, auf welchen der Freitag vor Pfingsten fallen kann, ist der 12. Juni. Also war für alle Feste vom 30. März bis 12. Juni, soweit dabei das Commune unius oder plurimorum Martyrum in Betracht kommt, das Commune Martyrum Tempore Paschali zu berücksichtigen. Das erste in Betracht kommende Fest ist S. Georgii Mart. am 23. April und das letzte S. Bonifatii Ep. Mart. 5. Juni. Gleicherweise zu beachten ist, daß der früheste Termin für den Beginn der nachösterlichen Zeit, Montag nach Dreifaltigkeit, der 19. Mai und der späteste der 22. Juni ist, soweit das Offizium von Kirchenpatronen mit ihrer Oktav in Betracht kommt.

Wegen einer Aenderung oder Abkürzung in der Zitierung des Breviers brauche ich mich hoffentlich nicht zu verantworten. Nehmen wir z. B. das Fest des hl. Papstes und Märtyrers Urbanus I. (25. Mai) im Oktavarium. Ich wähle absichtlich dieses Beispiel; denn der hl. Urbanus ist nur in einer Pfarrkirche Patron und da die betreffende Pfarrei nach dem letzten Handbuch des Bistums Trier 385 Seelen hat, ist nicht daran zu denken, daß sie in absehbarer Zeit einen Kaplan bekommt. Dort steht im Oktavarium: Lectio IV e Breviario. Wird da ein Kaplan, welcher den hl. Urbanus zum Kirchenpatron hat, einfach das Brevier am 25. Mai aufschlagen und ruhig die dort stehende 4. Lesung vom hl. Papst Gregor VII. beten? Nein, er wird hoffentlich weiter blättern und als 9. Lesung die vom hl. Urbanus finden und diese als 4. seines Offiziums beten. Dann folgt weiter: Lectio V et VI de Communi 2 loco. Ich erinnere mich, daß ich als junger Priester einen jungen Mann, der ziemlich gut Latein verstand und in einen Missionsorden eintreten wollte, Brevier beten lehrte. Damals mußte ich diesem in einem solchen Falle mit dem Finger die 4. Lesung des Commune zeigen, welche er als 5. Lesung zu beten hatte und dann mit dem Finger das 5. Responsorium zeigen, welches er an Stelle des gleich folgenden 4. Responsoriums zu beten hatte und ähnlich bei der 5. Lesung des Commune mit dem 6. Responsorium. Kann ich nun selbst einem ganz jungen Kaplan zutrauen, daß, wenn er allein betet und keinen älteren Priester bei sich hat, der ihm mit dem Finger zeigt, an welcher Stelle des Breviers er mit dem Beten bei der 4. und dann bei der 5. und 6. Lektion und bei dem 5. und 6. Responsorium einzusetzen hat, er ganz wörtlich und ohne jedes liturgische Verständnis ruhig die an 4., 5. und 6. Stelle stehenden Lesungen betet und dann, wenn er am Abend zufällig mit seinem Prinzipal darauf zu sprechen kommt und dieser ihn dann eines Besseren belehrt, einfach über die „Wirschaft" des Dechanten von Kreuznach in dem Oktavarium brummt? Es kommen ja bei liturgischen Veranlassungen die wunderbarsten Dinge vor, aber ehe ein solches Muster von liturgischer „Wissenschaft" mir vor die Augen kommt, halte ich das doch nicht für glaublich oder es müßte zugleich auch ein bedenkliches Licht werfen auf den, welcher ihn in die Theorie und Praxis des Breviers eingeführt hat, wenn solche Fälle öfter vorkommen.

Die Messen sind allgemein durch das Meßbuch und den Anhang des Propriums zum Meßbuch bekannt. Wo in keinem dieser Bücher die Messe verzeichnet ist, gilt als Regel, es sei jene Messe des Commune zu nehmen, deren Evangelium dem Evangelium in der 3. Nokturn des Offiziums des Kirchenpatrons entspricht. Wo diese Regel nicht oder nicht ganz zutrifft, gibt das Oktavarium genaue Anweisung. Hiebei ist noch zu beachten, daß in einigen Fällen für alle oder einige freie Tage innerhalb der Oktav in der 3. Nokturn ein anderes Evangelium steht als am Festtage. Der Grund

ist dieser. Die Messe des Festes hat ein ganz eigenes Evangelium, z. B. am Feste des hl. Franz Xaver (3. Dezember), welches sonst nirgends im Meßbuch, außer am 8. August, also auch nicht im Commune des Breviers vorkommt. Um nun nicht immer während der Oktav dieselben Lesungen der 3. Nokturn beten zu müssen, weist das Octavarium Romanum an, für die Tage während der Oktav ein Evangelium aus dem Commune zu nehmen, welches natürlich dann auch in der Messe, die abgesehen davon dieselbe bleibt wie am Feste selbst, zu nehmen ist. Das gilt z. B. für das Fest Decollatio S. Joannis Baptistae (29. August) und für die hl. Märtyrer Chrysanthus et Daria (26. Oktober). Für die Oktaven vom hl. Franz Xaver und vom hl. Cyriakus (mit Largus et Smaragdus im Brevier am 8. August), welche am Festtage dasselbe Evangelium und in der 3. Nokturn dieselben Lesungen haben, brauchte unser Oktavarium nicht zu diesem Hilfsmittel zu greifen, weil das Offizium des hl. Bischofs und Märtyrers Firminus (25. September) dasselbe Evangelium und eigene Lesungen in der 3. Nokturn und am Oktavtag hat. Für beide Feste blieb der Oktavtag wieder außer Betracht, weil der Oktavtag von Cyriakus, Mariä Himmelfahrt und der Oktavtag von Franz Xaver das Fest des hl. Eucharius, bei uns dupl. 2 cl. ist. Für das Evangelium vom guten Hirten am Feste des hl. Bischofs Amandus (26. Oktober) bot Abwechslung für die ersten zwei freien Tage während der Oktav der zweite Sonntag nach Ostern und das Fest des hl. Thomas Cantuariensis am 29. Dezember; am dritten freien Tage werden die Lesungen vom Feste wiederholt und der Oktavtag, der zweite November, fällt entweder auf Allerseelen oder auf Sonntag. Beim hl. Bonifatius (5. Juni), welcher das Evangelium von Allerheiligen hat, war das Hilfsmittel noch leichter zu finden. Man brauchte nur die Lesungen von den freien Tagen in der Oktav von Allerheiligen zu nehmen, oder man konnte, wie es unser Oktavarium machte, auf die Lesungen des Commune plurimorum Martyrum verweisen, wo das Octavarium Romanum dieses Evangelium von Allerheiligen berücksichtigt hatte.

Was die Festmesse und die Solemnitas externa, von welcher die Introductio handelt, betrifft, wäre noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Wo nach altem Herkommen die Feier des Kirchenpatrons an einem anderen Sonntag begangen wird, als demjenigen, welcher dem Datum der Oktav im ersten Teil des Oktavariums entspricht, kann die Feier ruhig an dem Sonntag gehalten werden wie bisher, wenn man sich auf das beschränkt, was die Feier für das Volk hervorragend auszeichnet, nämlich Amt vor ausgesetztem Allerheiligsten, Festpredigt und Vesper, diese auch in der genauen liturgischen Form des Breviers. Die Messe vom Kirchenpatron darf aber dabei nur gelesen werden, wenn sie in die Oktav fällt, die im Oktavarium bezeichnet ist. Ausnahmen bilden nur das Fest der heiligen Familie am dritten Sonntag nach Epiphanie, das Rosenkranzfest am 1. Sonntag im Oktober und das Schutzengelfest am 1. Sonntag im September. Hoffentlich erhalten wir auch im Bistum Trier, wie in so manchen anderen deutschen Bistümern, die Messe des Schutzengelfestes für den genannten Sonntag in allen Kirchen zurück.

5. Die Pars altera des Oktavariums.

Der zweite Teil bringt an erster Stelle die neuen Commune plurium Confessorum non Pontificum für das Offizium der hl. Potentinus, Felicius und Simplicius (18. Juni) und plurium Virginum für die Offizien der hl. Fides, Spes et Caritas (1. August) und der hl. Ursula et Sociae (21. Oktober). Die neuen Commune plurium Confessorum Pontificum, plurium Confessorum non Pontificum und plurium Virginum sind zwar schon im neuen Proprium verwendet, aber nur für Offizien im Rang von semiduplex und duplex und duplex majus; daher fehlen dort alle

Antiphonen mit den Psalmen der Vesper, Matutin und Laudes. Diese zwei vollständigen Commune werden jedenfalls das Interesse der Leser erwecken. Ihre Verwendung ist nur für die Proprien, nicht für das Brevier erlaubt, und die Bischöfe können dieselben für ihre Proprien nach freiem Ermessen vorschreiben.

Auf die neuen Commune folgen die für die einzelnen Oktaven erforderlichen Lesungen der 2. und 3. Nokturn der verschiedenen dies infra Octavam und des Oktavtages. Im ersten Teil wird jedesmal, wenn diese Lesungen zu verwenden sind, unter Angabe der Seitenzahl auf diesen zweiten Teil verwiesen. Deshalb ist dieser Teil besonders paginiert und zwar wie im Brevier mit Ziffern in viereckigen Klammern. Diese Commune für die Lesungen der 2. und 3. Nokturn folgen aufeinander genau in der Ordnung der Commune des Breviers. Ihre Reihenfolge hier anzuführen, ist daher überflüssig. All dies ist dem Octavarium Romanum entnommen.

In dem Octavarium Romanum sind mit sehr seltenen Ausnahmen Lesungen der 2. und 3. Nokturn für jeden Tag innerhalb der Oktav vorgesehen. Unser Oktavarium beschränkte sich auf die Höchstzahl der nach dem neuen Kalendarium des Bistums möglichen Fälle, und diese Höchstzahl war für neun Evangelien, also auch für die entsprechende 2. Nokturn vier. Diese vier fallen natürlich für die verschiedenen Oktaven auf verschiedene Tage innerhalb der Oktav. Da nun das Octavarium Romanum auf verschiedene Gründe hin freistellt, auf vorhergehende Tage innerhalb der Oktav für die Lesungen zurückzugreifen, so können wir, fußend auf dieser Erklärung des Oktavariums, uns allgemein für befugt erachten, in den verschiedenen Jahren verschiedene Lesungen zu nehmen, immer vorausgesetzt, daß die numerische Ordnung nicht umgestellt werde. Je nachdem der Sonntag innerhalb der Oktav fällt, bleibt ja schon leicht eine dies infra Octavam frei. Noch größere Abwechslung erreicht derjenige, welcher sich das Octavarium Romanum kauft. Die neue Ausgabe von Pustet kostet ungebunden 4 Mark. Dann kann man die Tage rechnen und die dies liberae infra Octavam für sich allein zählen oder die mit Festen besetzten Tage mitrechnen und dementsprechend sich die Lesungen, auch zurückgreifend, auswählen. Wenn das alte Sprichwort Varietas delectat seinen guten Grund hat, dann ist es doppelt angenehm, beim Breviergebet, welches an sich schon die am weitesten gehende Varietas bietet, noch in einem freilich ganz engen Gebiete sich selbst eine Varietas aussuchen zu können.

Den Schluß bildet das alphabetische Verzeichnis der einzelnen Kirchenpatrone des Bistums, in welchem bei jedem alle Orte ebenfalls in alphabetischer Reihe angeführt werden, wo sich Kirchen zu seiner Ehre finden, wo er also im Brevier und in der Messe ein Recht auf liturgische Verehrung durch den Klerus der betreffenden Kirche hat.

6. Zwei vom Oktavarium nicht beantwortete Fragen.

Auf zwei Fragen konnte das Oktavarium nicht eingehen. Es gibt nämlich erstens verschiedene Kirchen, welche nicht nur einen, sondern zwei Patrone haben. Es mag ja sein, daß in manchen Fällen dieser zweite Patron nicht primarius, sondern secundarius ist und nur so nebenbei bei der Konsekration oder Benedikton der Kirche genannt wurde. Aber die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß in diesen Fällen beide Tituli primarii sind, auch dann, wenn nur einer vom Volk verehrt wird und der zweite, wenigstens als Patron, ihm ganz unbekannt ist. Sind beide tatsächlich Patrone, dann haben beide ein Recht auf den Rang von dupl. 1. d. cum Octava, und die Priester, welche an der betreffenden Kirche angestellt sind, haben die Pflicht, das Fest von beiden mit Oktav zu feiern. Dabei ist es gleichgültig, ob der Rector ecclesiae Pfarrer, Vikar, Rektor, Hausgeistlicher oder Kaplan genannt wird; das gilt für die

Kapläne, welche nicht bei den Pfarrern, sondern außerhalb bei einer Kirche wohnen. Es ist auch weiter gleichgültig, ob die Kirche vom Bischof konsekriert ist, oder ob sie von einem Priester unter Verwendung des Tit. VIII, cap. 27 des Römischen Rituale benediziert ist. Es gäbe ja ein einfaches Mittel, hierüber Aufschluß zu bekommen, nämlich durch eine beglaubigte Abschrift des Pergamentstreifens, welchen der Bischof bei der Konsekration des Hochaltares in das sepulchrum einschließt, oder durch das absolut sichere Zeugnis eines Priesters (der bei der Konsekration oder Benediktion dabei war und auf alles genau achtgegeben hat) über die wiederholte Anrufung der Namen dieser zwei Heiligen bei der Litanei von allen Heiligen. Wenn sie nicht schon in der Litanei stehen, muß es ja einem Priester auffallen. Aber eine beglaubigte Abschrift ist kaum irgendwo vorhanden, selbst nicht in Trier. Der Codex iuris canonici hat jetzt Abhilfe getroffen, indem er im Can. 1158 vorschreibt: De peracta consecratione vel benedictione redigatur documentum, cuius alterum exemplar in Curia episcopali, alterum in ecclesiae archivo servetur. Daher mußte von der Aufnahme dieses zweiten Titulus primarius ins Oktavarium abgesehen werden. Nur ein Fall war mir bekannt, und dieser ist in dem Index alphabeticus am Ende des zweiten Teiles des Oktavariums vermerkt, nämlich S. Rupertus und S. Hildegardis für Bingerbrück. Wenn es sich freilich dabei um den Fall handelte, daß der zweite Patron schon im Brevier oder Proprium mit einer Oktav verzeichnet ist, dann hätte es für die Praxis keine Bedeutung, ob der Rector ecclesiae etwas von der Existenz dieses zweiten Titulus weiß. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß ein etwa vorhandener zweiter Kirchenpatron nicht im Oktavarium unter den 159 im Kalendarium aufgeführten Patronen verzeichnet sei, und dann dient das Oktavarium, sobald Klarheit hierüber verschafft ist, dem zweiten Kirchenpatron ebenso wie dem ersten.

Die andere Frage, nämlich die der Ortspatrone, ist bei uns so verwickelt, daß sie hier ganz außer Betracht bleiben muß. Es gibt ohne Frage bei uns Ortspatrone, welche allen kanonistischen und liturgischen Forderungen entsprechen, also als dupl. 1. cl. cum Octava gefeiert werden müssen. Als Feiertage sind sie rechtskräftig durch Kardinal Caprara im Napoleonischen Konkordat für den Umfang der damaligen französischen Republik abgeschafft und auf den Sonntag verlegt worden, sodaß damals von allen Feiertagen nur mehr vier übrig blieben. Später wurden sie wieder auf ihr altes Monatsdatum zurückverlegt, wie wir jetzt noch im Direktorium lesen: 24. Februar S. Matthiae Ap., Patroni principalis Dioecesis und 29. Juni S. Petri Ap. Patroni civitatis episcopalis. Auch für die ganze Kirche haben die Ortspatrone nicht mehr den Rang eines gebotenen Feiertages, weil Can. 1247, § 2, erklärt: Ecclesiastico praecepto dies festi Patronorum non subiacent. Aber wie die Sache sich bei den einzelnen Pfarreien verhält, erforderte zur Klarstellung eingehende geschichtliche und besonders archivalische Forschung, und die Frage für das ganze Bistum zur Entscheidung zu bringen, dazu reichten die Kräfte eines Fachmannes nicht aus. Ob überhaupt im Bistum noch ein Ortspatron liturgisch, d. h. liturgisch richtig, verehrt wird, außer den zwei Fällen des Direktoriums, weiß ich nicht, bezweifle es aber sehr. Daher mußten diese Oktaven außer Betracht bleiben. Sollte aber für irgend eine Pfarrei die Frage historisch und kanonistisch klar liegen, so denke ich, daß dieser Ortspatron einer der im Kalendarium aufgezählten Heiligen sein wird und dann bietet ja das Oktavarium alles zur Praxis erforderliche Material.

Möge, damit schließe ich diesen Bericht, das Octavarium Treverense alle Wünsche des Klerus befriedigen und den Priestern des Bistums helfen, ihre und ihrer Pfarrkinder Verehrung zu ihren Schutzheiligen recht anzuregen und zu fördern. Bis das Brevier vollständig reformiert und das Proprium den Forderungen des Breviers entsprechend hergestellt sein

wird, dürfte wohl die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts verflossen sein.

Man kann sogar mit guten Gründen den Satz aufstellen, daß das Octavarium Treverense seinen praktischen Wert für die nächsten fünfzig Jahre behalten wird. Denn wenn nach dreißig Jahren, wie die Ritenkongregation in Aussicht gestellt hat, die vollständig neu bearbeitete Ausgabe des Breviers erscheint, muß das Octavarium Romanum nach den von Pius X. aufgestellten Grundsätzen ganz umgearbeitet werden und seine im eigentlichen Sinne des Wortes erste amtliche Auflage erleben. Da das neue Brevier eine Reihe von Heiligen, für welche das Octavarium Treverense auf das Brevier für die Lesungen und Orationen verweist, nicht mehr enthalten wird, muß die wissenschaftliche Neubearbeitung einer großen Reihe von Proprien erst abgewartet werden und da es sich um Proprien von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, England und von nicht wenigen Kirchen von Rom handelt, ist es einfachhin ausgeschlossen, daß, wie jetzt, die neuen Proprien für fast ganz Europa nach etwa fünf Jahren, alle gedruckt vorliegen werden. Also wird, bis eine neue Auflage erscheinen kann und erscheinen muß, eine nicht ganz kleine Reihe von Jahrzehnten vorübergehen.

Möge das Oktavarium bis dahin behilflich sein, bei den Priestern und den Gläubigen die Verehrung der Heiligen und dadurch die Ehre Gottes zu mehren: **Ad Majorem Dei Gloriam.**

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Kann ein Pfarrer nach dem Codex iur. can. einen Priester zum Beichthören in seiner Pfarrei delegieren?)** Ein Feldgeistlicher kam nach seiner Entlassung aus dem Heeresverbande am Tage vor Weihnachten 1918 auf seiner Reise aus dem Osten zu einem befreundeten Pfarrer im Westen, der ihn bat, wegen des starken Zudranges im Beichtstuhle einige Stunden helfen zu wollen, zumal wegen der heimgekehrten Krieger, die alle eingeladen seien und denen er als Fremder und dann auch als gewesener Feldgeistlicher doppelt angenehm sein werde. Da der neue Kodex keine Approbation für den Beichtvater mehr verlange, so könne der Pfarrer, — wie nach altem Recht dort, wo keine Approbation erfordert war, — nach dem neuen Recht jedem Priester in seiner Pfarrei die Jurisdiktion zum Beichthören erteilen. Der Feldgeistliche kannte die Bestimmungen des Kodex, den er noch gar nicht zu Gesicht bekommen hatte, nicht weiter und half mit beichthören. Nachher aber kamen ihm Bedenken, ob die Beichten gültig gewesen waren und ob der Pfarrer wirklich nach dem neuen Recht zum Beichthören delegieren könne.

Antwort. 1. Was die Gültigkeit der gehörten Beichten angeht, so ist jetzt nach dem neuen Recht, in welchem klipp und klar gesagt wird, daß der bloße error communis ohne jeglichen titulus coloratus oder existimatus genügt, damit die etwa fehlende iurisdictio durch die Kirche suppliert werde (can. 209), keinerlei Zweifel an der Gültigkeit der Beichten möglich. Selbst wenn also auch die vom Pfarrer erteilte Vollmacht ungültig gewesen wäre, so waren die Beichten doch

ohne allen Zweifel gültig, weil man allgemein in dem betreffenden Orte den Feldgeistlichen für einen rechtmäßigen Beichtvater hielt.

2. Was die Vollmacht des Pfarrers angeht, einem Priester für seine Pfarrei die Jurisdiktion zum Beichthören zu erteilen, so bestand diese sicher vor dem Konzil von Trient. Aber auch nach dem Konzil von Trient war diese Vollmacht bestehen geblieben und nur infolge der zugleich mitgeforderten Approbation für die meisten Fälle nutzlos gemacht. Das Konzil von Trient, so schreibt Ballerini (Ballerini-Palmieri, Op. mor. V, 1900, n. 337) über diese Frage, „ut obviam iret incommodis, quae sequebantur ex eo. quod parochi saepe committebant oves suas presbyteris ineptis, decrevit, ut nemo idoneus censeretur, ad audiendas saecularium confessiones, nisi aut parochiale beneficium haberet aut esset approbatus ab Ordinario. Non tamen abstulit facultatem parochis. quam prius habebant. Quocirca si quis esset, qui ab Episcopo fuisset approbatus nec tamen iurisdictionem accepisset, posset a parocho accipere iurisdictionem ad audiendas confessiones suorum subditorum. Ita De Lugo, De poenit. D. 21, n. 4—8; Lessius, Auct. V. Confess. c. 2. Exinde illi, qui in quaestione proposita (an parochus possit vocare parochos alterius dioecesis ad audiendas confessiones in sua parochia) tenent affirmativam (wie z. B. Palaus, De Lugo, Suarez, Vasquez, Barbosa, Viva, Concina u. a. m.) arguunt: Parochi possunt suas oves quoad sacramentum confessionis committere tum habenti parochiale beneficium tum sacerdoti approbato ab Ordinario. Ergo possunt vocare parochum alterius dioecesis. Nam conditio a Tridentino requisita in eo verificatur". Der heilige Alfons von Liguori hält diese Ansicht für probabel, wenngleich er schreibt: „sententiae negativae mihi libet adhaerere" (s. Alph. VI, n. 544). Und bis in die neueste Zeit war diese Meinung von bedeutenden Autoren gehalten worden. So schreibt z. B. Lehmkuhl (Theol. mor. 1914. n. 488, nota): „Puto cum Ballerini.... non destitutam esse omni probabilitate opinionem illam, quae dicit: quamdiu episcopus non positive contradixerit vel ademerit potestatem, posse parochum parochis etiam alterius dioecesis delegatam dare facultatem in sua parochia audiendi confessiones." Da nun die Kirche, wie jetzt (can. 209), so auch früher, in dubio iuris die Jurisdiktion supplierte, so war die Meinung auch in der Praxis unzweifelhaft, und tuto anwendbar.

3. Besteht diese Vollmacht des Pfarrers auch nach dem Codex iuris canonici jetzt noch weiter, oder ist sie aufgehoben? a) Unter den bisherigen Veröffentlichungen (Supplemente, Artikel usw.) zum Codex iuris can. ist die vorliegende Frage noch wenig berührt. Der französische Kanonist und jetzige Rektor der französischen Nationalkirche in Rom, Msgr. Boudinhon, schreibt zwar in „Revue du clergé français" 92, 15. oct. 1917, 100 bei Angabe des Inhalts von can. 874, § 1, daß nur der Ordinarius die Jurisdiktion zum Beichthören geben kann, ohne jedoch einen Beweis dafür zu brin-

gen; denn der can. 874 selbst hat das Wort „nur" nicht, sondern schreibt nur: „Iurisdictionem delegatam ad recipiendas confessiones quorumlibet.... confert sacerdotibus...., etiam exemptis, Ordinarius loci, in quo confessiones excipiuntur." — Aehnlich, wenn auch etwas zurückhaltender, jedoch mit Andeutung eines Beweises, schreibt P. Vermeersch S. J. in seinem kurzen Auszuge aus dem Codex iuris can. „Summa iuris can." (Mecheln 1918), n. 346, 2 zum can. 874: „De delegatione, quam parochus dederit, silet Codex, sed cum solum Ordinarium loci positive designet, tanquam eum, a quo delegatio accipienda sit, ipse suo silentio parochum excludere videtur." Mit voller Sicherheit sieht er also die Versagung dieser Vollmacht im can. 874 nicht ausgesprochen. — Mit Bestimmtheit jedoch und ausdrücklich leugnet das Fortbestehen dieser Vollmacht des Pfarrers P. Ferreres S. J. in seiner „Moral" II, n. 380, aber aus zwei Gründen, die wohl nicht besonders beweiskräftig sind, nämlich a) weil von dieser Vollmacht nirgendwo im Kodex die Rede sei, und b) weil sonst der Pfarrer auch Sünden reservieren könnte, was jedoch ausgeschlossen sei, da das nach can. 893 nicht einmal der Generalvikar und Kapitularvikar vermöge. Denn was den ersten Grund angeht, so könnte diese frühere Vollmacht des Pfarrers nach can. 66, § 1, als ein privilegium praeter ius angesehen werden, und diese bleiben nach can. 4, auch ohne genannt zu sein, bestehen, „nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur". Ferner aber ist, wie F. Gired in „Revue du clergé franç." 97 (15. März 1919), 410 mit Recht bemerkt, es nicht wahr, daß die betreffende Vollmacht des Pfarrers im Kodex nicht erwähnt sei; denn can. 199, § 1, sagt ausdrücklich: „Qui iurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse iure caveatur," can. 873, § 1, also bemerkt: „Ordinaria iurisdictione ad confessiones excipiendas.... potiuntur pro suo quisque territorio Ordinarius loci et parochus aliique qui loco parochi sunt." ohne daß dabei irgend eine Einschränkung der im can. 199 zuerkannten Vollmacht zu delegieren gemacht ist. Also könnte, scheint es, der Pfarrer delegieren, und zwar weil der Kodex diese Vollmacht, ausdrücklich verleiht. Was dann den zweiten Grund angeht, so haben die beiden Vollmachten nichts miteinander zu tun. Und so konnten die Pfarrer auch früher, trotz ihrer Vollmacht die Jurisdiktion zum Beichthören zu delegieren, gleichwohl keine Sünden reservieren (Ballerini-Palmieri, Op. theol. mor. V, 1900, n. 430). Somit fordert das etwaige Bestehen der Vollmacht, die Beichtjurisdiktion zu delegieren, nicht notwendig auch die Vollmacht, Sünden reservieren zu können. So wäre also auch dieser Beweis hinfällig.

Zur Bejahung des Fortbestehens dieser Vollmacht im Pfarrer neigt P. Salsmans S. J. in seinem Supplement zu Génicots Moral. Er schreibt dort zum can. 874: „Si verbis standum est, hic textus non ita exclusive audiendus videtur, ut iam nequeat

parochus valide delegare iuxta principium generale de ordinaria potestate (can. 199)." — F. Gired, der sich in der „Revue du clergé français," 15. März 1919, S. 401 bis 413, und 1. Juni 1919, S. 380 ff., mit der Frage ausführlich beschäftigt, hält ausdrücklich das Bestehen dieser Vollmacht im Pfarrer für probabel, u. zw. hauptsächlich, weil das Gegenteil nicht bewiesen ist, und deshalb nach can. 6, n. 4, alles, selbst im Zweifel, im Sinne des alten Rechtes aufzufassen sei.

b) Was ist nun von diesen Ansichten zu halten? Wenn nicht klar und sicher im Kodex betreffend die Vollmacht der Pfarrer aufgehoben ist, und ihr Fortbestehen auch nur probabel ist, so genügt das vollständig, um in der Praxis sich ihrer ruhig bedienen zu können, da eben nach can. 209: „In dubio positivo et probabili iuris .... iurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno."

Doch dürfte die Aufhebung dieser Vollmacht des Pfarrers durch den Kodex wohl außer allem Zweifel stehen,[1]) und zwar nach dem oben schon zitierten can. 874, § 1. Der Beweis dafür ist folgender: Nach dem oben zitierten can. 199, § 1, kann der Inhaber der iurisdictio ordinaria delegieren, „nisi aliud expresse iure caveatur". Letzteres kann nun geschehen, entweder indem mit ausdrücklichen Worten die Vollmacht zu delegieren genommen wird (wie es z. B. im can. 401, § 1, geschehen ist: „Poenitentiarius canonicus .... obtinet a iure potestatem ordinariam, quam tamen aliis delegare non potest, absolvendi a peccatis") oder aber durch die bloße Aufstellung besonderer Bestimmungen bezüglich der Delegationsvollmacht bei dieser oder jener potestas ordinaria iurisdictionis; denn das allein ist schon ein „expresse aliter iure cavere" und hebt somit die gesamte Bestimmung des can. 199, § 1, für die betreffende potestas auf. Dies ist nun hier durch den can. 874, § 1, und 875, § 1, bezüglich der Vollmacht, die Beichtjurisdiktion zu delegieren, geschehen. Can. 873, § 1, sagt nämlich: „Ordinaria iurisdictione ad confessiones excipiendas.... potiuntur pro suo quisque territorio Ordinarius loci et parochus aliique, qui loco parochi sunt." Sollte also bezüglich der Delegation der Beichtvollmacht die Bestimmung des can. 199, § 1, gelten und also jeder der Genannten, auch der Pfarrer, delegieren können, so bedurfte es nicht nur keiner weiteren Bevollmächtigung mehr, sondern es mußte jede weitere Bestimmung unterbleiben. Denn eine eigene Bestimmung über die Delegationsvollmacht war ein „expresse aliter iure cavere" und hob somit nach der Bestimmung des can. 199, § 1, die dort erteilte Vollmacht auf. Wenn also gleich nach dem can. 873 zwei eigene canones (can. 874, § 1, und can. 875, § 1) mit Bestimmungen über die Delegationsgewalt der Beichtjurisdiktion aufgestellt werden, so wird damit ausdrücklich erklärt, daß hier die Bestimmungen des can. 199, § 1, nicht gelten sollen, eben weil, um mit den Worten des can. 199

[1]) Anm. d. Red.: Inzwischen hat die Kodexkommission authentisch so entschieden. A. A. S. XI. 477.

zu sprechen, hier „expresse aliter iure cavetur". Es ist also auch bei Erklärung des can. 874 die Berufung auf die Bestimmungen des can. 199, § 1, für ein etwaiges Bestehen der Delegationsvollmacht beim Pfarrer vollständig hinfällig, eben infolge des „nisi aliter expresse iure cavetur" im can. 199, das im Fall des Eintretens der Bedingung die Bestimmung des Kanons aufhebt. Und wenn Pater Salsmans durch diese Berufung das Bestehen einer derartigen Vollmacht probabel zu machen glaubte, so hat er wohl den Nebensatz des can. 199, § 1, übersehen, oder doch nicht gebührend beachtet. Die bloße Tatsache des Bestehens eines can. 874 wirft die Vollmachten des can. 199, § 1, bezüglich der Delegation der Beichtjurisdiktion vollständig und klar über den Haufen.

Ob also der Pfarrer die Delegationsvollmacht habe, kann nur aus can. 874, § 1, ersehen werden. Was sagt nun dieser? „Iurisdictionem delegatam ad recipiendas confessiones quorumlibet.... confert ....Ordinarius loci, in quo confessiones excipiuntur." Sonst wird keiner genannt. Also kann nur der Ordinarius loci die Jurisdiktion erteilen und kein anderer, also auch nicht der Pfarrer. Dieses „nur", wenngleich mit ausdrücklichen Worten im Kanon nicht genannt, kommt doch klar und scharf zum Ausdruck durch die doppelte Beziehung, die zwischen can. 873 und 874 besteht. Zunächst durch den Gegensatz; denn can. 874 nimmt allen, welche die potestas ordinaria confessiones audiendi haben, d. h. allen im can. 873 Genannten, die Vollmacht diese zu delegieren; also kann dafür nur noch der übrig bleiben, der im can. 874 ausdrücklich genannt wird, also nur der Ordinarius loci. Dann durch die Aehnlichkeit; denn im can. 873 wird ex professo von den Inhabern der potestas ordinaria gehandelt, und zwar, da alle im einzelnen genannt werden, genau und vollständig; also muß auch die Aufzählung der Inhaber der potestas delegandi im can. 874 genau und vollständig sein; also ist das nur der Ordinarius loci.

P. Vermeersch hat nur das Schweigen des can. 874 vom Pfarrer im Auge gehabt und konnte deshalb auch nicht mehr aus dem Kanon herleiten, als ein „suo silentio parochum excludere videtur"; denn das alleinige Nennen des Bischofs bedeutet noch nicht ohneweiters mit Sicherheit schon die Ausschließlichkeit des Besitzes der Delegationsvollmacht. Nach den obigen Darlegungen aber liegt der Grund für das Nichtbestehen der Delegationsvollmacht im Pfarrer 1. in dem Bestehen eigener Bestimmungen hinsichtlich der Delegationsvollmacht des Beichthörens, wodurch die im can. 199, § 1, den Inhabern der potestas ordinaria zuerkannte Delegationsvollmacht, und zwar allen, genommen wird, und dann — als notwendige Folge davon — 2. in der Ausschließlichkeit des alleinigen Nennens des Ordinarius loci im can. 874, womit die Vollmacht zu delegieren eben nur und ganz allein diesem zugeschrieben wird. Diese Ausschließlichkeit ist so stark, daß nach can. 874 nicht einmal der Superior

religiosus diese Vollmacht für seine eigenen Untergebenen behält; und ein eigener can. 875 muß eingefügt werden, der diese Vollmacht dann diesem wiedergibt, wie es klar die Worte: „iurisdictionem delegatam confert quoque (d. h. außer dem Ordinarius loci) proprius eorundem (religiosorum) Superior" zum Ausdruck bringen.

Danach steht wohl außer allem Zweifel, daß der Pfarrer keinen Priester mehr zum Beichthören delegieren kann. Auch kann mit der etwaigen Berufung auf die Natur des Privilegs, welche die frühere Vollmacht zu delegieren haben könne, nichts mehr gerettet werden. Denn die Vollmacht zu delegieren kann für den Inhaber der potestas ordinaria gar kein Privileg sein, weil sie eben aus der Natur der potestas ordinaria selbst entspringt und mit dieser von Natur gegeben ist gemäß der auf dem Naturgesetz beruhenden regula iuris 68 in VI: „Potest quis per alium, quod potest per seipsum." Und nur durch das ausdrückliche Aufheben derselben seitens des höheren Vorgesetzten geht diese Vollmacht der potestas ordinaria verloren.

Valkenburg (Holland). H. Bremer S. J.

II. **(Verwendung der Einkünfte des Benefiziums.)** Titius hat ein reiches Benefizium. Er klagt sich in der Beicht an, daß er einen Teil der Einkünfte seines Benefiziums für seine Verwandten verwendet hat, einen Teil einer Erziehungsanstalt überwiesen, einen Teil für seine ohnehin bereits große Bibliothek verwendet, im Testamente endlich alle Hinterlassenschaft seinem Neffen verschrieben hat. Theodulus, der Beichtvater, macht ihm Vorwürfe und weigert sich, ihn eher zu absolvieren, als bis er alles, was er ausgegeben, soweit er es sich nicht von seinem Unterhalte abgespart, den Armen oder frommen Stiftungen restituiert und sein Testament geändert habe. 1. Was kann Titius von den Einkünften seines Benefiziums für sich behalten? 2. Wozu muß er das Ueberflüssige verwenden? 3. Ist er hiezu durch die Pflicht der Liebe oder der Gerechtigkeit verbunden? 4. Was gilt von seinem Testamente? 5. Durfte Theodolus die Absolution verweigern?

1. Es ist hier nicht die Rede von den bona parsimonialia, die ein Kleriker schlechthin als Staatsbürger besitzt, sondern von den Einkünften aus kirchlichen Gütern, als einem Benefizium. Zu diesen Einkünften gehören nicht die täglichen Distributionen, nicht die Stolgebühren, nicht die Stipendien für Messen. Ein Benefizium ist nach can. 1409 „eine juridische, von der kompetenten kirchlichen Autorität auf immer bestellte oder errichtete Wesenheit, die aus einem heiligen Offizium und dem Rechte, die mit dem Offizium verbundenen Einkünfte zu beziehen, besteht". Ein Benefizium sind nicht: Auf immer errichtete Pfarrvikarien, Laien-Kaplaneien, Koadjutorien mit oder ohne künftige Nachfolge, persönliche Pensionen, zeitliche Kommenden (can. 1412). Ueber alle genannten Einkünfte steht dem Kleriker das volle Besitzrecht und die uneingeschränkte Verwendung zu (H. Alph. III, 490. 491). Daß der Beneficiat von den Einkünften des Benefiziums nur das frei

verwenden kann, was er zu seinem Unterhalte braucht, weisen viele von Benedikt XIV. angeführte Autoren nach (De Synodo dioec. l. 7c. 2 n. 5) und stellt das Tridentiner Konzil (Sitz. 25, Kap. 1 Von der Verbesserung) fest. Can. 1473 des Kodex besagt: „Wenn der Beneficiat auch anderes, nicht aus dem Benefizium stammendes Vermögen hat, kann er die aus dem Benefizium stammenden Einkünfte frei genießen, die zu seinem andstandsgemäßen Unterhalt notwendig sind. Was überflüssig davon ist, ist er indes verpflichtet, für die Armen oder für fromme Zwecke zu verwenden." Was ist nun standesgemäßer Unterhalt? Anstandsgemäßer und angemessener Unterhalt eines Klerikers, sagt Reiffenstuel (Lib. III. tit. 25, a 2) ist und heißt das, was er unter kluger Berücksichtigung alles in Betracht kommenden in der Regel ausgeben kann. In Betracht kommen: die Person des Klerikers, seine Würde und Eigenschaft, Grad, Gelehrsamkeit u. s. f., die Umstände der Zeit, des Landes, der Gewohnheiten. In all dem darf er nicht über das Maß hinausgehen, aber auch nicht unter demselben bleiben und kann für Hauswesen, Dienerschaft, Lebensweise, Kleidung u. s. f. verausgaben, was nach dem Urteile kluger und rechtschaffener Menschen andere in gleicher Lage, die gewissenhaft vorgehen, verwenden können und in der Regel auszugeben pflegen. Der Beneficiat hat also das Recht, sich aus den Einkünften seines Benefiziums u. a. die nötigen Bücher, Rechtsbeistand in Prozessen, die seine Person oder seine Beneficialeinkünfte betreffen, zu beschaffen, für empfangene Wohltaten sich dankbar zu erweisen, Gastfreundschaft zu pflegen und sich eine gebührende Erholung von den Anstrengungen seiner Pflichten zu verschaffen. Was die Höhe der Ausgaben angeht, kommt die Stellung des Beneficiaten, die Gewohnheit der Zeit und des Ortes, endlich die Meinung gewissenhafter Männer in Frage. Was Wohnung, Lebensweise, Kleidung, Bedienung angeht, gilt die Mahnung des Tridentiner Konzils für die Bischöfe: „Die Heilige Synode befiehlt nicht allein, daß die Bischöfe mit bescheidenem Hausrat und frugaler Lebensweise zufrieden seien, sondern auch, daß sie in der sonstigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hauswesen acht haben, daß nichts sich zeige, was diesem so heiligen Berufe fremd sei und nicht Einfachheit, Eifer für Gott und Verachtung der Eitelkeit zeigt." Doch der Heilige Kirchenrat fährt fort: „Was von den Bischöfen gesagt ist, haben auch alle, die kirchliche Benefizien erlangen, den Umständen ihres Ranges gemäß zu beobachten." Die Beneficiaten können also aus den Einkünften ihres Benefiziums nur bestreiten, was notwendig ist zu bescheidener häuslicher Einrichtung, zu frugalem Tisch, zu einem bescheidenen Lebensunterhalt, zum Eifer für die Ehre Gottes, zur Verachtung aller Eitelkeiten. Was also für Luxus, Glanz, Ueberfluß ausgegeben wird, ist unstatthaft und wird den Armen entzogen, die es nach dem heiligen Bernhard (Ep. 42 ad Arch. Senonens.) zurückverlangen können: „Unser ist, was ihr verschwendet, grausam wird uns entzogen, was ihr herauswarft, unserer Not wird geraubt, was eure Eitelkeiten erhalten." Es ist indes der Rang, die sonstigen Eigenschaften und die Gelehrsamkeit des Beneficiaten zu berücksichtigen. Was dem

Bischof wegen seines Ranges an Kleidung und Dienerschaft zunimmt, steht nicht den niederen Benefiziaten zu. Hiebei kommt auch der Adel in Betracht, mehr der höhere als der niedere (Glosse zu c. Conquerente 6 de cler. non resid.), nicht weil die Kirche auf eine so rein zufällige Eigenschaft in Rücksicht auf den betreffenden Wert legt, sondern weil dieser äußere Vorzug ihr Glanz und Ansehen gibt. Für diese erhalten die Adeligen gleichsam eine Entschädigung, weil die Kirche sonst, sagt Reiffenstuel, nur Leute von niederer Herkunft in ihrem Dienste hätte, was für sie wenig geziemend wäre. Aber auch die Gelehrsamkeit hat ihren Lohn. (C. De multa 28 de Praeb.) Laymann führt hiefür das Wort des Apostels an: „Die Presbyter, die gute Vorsteher sind, sind doppelter Ehre (doppelten Lohnes, wie Hieronymus zu Matth. 15 bemerkt) würdig, besonders die in Wort und Lehre tätig sind (1 Tim. 5)." Dies gilt von den hervorragenden Gelehrten, sagt Reiffenstuel, nicht von den ganz gewöhnlichen, tragen jene doch nicht wenig zum Nutzen und zum Glanze der Kirche bei. „Wenngleich es für die Benefiziaten weit geratener und sicherer ist", erklärt Laymann, „das Recht, ihre Einkünfte zu verzehren, einzuschränken als auszudehnen, haben wir es dennoch für die Gelehrten so sehr erweitert, als dies geschehen konnte, damit die Beichtväter es wissen und nicht verurteilen, wenn sie es entschuldigen und freisprechen können."

Doch wenn jemand sich mit weniger begnügt, als worauf er Anspruch hat, kann er nicht über das Ersparte frei verfügen? Im allgemeinen ist die Frage durchaus zu bejahen, über die bona parsimonialia hat der Benefiziat volles Verfügungsrecht. „Was für den Gebrauch des Klerikers bestimmt ist", sagt der heilige Thomas (II 2 qu. 185 a. F.), „darüber kann er so verfügen, wie über sein Eigentum." Will er also von dem, was zu seiner Verfügung steht und ihm für seine Mühen gebührt, etwas zurücklegen, so tut er niemand Unrecht. (H. Alph. III 491, 3.) Indes wird der Kleriker sich hierin vor Uebermaß wie vor dem Zuwenig hüten müssen: vor Geiz und nicht standesgemäßem Auftreten wie vor der Meinung, er könnte noch vornehmer leben, hätte also Anspruch auf das Uebrigbleibende.

Eine weitere Frage berührt die Substanz des Benefiziums. Kann der Kleriker, der diese aufbessert, den Gewinn für sich in Anspruch nehmen? Zunächst ist can. 1477, § 1, zu beachten: „Der Benefiziat hat die für gewöhnlich mit der Verwaltung und dem Einziehen des Einkommens verbundenen Kosten zu tragen." Nur wenn er nicht von den Einkünften des Benefiziums, sondern aus eigenem außerordentliche Ausgaben bestritten hätte, könnte er diese und ihre Frucht zurücknehmen, ebenso wie er, wenn er eine außerordentliche, nicht pflichtgemäße, besondere Tätigkeit übte, eine angemessene Entschädigung beanspruchen könnte. Aber könnte ein Benefiziat auch für die besonderen Werke seines Eifers in der Sorge für die Seelen und seine Tätigkeit in der Kirche sich eine, das gewöhnliche Maß überschreitende Entschädigung zusprechen? Er predigt zum Beispiel an einigen Wochentagen der Fastenzeit oder des

Adventes in seiner Pfarrkirche. Die heilige Konzilskongregation hat die Frage am 20. März 1621 mit Nein entschieden. Ist eine Tätigkeit bereits Pflicht, so kann der Benefiziat sich zwar von anderen helfen lassen, indem er sie aus den Einkünften des Benefiziums entschädigt, doch leistet er das Geforderte selbst, so hat er keinen Anspruch auf besondere Gegenleistungen. Freilich wäre etwas nicht Amtspflicht, trüge aber wahrhaft zum Nutzen der Kirche und der Seelen bei, so könnte er eine nicht allzuhoch bemessene Entschädigung aus den Einkünften des Benefiziums beanspruchen. „Wie er erlaubterweise eine ähnliche Tätigkeit eines anderen zum Nutzen seiner Kirche belohnen kann, da dies der Frömmigkeit entspricht", sagt Lugo (De just. et jure IV 65) „so kann er sich im Falle einen gleichen Anteil des Einkommens zusprechen."

Welches ist eine materia gravis, wenn der Benefiziat ohne Berechtigung sich Einkünfte des Benefiziums aneignet? Der heilige Alfons antwortet mit der gemeinsamen Meinung der Theologen: Eine viel größere, als für einen schweren Diebstahl gefordert wird (VI 491). Soll es aber im besonderen bestimmt werden, welches diese Quantität ist, so gehen die Meinungen auseinander. Am wahrscheinlichsten ist wohl die Ansicht, die der heilige Alfons nach Mazzotta, Lacrois, De Lugo aufstellte: Der zwanzigste Teil von dem, was überflüssig ist, bei einem Einkommen von 2000 Kronen also 100 Kronen.

2. Wozu muß das Ueberflüssige verwendet werden? Alle Autoren antworten, sagt Reiffenstuel: Für fromme Zwecke oder für die Armen, so daß die Benefiziaten ebensooft sündigen, als sie etwas von den vorgedachten Gütern zu profanen Zwecken verwenden (L. II, tit. 24, § 3). Die heiligen Kanones, die heiligen Väter, die Theologen und die Kanonisten stehen einmütig für diese Pflicht ein, die nach Laymann, Pirhing, Molina, Reiffenstuel und vielen anderen göttlichen Rechtes ist, das nach Vasquez nach Ansicht aller durch keine gegenteilige Gewohnheit aufgehoben werden kann. Was sind also fromme Zwecke und welches sind die Armen, die auf den Ueberfluß Anspruch haben? Hören wir Reiffenstuel, der sich auf das Zeugnis vieler gewichtiger Autoren stützt: „Fromme Zwecke vertreten fromme Institute, wie Kirchen, Klöster, Hospitale, Krankenhäuser, Bruderschaften u. s. f. Arm sind nicht nur die, die das Notwendige zum Leben nicht haben, sondern auch die denen die Mittel zur ihrem Stande entsprechenden Lebensführung fehlen, also auch Adelige, Barone, Grafen, ja selbst Fürsten, die nicht wegen übertriebenen Luxus oder Verschwendung oder einer anderen eigenen Schuld, sondern durch Zufall, Feuer, Unglück, Krieg, zahlreiche Nachkommenschaft nicht das für ihren Stand Notwendige haben."

Fromme Zwecke sind also alle, die die Verehrung Gottes oder die Liebe gegen den Nächsten zum Ziele haben, ohne daß diese notwendigerweise von der Kirche geleitet werden. Arm sind nicht nur die Bettelarmen. Der Benefiziat ist nun nicht gehalten, seinen Ueberfluß blindlings dem nächsten Ziele zuzuwenden, sondern muß vielmehr die vernunftgemäße Ordnung der Liebe innehalten. Sind also Arme in schwerer oder selbst

äußerster Not, so muß er diesen vor allem zu Hilfe kommen, ehe es ihm gestattet ist, fromme Werke zu unterstützen (Reiffenstuel). Noch weniger ist es ihm gestattet, den Ueberschuß für die Zukunft aufzubewahren, wäre es auch zu nützlichen Stiftungen, wenn seine Mittel unbedingt für die Hebung schwerer oder äußerster Not erfordert werden, sagt der heilige Thomas. Der heilige Alfons stimmt ihm bei, indem er außer der genannten Bedingung noch fordert, daß der Benefiziat wirksame Vorkehrungen trifft, damit die Erben sich nicht die Güter der Kirche aneignen. — Unter den Armen wird man an erster Stelle den bedürftigeren zu Hilfe kommen, unter diesen die Rechtschaffenen und Frommen vorziehen. Aber muß der Benefiziat die ortsangehörigen Armen mehr berücksichtigen als fremde? Gewiß dürfte sich dies sehr empfehlen, doch besteht keine positive Verpflichtung, da kein Gesetz eine solche auferlegt (H. Alph.). Jedenfalls aber wird der Benefiziat seinen Ueberfluß so teilen, daß er nicht den einen mit Gaben überschüttet, andere in gleicher Lage nur karg bedenkt, sondern wird nach der Not eines jeden den Armen mitteilen (Reiffenstuel). Unter den frommen Zwecken kommt die eigene Kirche an erster Stelle, besonders wenn sie unschön ist oder arm an Paramenten u. s. f. Wohl ist dies keine strenge Pflicht, aber doch vor allem geziemend (Lugo). Den Verwandten darf der Benefiziat gleichfalls zu Hilfe kommen, und zwar vor anderen, wenn sie arm sind, und zwar nicht allein, weil christliches Mitleid dies fordert, sondern auch weil ihre Notlage unter solchen Umständen der Kirche zur Schande gereicht. Man kann also den Eltern, Geschwistern, Neffen und anderen Verwandten nach Kräften beistehen, ihre Familien zu erhalten, ja wäre der Benefiziat auf einen höheren Posten gestellt, zum Beispiel Bischof, so könnte er seine nächsten Verwandten selbst soweit unterstützen, daß sie imstande sind, die ihrem Stande entsprechende Lebenshaltung zu wahren. So der heilige Alfons. Doch erinnert der heilige Lehrer an die Mahnung des Tridentiner Konzils (Sitz. 25, Kap. 1. Von der Verbesserung), die alle Benefiziaten vor Augen haben müssen: Die Heilige Kirchenversammlung verbietet den Bischöfen, ihre Verwandten und Freunde aus den Einkünften der Kirche bereichern zu wollen, da schon die Kanones der Apostel verbieten, kirchliches Eigentum, das Gott gehört, den Verwandten zu schenken, sondern wenn jene arm sind, mögen sie ihnen als Armen mitteilen, nicht aber das kirchliche Eigentum ihretwegen verschleudern. Ja, der heilige Kirchenrat mahnt sie, so eindringlich er kann, alle fleischliche Anhänglichkeit an Bruder, Neffen und Verwandte gänzlich abzulegen, ist diese doch die Quelle vieler Uebel in der Kirche geworden. Was von den Bischöfen gesagt ist, gilt auch von allen, die irgend ein kirchliches Benefizium innehaben und ist von ihnen ihrer verschiedenen Würde entsprechend zu beobachten.

3. Die älteren Theologen und Lehrer sehen in der den Benefiziaten obliegenden Verpflichtung eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem sie sich auf die apostolischen Kanones berufen. (Siehe diese, Gratian caus. 1 qu. 1. Thomassin De vet. et nov. Eccl. discipl.) In diesem Sinne schreibt

der heilige Bernhard: Was du vom Altare zurückbehältst außer dem zum Leben Notwendigen und einfacher Kleidung ist nicht dein, ist Raub, ist Sakrileg. Diese Ansicht vertreten Navarro, Azor, Comitolus, Natalis Alexander u. a. bei Benedikt XIV. (De synodo dioec. VII, c. 2, n. 6), die neuen Theologen sehen darin lediglich eine Pflicht der Gottesverehrung (Religion) oder ein durch die Kirche auferlegtes Gebot. So Lugo, Bannes, Soto, Molina, Vasquez, Fagnani, Barbosa (Bened. XIV. n. 7). Wie auch die ersten Vorschriften über die Kirchengüter gelautet haben mögen, sagen die Vertreter der zweiten Ansicht, sicher ist, daß Papst Siricius sie um das Jahr 468 in vier Teile teilte: einen gab er der Kirche, einen dem Bischof, einen den Klerikern, den vierten endlich den Armen. Diese Bestimmung wurde von Gelasius und von Gregor dem Großen erneuert. Mithin schließt der dem Bischof und den Klerikern überwiesene Anteil keine Pflicht der Gerechtigkeit gegen Kirche und Arme mehr ein. Sodann hat das Tridentiner Konzil in der 23. und 24. Sitzung als Strafe gegen abwesende oder das Glaubensbekenntnis nicht ablegende Kleriker bestimmt, daß sie die Einkünfte nicht zu eigen erhalten (non faciunt fructus suos). Wenngleich der heilige Alfons sich der ersten Ansicht anschließt, erkennt er doch die zweite als wahrhaft und solid probabel, zumal sie sich auch auf die Autorität des heiligen Thomas stützt: Nimmt jemand die für die Bedürfnisse der Armen bestimmten Güter für sich in Anspruch, so eignet er sich fremdes Eigentum zu und ist zur Restitution verpflichtet als Veruntreuer fremden Gutes. Bei Einkünften, die vorzugsweise dem Nutzen der Kleriker dienen sollen, können diese sich nur durch Mißbrauch versündigen, sind also nicht zur Restitution, sondern nur zur Buße gehalten (Quodlibet. 6, qu. 7, a. 2). So kann also auch der, der von einem Benefiziaten Einkünfte der Kirche gegen die Willensmeinung derselben erhält, nicht zur Restitution verpflichet sein (Lehmkuhl I 902). Ja, nimmt er sie in gutem Glauben an, so ist er von jeder Schuld freizusprechen, nur dul ja oder mala fides kann ihn als Mithelfer zur Sünde des Benefiziaten schuldig machen (H. Alph.), ja vielleicht auch als ungerechten Besitzer des Gutes der Kirche und der Armen (D'Annibale). Jedenfalls, versetzt die Schenkung den Benefiziaten in die Unmöglichkeit, seine Pflicht gegen die Armen und frommen Zwecke zu erfüllen, so wird man den unrechtmäßigen Besitzer, wenigstens so sehr man kann, aufmuntern, zum mindesten einen Teil den Armen zu geben, wenn man ihn auch nicht, wie der heilige Alfons (Hom. Ap. X 7) will, verpflichten kann, diesen den größeren Teil zurückzuerstatten.

4. Durch das Testament kann der Benefiziat frei verfügen über das Patrimonialgut, über alles durch private Tätigkeit erworbene Eigentum, über alle für besondere Mühen erhaltene Prästationen, über Distributionen, Meßstipendien und alles, was ihm mit Rücksicht auf seine Person gegeben ist, was er als Aufwendungen für das Benefizium ausgegeben oder von dem seinen den Armen gespendet, endlich was er an seinem Unterhalte gespart hat. Ueber etwas anderes testamentarisch zu verfügen, selbst zugunsten der Armen oder der Kirche, verbot das alte Recht (C. Cum

in officiis 7 De testam, c. Ad haec 8, c. Quia nos 9). Eine entgegenstehende Gewohnheit wird von allen als gültig und erlaubt zugelassen, wenn es sich um Testamente zugunsten frommer Zwecke handelt (Pirhing, Reiffenstuel, Laymann). Handelt es sich um ein Testament, das die Hinterlassenschaft für profane Zwecke bestimmt, so lassen Barbosa, Garcias, Azor u. a. es gelten, während Lessius, Covarruvia, Van Espen eine solche Gewohnheit als gültig, indes als nicht gestattet bezeichnen und noch andere, wie Pirhing, Reiffenstuel, Laymann, sie weder für gültig noch für erlaubt halten. Tatsächlich, sagt Reiffenstuel, besteht in Deutschland die Gewohnheit bei Klerikern, die nicht Bischöfe sind, wenigstens für fromme Zwecke. Sicher gelten Testamente von Benefiziaten im äußeren Forum schon deshalb, damit nicht Unsicherheit herrscht und Prozesse ohne Ende die Folge von solchen sind. „Zudem", sagt Van Espen, „läßt sich für diese Gewohnheit die Schwierigkeit geltend machen, das, was dem Kleriker seitens der Kirche zuteil geworden ist, von ihrem väterlichen Besitz und durch eigene Tätigkeit erworbenen Eigentum zu unterscheiden. So mußte es als besser erscheinen, jene Testamente zu tolerieren und es lieber dem Gewissen der Kleriker zu überlassen, wie sie über den von der Kirche erworbenen Besitz verfügen wollen, als Prozesse zu verursachen, zumal es oft nicht festzustellen ist, ob die Verwandten oder Erben, die im Testamente bedacht werden, in Wahrheit reich oder arm sind." — „Mir scheint", schreibt Santi, „daß das alte Recht vom Tridentiner Konzil (Sitz. 25. Kap. 1 Von der Verbesserung), das verbietet, überflüssigen Besitz der Kleriker profanen Dingen zuzuwenden, nicht abgeschafft ist. Auch heute also müssen Kleriker wegen des Gesetzes der Liebe und der Vorschrift der Kirche sich wohl hüten, frommen Zwecken diese Güter zu entziehen und mehr als billig Verwandte und Freunde zu bereichern. Deshalb ist in einigen Diözesen vorgeschrieben, daß die Kleriker ein Testament machen, mit Recht, denn sonst bereichern sich die Erben mit dem für fromme Zwecke bestimmten Gute." Schon früher mahnte Pirhing: Wenn der Verwalter einer Kirche oder eines Krankenhauses hört, daß ein Benefiziat einer Kirche oder einem frommen Institute in seinem Testamente Geld zuwenden will, so rate er ihm, es alsbald bei Lebzeiten zu übergeben, kann die Schenkung doch nicht so leicht angefochten werden, wie im anderen Falle. Im Gewissensbereich hat man jedenfalls Sorge zu tragen, das, was man tut, dem göttlichen und kirchlichen Gesetz entspricht, ohne daß man allzusehr auf Gesetz und Gewohnheiten baut, die jenen entgegengesetzt sind.

5. Titius hat von den Einkünften seines reichen Benefiziums einen Teil für seine Familie verwendet, einen Teil einer Erziehungsanstalt geschenkt, einen Teil für seine Bibliothek verausgabt. Ist seine Familie arm, so konnte er ihr durchaus zu Hilfe kommen, nicht damit sie reich wurde, sondern damit sie weniger Not litt (Ben. XIV.). Ebenso konnte er, wenn keine Armen in schwerer oder äußerster Not seiner Hilfe bedurften, die Erziehungsanstalt unterstützen, wenn diese im christlichen Sinne geleitet wurde, und sich gute Bücher verschaffen, besonders wenn diese später dem Nutzen des Klerus oder der Jugend dienen sollten.

Fehlte es an einer dieser Bedingungen, so hat Titius nicht recht gehandelt. Theodulus tat alsdann wohl daran, ihn zu mahnen, ja auch daran, ihn aufzufordern, er möchte den Armen und frommen Zwecken zuwenden, was er ihnen schuldete. Daß er ihn indes durch die Verweigerung der Absolution dazu zwingen wollte, war nicht mehr berechtigt, da die Ansicht, daß Titius zur Restitution nicht verpflichtet ist, eine solide Probabilität besitzt.

Weidenau. Augustin Arndt S. J.

III. **(Fahrlässige Tötung.)** Der Priester Leander hat einen Knaben bei sich, der ihm zur Erziehung anvertraut wurde. Dieser erkrankt an Blinddarmentzündung. Zwei Aerzte erklären nach der ersten Untersuchung: Der Knabe ist verloren. Darum sehen sie von einer Operation ab. Um jedoch „das Menschenmögliche" zu versuchen, geben sie strenge Vorschriften bezüglich Essen und Trinken. Leander unterläßt aber, dem sonst erfahrenen Pfleger des Knaben die ärztlichen Vorschriften mitzuteilen. So gibt der Wärter dem Kranken auf dessen Bitten mehr zu trinken, als der Arzt erlaubt hat. Dieser äußert darüber seine Unzufriedenheit. Der Knabe stirbt. — Ist Leander irregulär geworden?

Dieser Fall ähnelt dem in der Quartalschrift 191, S. 521 ff., behandelten über „Abkürzen des Todeskampfes". In beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Irregularität infolge ungerechter Tötung eines Menschen: früher wegen direkter Abkürzung des Lebens, diesmal wegen fahrlässiger Tötung. Es ist daher unnötig, das in jenem Hefte Gesagte zu wiederholen; es soll hier nur das behandelt werden, was in unserm neuen Falle verschieden ist vom früheren, sowohl nach dem alten, wie nach dem neuen Kirchenrecht.

1. Hat Leander sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht? — Das österreichische Strafgesetz kennt den Begriff der fahrlässigen Tötung nicht, wohl aber das des Deutschen Reiches. Göpfert (III. 348) bezeichnet als solche: jede Tötung eines Menschen, die nicht beabsichtigt, aber durch schwer schuldbare Nachlässigkeit (Unüberlegtheit Mangel an Vorsicht oder notwendiger Kenntnis, Sorglosigkeit oder Gleichgültigkeit) verursacht ist, also was die Moralisten homicidium indirecte (seu in causa) voluntarium nennen.

Die Frage, ob Leander sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, darf wohl verneint werden. Man wird nicht annehmen können, er habe seine Pflicht, für das Leben des Knaben zu sorgen, nicht erfüllen wollen: nemo praesumitur malus nisi probetur. Wenn er dem Krankenwärter die ärztlichen Vorschriften nicht mitteilte, so braucht er dafür nicht ohne weiteres schwer schuldbarer Nachlässigkeit bezichtigt zu werden; zwei Aerzte hatten nach gewissenhafter Untersuchung den Kranken aufgegeben und eine Operation als aussichtlos verweigert. So hatte auch Leander jede Hoffnung verloren, den Knaben zu retten; er versprach sich auch nichts von den ärztlichen Vorschriften, von denen ja die Aerzte selber nichts zu erwarten schienen. Wohl aber konnte er vertrauen, der erfahrene Wärter werde auch ohne Kenntnis der unnützen ärztlichen

Vorschriften dem Kranken nichts geben, was ihm schaden würde. — War Leanders Verhalten nicht schwer sündhaft, so kann von Irregularität keine Rede sein. Wenn Aichner (§ 66, b) bemerkt: Beim homicidium genüge manchmal auch eine leichte Schuld zur Irregularität, so ist diese Ansicht durch das neue Kirchenrecht beseitigt; dieses erklärt ausdrücklich und ausnahmslos can. 986: Haec delicta irregularitatem non pariunt, nisi fuerint gravia peccata.

Aber vielleicht hätte durch Beobachten der ärztlichen Vorschriften das Leben des Knaben wenigstens etwas verlängert werden können? — Das erscheint im vorliegenden Falle nicht sehr wahrscheinlich. Die Aerzte gaben ihre Vorschriften nur, „um das Menschenmögliche zu versuchen", ohne selbst, wie es scheint, eine Hoffnung auch nur auf eine merkliche Verlängerung des Lebens zu haben. — Daß der Arzt nachher dennoch sich unzufrieden äußerte über das Nichtbefolgen seiner Vorschriften, ist wohl begreiflich, auch wenn er selbst von diesen nichts erwartete: weil seinem Willen zuwidergehandelt, seine Autorität geschädigt wurde.

2. Ist es zweifelhaft, ob Leander sich einer schwer sündhaften Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, so kann wenigstens nach dem neuen Kirchenrecht von Irregularität nicht die Rede sein, weil dieses hiefür eine nicht bloß wahrscheinlich, sondern unzweifelhaft schwere Schuld voraussetzt (can. 986). Hätte aber auch unser Priester durch Vernachlässigung der ärztlichen Vorschriften schwer gesündigt — wo es sich um das Leben des Mitmenschen handelt, muß das Sicherere getan werden, auch wenn es nur geringe Wahrscheinlichkeit des Erfolges bietet —, so wäre damit noch nicht entschieden, ob seine Nachlässigkeit wirklich Ursache des Todes war oder auch nur der Abkürzung des Lebens. Bleibt dies unentschieden, so war Leander auch nach altem Recht keineswegs der Irregularität verfallen. Wohl hat dieses den Priester für irregulär erklärt, d. h. ihm das Zelebrieren verwehrt, wenn es ungewiß war, ob er durch seine Handlung Ursache der ungerechten Tötung gewesen; aber nicht, wenn es überhaupt zweifelhaft blieb, ob der Tod durch natürliche Ursache eingetreten oder gewaltsam erfolgt war. — Das neue Recht kennt diese Ausnahmebestimmung für den Fall zweifelhafter Tötung nicht mehr; sie muß vielmehr für aufgehoben gelten durch can. 983: Nullum impedimentum perpetuum, quod venit nomine irregularitatis, sive ex defectu sive ex delicto, contrahitur, nisi fuerit in canonibus qui sequuntur expressum.

3. Wäre durch Leanders schwer sündhafte Nachlässigkeit nach dem sicheren Urteil des Arztes das Leben des Knaben wirklich abgekürzt worden, dann würde er allerdings irregulär sein. Denn nach Lehre der Moralisten verfällt man auch der Irregularität (wegen homicidium) durch Abkürzen eines fremden Menschenlebens oder durch Beschleunigung seines Todes (Ballerini, Noldin). „Aerzte, die durch ihre schwer sündhafte Nachlässigkeit Schuld tragen, daß der Kranke stirbt, sind irregulär", sagt Göpfert, l. c. In unserm Falle hat der Arzt seine Schuldigkeit getan; der Wärter, der die nächste Ursache des rascheren Todes war, ist unschuldig. Leander hingegen hat die Verpflichtung

auf sich genommen, die ärztlichen Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Hat er dies aus schwer sündhafter Nachlässigkeit unterlassen, so ist er der fahrlässigen Tötung schuldig und hat somit auch die irregularitas propter homicidium voluntarium (indirectum oder in causa) sich zugezogen. — Das neue Kirchenrecht unterscheidet ebensowenig wie das alte zwischen homicidium voluntarium directum und indirectum, schließt also offenbar auch dieses zweite ein. — Unverschuldete Unkenntnis der Irregularität, die nach altem Rechte davon entschuldigen konnte, kann bei einem Priester nicht angenommen werden; Leander müßte dieselbe beweisen. Das neue Recht läßt sie überhaupt nicht mehr als Entschuldigung gelten. (can. 988).

Die Irregularität tritt sofort ein, ohne daß ein Richterspruch abzuwarten ist; der Priester darf daher seine Weihegewalt nicht ausüben, bevor er rechtmäßige Dispens von der Irregularität erlangt hat. — Von der Irregularität ex homicidio konnten die Bischöfe nach altem Rechte nicht dispensieren, auch nicht kraft der Quinquennalien; das neue Recht versagt ihnen hiefür ebenfalls ausdrücklich die Vollmacht (can. 990, 1). Leander muß sich daher entweder an die Congregatio de disciplina Sacramentorum wenden, oder, wenn sein Vergehen geheim geblieben ist, an die s. Poenitentiaria. Der heilige Alfons nennt es sententia communis, daß der Bischof auch von der Irregularität ex delicto occulto homicidii dispensieren könne: quando immineret periculum animae aut alia causa gravissima et difficile esset ad Pontificem habere recursum (n. 391).

Seckau. Aug. Egger O. S. B.

IV. **(Formlos geschlossene Mischehe.)** In Wien kommt eine Ehefrau zur Beichte und sagt: „Ich war ehedem gewohnt, öfter die heiligen Sakramente zu empfangen und möchte es auch heute wieder tun. Allein seit meiner Heirat im Juni des vorigen Jahres blieb ich dem Empfange der heiligen Sakramente fern. Der Grund ist folgender: Ich hatte in Wien einen Protestanten geheiratet, und zwar geschah der Eheabschluß vor dem Pastor. Auch willigte ich ein in die protestantische Erziehung der zu erhoffenden Kinder. Mein ehemaliger Herr Katechet, der mich von dieser Heirat abschrecken wollte, sagte mir: ‚Wenn Sie dieses tun, so sind Sie einer doppelten Kirchenstrafe verfallen. Außerdem ist Ihre Ehe kirchlich ungültig und können Sie niemals die eheliche Pflicht leisten, ohne schwer zu sündigen.‘ Allein trotzdem stand ich von der Heirat nicht ab. Aber, Euer Hochwürden, ich bin ja nicht vom Glauben abgefallen wie meine Freundin, die, um einen Protestanten heiraten zu können, protestantisch wurde. Ich finde es begreiflich, daß der Beichtvater zu ihr, als sie die Osterbeicht verrichten wollte, einfachhin sagte: ‚Ich kann Sie nicht lossprechen, solange Sie nicht zum katholischen Glauben zurückgekehrt sind.‘ Aber ich bin niemals vom katholischen Glauben abgefallen und will auch immer katholisch bleiben. Ich lebe mit meinem Manne im besten Einvernehmen. Ich bitte um die Absolution und um Zulassung zur heiligen Kommunion.“

Es fragt sich:

1. Kann der Beichtvater die Ehefrau absolvieren und zum Empfange der heiligen Kommunion zulassen?

2. Was soll der Beichtvater tun?

I. Da auf Grund des can. 1094 die formlos geschlossene Mischehe kirchlich ungültig ist, so gilt die Ehefrau in den Augen der Kirche als Konkubine. Als solche ist sie der Absolution unwürdig. Denn sie befindet sich in occasione proxima, voluntaria, in esse. Sie ist ja keinen Augenblick sicher, daß der vermeintliche Ehemann von ihr die Leistung der ehelichen Pflicht fordert, die sie aber, wie sie ohnehin weiß, ohne schwer zu sündigen nicht leisten kann.

II. Der Beichtvater soll das Beichtkind in ruhiger Weise aufklären, indem er etwa also spricht: „Wie Ihnen der Herr Katechet bereits richtig sagte, ist Ihre vor dem Pastor geschlossene, eheliche Verbindung keine kirchlich gültige Ehe, somit kein Sakrament. Solange aber Ihre Ehe nicht kirchlich gültig geworden, sind Sie der Absolution unwürdig. Allerdings sündigte Ihre Freundin durch den Abfall vom katholischen Glauben noch viel schwerer. Allein auch Sie sind, wie der Herr Katechet richtig sagte, einer doppelten Kirchenstrafe verfallen, das heißt, Sie haben sich selbst aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und zwar erstens wegen Uebertretung des strengen Verbotes, die Ehe vor dem Pastor einzugehen, zweitens wegen der Einwilligung in die protestantische Erziehung der zu erhoffenden Kinder. (Siehe can. 2319, § 7, 1° u. 2°.) Sie können erst dann von den Sünden und von den Kirchenstrafen absolviert und zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden, nachdem Sie eine kirchlich gültige Ehe geschlossen. Ich werde Ihnen gern dazu behilflich sein. Kommen Sie in vier Wochen wieder. Ich werde indessen Ihre Eheangelegenheit an den hochwürdigsten Herrn Bischof leiten. Er wird von Ihnen verlangen, daß Sie Ihre Ehe vor dem katholischen Pfarrer eingehen, wie dies strenge Pflicht eines jeden Katholiken ist, und daß Sie und Ihr Mann sich mittels eines Vertrages verpflichten, alle Kinder katholisch zu erziehen. (Siehe can. 1061, § 7, 2°.)[1]) Sollte der Mann dazu durchaus nicht zu bewegen sein, so bleibt nur noch der eine Ausweg, den Heiligen Vater in Rom um Gültigmachung Ihrer ehelichen Verbindung zu bitten. Der Papst kann dies ohneweiters tun. Wenn Sie alsdann ernstlich versprechen, Ihr Möglichstes zu tun, daß alle Kinder katholisch erzogen werden, dann steht Ihrer Absolvierung von den Sünden und den Kirchenstrafen nichts mehr entgegen und können Sie sofort zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden. Indessen beten Sie eifrig, damit der liebe Gott Ihnen die nötige Kraft verleihe, alles das zu leisten, was die heilige Kirche von Ihnen verlangen muß." — Vom Verbote, die eheliche Pflicht zu leisten, spreche der Beichtvater nicht; es sei denn, daß er ausdrücklich darum gefragt werde.

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

[1]) In Oesterreich könnte der Bischof auf Grund einer Erklärung des S. Officium vom 5. August 1916 auch die Passivassistenz gewähren, die an und für sich durch die canones 1102, § 1, und 1095, § 1, 3°, abgeschafft wurde. Siehe Noldin, „De Jure matrimoniali", Lincii 1910, n. 157, 3, b.

V. **(Die purificatio calicis und ablutio digitorum in der heiligen Messe ohne Wein.)** Laurentius kommt auf einer Reise in eine Klosterkirche und ersucht unter Vorweis seines Zelebret um die Erlaubnis, die heilige Messe zu lesen. In der Sakristei bemerkt er einen Anschlag, der die zelebrierenden Priester ersucht, mit dem Meßwein äußerst sparsam zu sein und nach der sumptio Sanguinis zu beiden Ablutionen nur Wasser zu nehmen, da es äußerst schwer sei, Wein zu beschaffen. Laurentius ist über diese Zumutung sehr erstaunt, ja ungehalten, und da er es mit den Vorschriften der Kirche, auch wenn sie nur leitend, nicht befehlend sind, stets genau genommen hat, will er seinem Grundsatz auch diesmal treu bleiben. Er gießt daher bei der Opferung nur ganz wenig Wein in den Kelch, um von der geringen Menge, die im Kännchen ist, noch etwas für die beiden Ablutionen zu erübrigen. Es gelingt ihm auch, mit dem zugemessenen Wein durchzukommen. Dies ermutigt ihn, dem Pater Sakristan der Klosterkirche die eigene Praxis zu empfehlen und ihm vorzustellen, daß die Zumutung, zu den Ablutionen nur Wasser zu nehmen, ganz unverantwortlich sei, solange es noch möglich sei, den Rubriken gerecht zu werden. Da für die materia consecranda kein bestimmtes Maß vorgeschrieben sei, könne bei entsprechender Einteilung leicht von dem dargebotenen Weine etwas für die beiden Ablutionen verwendet werden, ohne daß es notwendig sei, mehr Wein zu geben.

1. Ist Laurentius im Recht, wenn er derart für die Befolgung der Rubriken eifert?

2. Ist es unter Umständen erlaubt, zu beiden Ablutionen nur Wasser zu verwenden?

Nach can. 2 des Codex i. c. bestimmt das neue Kirchenrecht nichts Neues über den Ritus und die Zeremonien, die beim heiligen Meßopfer den Rubriken gemäß einzuhalten sind. Vielmehr schärft can. 818 dem zelebrierenden Priester ein, die Rubriken seines Ritus genau und andächtig zu beobachten.

1. Die Autoren unterscheiden zwischen Rubricae praeceptivae und directivae und sind im allgemeinen darüber einig, daß die Rubricae intra Missam, welche den Ritus betreffen, praeceptivae sind und pro subjecta materia sub gravi vel sub levi verpflichten; vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II, n. 238, II. Die Strenge der Verpflichtung, bei der purificatio calicis nur Wein zu gebrauchen, kann man daraus entnehmen, daß, wie Gavantus zu der diesbezüglichen Rubrik bemerkt, nach Azor (lib. II, cap. 10, quaest. 7) ein Priester, der das Gelübde gemacht hat, keinen Wein zu trinken, gleichwohl die purificatio calicis nur mit Wein machen darf: „quia hic urget ecclesiae praeceptum.“ Vgl. auch Pasqualigus, de Missae sacrif. quaest. 209, n. 9. Es sind daher auch die Autoren darin einig, daß die Nichtbeachtung der Rubrik an sich ein peccatum sei. So bemerkt Quarti (Rubr. Miss. Rom. comment. illustr. quaest. proemialis sect. III, pnct. 6): „Certum est peccare Sacerdotem utentem sola aqua, contra praeceptum Bullae

Pii V. et Capituli Extra, de celebr. Miss., ut docent Sanchez, Azorius, Barbosa et alii quos citat et sequitur Tamburinus, opusc. de Sacrif, lib. IV, cap. 9. Utrum autem hoc praeceptum obliget sub mortali, non constat inter Doctores. Mihi videtur probabile, solum obligare sub veniali, quia non videtur materia tam gravis, sicut si omitteretur simpliciter et absolute purificatio, ut docet Tamburinus supra citatus n. 4." Derselben Meinung ist auch Lehmkuhl (a. a. O. n. 245, 4), welcher sich auf Lacroix und Gobat beruft. — Der innere Grund für die kirchliche Vorschrift liegt ohne Zweifel darin, daß dem heiligen Blute die größte Ehrfurcht geschuldet wird; darum soll der Kelch, in welchem sich noch kleine Reste des kostbaren Blutes befinden, nicht mit Wasser, sondern mit Wein purifiziert werden. Das Caeremoniale der Bursfelder Kongregation O. S. B. schrieb vor: es solle hiezu ebenso viel Wein verwendet werden als konsekriert wurde (Caerem. Bursfeldense, Coloniae 1684, p. III, cap. XVI, 30). Diese Ordensvorschrift hat ihren Grund offenbar in der Absicht, dem heiligen Blute die größtmögliche Ehrfurcht zu erweisen. Die Meßrubriken geben über die Quantität keine Vorschrift; es genügt daher auch eine kleinere Menge Wein zur Purifikation des Kelches. — Zur ablutio digitorum soll nach De Herdt mehr Wasser als Wein verwendet werden: „damit um so gewisser jede Spezies des konsekrierten Weines aufhöre", wie er bemerkt; vielleicht könnte mit mehr Grund gesagt werden: weil das Abwaschen der Finger mit bloßem Wein etwas luxuriös erscheinen würde.

Anders ist die Praxis, bei der ablutio digitorum keinen Wein, sondern nur Wasser zu verwenden, zu beurteilen. Merati in den „Novae observationes et additiones" zu Gavantus (Tit. X, n. XXI) sagt zwar, daß die ablutio prius vino, deinde aqua, non autem solo vino geschehen solle, indem er verweist auf Corst. tract. I, cap. 1, n. 5, Bonamic. pars. 1. obser. 5, n. 13 und Arnaud, und bemerkt, daß dies nicht ohne päpstliches Privileg geschehen dürfe, jedoch mit der Einschränkung: „quando non est causa sufficiens, quae excuset," fügt aber dann bei, daß Pasqualigus de Missae sacrif. quaest. 209, n. 8, lehre, daß die ablutio sola aqua kein peccatum sei, was auch Bissus, Hierurgia lit. A. n. 426 lehre. Quarti a. a. O. begründet diese Ansicht damit: „quia licet hic ritus (der ablutio cum vino et aqua) sit materia praecepti ex supra dictis, nihilominus consuetudo passim recepta etiam apud pios et doctos interpretata est: Rubricam illam praescribentem non praecipere, sed consulere; ita Tamburinus loco supracitato."

§ 2. Zu der regelmäßigen Verwendung von Wasser statt Wein bei der purificatio calicis, und Wasser ohne Wein bei der ablutio digitorum kann nur der Papst dispensieren. In der Collectio der Decreta authentica werden zwei Fälle erwähnt, daß Priester wegen Kränklichkeit die Erlaubnis erhalten haben, beide Ablutionen nur mit Wasser vorzunehmen. Im ersten Decretum 5. Jan. 1847, N. 2926 Romana, wird das Indultum gewährt mit dem Beisatze: „quoad eadem salutis

perdurent incommoda." dem zweiten Indultum 5. Mart. 1847, N. 2947 Calaguritana, ist die Bedingung beigefügt: „dummodo preces veritate nitantur." Diese Bedingung ist nach can. 39 des Codex iuris canonici eine essentialis, so daß davon die Gültigkeit des Indultum abhängt. Daraus ergibt sich, daß die Schwierigkeit, Wein zu beschaffen, an sich nicht berechtigt, von der Befolgung der Rubrica Missalis Umgang zu nehmen und daß der Pater Sakristan der Klosterkirche im Gewissen verpflichtet ist, sich ein päpstliches Indultum zu erbitten, wenn er dauernd nicht in der Lage ist, den nötigen Wein für die purificatio calicis zu beschaffen.

In einem Ausnahmefall, wenn zufällig kein Wein mehr für die purificatio zu haben ist, entschuldigt Lehmkuhl (a. a. O.) einen Priester von einem peccatum, wenn er die purificatio calicis allein mit Wasser vornimmt. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn unmittelbar vor dem Einschenken der Meßdiener oder ein anderer das Weinkännchen umstößt, so daß aller Wein verschüttet wird, und ohne merklichen Aufenthalt neuer Wein nicht beigeschafft werden kann.

Der Fall, daß für die ablutio digitorum kein Wein mehr zu haben ist, kann leichter eintreten, wenn nämlich der Meßdiener beim Einschenken für die purificatio calicis aus Ungeschicklichkeit oder Unwissenheit das Kännchen ganz ausleert, bevor der Priester es verhindern kann; gewöhnlich bleiben aber noch ein paar Tropfen im Kännchen zurück, welche wenigstens teilweise die Befolgung der Rubrik ermöglichen. Auf keinen Fall wäre der Priester verpflichtet, für die ablutio digitorum noch Wein kommen zu lassen.

Seckau. Petrus Döink O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Weissagung des Abdias.** Untersucht, erklärt und gesichtet herausgegeben von Dr theol. et phil. Johannes Theis, Professor des Alten Testamentes und der hebräischen Sprache am bischöfl. Priesterseminar zu Trier. (67). Trier 1917, Paulinus-Druckerei. M. 2.50.

Ein sehr reichhaltiger Kommentar; bringt er doch sogar das nötige hebräische Vokabularium. In der Frage nach dem Verhältnis des Propheten Abdias zu Jeremias, Joel und Amos verteidigt der Kommentar glücklich die Ursprünglichkeit des Abdias. Wann ist dessen Weissagung gegen Edom entstanden? Theis antwortet: „Abdias dürfte in den letzten Tagen des Königs Joram von Juda geweissagt haben" (S. 20). Die Prohibitive der Verse 12 bis 14, von deren Auffassung so viel abhängt, werden auf die Vergangenheit bezogen (S. 46). In diesem Kardinalpunkt weicht Theis wesentlich ab von Peters (Die Prophetie Obadjahs, Paderborn 1892), dem er sonst öfter folgt. Hier wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit Peters und eine eingehende Begründung des eigenen Standpunktes zumal in sprachlicher Hinsicht notwendig gewesen. Der Kommentar schließt mit den trefflichen Worten, die wieder stark an Peters (S. 137) erinnern: „Weil die Weissagung des Abdias die ganze Geschichte des Gottesreiches

bis zu seiner dereinstigen Vollendung umfaßt, so behält sie für alle Zeiten ihren Wert trotz ihrer Kürze und ist auch für uns ein Trostbüchlein. Der Gedanke: Jahves wird das Reich sein (V. 27), hat die treuen, oft wenigen Anhänger Jahves im Alten Bunde in allen schweren Zeiten gestärkt; er soll in trüber Zeit auch unseren Mut stets beleben. Denn was kann einen Kämpfer mehr ermutigen als die Zuversicht: der Sieg wird unser sein!"

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

2) **Die Religionsphilosophie des Neukantianismus.** Von Dr theol. et phil. Johannes Hessen. (Freiburger Theologische Studien XXIII.) (X u. 94). Freiburg i. Br. 1919, Herders Verlag. M. 6.80.

Mit der vorliegenden Studie kommt der Verfasser sicherlich einem Bedürfnis der gegenwärtigen Religionsphilosophie nach; daher begrüße ich seine Darstellung und Würdigung des Neukantianismus. Zunächst werden, nachdem in der Einleitung die Geschichte des Neukantianismus überhaupt gegeben wurde, die Hauptvertreter der Marburger (Hermann Cohen, Paul Natorp) und die der badischen Schule (Wilhelm Windelband, Heinrich Rikert, Georg Mehlis, Fritz Münch, Jonas Cohn) angeführt und nach ihren religionsphilosophischen Anschauungen charakterisiert. Die kritische Würdigung bringt dann die einzelnen Einwände gegen die beiden Richtungen und abschließend die gemeinsamen Grundfehler. Hessen hebt sowohl darstellend wie würdigend gewiß das Wichtigste hervor. Da und dort dürfte der Zusammenhang der „neuen" Ideen mit alten Gedankengängen heller ins Licht gerückt sein, so manchmal die Abhängigkeit von Kant und die eigentümliche Erneuerung des noëtischen Gottesbeweises. Letzteres hätte den Verfasser vielleicht vor einigen überschätzenden Bemerkungen bewahren können. Die Kritik an der traditionellen Apologetik, wie sie im Schlußwort geboten wird, ist in dieser Form wohl nicht allzu tiefgreifend. Der Beachtung des Wertvollen in der neukantischen Religionsphilosophie wird sich namentlich die Theorie der Gotteserkenntnis nicht entschlagen; das noëtische Argument regt ohnehin dazu an. Der Anschauung des Verfassers von der Aufgabe und dem Erfolge der Religionspsychologie kann ich mich nicht ohneweiters anschließen.

Würzburg. Prof. Dr Georg Wunderle.

3) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Von Dr Arnold Pöschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. II. Hälfte: Verwaltungs- und Ordensrecht. Privat-, Straf- und Prozeßrecht. (X u. 171—385). Graz und Leipzig 1918. Ulrich Moser. K 8.60.

In rascher Folge erschien der zweite (Schluß-)Teil des vorliegenden Lehrbuches. Vgl. diese Zeitschrift, 1919, S. 263. Die Anlage ist dieselbe wie im I. Bande. Im Gegensatz zu andern, besonders von Laienjuristen verfaßten Lehrbüchern, legt Pöschl großes Gewicht auch auf die Darstellung der Kultusverwaltung. Bei der Unbeholfenheit, in welcher sich nur zu oft auch gebildete Laien in Kultusfragen befinden, ist dieses Unternehmen nur bestens zu begrüßen. Freilich die Kürze, deren sich der Verfasser befleißen muß, wird im Leser manche Zweifel zurücklassen. Das Eherecht wird kurz, für die Praxis wohl zu kurz, dargestellt. Ausführlich wird im Anschluß an den Kodex Straf- und Prozeßrecht behandelt. Von den Versehen und Unrichtigkeiten heben wir nachstehendes hervor: S. 302 Quatembertage sind bloß Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatemberwoche. Ferner sind die Quatembertage im September und Dezember nicht ein- für allemal fixiert, sondern fallen in die dritte Monatswoche. S. 277 wurde eine unrichtige Uebersetzung des Kanons 549 geboten: ne ad aedificandam quidem domum aut ad aes alienum extinguendum heißt nicht nur, sondern nicht einmal zum Hausbauen oder Schuldenzahlen. Als brauchbarer

Behelf zur Vorbereitung der Laienjuristen auf die Prüfung aus dem Kirchenrecht wird das Buch gute Dienste leisten.

Dr J.

4) 1. **Kurze Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch.** Von Doctor Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. I. und II. Buch: Allgemeiner Teil, kirchliches Personenrecht. (188). Brixen 1919. Weger.

2. **Kirchliches Gerichtswesen und kirchliches Strafrecht nach dem neuen Kodex jur. can.** Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. (151). Brixen. Weger. K 7.—.

Der in Theorie und Praxis des kirchlichen Rechtes wohl erfahrene Verfasser beginnt mit den vorliegenden zwei Bändchen eine kurze sachgemäße Bearbeitung des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Der Text bietet regelmäßig eine freie Uebersetzung des Gesetzestextes, während in kurzen Anmerkungen auf das frühere Recht oder auf Einzelheiten verwiesen wird. Das Werk bildet besonders für jene, die mit einer Lektüre des Kodex wegen der lateinischen Sprache sich nicht befreunden können, einen Behelf, das neue kirchliche Gesetzbuch kennen zu lernen.

Dr. H.

5) **Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht.** Von Prof. Dr Ludwig Kaas (VI u. 126). Paderborn 1919, Schöningh. M. 6.—.

Infolge des fürchterlichen Weltkrieges harren schon Jahre hindurch viele junge Kriegerfrauen ihrer Gatten, ungewiß, ob sie lebend oder tot, und für den Fall des Todes, der aber unsicher ist und vielleicht noch lange bleibt, aus guten Gründen zur Verehelichung gewillt. Hier hilft eventuell das staatliche und kirchliche Recht der „Todeserklärung" vieler materieller und moralischer Not ab. Darum ist es überaus glücklich, daß der Verfasser uns über diese die weitesten Kreise interessierende, auch kirchenrechtlich so bedeutsame Frage, über welche wenigstens keine kanonistische Monographie im eigentlichen Sinne existiert, eine solche, wissenschaftlich und praktisch gleich gediegene schenkt, wobei er zugleich auch das staatliche Recht mitbehandelt.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen kleinen staatsrechtlichen (Seite 7 bis 35) und einen größeren kirchenrechtlichen (S. 39 bis Schluß), und jeder der Teile selbst wieder, was zur Klärung des Themas nur nützen kann, in einen kürzeren geschichtlichen und einen längeren dogmatischen. Auf Grund einer überaus tiefdringenden, allseitigen (namentlich bezüglich des positiven kirchlichen Rechtes, umfassend: Leitsätze, Voraussetzungen, Behörde, Antragstellung, Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Urteil und Rechtsmittel, Rechtsfolgen der falschen Todeserklärung und Behandlung zweifelhafter Fälle), sorgfältig erwägenden, echt juristischen und theologischen Methode kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß die Frage für den Staat in erster Linie eine solche der Opportunität, für die Kirche aber zugleich auch eine solche hoher sittlicher Interessen ist, daß, wenn die Kirche infolge ihres dogmatischen Begriffes vom Ehesakrament bezüglich des Nachweises des Todes auch strengere Forderungen stellen muß als der hierin freiere, ja faktisch zum Teil nur zu freie Staat, alle ihre hierauf bezüglichen Vorschriften und Instruktionen bei aller Korrektheit doch eine solch weise Mäßigung und praktische Einfühlung zeigen, so daß eine Steigerung hierin kaum noch denkbar erscheint (S. V, 4, 72, 74, 121 f).

Doch enthebt uns diese wohlverdiente, gern gespendete Anerkennung nicht der Rezensentenpflicht, einige Ausstellungen zu machen. Bei Darstellung des geschichtlichen kirchlichen Rechtes findet sich S. 39 bis 41 eine ziem-

lich unnötige Wiederholung des S. 8 bis 13 schon Gesagten. Auffallend ist, daß das höchst bedeutsame Schreiben Leos I. an den Bischof Niketas von Aquileja nach der veralteten Konziliensammlung von Labbe und Cossart gegeben ist. Aus den lateinischen Vätern hätte der hervorragendste Lehrer über die Ehe, Augustinus, nicht übersehen werden sollen, der sich zu unserer Frage auch äußert, vgl. J. Peters, „Die Ehe nach der Lehre des heiligen Augustinus" (1918), S. 61. — S. 51 wird im Kontext und in der Anmerkung zu rasch über das matrimonium non consummatum in der mittelalterlichen Theorie und Praxis weggegangen. Bei Anführung der römischen Entscheidungen stimmt da oder dort das Datum nicht, so lies zum Beispiel S. 69: 12. Juni statt 22. S. 84, A. 6, dürfte Wernz-Laurentius vom Verfasser viel bestimmter für sich in Anspruch genommen sein auf Grund seines Jus decretalium IV, 2^2, 179 sq. Zum Schluß ist zu bemerken, daß die allerneueste Literatur, die nach der Sachlage verständlicherweise eine sehr reiche ist, nicht mehr angeführt ist. Dies erklärt sich daraus, daß laut Vorwort die Arbeit schon im Sommer 1918 fertiggestellt, durch die parlamentarische Tätigkeit in der Nationalversammlung zu Weimar aber die Drucklegung verhindert wurde. Am besten ist die neueste Literatur verzeichnet bei H. A. Krose, Kirchliches Handbuch VII (1917/18), 42^1 und im Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVI (1916), 351, 662; XCVII (1917), 174, 681 f; XCVIII (1918), 322, 490, 640. Die politische Geschäftsüberlastung wird wohl auch den zu beklagenden Mangel des Registers verschuldet haben.

Tübingen. Prof. Dr Joh. Bapt. Sägmüller.

6) **Kirchliches Handbuch** für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtl. Zentralstelle f. kirchl. Statistik. In Verbindung mit P. Weber, Dr Hilling, Dr Selbst, P. A. Väth, H. Auer und Doktor Eitner herausgegeben von H. A. Krose S. J. VIII. Band: 1918 bis 1919. 8° (XX u. 478). Appr. Freiburg i. Br., Herder. Gebunden M. 16.50.

Trotz der ungeheuren Zeitschwierigkeiten ist der erwünschte Jahresbote zur gewohnten Zeit erschienen. Die verschiedenen Abteilungen haben die herkömmliche Anordnung und Durchführung; nur die Abteilung über „Konfession und Unterricht" konnte leider nicht fertiggestellt werden. Durch das ganze Werk zeigt sich vielfach eine weitere Vertiefung und Bereicherung. Die 2. Abteilung (Kirchenrechtliche Gesetzgebung) enthält eine sehr praktische Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Codex j. c., speziell die Standespflichten des Klerus, Pflichten der Laien und die eherechtlichen Bestimmungen. Die 3. Abteilung (Zeitlage und kirchliches Leben) berichtet kurz, wie im Unglücksjahr die Freimaurerei ihr Werk getan und die höchsten Lebensinteressen der Kirche bedroht hat; die Kundgebungen des Papstes sind eingehend gewürdigt und die Richtlinien der kirchenpolitischen Neuorientierung in klaren Ausführungen dargelegt; nur kurz gestreift werden die Fragen der Bevölkerungspolitik und die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz des Schulkampfes; aus kirchenfeindlichen Lagern sind die Bestrebungen der Freimaurerei, der Sozialdemokratie und des Okkultismus beleuchtet. Ein eigenes Kapitel ist dem Zusammenbruch und seinen Folgen gewidmet. Die 4. Abteilung (Katholische Heidenmission) wirft nach den letzten Nachrichten einen abschließenden Ueberblick auf die verflossene Leidenszeit der deutschen Missionen. Die Berichterstattung über die karitativ-soziale Tätigkeit (5. Abteilung) kann wieder auf sehr erfreuliche Fortschritte hinweisen, besonders auch auf die Bemühungen für eine gesteigerte wissenschaftliche Behandlung der Karitas, namentlich für die geschichtliche Erforschung ihrer Pflege. Der Paragraph über karitativ-soziale Einzelgebiete enthält einen neuen Punkt: Die Karitaspflege auf dem Land. Die Auskünfte über die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen geben viel-

seitig Anregung und reiches Rüstzeug für die mannigfachsten Bedürfnisse. Die Konfessionsstatistik (7. Abteilung) bietet in zahlreichen Tabellen mit ihren beigefügten Erläuterungen ein möglichst getreues Bild von Stand und Bewegung der Bevölkerung während des Krieges; interessant sind da die Ausführungen über die örtliche und soziale Herkunft der Geistlichen. Die Feststellungen über das sittliche Leben schließen mit der ernsten Bemerkung, daß auch bei uns vieles faul ist und daß es angestrengter Arbeit bedarf, um diese Schäden auszumerzen oder zu verringern. Den Abschluß (8. Abteil.) bilden die Mitteilungen der Zentralstelle für kirchliche Statistik.

Das unvergleichliche Nachschlagewerk, das längst schon in den weitesten Kreisen Interesse gefunden, gibt eine fast lückenlose Darstellung der praktischen Jahresarbeit der Kirche für das Volksleben und ein Bild ihres Standes am Ende des Weltkrieges. Die meisterhafte Umschau bietet eine Fülle von Anregungen und eine Fundgrube für Kirchen- und Kulturgeschichte; sie ist und bleibt eine nie versagende Auskunftstelle für alle kirchlichen Zeitfragen.

Fuschl. Dr Seb. Pletzer.

7) **Zertrümmert die Götzen.** Zwölf Aufsätze über Liberalismus und Sozialdemokratie. Von Dr Josef Eberle. 8° (X u. 245). Innsbruck 1918, Tyrolia. Mit Porto K 10.08.

Die Ueberwindung der Plutokratie. Vierzehn Aufsätze über die Erneuerung der Volkswirtschaft und Politik durch das Christentum. Von Dr Josef Eberle. (XV u. 360). Innsbruck 1918, Tyrolia. Mit Porto K 14.40.

Vier reichlich bemessene Jahre tobte der Kampf. Worum drehte er sich? Um Macht. Wozu wünschte man die Macht? Um zu tun was man wollte. Was wollte man? Das zeigen Versailles und St Germain. Lieber hätte man das alles ja ohne Krieg erreicht. Weil das nicht ging, so „mußte" man Krieg führen, und man tat es. Ja, man „mußte". Welcher Satan hieß denn das wollen? was ohne eine solche Selbstzerfleischung der ganzen Kulturmenschheit und darüber hinaus noch der farbigen Welt nicht erreichbar war? Böser Geist im Innern der Menschenbrust, dessen Befehle kategorischer sind als jeder Kantsche Imperativ. Dieser böse Geist hielt die Menschheit schon vor dem Weltkrieg besessen, er hat den Weltkrieg gemacht. Man beachtete ihn nicht, ja man hegte und pflegte ihn, man vergötterte ihn. War er doch so bequem, so einschmeichelnd und unwiderstehlich und dabei so nützlich, alles in Gold, in Einfluß und Macht, in Freude und Genuß verwandelnd. So hieß es und so schien es, so glaubte man es willig, dieses Dogma der „öffentlichen Meinung", das ungezählte Priester und Anwälte besaß. Von diesem Geiste, so versicherte man auf Treu' und Ehre, sollte alles Heil kommen, er sollte endlich selig machen, er allein, er alle. Und dieser Geist war führend in der Welt, ihm gehorchten die Großen und die Kleinen, die Mächtigen und die Schwachen. Seit Jahrhunderten hatte er sich langsam entwickelt, war er gewachsen, zum Riesen geworden, zum Herrscher über die Einzelnen, zum Geiste ganzer Völker, zum allgebietenden König der Welt. — Aber diese Welt ist nicht glücklich, diese Menschen sind nicht selig, die Erde ist zum Fegfeuer, dann zur Hölle geworden, wo Dämonen in Menschengestalt ihr Unwesen treiben. Also war dieser Geist zum mindesten ein ohnmächtiger Geist, kein wohltätiger Geist, seine Künder waren falsche Propheten. Und doch war dieser Geist nicht unfruchtbar. Alle Uebel der Welt sind seine Kinder, sie tragen die Züge ihres Vaters an sich. Also war dieser Geist ein böser Geist. Einstmals regierte ein anderer Geist die Welt, und die Menschen waren glücklich. Das war also ein guter Geist. Und nur einer der beiden Geister kann die Welt beherrschen; denn sie verhalten sich wie Verneinung und Bejahung. Was der eine verneint, behauptet der andere. Also ist der verneinende Geist Irrtum, der bejahende Geist Wahrheit. Denn

der Geist, der namenloses Unglück über die Menschheit bringt, kann nicht Wahrheit, kann nur Irrtum sein, der Geist aber, der Glück und Friede der Menschheit bringt, kann selber nur gut, nur der Geist der Wahrheit sein. Der Geist des Irrtums und des Unheils ist der „moderne" Geist, wie seine Pseudopropheten ihn nennen; der Geist der Wahrheit ist der alte Geist, der seinen Ausdruck hat im Kredo unserer Väter. Zu ihm also muß die Menschheit zurückgeführt werden.

So oder ähnlich müßte der Grundgedanke gefaßt werden, welcher bei den Werken Eberles Pate gestanden hat. Eberle will Prophet sein, Prophet der alten, vergessenen Wahrheiten. Prophet einer neuen Zeit, einer besseren Zukunft. Mit gewaltiger Arbeitskraft sucht er das große Problem des geistigen Ringens, das neben dem Waffengetöse einhergeht, zu bezwingen. Von jenen erhabenen Höhen aus, welche erst das Christentum der Menschheit zugänglich gemacht hat, senkt er seinen betrachtenden und eindringlich forschenden Blick auf das scheinbare Chaos der heutigen geistigen Welt. Er spürt die vergessenen Grundwahrheiten auf, sucht die liebgewonnenen Irrtümer ihres falschen Scheines der Wahrheit zu entkleiden, zergliedert die Irrtümer wie die Wahrheiten, scheidet auf der ganzen Linie des vielgestaltigen gesellschaftlichen Lebens von heute die Spreu vom Weizen, den Irrtum von der Wahrheit, das Berechtigte vom Unberechtigten. Mit einem gewaltigen Rüstzeug von positivem Wissen legt er an alle Einzelgebiete und Einzelerscheinungen des modernen Lebens die kritische Sonde an, zeigt mit dem Finger auf die geheimen Schäden und Krankheiten und weist die Wege der Besserung. So gelangt er zu einem trefflich beleuchteten und eingehend begründeten christlichen Gesamtkulturprogramm, zu einem von kundiger Hand gezeichneten Aufriß des neuen Baues unserer Zukunft.

Schon in seinem früheren Werke „Die Großmacht Presse" hatte er wertvolle Pionierarbeit geleistet, indem er mit der ganzen Wucht eines erdrückenden Tatsachengewichtes der gesamten Oeffentlichkeit den Star stach über die Cloaca Maxima der „modernen" Presse, welche das ganze gesellschaftliche Leben unheilbar verpestet, und zugleich für eine Gesundung des ganzen Pressewesens die Wege wies. Dieses Werk wird für alle, die an dem Sturze des Götzen Presse arbeiten wollen, auch in Zukunft der beste Wegweiser sein. Schon weiter ausgreifend ist das zweite Werk Eberles „Schönere Zukunft". Das Ceterum censeo fehlt auch hier nicht: der Kampf gegen die alte und für eine bessere neue Presse steht vielsagend am Ende. Voraus geht die Betrachtung einer Anzahl von anderen maßgebenden Trägern des „modernen" Geistes, und es wird der Weg gewiesen zur Wiederverchristlichung und zur Gesundung des neuzeitlichen Wissenschaftsbetriebes, des schöngeistigen Schrifttums, des Theaters, der Kunst, der Schule und Jugenderziehung, einschließlich der militärischen Ausbildung. Dann wird schon der Finger auf eine der brennendsten Wunden gelegt: die Verseuchung des Wirtschaftslebens durch den kapitalistischen Geist maßlosen Gewinnstrebens, die Beherrschung des ganzen kulturellen und politischen Lebens durch Kapitalistenmacht und in großen Zügen werden die Grundlagen eines wahrhaft gesunden Wirtschaftslebens aufgezeigt.

Letzterer Gedanke wird nun weitläufig ausgeführt in den beiden zugleich erschienenen Werken: „Zertrümmert die Götzen! Zwölf Aufsätze über Liberalismus und Sozialdemokratie" und „Die Ueberwindung der Plutokratie. Vierzehn Aufsätze über die Erneuerung der Volkswirtschaft und Politik durch das Christentum". „Zertrümmert die Götzen" beginnt sinngemäß mit einer allgemeinen Kritik des Liberalismus im Geistesleben, dem die Autorität, getragen von festen, ewigen Ideen, als die notwendige Grundlage wahrer Kultur entgegengestellt wird. Dieser feste Punkt kann aber nur durch die Anerkennung der höchsten Autorität Gottes, durch die Anerkennung aus dieser höchsten Quelle fließender gött-

cher Wahrheiten und Gnadenkräfte, also des Christentums mit seiner Verankerung in der höchsten geistigen Autorität auf Erden, des Papsttums, gewonnen werden. Dann wird das Hervorgehen des wirtschaftlichen Liberalismus aus dem geistigen, die Entstehung des Kapitalismus und sein Auswachsen in immer ungeheuerlicheren und sinnwidrigeren Formen dargelegt, wogegen der noch so löbliche Kampf einer nicht entschieden christlich orientierten volkswirtschaftlichen Wissenschaft mangels tieferer Begründung versagen muß. Die Tatsache, daß das Christentum den Wirtschaftsliberalismus des alten Heidentumes schon einmal überwunden hat und das Wiederaufleben des Kapitalismus als wirtschaftlichen Individualismus geschichtlich mit dem Zurückdrängen des kirchlichen Einflusses und Geistes gleichen Schritt hält, zeigt zur Genüge, daß dem Christentum, und ihm allein, auch heute noch die Kraft zur Ueberwindung des kapitalistischen Geistes und seiner volksfeindlichen Schöpfungen innewohnt. Seine Hauptstütze hat der kulturelle und wirtschaftliche Liberalismus im Judentume, dessen Einfluß also überwunden werden muß.

Die ganze zweite Hälfte des Buches beschäftigt sich naturgemäß mit der Sozialdemokratie. Als Gegenbewegung gegen die Verwüstungen des Liberalismus im Wirtschaftsleben entstanden, kann sie doch ihrem innersten Wesen und ihrer tatsächlichen Wirksamkeit nach nicht zum Ziele führen. Sie krankt schon in dem Ziele, wie sie selbst es sich steckt, im Kommunismus, dessen Unmöglichkeit dargetan wird. Sie krankt in ihrer doppelten Voraussetzung, ihrer materialistischen Weltanschauung und Geschichtsbetrachtung und ihrem unwirklichen Optimismus bezüglich der Kräfte und Neigungen der Menschennatur; aus beiden geht das ungerechtfertigte Vertrauen auf die umgestaltende Kraft bloßer äußerer Einrichtungen und die Verkennung der allein Heilung bringenden sittlichen Kräfte des Menschen hervor. Die verfehlte Stellung der Sozialdemokratie zum Christentum wird durch Tatsachen dargelegt und gebührend gekennzeichnet. Es wird auf die falsche Grundlage des Internationalismus in der Sozialdemokratie hingewiesen, der in Wirklichkeit nicht aus dem notwendig zwar nicht trennenden und verfeindenden, aber absondernden Wirtschaftlichen, sondern nur aus dem Kulturellen, aus dem Menschen und Völker vereinigenden gemeinsamen Kredo hervorgehen kann und dann die nationalen Unterschiede nicht verwischt und unterdrückt, sondern veredelt und zu einem harmonischen, farbenreichen Bilde der Menschheit gestaltet. In ihrer tatsächlichen Wirksamkeit erweist sich dann die Sozialdemokratie auch nicht als Gegnerin und Ueberwinderin, sondern als zuverlässigste Schutztruppe des ausbeuterischen Kapitals infolge ihrer Führung durch immer kapitalistisch gerichtete Juden. Genauer besehen, ist es, genau so wie beim Kapitalismus, doch nur jüdischer Geist, der die ganze Sozialdemokratie beseelt. Daraus ergibt sich, daß die Judenfrage heute, wie zu jeder Zeit, eine Kulturfrage ersten Ranges ist, umsomehr, da dieser jüdische Geist auch auf zahlreiche Christen abfärbt und viele in seinen Sold und Bann gezogen hat. „Wir wehren uns gegen jede Ausdehnung des Judentums über seine Rasse und Konfession hinaus auf Kosten des Christentums.“ Wir können nicht dulden, daß „zu guter Letzt die Welt des Neuen Testamentes wieder der des Alten Testamentes Platz mache. Deshalb rufen wir: Zurück zum Christentum! Deshalb rufen wir aber auch: Los vom Judentum! Deshalb enthüllen und warnen wir. Deshalb warnen wir zumal vor jenem Pseudo- und Halbjudentum, das sich mehr an die schönen Verheißungen als an die sittlichen Mahnungen seiner heiligen Bücher hält, das vom ursprünglichen Glauben vielfach nur den Rassenstolz behält, das nicht selten der Skepsis verfällt und, einmal skeptisch geworden, nun wie ein Ahasver und Mephisto durch die Welt zieht, seine Freude und Erholung darin findend, alles zu bekritteln und zu verhöhnen, zu benagen und zu zersetzen. Wir wären Verräter an der Kultur, wollten wir dem Kampf gegen

diese nicht einen Abwehrkampf entgegensetzen. Die auf dem Standpunkte des ‚Aug' um Auge, Zahn um Zahn' stehen, müßten es selbst am allermeisten begreifen".

„Die Ueberwindung der Plutokratie" macht die Anwendung der bereits in den früheren Werken dargelegten Grundsätze auf die besonderen Gebiete der Volkswirtschaft und Politik. Die machtvolle Verkündigung der christlichen Hochziele ist notwendig auch auf diesen beiden Gebieten, nicht bloße wenn auch noch so notwendige und verdienstliche Kleinarbeit, nicht ewige Kompromisse, mögen sie in einzelnen Fällen auch noch so unvermeidlich sein. Quomodo credent si non audierunt, quomodo audient sine praedicante? So kann man mit Fug und Recht auch hier sagen. Aus großen Ideen kommt die Kraft, den Ideen gehört die Zukunft. Gleich zu Eingang legt eines der gehaltvollsten Kapitel „die Hauptgrundsätze christlicher Sozialpolitik" dar; der Mensch als Wirtschaftssubjekt, die Arbeit als Grundlage des Einkommens, christlicher Eigentumsbegriff, ideale Besitzverteilung, Preisbildung, Kapital und Zins (sehr lehrreich!) und endlich die Neubelebung der berufsständischen Gesellschaftsorganisation sind die wichtigsten behandelten Punkte. Zugunsten des Handwerks wird Zurückdrängung der uferlosen Industrie verlangt, die Grundlagen und Gesetze gesunder Industrie und der organische Aufbau der Industrie im ganzen der Volkswirtschaft dargelegt, über welcher die Förderung des berufsgenossenschaftlich organisierten Handwerks nicht vergessen werden darf. Es folgt der Nachweis der Notwendigkeit eines Neuaufbaues der Landwirtschaft aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen, wobei auf die Aufgaben der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung aufmerksam gemacht wird. Ist die Presse der Zuhälter und Zutreiber, so sind Bank und Börse der eigentliche Sitz der kapitalistischen Korruption und der mammonistischen Orgien. Der Lcie steht vor den Banken und Börsen, die sich wie eine Sphinx vor ihm aufrichten. Eberle hat sich unser aller Dank verdient, daß er in die finsteren Geheimnisse der Banken- und Börsenwelt einmal schonungslos hineinleuchtet. Zunächst legt er Wesen, Funktion und finanzielle Kraft der Banken dar und ihre ominöse Verjudung. Dann werden die schmutzigen Praktiken auseinandergesetzt, durch welche die Banken auf Kosten des arbeitenden Volkes sich schamlos und grenzenlos bereichern. Notwendigkeit und Richtung einer Reform des Bankwesens wird eingehend behandelt, eine möglichste Wiederannäherung an die alte christliche Anschauung von der bestmöglichen „Fruchtbarkeit" der Arbeit und der möglichst geringen „Fruchtbarkeit" des bloßen Geldes, zum Zwecke der Losreißung aus jüdischer Zinsknechtschaft als anzustrebendes Ziel bezeichnet. Das große Spekulieren und Beutemachen der modernen Börsen, mit den verwerflichsten Mitteln betrieben, wird in lehrreicher Weise geschildert und die Grundsätze über gesunden Großhandel auf der Grundlage des gerechten Preises unter obrigkeitlicher Kontrolle auseinandergesetzt. Der verderbliche Einfluß einer so gearteten Bank- und Börsenwelt auf die gesamte innere und äußere Politik erfährt eine sehr nachdenklich machende Beleuchtung; die ganze Politik ist zum unumschränkten Machtbereich des Banken- und Börsenjudentums geworden. Nicht uferlose Weltwirtschaft, deren Erfolge ein Aberglaube ist, sondern: auch Weltwirtschaft, aber erst auf Grundlage möglichst vollkommener, sich selbst in allem Wichtigen genügender, starker Nationalwirtschaft wird als wirtschaftliches Ziel erklärt. Darum im Innern: stärkster Ausbau der Landwirtschaft, organisch-völkische Entwicklung der Industrie. „Lernt man entbehren, was .... Händler aller Art herstellen und verkaufen, dann nimmt man ihnen ihre wirtschaftliche Machtstellung, weil man ihnen den Boden für die Bewucherung abgräbt, so daß die Wucherpflanze von selbst verdorren muß .... Industrielle Ueberproduktion und Welthandel bringen als größtes Uebel körperliche und geistige Rassenvermischung, Geldgier, Genußsucht, Ent-

artung und schließlich Verfall, wie bei allen alten Völkern. Geben wir den Menschen Boden für Nahrung, Kleidung und Wohnung, nachdem wir sie gelehrt haben, ihm die notwendigen Bedürfnisse selbst abzuringen, dann werden sie zufrieden, gesund, kräftig, besonnen und vernünftig werden. Erzeugen wir in der Hauptsache und in erster Linie das selbst, was und wieviel wir im Lande brauchen, dann wird der Handel die wünschenswerte Einschränkung erfahren. Verschließen wir außerdem noch die Landesgrenze gegen minderwertige Rassen, dann wird die Rassenfrage bald gelöst sein; denn das Gemeine zieht wegen seines größeren Massengewichtes das Edle meist herunter, nicht umgekehrt."

Ein weiteres sehr zeitgemäßes Kapitel trägt die Ueberschrift „Kirche und Staat". So notwendig unserer Zeit die Neubelebung der Religion, so unumgänglich ist die Wiederaufrichtung der kirchlichen Autorität, die energische Geltendmachung der Grundsätze des Christentums auf allen Gebieten durch das päpstliche und bischöfliche Amt, durch gottbegeisterte, seeleneifrige und mit allen Bedürfnissen ihrer Zeit wohlvertraute Priester. Auch der Staat muß die Kirche unterstützen, weil sie allein die kostbarsten Kräfte des Menschen pflegt, die der Staat zu seinem Aufbau, zu seiner Ruhe und Blüte nicht entbehren kann. Die Gesichtspunkte eines auf christlicher Grundlage der Staatsführung beruhenden Verhaltens des Staates hinsichtlich Kirche, Universität, Presse, Schule, Theater, Volkswirtschaft usw. werden eingehend dargelegt, die Erhebung des Staates aus dem bloßen Rechts- und Wohlfahrtsstaat zum Kulturstaat auf christlicher Grundlage wird gefordert. Sehr unabhängige, aber um so lesenswertere Darlegungen über die neuesten Götzen Demokratie und Parlament nehmen den Raum des folgenden Kapitels ein, wobei die Zusammenhänge dieser neuesten „Errungenschaften" mit Kapitalismus und Judentum nicht zu übersehen sind; was an diesen Bestrebungen berechtigt ist, kann man hier gleichfalls dargelegt finden. Die beiden folgenden Kapitel über die monarchische Staatsverfassung und, bis zu einem gewissen Grade, über die große Aufgabe des Adels, haben in diesem Augenblicke nur mehr grundsätzliche Bedeutung. Ein Schlußkapitel „Der Beitrag jedes Einzelnen zum Wiederaufbau der Gesellschaft" empfiehlt Gewissenserforschung, Selbstkritik hinsichtlich der neueren Entwicklung von Religion, Wissenschaft, Presse, Literatur, Kunst, Volkswirtschaft, Seelengröße und Rührigkeit, Selbstreform als Anfang aller Weltreform, Rückgewinnung der geistigen Führung im Interesse gesunder Praxis, Ausnützung der näher dargelegten individuellen und sozialen Möglichkeiten aus weltüberwindendem Glauben.

Unsere Uebersicht ist lang zu kurz, um die ganze Bedeutung der Reformschriften Eberles darzulegen. Sie müssen als Ganzes genommen werden. Sie benützen, verarbeiten und bieten ein ungeheures Material, das jeden Priester und jeden Laien, der an der gewaltigen Arbeit der Rechristianisierung unseres Volkes arbeiten will — und wer könnte das heute nicht wollen —, reiche Belehrung, sichere Zielrichtung, Freude und Begeisterung für das große Werk und reiche Hilfsmittel zu bieten imstande ist. Wer sie besitzt, kann leicht viele andere Schriften entbehren.

Peter Sinthern S. J.

8) **Ueber die Brücke.** Roman von Josef Weingartner (280). Innsbruck, Tyrolia. K 7.20; geb. K 9.60.

Dieser Roman behandelt die vier Jahre eines Priesterseminaristen und er hat bewunderndes Lob und tadelnde Vorwürfe erfahren: jenes vorzugsweise in den öffentlichen Besprechungen, diese mehr im mündlichen Verkehre. Um zu einem gerechten Urteil zu kommen, ist es wichtig, sich klar vor Augen zu halten, was der eigentliche Gegenstand des Romans ist.

Der Verfasser will zeigen, wie ein hervorragend gefühls- und gemütsreicher Jüngling, der sich zum Priestertum hingezogen fühlt, dem aber die

erwähnte Seelenanlage ganz eigenartige Schwierigkeiten entgegenwirft, den Weg „über die Brücke" von der Welt ins Heiligtum zurücklegt. Es soll also durchaus nicht der Entwicklungsgang des Theologen im allgemeinen dargestellt werden. Das zeigen schon die Nebenfiguren, die die Hauptfigur ins rechte Licht setzen: der Seminarist, der überhaupt keinen Berufszweifel kennt; die Theologen, deren Bedenken aus anderen Quellen fließen; der Student, der sich ins Seminar verirrt hat, sich da eine Zeitlang durchfrettet und schließlich fröhlich Lebewohl sagt. Ist man sich einmal über diese Voraussetzungen im klaren, dann muß man den Gang des Romans als durchaus folgerichtig anerkennen. Im ersten Jahre hat der Held mit der Liebe zu kämpfen; nachdem er sich durchgerungen hat, kommt im zweiten Jahre die Gefahr aus einer anfangs sinnlich gefärbten Freundschaft; das dritte Jahr zeigt dann noch ein letztes Anklammern an die Welt, indem die Freude an Natur, Kunst und freundschaftlicher Geselligkeit als dem geistlichen Streben gleichwertig erklärt wird; im vierten Jahre bricht sich endlich die Erkenntnis durch, daß dem Hauptziel, der priesterlichen Wirksamkeit, alles untergeordnet sein muß und daß das nur durch Selbstbeherrschung, Selbstüberwindung und getreue Pflichterfüllung erlangt werden kann. Gemüt und Gefühl haben sich nun von der Welt getrennt und haben ihr wahres Ziel, Gott, gefunden: das andere Ende der Brücke ist erreicht, der Weg ins Heiligtum steht offen.

Den schwierigeren Kampf hat der Held nicht mit der Liebe, sondern mit der Freundschaft auszufechten und so wird denn auch das Thema der von den Erziehungsanstalten so sehr gefürchteten Sonderfreundschaft in einer staunenswerten Vielseitigkeit behandelt. Manchmal möchte es einem vorkommen, es sei dieser Martin Schöpf ein etwas verspätet auf die Welt gekommener Herzensbruder des jungen Werther. Und wenn die Freunde einmal um eine mächtige Flußweide einen Ringelreihen tanzen und dabei ein Lied auf die Treue singen, so fallen einem unwillkürlich die Hainbündler ein, die sich an ähnlichen Schnurren ergötzten. Aber gerade diese Wertherstimmung gibt zu einem Bedenken Anlaß. Es sind Besprechungen erschienen, die den Roman in der Hand eines jeden Seminaristen, selbst Knabenseminaristen, sehen möchten. Kann es aber nun nicht Naturen geben, bei denen eine solche Lesung geradezu Oel ins Feuer gießt? Die die Warnung überhören und sich nur vom Gefühlsrausch forttreiben lassen? Bei wem diese Gefahr nicht besteht, den vermag der Roman allerdings mächtig zu fördern. Diese Willenskraft, dieses ernste Streben, diese unermüdliche Arbeit, den Weg zum Heiligtum zu finden, können einen ideal veranlagten Jüngling geradezu bezaubern. Und dann gibt es auch viele Uneingeweihte, die meinen, zum Priesterstande führe eine recht bequeme, sorgenlose Straße, und die deshalb etwas von oben her aburteilen; die könnten lernen, daß es ein gar enger Pfad ist und daß für den, der es ernst nimmt, das etwaige Fehlen von äußeren Schwierigkeiten reichlich durch innere Kämpfe ersetzt wird, wie sie kein anderer Stand zu bestehen hat. Daneben wird es aber auch wieder gut sein, zu sehen, wie das Leben in einem Priesterseminar durchaus kein Kopfhängertum zu sein braucht, sondern daß die jugendliche Eigenart innerhalb der berechtigten Grenzen völlig zu ihrem Rechte gelangen kann.

Der Roman spielt im Brixener Seminar. Das benützt der Verfasser, das ergreifende Seelengemälde in den reizvollen Rahmen der prächtigen Südtiroler Gegend einzuschließen. Die Sprache ist rein und abgetönt, der Aufbau der Handlung meisterhaft. Wie fein ist doch, um wenigstens eines zu erwähnen, das Moment der letzten Spannung eingeführt! Kurz vor der Weihe klopft in einer gefährlichen Stimmung die Liebe, der der Held am Ende des ersten Seminarjahres entsagt hat, nochmals leise, aber entschieden an sein Herz; doch sein Blick ist klar und sein Wille gefestigt, er ist auf gesichertem Ufer und reißt die Brücke hinter sich ab. Wir können nunmehr getrost in seine Zukunft schauen; mag sie bringen was immer, er wird Sieger bleiben, denn den allerschwersten Sieg hat er schon errungen, den schönsten,

den Sieg über sich selbst. So ist ein erhebender Ausgang ermöglicht und der Ausblick in ein glückliches, gesegnetes Priesterleben eröffnet.

Enns. Dr Johann Ilg.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis** — auctore Jos. Aertnys C. SS. R. Editio nona recognita et aucta ad Codicem Juris can. accommodavit C. Damen C. SS. R., juris can. doct. et theol. mor. profess. Tomus II. Galopiae-Typis Alberts filii 1918 (pag. 532).

Der vorliegende II. Band der Moral des P. Aertnys enthält die Lehre von den Sakramenten, den kirchlichen Strafen und Abläßen. Die Vorzüge des Werkes, die bei Besprechung des I. Bandes lobend hervorgehoben wurden, eignen auch dem II. Band — Klarheit der Darstellung, tiefe Begründung, umfassende Berücksichtigung der modernen Verhältnisse. Was aber der neuen Ausgabe besondern Wert verleiht, ist die Umarbeitung des Moralwerkes nach den Bestimmungen des neuen Kodex, die gerade in der Lehre von den Sakramenten, besonders dem Ehesakrament und von den Zensuren eine neue Bearbeitung mancher Kapitel der früheren Ausgabe notwendig machten. P. Aertnys setzte sich bei Abfassung seines Moralwerkes vornehmlich das Ziel, ein Lehrbuch zur Heranbildung tüchtiger Beichtväter zu verfassen und wendete dementsprechend dem Bußsakramente und insbesondere der Behandlung der Gewohnheitssünder und der Rückfälligen, die ja bei Verwaltung des Bußsakramentes von größter Bedeutung ist, besondere Aufmerksamkeit zu. — In einigen Punkten wird man vielleicht mit der Ansicht des Verfassers nicht allgemein einverstanden sein. Kanon 886 bestimmt, daß man die Absolution einem Pönitenten weder verweigern, noch aufschieben dürfe, wenn der Beichtvater an dessen Disposition (de dispositionibus) nicht zweifeln kann und dieser die Absolution verlangt (si petit). Bisher war es allgemeine Lehre und Praxis, daß der Beichtvater auch dem gut disponierten Pönitenten die Absolution auf kurze Zeit aufschieben dürfe, ja sogar solle, wenn er dies zur Stärkung seines guten Willens für notwendig oder wenigstens für nützlich erachte. Der Herausgeber P. Damen glaubt dadurch diese Schwierigkeit heben und den Kanon mit der bisherigen Praxis in Einklang bringen zu können, daß er zu den geforderten Dispositionen auch die Bereitwilligkeit rechnet, sich dem Urteile des Beichtvaters, als des Seelenarztes, zu unterwerfen, wenn dieser einen Aufschub für nötig hält, und daß er unter „petit" ein ausdrückliches und dringendes Verlangen verstanden wissen will. Diese Auslegung, obwohl sie ihre guten Gründe für sich hat, dürfte doch manchem zu willkürlich erscheinen und darum nicht unwidersprochen bleiben. — Bei Besprechung der ersten Kommunion der Kinder macht der Verfasser die Bemerkung: nec audiendi sunt qui putent, post promulgatum Codicem tempus pueros ad S. Communionem admittendi diferri posse ad expletum novennium aut etiam decennium. Doch haben die Bischöfe Deutschlands das 9. Lebensjahr für die erste Kommunion festgesetzt u. zw. im Einverständnis mit dem Apostolischen Stuhle. Der gemeinsame Religionsunterricht in unseren öffentlichen Schulen und die notwendige Rücksichtnahme auf die Gesamtheit der Kinder, die eben von verschiedener Fassungskraft sind, dürfte dieses Hinausschieben des vorgeschriebenen Alters bis zum 9. Jahre vollkommen rechtfertigen. — Bei der Lehre von den Zensuren wird gesagt, daß Kinder, die noch nicht den Vernunftgebrauch haben, keiner Zensur verfallen. Richtiger wäre es zu sagen, daß die Kinder vor erlangter Pubertät den Zensuren nicht unterworfen sind nach Kanon 9230, welcher erklärt: Impuberes excusantur a poenis latae sententiae; sie verfallen darum auch

nicht mehr wie früher der Exkommunikation, welche die percussio clerici und die violatio clausurae monialium nach sich zieht. - Der Verfasser lehrt in Uebereinstimmung mit der bisherigen allgemeinen Lehre, daß der Apostolische Stuhl vom impedimentum affinitatis in primo gradu lineae rectae zwar dispensieren könnte, aber niemals dispensiert. Doch hat dieses strenge Verhalten in der letzten Zeit eine Ausnahme erfahren, indem, wie der Kanonist Vermeersch berichtet, die Pönitentiarie in einem Reskripte vom 2. Dezember 1911 eine solche Dispens erteilte. (Siehe Archiv für Kirchenrecht 1913, Seite 677.) Weil es sich aber in diesem Falle um eine uneheliche Tochter handelte und der Fall, wie es scheint, ein geheimer war, bleibt es immerhin noch zweifelhaft, ob in Behandlung dieses Ehehindernisses eine größere Milde Platz gegriffen habe.

Die Moral des P. Aertnys war bisher dem Seelsorgsklerus in den vielen verwickelten Gewissensfällen ein erprobter, verläßlicher Führer und sie wird dies noch mehr in der gegenwärtigen Umarbeitung sein.

Mautern. P. Franz Leitner C. SS. R.

2) **Abriß der Patrologie.** Von J. Marx, Dr theol. et phil., Professor der Kirchengeschichte im Priesterseminar zu Trier. Zweite Auflage. Paderborn 1919 (VII u. 201). M. 6.—.

An den Universitäten und theologischen Lehranstalten Oesterreichs ist ein gut gearbeitetes Lehrbuch der Patrologie nicht zu entbehren, weil der Theologieprofessor nach dem Lehrplan gewöhnlich nur durch ein einziges Semester zwei Stunden wöchentlich für dieses Fach zur Verfügung hat, also gezwungen ist, die Väterkunde in höchstens 25 Vorlesungen zu absolvieren, so daß nicht einmal der oberflächlichste Vortrag den Stoff durchzugehen vermag, von einem Eindringen und einem Verständnis für das Väterstudium gar nicht zu reden. In letzter Zeit war ein wirklicher Mangel an einer kurzen Einführung in die Patrologie sehr unangenehm empfunden worden, denn seitdem die praktischen „Grundlinien der Patrologie" von Schmid O. S. B. nicht mehr neu aufgelegt wurden, wollten viele Lehrer das einzig zur Verfügung stehende Büchlein Rauschens trotz all seiner Vorzüge nicht einführen, da in demselben mehrfach Urteile enthalten waren, gegen die der katholische Patrolog Stellung nehmen mußte. Dieser Umstand hat nun auch den Verfasser vorliegenden Abrisses dazu veranlaßt, die bisher nur als Manuskript gedruckte erste Auflage in zweiter Auflage dem öffentlichen Buchhandel zu übergeben. „Als es (das Manuskript) vergriffen war", so sagt Verfasser in der Einleitung, „trat an den Verfasser die Frage heran, ob er es in zweiter Auflage dem Buchhandel übergeben oder sich Ersatz verschaffen sollte durch Einführung des inzwischen erschienenen „Grundriß der Patrologie" vom verstorbenen Professor Dr Rauschen in Bonn. Von der Einführung dieses im allgemeinen trefflichen Werkes glaubte Verfasser Abstand nehmen zu sollen, weil dasselbe zahlreiche Unrichtigkeiten eigentümlicher Art enthält und es dem Verfasser widerstrebt, immer wieder das von ihm gebrauchte Handbuch verbessern zu müssen. Rauschen scheint nämlich kopfscheu geworden zu sein vor dem törichten Geschrei nach ‚Voraussetzungslosigkeit' beim Historiker. Zahlreich finden sich bei ihm falsche Angaben, welche auf der Scheu beruhen dürften, als zu milder Beurteiler der Vertreter der Kirche zu erscheinen. Wo bei Rauschen falsche Angaben über Kirchenschriftsteller, besonders ihre Lehre, erscheinen, da fallen sie regelmäßig zu Ungunsten der Schriftsteller aus." Mit diesem Urteil des Verfassers ist der gefertigte Rezensent vollständig einverstanden, denn auch er hat, wie gesagt, in seiner akademischen Lehrtätigkeit dieselbe Erfahrung mit dem Buch Rauschens gemacht. Rezensent war daher sehr erfreut, als er von der bevorstehenden Ausgabe des vorliegenden Abrisses hörte, da er sich ein gutes Handbuch versprach. Diese Freude wurde noch dadurch erhöht, daß der Verfasser ganz nach dem Muster Rauschens in die

patrologischen Ausführungen dogmenhistorische Exkurse einschieben wollte. Dadurch war gesagt, das neue Buch werde in allen Partien gegen die Schiefheiten Rauschens Stellung nehmen. Aber siehe da! Welches Staunen ergriff den Rezensenten, als er sah, daß die meisten dieser dogmenhistorischen Abschnitte sich enge an Rauschens Ausführungen anlehnen, dieselben Zitate gebracht, die gleichen Dogmen vielfach in gleicher Weise behandelt werden! Nur in den Dingen, wo wir Katholiken nicht mit Rauschen mitgehen wollen, hat der Verfasser natürlich die notwendigen Verbesserungen angebracht, aber gar manche Ausführungen von Rauschen entlehnt, ohne ihn zu zitieren! Man vergleiche diesbezüglich nur die dogmenhistorischen Abschnitte beider Verfasser über Cyrill von Jerusalem, Hieronymus, Augustinus, Leo den Großen, Vinzenz von Lerin, Maximus, den Bekenner und Johannes von Damaskus. Da es uns hier zu weit führen würde, alle diese dogmenhistorischen Ausführungen hier nebeneinander herzusetzen, sei nur an einem Beispiel die Berechtigung unserer Behauptung gezeigt. Schlagen wir den dogmenhistorischen Exkurs über Hieronymus auf (Seite 129), so finden wir zunächst konstatiert: „Hieronymus ist kein Dogmatiker vom Fach." In der 1913 erschienenen 4. und 5. Auflage des Grundrisses Rauschens finden wir ebenfalls an der Spitze den Satz: „Hieronymus war kein Dogmatiker von Beruf" (Seite 171). Marx sagt dann im weiteren: „Die Sätze von der Lehrgewalt der Kirche als nächster Glaubensquelle und vom Papst als Träger der Lehrgewalt haben keine wärmeren Anhänger im Altertum gefunden als Hieronymus, das Sentire cum ecclesia hat er in hervorragendem Maße geübt." Rauschen hat: „Er steht fest auf dem Boden der kirchlichen Tradition und mit aller Entschiedenheit auf seiten des Römischen Stuhles." Dann folgt eine Stelle aus einem Brief an Damasus (ep. 15, 2): Dieselbe Stelle hat auch Rauschen! Marx konstatiert dann die Forderung des Heiligen: „Die Heilige Schrift muß nach dem Sinne der Kirche erklärt werden" und führt eine Stelle an; Rauschen sagt: „Wiederholt betont er, daß die Heilige Schrift nach dem Sinne der Kirche erklärt werden müsse." Während dann Marx in zwei Zeilen über Christus und die Ohrenbeichte bei Hieronymus hinweggeht, hat Rauschen längere Ausführungen über die Sünde und die Notwendigkeit der Gnade. Marx bringt darüber eine kurze Bemerkung, aber dieselbe Stelle, die Rauschen bringt: „Velle et nolle nostrum est; ipsumque, quod nostrum est, sine dei miseratione nostrum non est" (ep. 130, 12) findet sich auch bei Marx! Wahrscheinlich genügt bereits jedem Leser diese Probe, der ungläubige Leser möge noch selbst die weiteren Beispiele, die Rezensent oben angeführt, prüfen!

Unser Abriß ist aber nicht nur in den dogmenhistorischen Partien von Rauschen abhängig, sondern in vielen Punkten weit hinter ihm zurückgeblieben. Schon die übersichtliche Einteilung der einzelnen Paragraphe und die klare Darstellung heben das Buch Rauschens über das neu erschienene empor, so daß die Theologen dem Grundriß Rauschens sicher viel leichter studieren werden, als den unseres Verfassers. Das Deutsch ist öfters inkorrekt, so daß es zu Mißverständnissen bei den Studierenden führen muß; nur ein Beispiel: auf Seite 126 heißt es: „Als der Irrlehrer Pelagius 411 nach Palästina kam, griff Hieronymus ihn aufs schärfste an und veranlaßte dadurch, daß dessen Anhänger ihn (sic!) aus seinem Kloster vertrieben und dasselbe einäscherten." Muß sich da der Studierende nicht fragen: Wer wurde da vertrieben? Pelagius oder Hieronymus? Was die Literaturangabe betrifft, so steht unser Verfasser ebenfalls hinter Rauschen in jeder Hinsicht zurück: jeder Vergleich zwischen den Ausführungen Rauschens und den kurzen Noten des Verfassers zeigte dies. Wichtige ältere Literatur ist nicht angegeben, so z. B. die von Reithmayr und Thalhofer in 80 Bändchen herausgegebenen Uebersetzungen von Väterschriften. (Kempten 1869 bis 1888) oder die Patrologie Möhlers! Auch von der neuesten Literatur hat Verfasser manches Interessante übersehen: so hätte z. B. bei Augustinus die

Angabe, daß der belgische Benediktiner P. Germanus Morin erst 1917 eine Reihe von Reden des Heiligen neu entdeckt und die Ausgabe dem damaligen Reichskanzler Grafen Hertling gewidmet hat, sicher jedem Studierenden klar gezeigt, daß die patrologische Forschung bei weitem noch nicht abgeschlossen ist.[1])

Doch abgesehen von all dem und vielen anderen, was wir erwähnen könnten, möge nur noch auf eines hingewiesen werden: unser Verfasser hat mehreremal gerade an solchen Punkten versagt, wo wir von einem katholischen Patrologen mehr erwarten würden. In der Einleitung wird von der Autorität der Kirchenväter in Glaubens- und Sittenlehren gar nicht gesprochen, also nichts über den Hauptzweck unseres ganzen Patrologiestudiums, die Didache wurde nicht ihrem hohen Werte für uns Katholiken entsprechend genau behandelt, bei Ignatius von Antiochia fehlt sogar die für den römischen Primat überall (auch von Marx in seiner Kirchengeschichte) angeführte Stelle von der römischen Kirche als der Vorsteherin des Liebesbundes, auch der Monumentalen Theologie hätte wenigstens ein kurzer Abschnitt gewidmet werden sollen (z. B. Inschrift des Aberkius oder die berühmte eucharistische Pektoriosinschrift). Doch wir müßten zu weitläufig in unserer Besprechung werden und von Abschnitt zu Abschnitt gehen, wollten wir alle unsere Wünsche vorbringen. Wir glauben aber, daß jeder Lehrer der Patrologie aus diesen kurzen Andeutungen ersehen haben wird, daß der neue Abriß den Anforderungen, die wir an ein Lehrbuch der Patrologie stellen müssen, wenig entspricht und infolge seiner eigentümlichen Polemik gegen Rauschen einerseits und seiner Abhängigkeit von eben demselben anderseits auch wenig sympathisch berührt.

Graz. Ernst Tomek.

C) Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

Eingesandte Werke.

Bertsche, Karl. Abraham a Sancta Clara. Blütenlese aus seinen Werken. Zweites Bändchen. Mit 10 Bildern. Dritte und vierte Auflage. 12° (XIV u. 296) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 7.60; geb. M. 9.40.

Die Franziskaner-Missionen 1219/1919. 13. Jahresbericht des Franziskaner-Missionsvereines. Herausgegeben von der Franziskaner-Missionsverwaltung Düsseldorf, Oststraße 64. Jubiläumsausgabe.

Duhr, B., S. J. Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 10. Heft: Der Dekalog, die Grundlage der Kultur (32) Freiburg i. Br., Herder. 90 Pf.

Eberle, Dr Franz. Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr. Ein Jahrgang Predigten. Zweite und dritte Auflage. 2 Bände. 8°. (VIII u. 396; IV u. 352) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 14.—; geb. M. 18.—.

---

[1]) Nirgends wird auch der Studierende auf die handlichen Ausgaben patrologischer Texte aufmerksam gemacht: z. B. das Florilegium Rauschens, die „Kleinen Texte" von Lietzmann oder das so praktische Euchiridion patristicum von Rouet!

Ebers, Dr Godehard Jos. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung Berlin SW. 68, Schützenstr. 29—30. M. 5.—.

Gasser, Vinzenz. Praktisches Bibelstudium. 8° (II u. 110) Brixen 1919, A. Wegers Buchhandlung. K 5.—.

Gickler, P. Dominikus, M. O. P. Von des ewigen Königs himmlischen Boten. Einiges von den heiligen Engeln zur Belehrung und Erbauung. Dülmen i. W. 1919, Laumannsche Buchhandlung. M. 3.—.

Hartl, Dr Alois. Auf zur Spracheinheit oder Lehrbuch der Perfektsprache. Zweite Auflage: In Form von Unterrichtsbriefen. Mit einem Begleitbrief. Wels, Oberösterreich, 1919, Selbstverlag des Verfassers. Bei wirklichem Unterricht K 10.—, bei einfachem Verkauf K 5.—.

Heinen, A. Feierabende. Plaudereien mit jungen Staatsbürgern. I. Band: Der Lebenskreis der Familie. 8° (196) M.-Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M. 3.60.

Herr, alles für Dein Priestertum! München, J. Pfeiffer (D. Hafner). M. 2.30.

Herwegen, A. Der heilige Benedikt. Zweite, durch Anmerkungen verbesserte Auflage. Düsseldorf 1919, L. Schwann. M. 10.—.

Hoffmann, P. Johann. Praktischer Weg zur Vereinigung mit Gott. Missionshaus Knechtstetten, Rhld.

Kathrein, Viktor, S. J. Die Verheißungen des göttlichen Herzens. Mit einer kurzen Einführung in das Wesen und die Uebung der Herz-Jesu-Andacht. Festgabe zur Heiligsprechung der seligen Margareta Maria Alacoque. 12° (IV u. 62) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.30.

Keppler, Paul Wilhelm. Die Armenseelenpredigt. Sechste und siebte Auflage. 8° (VIII u. 210) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50; kart. M. 5.80 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Keppler, Dr Paul Wilhelm von. Das Problem des Leidens. Achte und neunte Auflage. 12° (VI u. 100) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—; geb. M. 3.20.

Kerer, Franz X. Wendung zur Religion Eine Lebensfrage des deutschen Volkes. 8° (VIII u. 80) Regensburg, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Kart. M. 2.40.

Meschler, Moritz, S. J. Geistesleben. (Gesammelte Kleinere Schriften, 5. Heft.) Dritte und vierte Auflage. 8° (X u. 134) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40; geb. M. 5.60.

Ministrierbüchlein. Linz a. D. 1919, Preßverein. 40 h, mit Post 50 h

Muckermann, H., S. J. Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 11. Heft: Die Erblichkeitsforschung und die Wiedergeburt von Familie und Volk. (24) Freiburg i. Br., Herder. 90 Pf.

Nicolussi, P. Joh., S. S. S. Die Wirkungen der heiligen Eucharistie. Bozen, Lindau, Buchs 1918, Verlag Emmanuel (XIII u. 336).

Nikel, Dr Johannes. Auswahl alttestamentlicher Texte. Für akademische Vorlesungen zusammengestellt. Breslau 1919, Müller und Seiffert. Brosch. M. 6.—.

Noppel, C., S. J. Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 12. Heft: Die soziale Revolution (32) Freiburg i. Br., Herder. 90 Pf.

Oblinger, Josef. Die Religion als Führerin am Wege des Kindes. Christliche Erziehungsgedanken. Zu bestellen bei Hochw. Herrn Jos. Oblinger, Benefiziat bei Heilig Kreuz, Augsburg F 196/I. 25 Pf.

Pichler, Wilhelm. Katechesen für die Unterstufe der Volksschule. Zweite, durchgesehene Auflage. Volksbund-Verlag Wien, I., Predigergasse 5.

Sailer, Joh. Mich. Lehre uns beten! Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. Aus seinem größeren Werke von ihm selbst aus-

gezogen. Nach der elften Originalausgabe des Verfassers neu herausgegeben von Dr Franz Keller. Mit 26 Bildern von Josef von Führich. Zweite und dritte, vermehrte Auflage. 24° (XVI u. 470) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 5.20 und höher.

Sailer, Joh. Mich. Ueber den Selbstmord. Neue Ausgabe. 8° (VIII u. 64) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 2.—.

Schröder, P. Cornelius, O. F. M. Heilige Seelenlust. Des Angelus Silesius geistliche Lieder. Warendorf, Schnell. Geb. M. 4.—.

Sloet, Dr D. A. W. H. „De Tyd van Christus' Geboorte". Bussum, Paul Brand. Fl. 1.25.

Stingeder, Msgr. Franz. Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen, dargestellt in sechs Fastenpredigten über das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes. Sechste und siebte Auflage. Linz a. d. D., Preßverein. K 5.—.

Telch, Dr C. Epitome Theologiae Moralis, ed. IVa. 12° (XLII u. 602) Innsbruck 1919, Rauch. Geb. M. 12.—. — Das Repetitorium, welches Professor Karl Telch zur Moraltheologie des P. Hieronymus Noldin verfaßte, erschien jetzt in vierter, nach dem neuen Kodex umgearbeiteter und ergänzter Auflage. Dem Zweck, zu dem der Verfasser seine Epitome geschrieben hat, entspricht das Büchlein vorzüglich. Den Theologiestudierenden sei es darum bestens empfohlen.

Volksbildung. 1. Heraus mit dem Kirchenvermögen? 100 Stück K 6.40 (M. 4.80). — 2. Entweder — oder. (Der reichsdeutsche Hirtenbrief über Sozialismus und Christentum.) Preis wie oben. — 3. Antworten auf brennende Fragen. (Deutschösterr. Hirtenbrief.) 50 Stück K 5.80 (M. 4.35). — 4. Die Weltuhr. Preis wie Nr. 1. — 5. Komm wieder heim! Preis wie Nr. 1. — 6. Kennst du Maria? Preis wie Nr. 1. —, 7. Ein neuer Herodes? Preis wie Nr. 1, — Verein „Volksbildung" Wien, XVIII., Sternwartestraße 9.

Werner, Camilla. In der Stille. Ein Lehrerinnenbuch. 12° (IV u. 110) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M.—. 4.

Zeitschriften.

Alte und neue Welt. Illustriertes Familienblatt. Benziger, Einsiedeln. Jährlich 12 Hefte. Quartal M. 3 50 = Fr. 3 —.

Ambrosius. Monatsschrift für Müttervereins-Leiter und Jugendseelsorger. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth. Schriftleitung: P. Arsenius Dotzler O. F. M., Franziskanerkloster Dietfurt a. Altmühl. Jährl. 12 Nummern. Preis M. 4. = K 8.—.

Archiv für Präsides. Klerus-Zeitschrift für soziale Arbeit. Zentralstelle des Katholischen Volksbundes i. Oe. Wien, I., Predigergasse 5. Jährlich 8 Hefte. K 6.—.

Benediktinische Monatschrift, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern), erscheint monatlich in einem vorläufigen Umfang von 32 bis 48 Seiten mit je 2 Kunstbeilagen. Jährlich M. 7.—. Für Seminare, Erziehungsanstalten und Vereine, die mindestens 5 Stück unmittelbar beziehen, wird ein Vorzugspreis gewährt. Kunstverlag Beuron.

Bonifatius-Korrespondenz. Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Herausgeber Dr Karl Hilgenreiner. Erscheint monatlich. Prag, Bonifatius-Druckerei. K 10.— (M. 8.—, Fr. 6.—).

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. Monatlich 1 Nummer Linz, Herrenstraße 19. K 8.—.

Das Apostolat der Christlichen Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 5.30. Für Deutschland M. 5.50, Weltpostverein Fr. 6.60.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Erscheint am 15. jedes zweiten Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 2.—, M. 1.30.

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen.

Der christliche Kinderfreund. Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 2.50.

Der Morgen. Monatschrift zur Förderung der Nüchternheitsbewegung und zur Erneuerung christlichen Lebens. Schriftleiter J. Haw. Morgenverlag Frankfurt a. M. Jährlich M. 3.—.

Der Phönix. Illustrierte Zeitschrift für die studierende Jugend. Schriftleitung Wien: Dr Rademacher, Wien, XVIII., Michaelerstraße 8. Innsbruck: Dr Krauß, Andreas-Hoferstraße 4. Erscheint monatlich. Ganzjährig K 12.—, für Deutschland M. 6.—. Verlag „Tyrolia", Innsbruck.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatschrift für Prediger und Katecheten. Unter Mitwirkung einer Reihe von Welt- und Ordenspriestern herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg 1917. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für den Jahrgang von 12 Heften M. 9. –, bei Frankozusendung jedes einzelnen Heftes in Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 10.20, im Ausland postfrei M. 11.40.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Freiburg, Herder. M. 8.—.

Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen, Rhld. M. 2.—.

St. Kamillusblatt. Monatschrift zur Pflege christlichen Lebens, besonders für Kranke und Krankenfreunde. Herausgegeben von den deutschen Kamillianern. Monatlich 1 Heft. Verlag: Wuppertaler Druckerei, Elberfeld. Jährlich M. 3.50.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Herausgegeben von Dr Jos. Göttler und Dr Heinrich Stieglitz. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 6.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 7.20.

Katechetische Monatschrift. Herausgeber H. Gieben und J. Gründer. Erscheint in zwei Ausgaben: Ausgabe I M. 4.20, Ausgabe II (jährlich 6 Nummern) mit der Beilage: „Predigt und Katechese" M. 6.40. Münster in Westfalen.

Katholiken- und Kirchenzeitung. Zeitschrift für religiöses und kirchenpolitisches Leben. Erscheint jeden Samstag. Verlag und Geschäftsstelle München 9. Schriftleiter Dr Praxmarer, Worms. Vierteljährlich M. 4.—.

Kirche und Kanzel. Blätter für homiletische Wissenschaft. Eine Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F.M., Domprediger in Paderborn. Ferd. Schöningh. Abonnementspreis für Deutschland und Oesterreich M. 6.60, für das übrige Ausland M. 6.80.

Korrespondenz- und Offertenblatt für die gesamte katholische Geistlichkeit Deutschlands. Mit Beilage: Literarische Rundschau. Red. Domdekan Dr Kiefl, Administration Manz, Regensburg. Abonnement kostenlos Portovergütung erwünscht.

Manna. Illustrierte katholische Jugendschrift, herausgegeben von der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes (Salvatorianer). Preis für den ganzen Jahrgang (12 Hefte) M. 1.— (K 1.20, Fr. 1.25), mit Porto M. 1.40 (K 1.60 oder Fr.). Bei Bezug von 5 oder mehr Stück fällt das Porto weg. Bestellungen an den Salvatorianer-Zeitschriftenverlag, München 19, Prinzenstraße 3.

Mariazeller Grüße. Monatschrift zu Ehren Unserer Lieben Frau von Mariazell. Herausgegeben von der Benediktinerabtei St. Lamprecht. Redigiert

von P. Othmar Wonisch O. S. B. (Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria"). Preis vollständig (12 Nummern) einschließlich Porto K 4.—, Ausland M. 4.—.

Marienbote. Quartalnachrichten über das Leben und Wirken in der Gesellschaft Mariä (Marienbrüder). Provinzialverwaltung der Gesellschaft Mariä in Freistadt, O.-Oe. K 2.—, M. 1.80, Fr. 2.50.

Missionsblätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährl. 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 3.50, nach Oesterreich K 5.70.

Oesterreichischer Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag: Pustet, Wien, I., Singerstraße 7. Monatlich zwei Hefte. K 15.60. Der Jahrgang beginnt am 1. Oktober.

Pharus. Katholische Monatschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum. Donauwörth, Auer. Halbjährlich M. 6.—.

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von Pater Georg Harrasser S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX. 4, Lustkandlgasse 41. Jährlich 6 Hefte. K 3.60 = M. 3.60 = Fr. 3.60.

Priester und Mission. Halbjahrschrift für die Erhaltung und Verbreitung des Glaubens. Aachen, Xaverius-Verlag. M. 5.—.

Seele. Monatschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung. Erster Jahrgang Herausgeber Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Berlin, Regensburg und Wien. Jährlich M. 8.—.

Seraphischer Kinderfreund. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. d. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.

Sonnenland. Ein Mädchenblatt. Leitung: Maria Domanig, Klosterneuburg bei Wien. Verlag „Tyrolia", Wien, Innsbruck, München. Erscheint zweimal monatlich. K 16.— = M. 10.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte.

Volksfreund. Zeitschrift zur Förderung der Nüchternheit. Vereinsorgan des Kreuzbündnis. Schriftleiter P. Franz Syring. Kommissionsverlag Fredebeul u. Koenen, Essen. Monatlich einmal. M. 3.—

Kalender für 1920.

Ave-Maria-Kalender 1920. Verlag Preßverein Linz Preis K 3.—

Ave-Maria-Kinderkalender 1920. Von Onkel Fritz. Verlag Preßverein Linz Preis K 1.—.

Geiger, Dr K. A. Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge, 1920. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis biegsam gebunden nur M. 2.40, inklusive Porto M. 2.55.

Kirchenkalender der Diözese Linz 1920. Von Florian Oberchristl. Verlag Preßverein Linz. Preis K 1.40, mit Zusendung K 1.50.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1 Ende des ungarischen „Priesterrates". — 2. Aus Ungarns Kommunistenzeit. — 3. Die erste Phase des deutschen Kulturkampfes, Preußen. — 4. Bayern.

1. Ende des ungarischen Priesterrates. Bereits in der vorigen Nummer wurde, auf Grund von Berichten in der Tagespresse, die religiöse und sittliche Seite des ungarischen Bolschewismus zusammenhängend geschildert. Weil die Vorgänge in Ungarn jedoch zum Teil typisch, zum Teil aus anderen Gründen lehrreich sind, wollen wir jene Darstellung nach den Mitteilungen eines urteilsfähigen Augenzeugen hier noch näher ergänzen.

Heft II (1919) war schon von dem ungarischen Priesterrat die Rede. Dieser Priesterrat war aus dem Dunstkreis um Karolyi emporgestiegen. Während vom Augenblicke des Zusammenbruches an alle gutgesinnten Elemente in Ungarn an den Wiederaufbau des Staates auf monarchischer Grundlage dachten, schob Karolyi, dieser „größte politische Abenteurer der Neuzeit", der Bewegung ganz andere Motive unter und trieb sie gleichsam unter den Klängen der Nationalhymne der antinationalen freimaurerisch-jüdischen Verschwörung in die Arme. Die Karolyische Regierung, lebensunfähig, ohne jeden Halt im Volke, ein Spielball der radikalen politischen Parteien, suchte nach Stützen ihrer wankenden Herrschaft. Um das verletzte Rechtsempfinden des Volkes zum Schweigen zu bringen, suchte sie sich vor allem mit dem Ansehen des Klerus zu decken. Leute wie der Pester Pfarrer Hock, die das Volk verachtet, taugten freilich zu diesem Zwecke nicht. Man suchte den Geistlichen überhaupt, besonders den katholischen, mit aller Zuvorkommenheit zu begegnen. Die Herren vom Priesterrat nun waren kurzsichtig genug, auf den Köder anzubeißen und sich vor eine Bewegung spannen zu lassen, welche dem Interesse der Kirche wie dem des Vaterlandes gleich abträglich war. Aber auch für sie kam der Tag des Erwachens.

Den Schlußpunkt unter die Geschichte des Priesterrates setzte Rom. Der Fürstprimas Kardinal Csernoch bekam die telegraphische Weisung, den Priesterrat aufzulösen. Im Grunde konnte man den Führern der Bewegung den guten Glauben nicht absprechen. Das zeigte sich auch jetzt wieder. Kardinal Csernoch teilte ihnen die Entscheidung Roms mit. Unter ihrem Eindrucke und unter dem Drucke des Unwillens der Geistlichkeit, welche das unkirchliche Vorgehen der radikalen Häupter der Bewegung gegen den geschätzten und mutigen Bischof Dr Rott in keiner Weise billigte, lenkten diese allmählich ein. Dr Szallay, der eben noch im Karolyischen „Magyarorszag" durch Reporter „Interwiews" über die Opportunität der Priesterehe erteilt und mit dem bekannten ungarischen Preßapostel, P. Bangha S. J., in nicht ganz feiner Weise die Klinge gekreuzt hatte, wurde kleinlaut und fand bald, daß Schweigen der Weisheit bester Teil sei. Auch die äußere Tätigkeit des Rates wurde tatsächlich eingestellt. Der Grund des plötzlichen Frontwechsels wurde offiziell niemals bekanntgegeben, weil bei den damaligen politischen Verhältnissen eine Bekanntgabe des päpstlichen Verbotes weder dem Kardinal noch dem Rate erwünscht und das Ziel des Verbotes auch ohne offizielle Bekanntgabe zu erreichen war. Eigentlich aufgelöst wurde der Priesterrat nie, seine Tätigkeit verlief einfach allmählich im Sande, besonders seitdem am 21. März Catilina-Karolyi die Regierungsgewalt der jüdischen Räteregierung übergab. Diese hatte natürlich nichts Wichtigeres zu tun, als in der allerersten Sitzung der ersten Nacht die Trennung von Staat und Kirche zu verkünden, das Kultusministerium wurde

aufgelöst, ein Volkskommissär für Religionsangelegenheiten nicht ernannt. Dadurch kam auch der eben noch so gewaltige Adam Persian zwischen zwei Stühle zu sitzen, noch kurz vor dem Abgange Karolys hatte er sich vorsorglich zum Ministerialrate ernennen lassen, aber seine Herrlichkeit als „Regierungskommissär für katholische Kirchenangelegenheiten" war zu Ende. Die neue Räteregierung, so hieß es in seinem Abschiedsschreiben an den katholischen Klerus, werde diesem die „freundschaftliche Rechte" niemals verweigern. Mit der Stütze des Priesterrates verschwanden die Ratsherren und der Rat, eine schlechte jüdisch-freimaurerische Importware aus Tschechoslowakien, von der Bühne. Hatten manche ungarische Priester durch allzu kritiklose Aufnahme und Förderung der Priesterratsideen gefehlt, so kann man ihnen erfreulicherweise das Zeugnis geben, daß sie in der darauf einsetzenden Zeit der Verfolgung ihren Fehler in beispielgebender Weise wieder gutgemacht haben.

2. Aus Ungarns Kommunistenzeit. Für die im folgenden mitzuteilenden Tatsachen aus der Zeit der Räteherrschaft in Ungarn betont unser Gewährsmann ausdrücklich, daß er jede einzelne sicher verbürgen könne.

Anstatt eines Kultusministers wurde ein „Liquidator" eingesetzt. Die Wahl der Rätegewaltigen fiel auf Oskar Faber, der ursprünglich Protestant, dann Konvertit, das Ideal für seine jugendliche Begeisterung im Piaristenorden zu finden hoffte, aber dort nicht fand, nach zwei Jahren den Orden verließ, zu den Sozialdemokraten abschwenkte und zum wütendsten Feind der Kirche und zum fanatischsten Hasser der religiösen Orden wurde. Man wußte, was es bedeutete, als man gerade seinen Händen das Schicksal der Kirche übergab. Als Gehilfen nahm er sich den gleichfalls aus dem Piaristenorden ausgetretenen Kleriker Apathy. Die „Liquidierung" begann.

Faber wollte die katholische Kirche — auch die anderen? — vollständig vernichten; „ein, zwei Jahre wird die Religion noch bestehen, aber dann wird sie von der naturwissenschaftlichen Weltanschauung abgelöst werden", so sagte er selbst, dagegen kommt ein offizielles Dementi Kunfis nicht auf. Ebenso ist es trotz aller gegenteiligen Behauptungen gewiß: Faber wollte wirklich die Kirchen konfiszieren und in Tanz- und Musikhallen zur Belustigung des göttlichen Volkes verwandeln, andere sollten zu Kinos werden. Faber erklärte, daß man gegen Priester und Ordensleute die allerradikalsten Mittel anwenden werde, er drohte mit einem Massenmorde von Priestern, wenn diese sich seinen Plänen widersetzen würden.

Aber das katholische Volk ließ die bolschewistischen Bäume nicht bis zum Himmel wachsen, mit dem Kirchenraub wurde es nichts, wo die Liquidatoren Hand ans Werk legten, machten sie unangenehme Erfahrungen. In Budapest lagerte das Volk ganze Tage lang vor den Kirchen, besonders vor denen beliebter Orden; um das Volk „zur Besinnung zu bringen", mußten sich die Freiheitshelden manchen Gewaltakt leisten. Auf dem Lande versuchte man es erst gar nicht, eine Ordensgemeinde anzugreifen, noch weniger eine Kirche. Die Gewalthaber mußten einsehen, daß der Glaube im Herzen des Volkes doch viel zu fest verankert war, um so groben Mitteln zu weichen.

So schlugen sie den bekannten Umweg ein: „Percutiam pastorem!" Gegen die Religion, so erklärte man, habe man ja ganz und gar nichts; im Gegenteil, da jeder Mensch Religion haben müsse, natürlich eine vernünftige, so werde die Regierung selbst für eine entsprechende Religion Sorge tragen — also eine Religion „made in Hungary". Wohl aber seien die Priester und die Kirche den Proletarierinteressen zuwider und dürften nicht geduldet werden. Als Träger eines übernatürlichen Autoritätsprinzips, einer Autorität „von oben", könnten sie nicht anders, als jede

Demokratie, jede von unten sich aufbauende Weltordnung bekämpfen. Folglich seien sie, weil im Gegensatze zur demokratischen Auffassung, zur neuen Weltordnung stehend, als „gegenrevolutionär“ und staatsfeindlich zu betrachten, im Interesse der demokratischen Einrichtungen zu bekämpfen und aus dem Wege zu schaffen.

Der erste Hebel, den man ansetzte, war die Säkularisation. Der Kommunismus kennt kein Privateigentum, alles gehört dem Staate, die Güter der Kirche machen dabei ebensowenig eine Ausnahme, wie die irgend einer anderen privaten Gesellschaft: sie wurden also eingezogen. Ueberall erschienen die Liquidatoren — unter ihnen auch manche Staatsbeamten, welche diese Arbeit nur übernahmen, um die Kirche so viel als möglich vor Vergewaltigung zu schützen; ob dies richtig gehandelt war, darüber streitet man heute. Die Liquidatoren nahmen die Inventare auf und überführten die Liegenschaften in staatliche Verwaltung. Den bisherigen Eigentümern wurde nichts als die Erinnerung an ihre bessere Vergangenheit gelassen. Durch dieses Mittel glaubte man den „an Reichtum gewöhnten“ ungarischen Klerus zu einem gefügigen Werkzeug des Kommunismus machen zu können.

Tatsächlich war der Klerus jetzt aller Lebensbedingungen beraubt. Zwar gab man ihm Lebensmittelkarten, aber das Geld nahm man ihm, und überdies war der Einkauf von Bedarfsartikeln an die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft gebunden.

Nach kommunistischer Auffassung hat nur die menschliche Arbeit Wert, sie allein verleiht dem Menschen ein Daseinsrecht, nur der Arbeiter ist daseinsberechtigt und nur Arbeiter darf es in der kommunistischen Gesellschaft geben, jeder Arbeiter aber gehört in seine Gewerkschaft; das paulinische „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“ — ins Kommunistische übersetzt. Für die Priester aber war die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft nicht zu erlangen. Eine Gewerkschaft für Priester gab es natürlich nicht, konnte es gar nicht geben, denn, so hieß es, die Geistlichen leisten keine „konstruktive“, sondern „destruktive“ Arbeit. Der Versuch, eine Gewerkschaft für Priester zu bilden, war das letzte Lebenszeichen des Priesterrates; der Versuch scheiterte an dem Kirchenhasse Fabers. Die Gewerkschaft der Kopfarbeiter weigerte sich, Priester aufzunehmen oder war dazu nur unter Bedingungen bereit, welche dem Priester die Ausübung seines Amtes unmöglich machten. Irgend eine andere Gewerkschaft nahm sie noch weniger auf. So blieb ihnen nichts anderes übrig, als vom Ordinarius eine zeitweise Reductio ad statum laicalem zu erbitten und sich eine neue Beschäftigung zu suchen, die ihnen den Lebensunterhalt abwarf, ihnen die Ausübung ihrer priesterlichen Tätigkeit ermöglichte und ihnen zugleich den Zutritt in die betreffende Gewerkschaft (Feldarbeiter, Gärtner) eröffnete.

Pfarrer, Kapläne und andere Priester, welche unmittelbar in der Seelsorge beschäftigt waren, hatten es etwas besser, als solche, die mit dem Volke nicht in so enge Berührung kamen, wie Katecheten und Professoren. Das katholische Volk stand wie ein Mann hinter seinen Hirten, die guten Leute versagten sich selber den besten Bissen, um ihn dem Priester zu bringen, zahllose Beweise der Liebe und Glaubenstreue erhielt der Klerus vom Volke in diesen Tagen, er wird sie niemals vergessen. Zugleich ein beredter Beweis dafür, wie „der reiche Geistliche“ dem Volke ans Herz gewachsen ist; die schönsten Beispiele hingebender Aufopferung für die Priester fanden sich gerade bei jenen Volksklassen, welche selbst mit zeitlichen Gütern nicht gesegnet sind; so erschien eine arme Frau bei Kardinal Csernoch und überbrachte ihm 2000 K, ihre gesamten Ersparnisse, weil sie gehört habe, der Kardinal müsse Not leiden. Auf jeden Fall scheiterte der Plan Fabers zusehends, er mußte die Hoffnung aufgeben, die Priester durch Entziehung der Kirchengüter und ihrer Einkünfte mürbe zu machen.

Jetzt suchte Faber Apostaten zu machen. Guten Gehalt, hohe Aemter, sorgenfreies Leben, Vergünstigungen verschiedener Art stellte er

denen, die abfielen, in Aussicht. Ihr Los stach grell ab von dem der treugebliebenen Priester, die, weil nicht von „produktiver Arbeit", sondern „von der Arbeit anderer" lebend, als reine Schmarotzer kein Vertrauen verdienten, keine staatlichen Rechte besaßen und keine staatlichen Stellen — und, da alle Stellen staatlich waren, gab es keine anderen! — bekleiden konnten. Wer irgend ein Amt, als Lehrer, als Kanzleidiener usw. bekleiden wollte, mußte durch Unterschrift eines vorgelegten Reverses erklären, daß er „aus dem geistlichen Stande austrete", „sich nicht mehr als geistliche Person betrachte"; auch die Fortsetzung der Lehrtätigkeit in der Schule wurde den Geistlichen und den Lehrorden nur nach Unterschrift eines solchen Reverses gestattet. Aber auch dieses Mal bekam Faber einen Korb nach dem anderen. „Pro iis quae mihi necessaria sunt, laboraverunt manus istae"; dieses Wort des heiligen Paulus wurde für den pflichttreuen ungarischen Klerus die Losung. Mancher Geistliche verdiente sich in jenen Tagen als Gärtnergehilfe sein Brot, Krankenschwestern verließen ihre Krankenhäuser, die Schulschwestern ihre Schulen, Klosterfrauen wurden „Zimmeraufräumerinnen" bei „Zimmerherren", einfache Angestellte verschiedener Kategorien: man opferte das Amt, man griff zur Arbeit, aber man rettete das Gewissen.

Da klügelte Faber eine neue Formel aus: „Ich unterwerfe mich in allem den Anordnungen der Räterepublik." Das solle „gar nichts besagen", ließ Faber verlauten; wer aber seine Sprache kannte, wußte, daß es Abfall vom Ordensstande bedeutete, worüber Faber in anderen privaten Aeußerungen auch keinen Zweifel ließ. Eine amtliche Erklärung hat Faber nie abgegeben, weil er so am besten fuhr, aber auch die Bischöfe nicht, welche von einer offenen Erklärung größeres Unheil fürchteten, was allerdings von Priestern und Volk wenig verstanden wurde. Die Folgen waren vorauszusehen; die einen hielten sich an die beruhigenden Aeußerungen Fabers und unterschrieben, die anderen ließen sich nicht täuschen über den wirklichen Sinn seiner Worte und unterschrieben nicht; daher eine leichtbegreifliche innere Entfremdung und Spannung zwischen denen, die unterschrieben, und denen, die nicht unterschrieben hatten, namentlich in den Frauenklöstern.

Viel gewonnen hatten auch die, welche unterschrieben, nicht, von einer Fortsetzung des gemeinsamen Lebens in den Klöstern konnte keine Rede sein. Wie alle Häuser, so waren in Budapest auch die Ordenshäuser als Gemeingut erklärt, und, im Hinblick auf die herrschende Wohnungsnot, mit Menschen bevölkert, die am wenigsten hineinpaßten und die den zurückgebliebenen Ordensleuten das Leben recht sauer machen konnten. Das Jesuitenkollegium war „Akademikerinnenheim" geworden, das Zisterzienserkloster hielten jene „ehemaligen Geistlichen" besetzt — darunter ganze drei römisch-katholische —, welche in einem Propagandakurs zu bolschewistischen Agitatoren herangebildet werden sollten, bei den Prämonstratensern wohnten junge Kopfarbeiterinnen, im Collegium Marianum der Schwestern hatte die Lehrergenossenschaft ihren Sitz aufgeschlagen usw. Ja, es war schon überhaupt den Ordensleuten nicht gestattet, dort zu bleiben, wo sie vorher gewohnt hatten, ebensowenig, ihre Ordenskleidung zu tragen. Die Austreibung sollte gewöhnlich in aller Stille vor sich gehen. Das katholische Volk machte den Herren allerlei Striche durch die Rechnung, manche Häuser konnten überhaupt nicht geräumt werden. Das Jesuitenkolleg wurde nachts ausgehoben, die Ordensleute eingesperrt, später freigelassen, sie konnten sich in Privathäusern ein Unterkommen suchen. Gegen den lauten und einstimmigen Wunsch der Aerzte verließen die Klosterfrauen die Budapester Spitäler. Die Oberin der Englischen Fräulein weigerte sich, mit ihren Töchtern das Kloster zu verlassen, es fielen Schüsse, das Volk erklärte sich für die Schwestern, man wagte nicht sie anzugreifen. Zum näheren Verständnis sei darauf hingewiesen, daß es sich hier, anders als in der französischen Revolution, um Ordensleute handelte, die infolge der Kriegsnot

und der Diktatur des Proletariates in der hellen Unmöglichkeit waren, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, da ihnen alles, selbst die Möbel, erst angewiesen werden mußte; man wies sie wohl aus ihren Wohnungen aus, für ein irgendwie entsprechendes Unterkommen sorgte man nicht. Auf dem flachen Lande hatte die Räteregierung keine Gewalt, dort blieben die klösterlichen Niederlassungen meist unangetastet.

Neben den Inventarisierungen, Konfiszierungen und Schikanierungen aller Art, denen das Volk mit einem passiven Widerstande begegnen konnte, der dem religiösen Leben zum Nutzen gereichte, schritt blutige Verfolgung einher, der Henker arbeitete in Stadt und Land. Der Wolf zog die Mönchskutte an: Leninbuben, welche „Gegenrevolutionäre" aufspüren wollten, setzten sich, als Priester verkleidet, in den Beichtstuhl, oder richteten als fromme Pönitenten an den Priester im Beichtstuhl verfängliche Fragen, ob dieses wohl erlaubt, jenes rechtsgültig sei. Wie heute schon aus gerichtlichen Erhebungen feststeht, wurde mancher Priester mitten in der Nacht aus dem Bette geholt, manche Klosterfrau aus ihrer Klausur herausgezerrt. Unweit Budapest wurde der jugendliche Kaplan Dr Kucsek erschossen, die Leiche auf den städtischen Mistwagen geladen, auf den Friedhof geführt und dort ohne Sarg in der Erde verscharrt. Zwei Waizener Priester, Pfarrer und Kaplan, hätten ihr Leben retten können, wenn sie den Glauben verleugnet hätten: sie sind als wahre Märtyrer gestorben. Um seine Gemeinde zu schützen, nahm der Pfarrer von Csasar, Dr Wohlmuth, die Verantwortung für die Gegenrevolution auf sich und endete am Seile des Gemeindestieres. Dr Trubinyi wurde an einer Schiffskette erhängt. Aus den Kellerräumen, in denen die greulichsten Mordtaten geschahen, holte man mehrere furchtbar verstümmelte Priesterleichen und Körper entehrter Klosterfrauen hervor.

Natürlich erfuhr man während der „Diktatur des Proletariates" aus den kommunistischen Zeitungen, welche allein erscheinen konnten, nichts über all diese Schändlichkeiten, und manche sind darum noch heute geneigt, in den Berichten hierüber Fabeln zu sehen. Aber die gerichtlichen Erhebungen haben sie leider als Tatsachen erwiesen. Tatsache ist auch, daß in den Schulen die sexuelle Aufklärung mittelst Kinovorstellungen als wichtigstes Fach betrieben wurde. Ueber den Geist, der in diesen Schulen herrschte, nur zwei Beispiele. Das Kind wird gefragt: „Was tust du, Genosse, nach dem Mittagessen?" Antwort: „Ich küsse meinen Eltern die Hand und bedanke mich fürs Essen." Lehrer: „Das brauchst du nicht zu tun, die Eltern haben die Pflicht, dich zu ernähren, darum brauchst du ihnen dafür nicht zu danken." Anderes Beispiel: „Die Kinder haben gegen die Eltern keine Pflichten, weil sie ihr Dasein nur der Wollust der Eltern verdanken. Hingegen haben die Eltern für das Kind zu sorgen usw." Daß diese Generation Eltern, Priestern und Lehrern noch manche bittere Stunde bereiten wird, braucht nicht erst gesagt zu werden. Tatsache ist auch, daß sowohl die geistigen Führer als auch die blutigen Henker des ungarischen Kommunismus zum größten Teile dem auserwählten Volke angehörten.

Den ungarischen Bischöfen hat man den Vorwurf gemacht, daß sie den Klerus im Stiche gelassen und geschwiegen hätten, wo reden durchaus notwendig gewesen wäre. Aber war das Reden ihnen möglich? Wie hätten sie dem Klerus entsprechende Weisungen zukommen lassen können, da das Bild jeden Augenblick wechselte und jeder Tag neue Probleme brachte, wo der Klerus doch immer wieder auf seine eigene Einsicht angewiesen war? Und ferner, Pogany, der jüdische Volkskommissär und, wie man jetzt weiß, der Mörder Tiszas, erklärte: „Jede bischöfliche Residenz, jedes herrschaftliche Schloß, jedes Pfarrhaus ist ein Bollwerk der Gegenrevolution." Jeder Verkehr der Bischöfe mit ihren Priestern wurde aufs sorgfältigste überwacht, alle Fernsprechapparate waren ausgeschaltet, jeder Brief wurde geöffnet. Keine Druckerei hätte es gewagt, einen bischöflichen Hirtenbrief

zu setzen. An Vorstellungen bei der Regierung war noch weniger zu denken, da deren einzige Sorge ja nur die Unterdrückung jener Bourgeoisie war, deren Hauptträger sie in Kirche und Klerus sahen. So war es den Bischöfen so gut wie unmöglich gemacht, ihrem Klerus Weisungen zugehen zu lassen.

Das führt uns zum Schicksal der katholischen Presse. Ungarns hervorragendstes literarisches Unternehmen ist die St.-Stephans-Gesellschaft mit hochmoderner Druckerei, Bücherläden, großem Verlagshaus usw. Alles fiel der Sozialisierungswut zum Opfer. Die Druckerei erzeugte kommunistische Schriften, die Buchhandlung wurde eine Zentrale der „neuesten" Literaturerzeugnisse. Alles, was katholische Literatur hieß, Bibel und Schulkatechismen nicht ausgenommen, wurde beschlagnahmt und vernichtet; nach dem Durchzug durchs „Rote Meer", zum Schulbeginn anfangs September, gab es keine Religionsbücher mehr, die man den Kindern in die Hand hätte geben können. Und dieses alles leistete sich der Kuhn-Kohnsche Bolschewismus zur selben Zeit, wo er an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von allen Kanzeln verkünden ließ, daß in der Räterepublik volle Glaubensfreiheit herrsche, die jedem gestattete, frei nach seiner Ueberzeugung zu leben. Selbst Neuauflagen von Gebetbüchern waren nicht möglich, so daß heute noch in Ungarn an Gebetbüchern großer Mangel herrscht, umsomehr, da wegen des Papiermangels nur das unbedingt Notwendige wie Schulbücher usw. gedruckt werden kann, da die Schulbücher aus kommunistischer Zeit, welche das erste und vierte Gebot Gottes nicht kennen, vom sechsten und neunten ganz zu schweigen, natürlich gänzlich unbrauchbar sind.

Den „Liquidatoren" ist noch ein kurzes Wort zu widmen. Jedes „gewesene" Ordenshaus bekam einen „Verwalter", der die Aufgabe hatte, alles Inventar zu übernehmen und den wenigen Insassen, die sich noch nicht verloren hatten, das Leben so sauer zu machen, daß sie von selbst gingen. Diese Verwalter waren meist ungebildete Handwerker oder sonstige „gutgesinnte" Kommunisten, welche diese Stelle als Entschädigung für geleistete Dienste erhielten. Der eine lief den ganzen Tag mit dem Revolver in der Hand herum, beim Essen lag die Waffe neben ihm auf dem Tische. Der andere hatte stets außer dem Revolver auch einen kurzen Dolch und eine großmächtige Handgranate bei sich. Ein dritter — es war ein Narr — sprach mit den „verdächtigen Pfaffen" nie anders als indem er sie zwang, sich 20 Schritte entfernt von ihm an der Klosterwand aufzustellen, und während sie mit ihm sprachen, hielt er ihnen beständig den geladenen Revolver entgegen. Keiner vergaß dabei, daß die Proletarier es künftig besser haben müssen, und richtete sich das Leben ganz darnach ein. Kann man von Faber zu seiner Ehre sagen, daß von den von ihm konfiszierten Kirchengütern kein Heller verloren ging, so waren die anderen, wenige Ausnahmen abgerechnet, lauter nichtswürdige Subjekte, welche das „hohe Ziel" der Rätediktatur jämmerlich diskreditierten. Kamen dann noch andere Mißbräuche hinzu — der kommunistische Verwalter des Studentinnenheims im ehemaligen Jesuitenkollegium wurde wegen Vergewaltigung eines Mädchens seiner Stelle enthoben; sein Vorgesetzter, der Chef der Liquidation im VIII. Bezirk von Budapest, leistete sich Aehnliches, wenn auch vielleicht nicht ganz so grob —, so hieß es schweigen, kein mächtiges Ohr hätte auf das Reden gehört.

Mord, Gewalt, seelische Qualen ohne Ende bezeichnen die sechsmonatige Räteherrschaft im Marianischen Königreich. Priester und Volk haben die Prüfung glänzend bestanden. Die Wiederauferstehung des christlichen Ungarns begleitet die ganze katholische Welt mit ihren heißesten Segenswünschen.

3. Die erste Phase des deutschen Kulturkampfes, Preußen. Was wäre das Leben ohne Kampf, und die unter jüdi-

scher Führung stehende Sozialdemokratie würde ohne „Kulturkampf" das Leben nicht freuen. Das erste Lebenszeichen, das die zur Herrschaft gelangte Sozialdemokratie in den neuen deutschen Freistaaten gab, war die Eröffnung des Kulturkampfes. Das rechtmäßige Kind der Kirche und des Staates ist die Schule; mag der Staat sich heute als ihr Vater fühlen, die Kirche bleibt ihre Mutter. Stimmt etwas in dem Konnubium zwischen Staat und Kirche nicht, so leidet darunter zuerst die Schule; reißt das Band der Ehe entzwei, so ist allemal die Schule der leidtragende Teil: sie wird aus den Armen der Mutter gerissen, da doch der Staat ihren mütterlichen Geist niemals ersetzen kann. So auch jetzt. Seit den Tagen des Umsturzes steht in deutschen Landen der Schulbarometer auf Sturm; mit dem Streit um die Zukunft des Volkes, um die künftige Generation, um das Kind und die Schule beginnt die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Preußen, Bayern und Oesterreich, um nur von den größten deutschen Staaten zu reden, haben sofort die radikalsten Kulturkämpfer an die entscheidenden Stellen gebracht und ihnen die radikalsten Schulpolitiker als Berater an die Seite gegeben. Keinem von ihnen fehlt's am guten Willen, das Vertrauen seiner Auftraggeber glänzend zu rechtfertigen. Und die Loge wirft fleißig Holz ins Feuer. Ueberall zunächst dasselbe Bild. Wenigstens auf kulturellem Gebiete wird ein bißchen Diktatur des Proletariates gespielt, die Wahlen in die Nationalversammlung beweisen den Stürmern, daß sie nicht die Mehrheit des Volkes hinter sich haben, daß sie ohne die Vertreter des katholischen Volkes den Staat nicht regieren können und so müssen sie sich bequemen, ihrem allzu großen Eifer Zügel anzulegen. Während die sozialdemokratischen Kulturminister die Mittel, die ihnen die Verwaltung an die Hand gibt, bis zum Aeußersten und darüber hinaus, ausnützen, um ihren Atheismus zum Siege zu führen, wird die erste große Schlacht in den Nationalversammlungen geschlagen.

Der erste Schuß fiel in Berlin: Preußen in Deutschland voran und Berlin in Preußen! Adolf Hoffmann, der „Zehngebote-Hoffmann", der im offenen Parlament seine eigene Mutter beschimpfte, der sich gerne seiner mangelhaften Bildung rühmte, den trotzdem die sozialdemokratische Partei Jahr für Jahr als Redner zum Kultushaushalt vorschickte, weil ihr seine Anzüglichkeiten recht waren und sie sich darüber doch auf seine persönliche Unbildung hinausreden konnte, Adolf Hoffmann, bezüglich dessen am 17. März 1916 der Abgeordnete Dr Heß unter dem Beifall des ganzen Hauses die Sozialdemokratie bitten mußte, entweder einen anderen Redner vorzuschicken oder Hoffmann an gewisse gesellschaftliche Umgangsformen zu binden: das war der Kulturminister nach dem Herzen der Sozialdemokratie; sein mehrheitssozialistischer Kollege Hähnisch dachte im Grunde genau so wie er, hütete sich aber, klüger als er, sich zu schnell zu verbrauchen, und so herrscht er heute noch, während

Hoffmann schon längst den Weg anderer Stürmer vor ihm gegangen ist. Als fachmännischen Berater beriefen beide in innigster Seelengemeinschaft Gustav Wyneken, über den schon das Notwendige gesagt wurde.

Den ersten Schlag gedachte der nur von einigen Parteigenossen zum Kultusminister ernannte Adolf Hoffmann dadurch zu führen, daß er eine für das ganze Volk so empfindliche Lebensfrage, wie die Trennung von Kirche und Staat, kurzerhand, durch einfaches Dekret lösen wollte. Nur wandte er, um zu sehen, was er dem Volke bieten könne, die Vorsicht an, den Plan zunächst einmal durchschwitzen zu lassen. Man erfuhr davon am 18. November 1918; die Verordnung sollte in Wirksamkeit treten gleich am 1. April 1919. Schon am 22. November ging, im Namen des preußischen Episkopates, ein flammender Protest des Kardinals v. Hartmann gegen diesen „flagranten Rechtsbruch" an die preußische Regierung in Berlin ab. Das Volk stand wie ein Mann hinter seinen Bischöfen. Der Gewaltakt kam nicht zur Ausführung. Hähnisch dementierte; die Trennung werde allerdings kommen — also doch! — aber nur im Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen und mit loyalster Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und Empfindungen auch der kirchlichen Kreise — auch! — des deutschen Volkes. — Schon wenige Tage darauf erschien eine wirkliche Verordnung Hoffmanns; Hoffmann dekretierte am 27. November: „Die geistliche Ortsschulaufsicht in Preußen ist von heute ab aufgehoben", die Uebergabe der Agenden an die Kreisschulinspektoren mußte bis zum 31. Dezember 1918 abgeschlossen sein. Wiederum, gleich am 2. Dezember, flammender Protest des Kardinals von Hartmann im Namen des preußischen Episkopates. Hähnisch wiegelte ab, Hoffmann ging als Sündenbock in die Wüste, nicht ohne Hähnisch vorzuhalten, daß er ja mit allem einverstanden gewesen sei, im Gegensatz zu seinen Worten, daß es sich nur um den Privatfleiß Hoffmanns gehandelt habe. Die Ausführung ging dennoch ruhig weiter — eine Beleuchtung des Wertes sozialdemokratischer Versicherungen. Zur Erläuterung sei bemerkt, daß in Preußen die vom Staate angestellten geistlichen Ortsschulinspektoren ihren Einfluß wenig nach der rein technischen und administrativen Seite fühlbar machten, und daß die Bischöfe nur deswegen auf die Beibehaltung der geistlichen Ortsschulaufsicht so großen Wert legten, weil sie darin das einzige Mittel sahen, den notwendigen Einfluß der Kirche zur Gewährleistung eines in religiöser und sittlicher Beziehung einwandfreien Ganges der Schule zu sichern. Fällt die geistliche Ortsschulaufsicht, so muß eben für die Kirche ein anderer Weg zur Erfüllung dieser ihrer heiligen Aufgabe gefunden werden. — Noch kurz vor seinem Abgange erließ Hoffmann eine andere weittragende Verordnung: Aufhebung des Schulgebetes, der Schulgottesdienste und anderer gemeinsamer religiöser Veranstaltungen von Seite der

Schule, der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes oder anderer religiöser Uebungen, der Teilnahme am Religionsunterrichte, von Hausarbeiten aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes, der Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Gleich am 4. Dezember gab eine der glänzendsten Versammlungen der Katholiken im Kölner Bürgersaal die gebührende Antwort auf diesen neuesten Vorstoß im Sinne der atheistischen Schule. Zugleich tauchte der Gedanke an die Gründung einer eigenen Rheinischen Republik auf, das „Los-von-Berlin!" wollte nicht mehr verstummen. Das mahnte die Gewalthaber zur Vorsicht. — Kaum war jedoch der „Elefant" Hoffmann aus dem Porzellanladen entfernt, so fuhr der im Amte verbliebene Hähnisch fort, mit etwas mehr Pfiffigkeit in denselben Bahnen zu wandeln. Erst Mitte März wurde ein von ihm bereits am 11. Jänner herausgegebener Erlaß bekannt, durch den an Lehrerbildungsanstalten der pflichtmäßige Religionsunterricht abgeschafft wurde. Gleich am 25. März erließ Kardinal v. Hartmann wiederum einen energischen Protest gegen die neue Gewaltmaßregel. Mit der Einberufung der deutschen Nationalversammlung und der preußischen Landesversammlung nahm die sozialdemokratische Schuldiktatur ein vorläufiges Ende. Der Kampf wurde in die Nationalversammlung verlegt.

4. Bayern. Aehnlich war der Gang der Dinge in Bayern. Durch die von ihnen gebildeten „Schülerräte" ließen hier die Drahtzieher zuerst die Aufhebung des Religionsunterrichtes, seine Erklärung zum Wahlfach und die Beseitigung der Verpflichtung zum Besuche des Sonntagsgottesdienstes fordern. Im „Freistaate" Bayern wurde den Lehrern „von oben" zur Pflicht gemacht, sich aller abfälligen Bemerkungen über die Vorgänge in Bayern und „über die an der Spitze der Bewegung stehenden Personen" zu enthalten. Noch vor der Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, so ließ sich die sozialdemokratische „Münchener Zeitung" vernehmen, werde man tiefgreifende gesetzgeberische Reformen, vor allem auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens vornehmen. Im gleichzeitig bekanntgegebenen Programm der provisorischen Regierung wurde „gleiche Freiheit für die Schule wie für die Kirche, Schaffung eines Volksschulgesetzes mit fachmännischer Schulaufsicht, Uebernahme der Volksschullasten auf den Staat", also mit schönen Worten Trennung von Kirche und Staat mit allen weittragenden Folgen in Aussicht gestellt. Die katholische Presse, das katholische Volk, vor allem die im neuen Staate zu besonderer Bedeutung gelangten katholischen Arbeiter wandten sich machtvoll gegen die Willkürherrschaft einer selbsternannten Oligarchie, die sich „Regierung" nannte. — In einer Versammlung des Bezirkslehrervereines München traten am 24. November zwei Lehrer für die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht und der Orts-

schulinspektion in jeder Form auf, und die Versammlung stellte sich einmütig auf den Standpunkt einer auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Organisation der Lehrerschaft, wozu die „Augsburger Postzeitung" prompt bemerkte, daß in einem demokratischen Staate das ganze Volk und nicht einseitig die Lehrerschaft über die Schule zu bestimmen habe. Man hat seitdem auch die Erfahrung gemacht, daß, seit „der mächtigste Mann des Dorfes", der Pfarrer, nicht mehr hinter dem Lehrer steht, das Ansehen des Lehrers bei Kindern und Volk immer mehr in die Brüche geht. Am 26. November wurde, im Namen von 6000 Lehrern und Lehrerinnen, Religionslehrern und Schulleitern aller Gattungen von Schulen, und von über 300.000 Jugendfreunden, dem Unterrichtsminister Hoffmann eine Vorstellung eingereicht, in welcher auf die schweren Folgen einer die religiöse und sittliche Erziehung gefährdenden überhasteten Schulreform gerade im gegenwärtigen Augenblick, der die Anspannung aller religiösen und sittlichen Kräfte erheische, hingewiesen wurde — Gegenüber den „Mindestforderungen" der „Schulkommission des Zentralarbeiterrates" vom 10. Dezember, welche sich ungefähr mit der letzten Verordnung Adolf Hoffmanns in Berlin deckten, nahm die „Bayerische Volkspartei" die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule und des Religionsunterrichtes als eines Pflichtfaches an Volks- und Mittelschulen in ihr Programm auf. — Am 25. Jänner, als der Münchener Kultusminister Hoffmann den Boden genügend vorbereitet glaubte, trat er mit einer Verordnung hervor, durch welche der Besuch des Religionsunterrichtes an sämtlichen Schulen, der Besuch des Gottesdienstes und sonstiger religiöser Pflichten dem Belieben der Erziehungsberechtigten anheim gegeben wurde. Gleich am 29. Jänner erließen die oben erwähnten Lehrer und Erziehungsberechtigten einen flammenden Protest „gegen diese vom Geiste der Feindseligkeit gegen Religion und Christentum eingegebene Verordnung" und forderten zum schärfsten Kampfe mit allen erlaubten Mitteln für die Wahrung der christlichen Erziehung der Jugend auf. An verschiedenen Orten Bayerns hat das entrüstete Volk in der Tat schon zur Waffe des Schulstreikes gegriffen.

Am 1. Februar wurde „diese neue kulturkämpferische Gewalttat gegen Religion und Kirche aus rechtlichen und sittlichen, sozialen und erzieherischen Gründen" von den bayerischen Bischöfen nachdrücklichst zurückgewiesen.

„Als unerhörte Anmaßung und als Eingriff in das innerkirchliche Rechtsgebiet müssen wir es bezeichnen, wenn von der Staatsschule aus den Eltern oder Vormündern das Recht eingeräumt wird, die Kinder vom Besuche des Gottesdienstes und ‚sämtlicher religiösen Verpflichtungen,' also von streng verpflichtenden Kirchengeboten zu entbinden. Gewissenskonflikte bei vielen Kindern und einem guten Teil der Lehrerwelt, Familienstreitigkeiten, endlose Beunruhigung unseres Volkes und zunehmende sittliche Verwilderung der Jugend sind notwendige Folgen dieser neuen Kampf-

ansage gegen Religion und Kirche. Nunmehr haben die Eltern das Wort."

Am selben Tage wandte sich Erzbischof Faulhaber von München in einem herrlichen Hirtenschreiben an die katholischen Eltern, um ihnen die christlichen Erziehungsgrundsätze, die Pflichten katholischer Eltern und das unveräußerliche Recht der Kirche auf die religiöse Erziehung der Jugend darzulegen. Mit Kraft wendet er sich gegen eine Bewegung,

„welche den Kindern eine freiherrliche Stellung gegenüber den Eltern anweisen und die Kinder geradezu enteignen will. Die Rechte der Eltern aber sind unveräußerlich und stehen in Bezug auf das Kind höher, als die Rechte des Staates. Aber höher als die Rechte der Eltern stehen die Rechte Gottes." Das 20. Jahrhundert drohe „ein Jahrhundert der Kinderschändung" zu werden. Eltern oder Vormünder, welche eine Willenserklärung im Sinne der Verordnung abgeben, werden vom Empfang der Sakramente und vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen. Kinder, welche keinen vollen Religionsunterricht besucht haben, werden nicht zur Erstkommunion und nicht zur Firmung zugelassen. „Rabeneltern, welche es über das Herz bringen, ihre Kinder von diesen schönsten Feiertagen der Jugend ferne zu halten, dürfen sich nicht beklagen, wenn sie selber als öffentliche Sünder von dem heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden."

Auch die „Bayerische Volkspartei" legte am 31. Jänner feierlich Verwahrung gegen den diktatorischen Erlaß einer bloß provisorischen Regierung ein. Aehnlich das protestantische Oberkonsistorium. Zahlreiche Protestversammlungen, von denen die am 10. Februar zu Augsburg abgehaltene mit der meisterhaften Rede des Domkapitulars Dr Eberle eine der eindrucksvollsten war, gaben der Stimmung des katholischen Volkes beredten Ausdruck. Selbst der bekannte „Reformkatholik" Dr Philipp Funk wandte sich scharf gegen den Hoffmannschen Erlaß: „Uns ist nur gedient mit Schulen, in denen Menschen gebildet und erzogen werden mit allem, was im menschlichen Leben wichtig ist, also auch der Religion", der Hoffmannsche Erlaß liefere in Wirklichkeit die Schule dem Unglauben aus.

Am 25. Mai veröffentlichten die bayerischen Bischöfe eine herrliche „Denkschrift über das Schulwesen", in welcher die klaren Grundsätze der Kirche vor jeder Verdunkelung geschützt und die Forderungen des katholischen Volkes kurz dargelegt und eingehend begründet werden. Diese Forderungen, die wir hier der Kürze halber allein wiedergeben können, sind:

„1. Der konfessionelle Charakter der Volksschulen, der Hauptschule wie der Fortbildungsschule muß gewahrt bleiben. Demgemäß muß 1. die Lehrerausbildung eine konfessionelle sein; 2. Schul- und Lehrordnung, Lehr- und Lesebücher, wie Schulbüchereien dürfen nichts enthalten, was dem konfessionellen Charakter der Schule zuwider wäre; 3. der Kirche und den katholischen Eltern muß das Recht zugestanden werden, Privatschulen und -Anstalten zu errichten und zu erhalten, nicht nur auf dem Gebiete der Volksschulen, der mittleren und höheren Schulen, sondern auch im Bereiche der Kleinkinderpflege, des Hortwesens, der Jugendpflege und Jugendfürsorge; 4. die konfessionellen Unterrichts- und Erziehungsstiftungen sind zu schützen und in ihrem Bestande wie in ihrer Bestimmung zu erhalten

II. Der schulplanmäßige, konfessionelle Religionsunterricht muß gesetzlich anerkannt bleiben als Haupt- und Pflichtfach, sowohl in der Volks-Haupt- und Fortbildungsschule, als auch in allen Mittelschulen und höheren Lehranstalten. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten: 1. Daß der Kirche das Recht der Anordnung, der Leitung und Aufsicht zusteht bezüglich des Lehrplanes, der Lehrmittel (Bücher), der Methode und der religiösen Uebungen; 2. daß ohne kirchliche Bevollmächtigung niemand Religionsunterricht erteilen kann und daß es allein der Kirche zukommt, die missio canonica zu erteilen und ebenso wieder zu entziehen. III. Der Kirche kommt das Mitaufsichtsrecht zu über die ganze religiös-sittliche Erziehung in der Schule. Daraus ergeben sich als Folgerungen: 1. Der Religionslehrer (Katechet) muß vollberechtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums (Lehrerrates), der Pfarrer gesetzliches Mitglied der Ortsschulbehörde sein (In den Landgemeinden dürfte wohl auch die Uebertragung des Vorsitzes in der Ortsschulbehörde an den Pfarrer empfehlenswert erscheinen.) Der Bischof aber oder ein von ihm beauftragter Geistlicher ist jederzeit berechtigt, vom Geiste der Schule und vom Stande der Erziehung in geeigneter Weise Kenntnis zu nehmen. 2. Begründeten Beschwerden der kirchlichen Behörden über Verstöße gegen Glauben und Sitten im Unterricht und Erziehung ist wirksame Abhilfe gesetzlich zu garantieren. 3. Die kirchlichen Behörden haben das Recht, die Abberufung von Lehrkräften zu fordern, deren Wirksamkeit in der Schule Glaube und Sitte gefährdet."

Auf den gemeinsamen Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe und auf die herrliche Rede Erzbischof v. Faulhabers auf dem Münchener Katholikentag wird in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-De.).

I. Kundgebungen zur Missionsfrage.

Der Heilige Vater Benedikt XV. erließ nach vatikanischen Meldungen eine Enzyklika über das Missionswesen, in der besonderes Gewicht auf die Heranbildung eines eingeborenen Klerus und die Errichtung von Priesterseminarien für die Eingeborenen mit gleichzeitiger, vertiefter, sprachlicher und wissenschaftlicher Schulung der Missionäre gelegt wird. Die Missionäre werden in eindringlicher Weise angewiesen, sich ausschließlich von geistlichen und in keiner Weise von nationalen oder materiellen Interessen leiten zu lassen. Die Betonung des nationalen Momentes hat heute besondere Bedeutung und ist wohl in erster Linie gegen jene gerichtet, die aus nationalen Gründen die Ausschaltung der deutschen Missionäre anstreben, obgleich sie zugeben müssen, daß dadurch der katholischen Missionssache eine tiefe Wunde geschlagen wird.

Zu dieser Frage liegen nunmehr auch andere Kundgebungen vor, die für die deutschen Missionäre fast durchwegs sehr ehrend sind. Zwei davon stammen aus China, die eine von dem Apostolischen Vikar von Nord-Kansu, einem Belgier, die andere aus Peking; zwei weitere aus den Vereinigten Staaten und aus Italien. Den Wortlaut dieser Pro-

teste gegen den Missionsboykott findet der Leser im Oktoberhefte (1919) der „Katholischen Missionen". Es wäre nur zu wünschen, daß diese Kundgebungen überall Beachtung fänden und später zu einem gemeinsamen Schritte führten.

Auch die deutschen Missionäre haben sich an die Oeffentlichkeit gewendet und gegen ihre ungerechte Behandlung in würdiger Weise Verwahrung eingelegt. Die Ende Juli 1919 zu Düsseldorf tagende Konferenz der Aebte und Provinziale der deutschen katholischen Missionsorden und -kongregationen hat wichtige Grundsätze und Erklärungen zur Missionsfrage veröffentlicht, und der in den Tagen vom 7. bis 14. Oktober 1919 ebenfalls zu Düsseldorf abgehaltene Missionskurs hat gleich nach der Eröffnung eine Erklärung erlassen, die niemand ohne Ergriffenheit lesen wird. Sie lautet: „Die zu einem Missionskursus in Düsseldorf versammelten, von ihren Missionen in Asien, Afrika und Ozeanien immer noch ferngehaltenen deutschen katholischen Missionäre legen vor der ganzen katholischen Welt Verwahrung ein sowohl gegen die grausame Störung ihres dem Dienste Christi und der Seelen geweihten Lebenswerkes wie auch gegen die ungeheure Schädigung, die der Kirche, dem Rettungswerk der Missionen und der hilfsbedürftigen Heidenwelt durch die Verfolgung der deutschen Missionäre lediglich aus Gründen nationalistischen Eigennutzes bereitet wird. Die wenigen, absolut unzureichenden Kräfte, die man zur Ausfüllung der Lücken in den verwaisten deutschen Missionen stellte, mußten anderen Missionen entzogen werden, die selbst über schreienden Mangel an Kräften klagen. Die Ausscheidung der deutschen Missionsorden mit ihrem starken Nachwuchs bedeutet daher eine unerträgliche Schwächung des katholischen Weltapostolates, die durch keine Ersatzversuche ausgeglichen werden kann. Es ist Christus selbst, der in seinen Glaubensboten getroffen, verfolgt und ausgewiesen wird. Möge die Liebe zu ihm und zu den vielen Millionen Heidenseelen unsere Brüder in den neutralen und alliierten Ländern in dem unerschütterlichen Entschluß befestigen, nicht zu rasten, bis sie dem katholischen Weltapostolat die Freiheit wieder errungen haben, die es vor dem Kriege besaß. Den vielen, die sich durch öffentliche Kundgebungen oder andere Hilfeleistung bereits um die Rettung der deutschen katholischen Missionen verdient gemacht haben, Kardinälen, Bischöfen, Priestern und Laien, sei hiedurch der innigste, tiefgefühlte Dank gesagt. Ihnen gilt das Wort des Lieblingsjüngers Jesu: ‚Geliebter, du handelst treulich in allem, was du an den Brüdern tust und besonders an den Fremden. Ja, diese haben von deiner Liebe auch Zeugnis gegeben vor der Gemeinde, und du wirst wohltun, wenn du sie weiter förderst, wie es Gottes würdig ist. Denn für seinen Namen sind sie ausgezogen, ohne von den Heiden etwas anzunehmen. Wir also müssen uns solcher annehmen, damit wir Mitarbeiter der Wahrheit werden.'" (3. Joh. 5—8.)

Nach der einstimmigen Annahme dieser Verwahrung ging dann der Missionskursus, ohne mehr auf diese Frage zurückzukommen, an

die Abwicklung des reichen, interessanten Programmes, das die verschiedensten Missionsfragen berücksichtigte. Beim Lesen der Verhandlungen gewinnt man den Eindruck: Diesen Männern ist es ernst mit ihrer Sache; es wäre wirklich ein Verbrechen, wenn man solche Helden bleibend fernhalten wollte von der Missionsarbeit!

II. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die Entente scheint es mit der Neuregelung der Verhältnisse auf dem Boden der alten Türkei nicht besonders eilig zu haben; wahrscheinlich, weil der Aufteilungsschlüssel noch nicht gefunden ist. Unterdessen fahren die Türken und Kurden fort, die noch übriggebliebenen Reste des armenischen Volkes auszurotten, ohne daß ihnen von seiten der früher für die Armenier so begeisterten Franzosen und Engländer ein ernstes Hindernis in den Weg gelegt würde. Zwischen den Griechen und Türken ist es an der Westküste Kleinasiens wiederholt zu blutigen Zusammenstößen gekommen.

Auch die kirchlichen Verhältnisse sind bisher nicht definitiv geregelt. Im Laufe des letzten Jahres weilten im Orient als päpstliche Gesandten der Erzbischof von Westminster, Kardinal Bourne, später Kardinal Dubois, Erzbischof von Rouen, der namentlich die Missionen und Schulen Syriens und Palästinas zu besuchen hatte, und gegenwärtig Kardinal Giustini, der den Papst bei den Jubiläumsfeierlichkeiten des Franziskanerordens vertreten soll. In der Protektoratsfrage ist noch keine Einigung zustande gekommen. Die katholischen Blätter Frankreichs betonen energisch, daß Frankreich sein bisheriges Recht im vollen Ausmaße ausüben wird. Manche Vorgänge (siehe Aegypten) lassen eine andere Deutung zu.

Syrien. Der griechisch-melchitische Patriarchalstuhl von Antiochien ist nach dreijähriger Sedisvakanz wieder besetzt worden. Gewählt wurde der frühere Erzbischof Demetrius Cadi von Aleppo.

Palästina. Der Internationale Palästinakongreß, der für diesen Herbst in Einsiedeln angesagt war, wurde auf Wunsch hoher kirchlicher Stellen in Rom auf Frühjahr 1920 verschoben.

Anläßlich der Siebenjahrhundertfeier ihrer Tätigkeit an den heiligen Stätten veranstalten die Franziskaner verschiedene Festlichkeiten. Zur dauernden Erinnerung soll der päpstliche Legat Giustini das Fundament zu zwei Kirchen, einer in Jerusalem zur „Todesangst" und einer auf dem Berge Tabor, segnen. In Anerkennung der Verdienste des Franziskanerordens um die Verteidigung der heiligen Stätten hat der Heilige Vater alle dem Orden im Laufe der Jahrhunderte verliehenen Privilegien erneuert und auch die Friedenskonferenz hat diese Vorrechte anerkannt.

Die Bibelschule im Stephanskloster der Dominikaner in Jerusalem ist wieder in vollem Gange. Von deutschen Missionären weilen in Jerusalem nur mehr einige Lazaristen und die Borromäerinnen.

Mesopotamien. Der Feldgeistliche der englisch-französischen Kriegsgefangenen in der Türkei, J. Naaryem, entwirft als Augenzeuge ein erschütterndes Bild über die Vorgänge bei der Niedermetzelung der Assyro-Chaldäer im Kriegsjahre 1915. Der Bericht zeigt, daß die Türken überall nach derselben Methode arbeiteten, in Armenien, Syrien, Mesopotamien usw. Die Zahl der Opfer dieser Niedermetzelung wird mit 250.000 angegeben unter einer Bevölkerung von etwa 800.000 Assyro-Chaldäern.

Vorderindien. Aus den wenigen Berichten, die über Vorderindien vorliegen, ist zu ersehen, daß das Missionswerk recht langsam fortgeht, was ja bei dem großen Mangel an Arbeitskräften erklärlich ist.

Die von den Mill-Hillern geleitete Präfektur Kaschmir und Kefistan verzeichnet für das Berichtsjahr 1917 nur 45 Taufen von Erwachsenen, wovon auf die eine Station Jususpore 27 entfallen. In den übrigen Stationen — neun an der Zahl - beträgt der Gewinn 1 bis 2 Getaufte.

Nicht viel besser steht es in der ebenfalls von der St-Josef-Gesellschaft von Mill-Hill pastorierten Erzdiözese Matras. Die Erzdiözese zählt zwar 59.155 Getaufte, aber nur 250 Katechumenen. Unter den 5023 im Jahre 1917 Getauften befanden sich 539 Erwachsene.

Ein in den „Salvatorianischen Nachrichten" veröffentlichter Bericht über den Stand der katholischen Mission in Assam konstatiert die freudige Tatsache, daß fast alle von den deutschen Salvatorianern begonnenen Unternehmungen fortgeführt werden konnten. Das große Knabengermanikum in Schillong, das bei Ausbruch des Krieges im Bau begriffen war, wurde von den christlichen Schulbrüdern aus Irland fortgeführt und steht jetzt vollendet da und erfreut sich eines zahlreichen Besuches. Das ältere Mädchengymnasium unter der Leitung der Englischen Fräulein aus Irland und die Waisenhäuser für Khasikinder, die von französischen Schwestern übernommen wurden, haben die schweren Kriegsjahre ebenfalls glücklich überstanden und stehen auf gleicher Höhe wie vor dem Kriege. Durch Erdbeben haben mehrere Stationen schwer gelitten, am schwersten die Hauptstation Lameri, die bis heute noch nicht aufgebaut ist.

Hinterindien. Unter der Ueberschrift „Christliches Heldentum in Tongking" enthält das Novemberheft der „Katholischen Missionen" eine Schilderung des Martertodes des Christen Hiuh von Lang-Song aus dem Jahre 1918. Der Artikel sei allen Katecheten zum Verlesen in den Schulen bestens empfohlen.

Labuan und Nordborneo. Die Zahl der Katholiken dieser Präfektur ist nach dem letzten Rechenschaftsberichte aus dem Jahre 1917 auf 4147 gestiegen, Katechumenen zählte man 593, Taufen von Erwachsenen 207.

Philippinen. Dem Schreiben einer Klosterfrau aus Manila zufolge besteht die begründete Hoffnung, daß die deutschen Schwestern bleiben

dürfen. Die religiösen Erziehungsanstalten sind alle gut besetzt, einzelne sogar überfüllt.

Einen ausführlichen Bericht über den Stand der katholischen Kirche auf den Philippinen bringt das Novemberheft der „Katholischen Missionen". 1911 soll die Zahl der Filipinos 8,368.427 betragen haben, darunter 7,342.665 Katholiken. Die übrigen sind Mohammedaner und Heiden, welch letztere 16 noch wilden Stämmen angehören. Kirchlich zerfielen die Philippinen in das Erzbistum Manila, acht Bistümer und die Präfektur Palawan.

China. Msgr. Pisani soll neuer Apostolischer Delegat in Ostindien werden, als Nachfolger Msgr. Humosonis, des neuen Apostolischen Delegaten in Japan. Msgr. Pisani sollte ursprünglich als Nuntius nach China gehen. Frankreich erhob jedoch auf Grund seiner Protektoratsrechte Einspruch gegen die Errichtung dieser Nuntiatur.

Nach den neuesten Meldungen hat diese Frage im Wege eines Kompromisses ihre Lösung gefunden. Die Nuntiatur wird errichtet und zum Nuntius ein Italiener erhoben. Neben dem Nuntius wird aber ein Visitator für ganz China ernannt, dem die Katholiken aller Nationen unterstehen, und diese Würde soll einem Franzosen übertragen werden. Da der erste Visitator in der Person des Titularbischofes Guebrant bereits ernannt ist, so dürften auch die Franzosen dieser päpstlichen Verfügung zugestimmt haben.

Ueber das Schicksal der deutschen Missionen ist nichts Neues bekannt geworden. Die Dominikaner in Fokien wurden nicht ausgewiesen. Leider haben die deutschen Missionäre einen ihrer mächtigsten Fürsprecher verloren.

Schantung. Der Franziskanerbischof Ephrem Giesen von Nordschantung ist gestorben. Das genaue Datum des Ablebens dieses hervorragenden Oberhirten ist noch nicht bekannt. Sein Tod kann für die deutschen Franziskanermissionäre üble Folgen haben, da sie ihre Belassung in China hauptsächlich den Bemühungen ihres Apostolischen Vikars, der der Nationalität nach ein Holländer war, verdankten. Die nächste Zeit wird zeigen, ob ein Oberer deutscher Nationalität zugelassen wird oder ob die deutschen Missionäre China verlassen müssen.

Der Name des Bischofes Giesen wurde während des Boxeraufstandes im Jahre 1900 oft genannt, da er, damals noch einfacher Missionär, die Christen von Sintchoang durch sein mutiges Auftreten vor der sicheren Niedermetzelung durch die Boxer rettete. Obgleich er zweimal verwundet wurde, am Kopfe und am Fuße, blieb er standhaft an der Spitze der christlichen Verteidiger, bis die Heiden die Aussichtslosigkeit ihres Unternehmens einsahen, und, obgleich in großer Mehrheit, sich zurückzogen.

Während der 17jährigen bischöflichen Tätigkeit des Verstorbenen stieg die Zahl der Christen des Vikariates von 16.000 auf 41.000, die der Christengemeinden von 450 auf 758.

Der „Antonius-Bote" ist in der Lage, in seiner Novembernummer zwei Briefe des nun Verstorbenen zu veröffentlichen, welche die großen Schwierigkeiten schildern, die der Bischof zu überwinden hatte, um den Ausweisungsbefehl gegen die deutschen Missionäre rückgängig zu

machen. Zwei Reisen nach Peking, ein Telegrammwechsel mit dem Apostolischen Stuhle und dem amerikanischen Episkopat, vor allem viele Fürsprachen, darunter auch die Fürsprache der französischen Patres in Ostschantung, brachten es endlich so weit, daß eine Milderung in dem Ausweisungsdekrete zugunsten jener Missionäre und Schwestern Aufnahme fand, die von den örtlichen Behörden für die Wohltätigkeitsinstitute der Provinz als notwendig reklamiert wurden.

Es gelang den Bemühungen des Bischofes Giesen, diese Erklärung für alle Patres und Schwestern von den Behörden zu erlangen, so daß niemand das Vikariat zu verlassen brauchte, während aus Südschantung ein großer Teil der Steyler Missionäre abreisen mußte.

Aus Südschantung liegt die Meldung vor, daß die Schwesterngenossenschaften Fortschritte machen. Die Genossenschaft von der Heiligen Familie zählte bereits 23 Professen, 16 Novizinnen und 17 Postulantinnen. Die Patres sind mit den Leistungen der Oblatinnen zufrieden.

Japan. Die Apostolische Präfektur Niigata entwickelt sich sehr langsam. Gegen das Vorjahr ist ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen, indem die Zahl der Katechumenen von 38 auf 51 gestiegen ist. Die Zahl der Getauften ist zwar von 463 auf 449 zurückgegangen, doch erklärt sich dieser Rückgang durch Auswanderungen in andere Missionsgebiete. Was der Mission not tut, das ist besonders eine Vermehrung der einheimischen Hilfskräfte, deren die ganze Präfektur bloß sechs zählt. Das Missionspersonal besteht aus 14 Missionspriestern und 12 Steyler Missionsschwestern, im ganzen also mit Einschluß der Katechisten 32 Personen für ein Gebiet von mehr als sechs Millionen Einwohnern.

Die Gesamtlage der katholischen Kirche in Japan stellt sich für das verflossene Jahr folgendermaßen dar: Japan mit 4 Diözesen und vier Apostolischen Präfekturen 78.698 Katholiken. Korea mit 2 Vikariaten 88.212 Getaufte und 2581 Taufwerber, zusammen also 166.910 Katholiken unter 70 Millionen Einwohnern. Mit Ausnahme von Nagasaki war in keinem der Missionssprengel Altjapans der Zuwachs von größerer Bedeutung und auch in ersterem betrug er nur 554 Seelen.

Die Protestanten verzeichnen 362.459 Anhänger:

(Steyler Missionsbote.)

Eine Erklärung der geringen Erfolge finden wir in einem Artikel der „Katholischen Missionen", in dem erwähnt wird, daß sich in der Dreimillionenstadt Tokio vier Fünftel, in der großen Fabrikstadt Osaka neun Zehntel der Bevölkerung um keine Religion mehr kümmern.

Nach dem Kriege geht durch weite Kreise der Gebildeten ein religiöser Zug, so daß für das Christentum wieder günstigere Zeiten kommen dürften. In großem Ansehen stehen erfreulicherweise die deutschen Missionäre. Zum Nuntius für Japan wurde der gegenwärtige Delegat für Ostindien Fumasoni Biondi ernannt.

2. Afrika.

Aegypten. Kardinal Giustini, der Legat des Papstes für den Orient, ließ sich von dem italienischen Gesandten in Kairo zur Audienz beim

Sultan von Aegypten führen. Bisher war es ein Privileg der französischen Gesandten, die Bischöfe bei den Verhandlungen mit den Staatsbehörden im Orient zu begleiten. Die Einführung des Kardinal-Legaten Giustini beim Sultan durch den Gesandten Italiens muß daher als Anerkennung der Aufrichtung eines italienischen Katholikenpatronats in Aegypten und als offizielle Bekräftigung der rückhaltlos freundschaftlichen Beziehungen zwischen den obersten vatikanischen und italienischen Würdenträgern bewertet werden.

Zum Apostolischen Delegaten Aegyptens wurde der Dominikaner Felix Couturina, ein anglisierter Franzose, ernannt. Der Ernannte war während des Krieges Oberpfarrer der britischen Truppen im Nillande.

Zur Heranbildung von Priestern für die Koptische Kirche wurde in Rom das Erythräische Kolleg errichtet. (Frb. k. M.)

Abessinien. Ein Seminarist aus Alitiena fleht die Generalleiterin der St-Petrus-Clover-Sodalität um Hilfe zur Milderung der dort herrschenden Hungersnot an. Für die Haltung der Schismatiker den wenigen Katholiken gegenüber ist folgende Stelle des Briefes recht bezeichnend:

„Wenn wir Alitiena verlassen würden, könnten wir vielleicht eher Nahrung finden, doch wir können nicht von hier fortziehen. Wir sind Katholiken und können uns nicht den Schismatikern anschließen. Jedermann verfolgt uns, man schlägt uns und jagt uns fort; selbst ein Grab für unsere Toten wird uns verweigert. Ueberall, ausgenommen hier, sind wir ausgeschlossen; niemand will mit uns essen, niemand uns etwas zu essen geben. Es geht uns fast so wie den wilden Tieren, die sich vor dem Jäger fürchten müssen."

Und trotzdem bleiben diese Leute standhaft; verdienen sie da außer unserer Bewunderung nicht auch noch eine andere Anerkennung? Die Adoption eines Seminaristen beträgt pro Jahr 200 Franken.

Oberer Nil. Einem Berichte aus der während des Krieges gegründeten Station Nyunda zufolge herrscht auch dort eine schreckliche Hungersnot, der die Eingeborenen wie Fliegen zum Opfer fallen, und die zur Folge hatte, daß jeder Unterricht eingestellt werden mußte. Die Missionäre gehen daran, solidere Gebäude — Kirche, Schule, Wohnhaus — herzustellen, um sich dann ganz der Missionstätigkeit widmen zu können.

Ueber die Schwierigkeiten, welche die Missionäre mitunter durchzumachen haben, belehrt uns eine Stelle aus dem Briefe eines Missionärs der Station Kwala:

„Einmal begab ich mich zu einem etwa 17 Meilen von Kwala entfernten Dorf. Nachdem ich etwa zwei Meilen mit dem Rade zurückgelegt hatte, kam ich an einen Fluß ohne Brücke. Deshalb zog ich Schuhe und Strümpfe aus, nahm das Rad auf die Schulter und durchwatete das Wasser. Aber kaum 20 Ellen weiter stand ich vor einem neuen Hindernis. Vor mir breitete sich ein Sumpf aus, der sich wohl über eine halbe Meile weit erstreckte. Ich wiederholte mein Verfahren. Das Wasser ging mir bis zu den Knien und manchmal sogar bis zu den Hüften, aber ich kam durch. Drüben angekommen, wand ich meine Kleider aus und setzte meine Reise fort . ."

Was soll man da mehr bewundern, den Opfermut der Missionäre oder die Gemütlichkeit, mit der das alles erzählt wird? Es gehört

ein starker Glaube dazu, um da auszuharren und unverdrossen weiter zu arbeiten!

Uganda. Bischof Streicher hat nach einem Berichte an die St-Petrus-Claver-Sodalität vor kurzem jenen Teil seines Vikariates besucht, der jenseits des Albertsees in Belgisch-Kongo liegt. Bei diesem Anlasse wurde die Gründung einer vierten Station unter dieser dem Christentum so zugänglichen Bevölkerung beschlossen. Die drei seit dem Jahre 1911, bezw. 1912 bestehenden Stationen zählen 5842 Getaufte und über 21.000 Katechumenen. Leider reichen die dem Bischofe zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um würdige Kirchen herstellen zu lassen.

Viktoria Nyanza. Bischof Gweens von den Weißen Vätern meldet, daß die Missionswerke vorangehen, wenigstens in der Mehrzahl. In der Pfingstwoche fand die Weihe eines Diakons statt.

Kenya. In diesem Vikariate wird die katholische Mission ernstlich bedroht hauptsächlich durch eine amerikanische protestantische Gesellschaft, die im ganzen Lande „Hilfsschulen" (getrennt von der Mission) errichtet. Da das Verlangen nach Bildung bei der jüngeren Generation gewaltig zugenommen, so erfreuen sich diese Schulen eines zahlreichen Besuches und bedeuten daher für die katholische Mission eine ernste Gefahr. Die Missionäre der „Consolata" sind sich des Ernstes der Lage bewußt und errichten auch ihrerseits solche „Hilfsschulen"; für 35 Schulen haben sie bereits die Zustimmung der Regierung, für weitere 30 bis 40 wird angesucht werden, sobald begründete Aussicht ist, daß die nötigen Geldmittel aufgebracht werden.

Nach dem Briefe eines Missionärs an die St-Petrus-Claver-Sodalität wird sich die Zukunft der Missionen in diesem Gebiete in den allernächsten Jahren entscheiden und der Ausgang wird in erster Linie von den Hilfsschulen abhängen, daher tut hier schleunige Hilfe ganz besonders not!

Ostafrika. Aus Mombasa melden die Missionäre, daß die Mission der Stadt, die vor fünf Jahren nur 200 Bekehrte zählte, nun 610 Anhänger zu verzeichnen habe. Die „Weißen Schwestern" beabsichtigen, eine Arbeitsschule zu errichten, um die Mädchen vor den Gefahren der Straße zu retten. Als Prokura verschiedener Missionsgesellschaften gewinnt Mombasa immer mehr an Bedeutung.

Nach einer Mitteilung des Bischofes Thomas aus Dar-es-Salam sind einige Stationen des Vikariates durch Erdbeben arg hergenommen worden. Die Christen halten sich im allgemeinen gut, sehnen sich aber sehr nach Priestern.

Ober-Kongo. Nach einem Berichte des Weihbischofes Huys aus der Gesellschaft der Weißen Väter hat die Mission von Ober-Kongo schwere Tage durchzumachen gehabt. Nach dem Kriege stellten sich nacheinander ein: Hungersnot, Gehirnhautentzündung, Kinderblattern, Ruhr und zuletzt die Lungenseuche, der binnen kurzem 10.000 Eingeborene zum Opfer fielen.

Der Stand des Vikariates hat sich auf 18.620 Christen und 69.921 Katechumenen erhöht; die Schülerzahl betrug im letzten Jahre 19.200. Im vorigen Jahre wurde der erste eingeborene Priester geweiht, zwei Kleriker stehen in den niederen Weihen und machen gegenwärtig eine Probezeit auf den Stationen durch.

Madagaskar. Der Missionär P. Mariedasse von den Vätern vom Heiligen Geiste aus Ambata Boeni richtet an die Generalleiterin der St-Petrus-Claver-Sodalität einen Hilferuf, da seine Kirche dem Einsturze nahe und da zu fürchten ist, daß die Regierung jede Versammlung darin verbieten könnte.

Basutoland. Auch aus dieser Mission kommt die Meldung, daß die Protestanten ihr Aeußerstes tun, um überall in den Bergen Schulen zu errichten. Diese Schulen sind zwar zumeist minderwertig, üben aber dennoch einen recht unheilvollen Einfluß gegen die katholische Mission aus. Eine Gegenaktion hat bereits eingesetzt, leider fehlen der katholischen Mission die nötigen Geldmittel.

Die Servitenmission im **Swaziland** zählte Ende Juli 1919 115 Katholiken unter 100.000 Einwohnern des Landes. Hoffentlich wird es bald möglich sein, den beiden Missionären (1 Priester und 1 Laienbruder) neue Kräfte zu schicken, damit das Missionswerk in vollem Umfang aufgenommen werden kann. Im Berichtsjahre wurden 24 Erwachsene getauft.

Südwestafrika. Ein Brief aus Keetmanshoop schildert die Verhältnisse der dortigen Christengemeinden. Es ist ein buntes Durcheinander, was wir da sehen, da die Gemeinde aus Hottentotten, Bondelzwarts, Damaras, Hereros und Ovambos besteht. Die Rassenunterschiede machen sich noch vielfach bemerkbar und gehen mitunter so weit, daß die Rassenangehörigen ausschließlich miteinander verkehren. Wenn die früheren Fehden der verschiedenen Stämme einmal vergessen sind, dann wird es schon besser werden. Die Hauptsache ist, daß die Missionäre allseitige Anerkennung finden.

Von den Oblaten der Unbefleckten Empfängnis in der Präfektur Unter-Cimbebasien sind endlich einige Nachrichten eingetroffen. Die Missionäre erzählen, daß sie seit fünf Jahren keinen einzigen Brief, keine Zeitschrift und selbstverständlich auch kein einziges Almosen erhalten haben. Die finanzielle Lage ist daher sehr traurig und vielen Missionsstationen fehlt es an den nötigen Paramenten usw.

Die Missionserfolge sind befriedigend, unter den Ovamba-Stämmen (an der Grenze von Portugiesisch-Angola) sogar sehr günstig. Sobald neue Missionskräfte anlangen, wird dieses Gebiet besonders intensiv missioniert werden.

Die Präfektur Ober-Cimbebasien blickt auf ein gesegnetes Jahr zurück. Bis Juli 1919 wurden 3599 Taufen gespendet; die Zahl der Katholiken ist auf 30.509 gestiegen. Die 169 Katechisten, welche die Missionäre (17 Patres, 13 Laienbrüder, 2 Schwestern) unterstützen, sind der beste Beweis, daß es auch im kommenden Jahre vorwärts gehen wird.

Angola. Ein Missionär aus der Gesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste, der in der Mission Lunda unter dem Stamme der Vangambo wirkt, beschreibt die Schwierigkeiten, unter denen die dort seit 1895 wirkenden Missionäre zu leiden haben. Hauptsächlich ist es der entsetzliche Götzendienst, der hier betrieben wird, der die Leute vor der Taufe zurückhält, da man überall die Rache der Zauberer fürchtet.

Unter solchen Umständen sind die Erfolge nach außen nur bescheiden — man zählt erst 1170 Eingeschriebene —, die Missionäre sind aber der festen Ueberzeugung, daß die Zeit der Ernte nicht mehr ferne ist.

Der gegenwärtige Statthalter von Portugiesisch-Westafrika bringt den katholischen Missionären viel Vertrauen entgegen und muntert sie auf, Missionsschulen zu errichten. Im letzten Jahre haben die Missionäre — Väter vom Heiligen Geiste — eine solche in einem 100 Kilometer von Huila entfernten Dorfe Ehima errichtet. Weitere sollen folgen, sobald die Geldmittel vorhanden sind.

Belgisch-Kongo. Die Mill-Hiller Missionäre veröffentlichen einen Rechenschaftsbericht über den Stand ihrer Mission Ende 1917. Ein Vergleich mit dem Jahre 1916 zeigt, daß die Mission in gesunder Entwicklung begriffen ist. Die Zahl der Christen ist von 3514 auf 4202 gestiegen, die der Katechumenen von 4662 auf 7053. Zum ersten Male werden Katechisten ausgewiesen, die Zahl 107 beweist, daß man's ernst nimmt. Erwachsene wurden 812 getauft gegen 340 im Jahre 1916.

Da Belgisch-Kongo von dem Kriege nicht besonders stark berührt wurde, dürften die Erfolge der letzten Jahre noch günstiger sein.

Der Obere der Mill-Hiller Mission im Vikariate Neu-Antwerpen meldet, daß er die Mission Manupoko verlegte und überdies eine Nebenstation in Lulonga errichtet habe. In Lulonga, wo schon früher eine Station bestand, die aber 1912 wegen Mangel an Missionskräften aufgelassen wurde, machten in letzterer Zeit Baptistenmissionäre fanatische Anstrengungen, um die verwaisten Christen zu gewinnen, was ihnen mit der Zeit auch gelungen wäre. Die Wiederbesetzung der Station wird ihre Absichten bald zunichte machen.

Im Mayombe, im nunmehrigen Vikariate Leopoldville, macht die Bekehrung der Eingeborenen, wie der Apostolische Vikar Van Rousle meldet, bedeutende Fortschritte.

Französisch-Guinea. Der Apostolische Präfekt Lerouge hat ein Noviziat für einheimische Schwestern errichtet. Drei junge Mädchen haben sich bereit erklärt, einzutreten, sobald die nötigen Räume zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Bau eines Schwesternheimes werden mit 10- bis 15.000 Franken berechnet. Msgr. Lerouge rechnet auf die Unterstützung der Heimat.

Gabun. Wegen gänzlichen Ausbleibens des Regens ist eine Hungersnot ausgebrochen, die viele Opfer fordert.

Sudan. In der Mission von Bahr-el-Ghazal scheinen sich die Verhältnisse sehr verschlechtert zu haben. Infolge einer schrecklichen Hungersnot mußten sämtliche Katechisten bis auf sechs entlassen und

alle Unternehmungen eingestellt werden, da man das wenige Geld zur Linderung der Hungersnot brauchte.

Die Seelenernte ist hinter den früheren Jahren nicht zurückgeblieben.

Tripolis. Die Mission arbeitet trotz der bekannten Hindernisse mutig weiter, das Hauptgewicht legt die Mission auf den Schulunterricht und auf die karitativen Werke, welche von den Mohammedanern hoch eingeschätzt werden und die gegen die Missionäre bestehenden Vorurteile allmählich mildern.

Der bisherige Apostolische Vikar von Tripolis, Bischof Ludwig Antonelli aus dem Franziskanerorden, wurde zum Bischof von Bagnorea, der Vaterstadt des heiligen Bonaventura, ernannt.

3. Amerika.

Nordamerika. Aus dem kalten Norden kommt die Nachricht, daß die tückische Grippe auch in die entlegensten Gegenden Alaskas und Labradors Eingang gefunden und unter der Eskimobevölkerung arge Verheerungen hervorgerufen hat. Auch die katholischen Missionen haben schwer gelitten, manche bestehen fast nur mehr aus Waisenkindern. Es ist bezeichnend für unsere Missionäre, daß sie auch jetzt nicht verzagen, sondern gottergeben daran gehen, das Missionswerk von neuem zu beginnen. Hut ab vor solchen Männern!

Nach neueren Nachrichten scheint Kanada endlich einmal mit stärkeren Kräften in die Weltmission eingreifen zu wollen. Zu Almonte in der Provinz Ontario soll ein Missionsseminar errichtet werden, das, ähnlich dem Seminar von Maryknoll, den Mittelpunkt, das Zentrum der Missionsbestrebungen der Kanadier bilden soll. Für den notwendigen Nachwuchs ist bereits gesorgt. Als Missionsgebiet ist China in Aussicht genommen.

Zum ersten Male seit dem Jahre 1884 haben sich die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe der **Vereinigten Staaten** wieder versammelt. Sie tagten zu Washington unter dem Vorsitz des Kardinals Gibbons, Erzbischofs von Baltimore, und Kardinals Mercier, Erzbischofs von Mecheln, der als Gast an der Konferenz teilnimmt. Die Konferenz behandelte die Frage der katholischen Missionsstationen in Amerika, die Einwandererfürsorge, die Karitaswerke, die katholischen Universitäten, gesetzgeberische Aufgaben, die katholische Presse usw. Es wäre höchste Zeit, daß sich die Katholiken der Vereinigten Staaten ihrer Missionspflicht ernstlich bewußt werden!

Mexiko. Msgr. Burke, der Präsident eines amerikanischen Missionsvereines, hat eine Rundreise durch Mexiko gemacht und ist auch vom Präsidenten Carranza in Audienz empfangen worden. Carranza soll ihm die Versicherung gegeben haben, daß in der Haltung der Regierung der katholischen Kirche gegenüber ein völliger Umschwung eingetreten sei, und daß das der Kirche geraubte Eigentum zurückgegeben werden soll. Trotz dieses Umschwunges, wenn er überhaupt ernst ist, bleibt die

Lage der Kirche in Mexiko überaus schwierig, da ein entsetzlicher Priestermangel herrscht und nur wenige Priesterberufe zu verzeichnen sind. Uebrigens ist der Bürgerkrieg bereits von neuem ausgebrochen und die neuen Machthaber werden sich kaum um die Versprechungen Carranzas kümmern.

Südamerika. Die Republik Peru hat eine Botschaft beim Vatikan errichtet. Ein ernstes Schreiben des Papstes an die Bischöfe dieser Republik siehe „Katholische Missionen", Oktober 1919, S. 17.

Bis jetzt waren in Rom zwei Botschafter beim Vatikan, der Spaniens und jener von Brasilien, welche Republik vor Jahresfrist ihre Gesandtschaft beim Apostolischen Stuhl zum Range einer Botschaft erhoben hat. Da die Republik Portugal neuerdings — das Königreich Portugal hielt bis zum Schluß in Rom einen Botschafter — nur einen bevollmächtigten Minister entsandt hat und auch Deutschland sich nur durch einen Gesandten vertreten läßt, nehmen künftig beim Apostolischen Stuhl die drei Botschafter Spaniens, Brasiliens und Perus, von welchen dreien der Rangälteste als Dekan des ganzen diplomatischen Korps zu fungieren hat, den höchsten diplomatischen Rang ein.

Wie nachträglich aus Brasilien bekannt wird, haben die deutschen Franziskaner der brasilianischen Nordprovinz einige Pfarreien verloren, die ihnen aus Schonung nationaler Gefühle gewisser Pfarrangehörigen entzogen wurden.

Der schmerzlichste Verlust ist die Preisgabe der Indianermission am Cururu, die aus Mangel an Geldmitteln, an geeigneten Patres und Brüdern notwendig wurde.

Der Südosten der Republik Bolivia mit den Tschiriguanomissionen der Franziskaner wurde als Vikariat de Chaco von den Kirchensprengeln La Plata und Santa Cruz getrennt und der Propaganda unterstellt. (Frb. k. M.)

4. Australien und Ozeanien.

Neuguinea. Zwei Briefe aus Neuguinea melden, daß die dortigen Missionäre und Schwestern keinen Mangel an Lebensmitteln haben. Die Missionäre werden in ihrer Tätigkeit nicht gehindert. Die Schwestern mußten einen großen Teil der Missionsarbeit übernehmen.

Karolinen und Marianen. Die Hoffnungen des Bischofes Salvator Walleser, daß die deutschen Kapuziner bleiben dürfen, haben sich leider nicht erfüllt. Bereits vor längerer Zeit ging eine Meldung durch die Zeitungen, daß die japanische Regierung eine Gesandtschaft nach Rom geschickt habe, um mit dem Heiligen Stuhle über die Neuregelung der Missionsverhältnisse auf den Japan zugefallenen Inseln zu verhandeln. In Missionskreisen glaubte man wegen der toleranten Haltung Japans während des Krieges doch noch eine günstige Erledigung der Sache hoffen zu dürfen. Nun ist auch die letzte Hoffnung geschwunden, denn die öffentlichen Blätter brachten vor kurzem folgende betrübende Nachricht:

Der Apostolische Vikar der Südseemission Bischof Walleser teilt mit, daß sämtliche deutsche Missionäre der Karolinen und Marianen,

katholische und protestantische beiderlei Geschlechts, am 24. September von Yokohama, wo sie bisher saßen, nach Europa eingeschifft wurden. Schon vor acht Monaten haben die Japaner die Südsee nördlich des Aequators ausgeräumt. Die meisten Missionäre sind Badenser. Mit einer Wiedereröffnung der deutschen Mission ist nicht mehr zu rechnen.

Marschallinseln. Zwei Patres und drei Brüder der Missionäre des heiligsten Herzens von Hiltrup, sowie 10 Hiltruper Schwestern wurden ausgewiesen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, daß die Ausweisung sich auf sämtliche Missionäre erstrecken wird.

Neukaledonien. Ueber den im Jahre 1847 zu Baluda auf Neukaledonien ermordeten Maristen-Laienbruder Blasius Marmoiter wurde der Seligsprechungsprozeß eröffnet.

5. Europa.

Norwegen. Der greise Bischof Fallize von Norwegen und Spitzbergen versendet einen Rechenschaftsbericht, der den Gönnern der Mission wieder recht lebhaft vor Augen führt, wozu ein katholischer Missionär fähig ist. Bettelarm, krank, daß er durch mehrere Monate hindurch nicht einmal mehr die heilige Messe lesen konnte, arbeitet der Apostolische Vikar mit seinem ebenso opferwilligen Klerus mutig weiter. Eine Ausdehnung der Missionstätigkeit war während des Krieges nicht möglich; für die Zukunft bestehen aber die besten Aussichten, da sich zwei Missionsorden bereit erklärten, im Norden Niederlassungen zu gründen. Die Schwächung mancher Gemeinden durch die Heimreise der deutschen Mitglieder wurde durch auffallend viele Bekehrungen zum Teile ausgeglichen.

Die Missionen des Nordens seien dem Wohlwollen der Leser neuerdings bestens empfohlen!

Holland. Das kleine Holland, das für die hungernden Kinder Wiens so edelmütig sorgt, nimmt auch in der Missionsbewegung eine vorbildliche Stellung ein. Die Missionshäuser sind gut besucht, so daß das ohnedies stark vertretene holländische Missionspersonal in einigen Jahren eine bedeutende Erweiterung erfahren wird.

Die beiden Weltvereine haben an Mitgliedern gewaltig zugenommen; die Mitglieder des Glaubensvereines sind im Jahre 1918 von 28.680 auf 67.710, die des Kindheit-Jesu-Vereines von 253.740 auf 270.000 gestiegen.

Wer so recht anschaulich sehen will, was Begeisterung zustande bringt, der lese die interessanten Berichte in den „Katholischen Missionen", Oktober 1919, S. 209.

England. Für England soll, wie aus vatikanischen Kreisen gemeldet wird, ein päpstlicher Delegat ernannt werden. Da England in Zukunft einen noch größeren Einfluß auf das Missionswesen haben wird als bisher, kann die Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen nur erwünscht sein.

Spanien. Der Erzbischof von Burgos hat vom Papste die Weisung bekommen, ein in dieser Stadt bestehendes Institut in ein großes Seminar für die auswärtigen Missionen umzuwandeln. In vatikanischen Kreisen gibt man sich jedenfalls der Hoffnung hin, daß Spanien, das in früheren Zeiten für die Missionen so Großartiges geleistet hat, wiederum eine aktivere Rolle übernehmen wird. (Frb. k. M.)

Frankreich. Der Verein der Glaubensverbreitung nahm in den Ländern der Erde außer Deutschland im Jahre 1918 8,005.704 Franken ein. Davon entfallen auf Frankreich 3,524.634 Fr., auf die Vereinigten Staaten Nordamerikas 2,325.768 Fr. und auf Belgien 531.268 Fr. Dann folgen Argentinien mit rund 235.000, Italien mit 233.000, Holland mit 213.000 und die Schweiz mit 115.000 Franken. Deutschland hat nahezu 3 Millionen Mark aufgebracht, die in die obige Summe nicht eingerechnet sind.

Das Pariser Seminar verwaltet nach dem Jahresberichte von 1919 35 Apostolische Vikariate, bezw. Diözesen, und zwar in Japan (4), Korea (2), China (12), Vorder- und Hinterindien (4 und 13) mit rund 240 Millionen Heiden und 1,652.795 katholischen Christen. Das Missionspersonal setzt sich zusammen aus 35 Bischöfen, 9 Hilfsbischöfen, 1206 europäischen und 1073 eingeborenen Priestern. Zur Ausbildung der letzteren bestehen in den Missionsgebieten 51 Seminarien.

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß das Missionspersonal überall zu schwach ist; um so bedauerlicher ist es, daß man gerade in Frankreich die Gehässigkeit gegen die deutschen Missionäre nicht aufgeben will.

Deutschland. In deutschen Missionskreisen verliert man den Mut und die Begeisterung nicht. Die aus ihren Missionsgebieten verdrängten Missionäre bemühen sich, den Missionseifer noch zu erhöhen.

Die Steyler haben ihren Generalsuperior verloren. P. Nikolaus Blum, der seit 1891 Generalprokurator der Gesellschaft war, hat sich um die Ausbreitung der Missionsgesellschaft große Verdienste erworben.

Oesterreich. In Wien wurde ein Sekretariat des Xaverius-Missionsvereines eröffnet. Die „Reichspost" berichtet darüber:

In Anwesenheit des Kardinal-Erzbischofs Dr. Piffl fand Mittwoch, am Xaveriustage, die Eröffnung des Sekretariates im f.-e. Palais statt. Es hatten sich eingefunden: Kan. Esterhazy, Kan. Karl Frim (Baden), die Pfarrer P. Berth. Bayer, Mechtler und Sedlaczek, Rektor P. Greudel von St Gabriel, der P. Provinzial der Redemptoristen, Vertreter der Patres Lazaristen, Kapuziner und Dominikaner, Hochw. Geßl vom Reichsbund der katholischen Jugend, Frau Dr Horsky, GR. Paulitschke, Direktor Moser vom Kanisiuswerk, Vertreter der katholischen Hochschülerverbindung „Nordgau" und des Christlich-deutschen Studentenbundes. Diözesandirektor Kan. Wolny begrüßte den Herrn Kardinal und die Anwesenden, berichtete über die Neugründung des Werkes der Glaubensverbreitung im Xaverius-Missionsverein und bat den Klerus und alle Katholiken der Erzdiözese um die tatkräftigste Unterstützung des großen Werkes. In seiner Ansprache sagte der Kardinal

unter anderm: „Ich freue mich sehr, daß das Werk der Glaubensverbreitung jetzt einer gründlichen Neuorganisation zugeführt werden kann. Ich weiß, daß jene, die es in die Hand genommen haben, bewährte Kräfte sind, die die Popularisierung dieses allgemeinen Missionswerkes in jeder Weise fördern werden. Ich glaube, konstatieren zu können, daß sie ebenso die Gewähr bieten, daß nur ein edler Wettstreit zwischen dem Werke der Glaubensverbreitung und den privaten Missionsvereinen entbrennen kann. Das Arbeitsfeld ist ein so großes, daß alle zum Besten der großen Sache ihre segensreiche Kraft entfalten können." — Die Kanzleistunden des Sekretariats sind von 9 bis 1 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags. Die hochwürdige Geistlichkeit wird gebeten, dem Xaverius-Vereine durch die Seelsorge die tatkräftigste Unterstützung zu schenken.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 48.842 K 41 h. — **Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter:** Präses Franz Druckenthaner von der Marianischen Jungfrauenkongregation Goisern 60 K darunter 20 K für den Wagen des Bischofes Streicher). Gerhard Thelen, Pfarrer in Neu-Hourath, Post Bachermühle (Bezirk Köln), 10 K. **B. Bei der Redaktion:** 1. Die Missionssektion der Marian. Jungfrauen-Kongregation in Schlierbach (O.-De.) als Gabe für das „zu Tode gequälte Volk" 47 K. 2. Prof. Dr Henke in Dux zur Taufe eines Heidenkindes auf den Namen Raimund Maria 30 K (czech. W.) = 70 K (öst W.) 3. Dr Widauc in Hart-Zillertal (Tirol) für kath. Missionen 35 K. 4. Ungenannt zum Loskauf und zur Taufe eines Heidenkindes auf den Namen Vinzenz 25 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 49.039 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Schriftleitung.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Profeß der Laienbrüder in kirchlichen Orden.) Die strengen Vorschriften des Dekretes „Sacrosancta Dei Ecclesia" vom 1. Jänner 1911 (A. A. S. III. 29 ss) hinsichtlich der Ordensprofeß von Laienbrüdern gaben vom Anfang an in Ordenskreisen Anlaß zu ernsten Bedenken. Namentlich die Bestimmung, daß Laienbrüder erst nach sechsjähriger Bewährung in den einfachen Gelübden und nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres bei sonstiger Ungültigkeit der Profeß zu den feierlichen Ordensgelübden zugelassen werden durften, wurde von erfahrenen Ordensmännern gleich nach dem Erscheinen des Dekretes als zu rigoros bezeichnet. Das neue kirchliche Gesetzbuch hat denn auch in den Can. 573 und 574 keine Unterscheidung mehr zwischen der feierlichen Profeß der Ordenspriester und der Laienbrüder gemacht und für beide nur ein vorausgehendes Triennium in einfachen Gelübden und das vollendete 21. Lebensjahr als Vorbedingung erklärt. — Damit entstand die Frage: Unter welchem Rechte stehen jene Laienbrüder kirchlicher Orden, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Kodexes gemäß dem Dekrete

„Sacrosancta“ in das Sexennium der einfachen Profeß eingetreten waren? Müssen sie den Ablauf der sechs Jahre in einfachen Gelübden und die Altersgrenze von 30 Jahren abwarten oder können sie sich hinsichtlich des Zeitpunktes der feierlichen Profeß nunmehr auch nach dem Kodex richten? Die Ordenskongregation entschied unter dem 6. Oktober 1919: Solche Laienbrüder können zur feierlichen Profeß gemäß den Bestimmungen des Kodex, also schon nach Vollendung des Trienniums einfacher Gelübde und des 21. Lebensjahres zugelassen werden.

(A. A. S. XI, 420.)

(Veräußerung von Wertgegenständen und Weihegeschenken der Gläubigen aus kirchlichem Besitze.) Einen kanonistisch lehrreichen Fall behandelte die Konzilskongregation unter dem 12. Juli 1919. Ein nicht genannter Bischof hatte zur Erweiterung einer Kirche der Bischofstadt mit Zustimmung des Diözesan-Verwaltungsrates eine Anzahl von Weihegeschenken, welche die fromme Andacht der Gläubigen zu einem in dieser Kirche befindlichen Gnadenbilde gewidmet hatte, im Werte bis 1000 Lire verkaufen und den Erlös zum Ausbau der Kirche verwenden lassen. Da noch ein Rest der Bauschuld blieb, erbat er vom Heiligen Stuhle die Erlaubnis, noch etliche solche Weihegeschenke aus edlem Metall oder Edelstein zu veräußern. Er erhielt die erbetene Erlaubnis, aber mit dem Beifügen: „Unter Sanation der schon vorgenommenen Veräußerung und Verwendung.“ Ueber diese Bemerkung erbat sich der Bischof, der alle Vorschriften über die Veräußerung kirchlichen Gutes im vorliegenden Fall eingehalten zu haben glaubte, Aufschluß und Belehrung.

Die Konzilskongregation erörtert in ihrer Antwort zunächst die von den Kanonisten viel umstrittene Frage, wann ein beweglicher Gegenstand kirchlichen Besitzes zu den „res pretiosae“ zu zählen sei, zu deren Veräußerung gemäß Can. 1532, § 1, die päpstliche Erlaubnis gefordert ist. Der Standpunkt der Kongregation läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

1. „Res pretiosa“ im Sinne des Can. 1532, § 1, ist nicht schlechthin jeder Gegenstand aus edlem Metall oder Gestein, sondern gemäß Canon 1497 § 2, nur ein solcher, dem ein beträchtlicher Materialwert (notabilis valor, materiae causa) zukommt. Nota bene: Kirchliche Besitzgegenstände, die beträchtlichen geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, können auch bei geringem Materialwert zu den Pretiosen gehören.

2. Beträchtlich (notabilis) ist der Materialwert, wenn er nach dem heutigen Geldwerte über 1000 Lire beträgt. Die Ansicht mancher Kanonisten, wonach erst ein Materialwert von über 30.000 Lire einen Gegenstand aus edlem Metall oder Gestein, von künstlerischem oder geschichtlichem Werte zur „res pretiosa“ im Sinne des Kirchenrechtes mache, wird ebenso zurückgewiesen, wie die andere extreme Anschauung, daß jeder Wert als „beträchtlich“ (notabilis) anzusehen ist, wenn es sich um Edelmetall oder Edelgestein, um Dinge von künstlerischem oder geschichtlichem Werte handelt. (Heute müßte zweifellos der seit dem Kriegsausgang eingetre-

tenen Entwertung des Geldes, d. i. seiner Kaufkraft Rechnung getragen werden!)

3. Trotzdem aber der betreffende Bischof nur Gegenstände unter 1000 Lire Materialwert veräußert hat, war sein Vorgehen rechtswidrig. Denn er durfte dies nur unter Einhaltung der Vorschrift des Can. 1531, § 3, wornach der Erlös aus solchen Verkäufen „caute, tuto et utiliter in commodum ecclesiae" angelegt werden muß, also fruchtbringend zu erhalten ist für den kirchlichen Besitzer. Sollte der Erlös zu anderen, wenn auch kirchlichen und dringenden Zwecken, wie im vorliegenden Falle zur Erweiterung der Kirche, verwendet und verbraucht werden, so konnte dies nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles geschehen.

4. Im vorliegenden Falle handelt es sich endlich um Weihegeschenke der Gläubigen, ein Umstand, der noch eine andere Rechtsfrage aufrollt. Solche Gegenstände haben, auch wenn ihnen weder beträchtlicher Materialwert, noch beträchtlicher künstlerischer oder geschichtlicher Wert zukommt, eine Art „pretium affectionis" aus ihrer Beziehung zum Kultus. Die Widmung solcher Geschenke als Ausdruck der Andacht zu einem Gnadenbilde ist eine Art Opferakt, wodurch das Weihegeschenk nach der Intention der Gläubigen unwiderruflich und gänzlich an das kirchliche Heiligtum hingegeben und damit außer Verkehr gesetzt wird. Die Vertreter des betreffenden kirchlichen Rechtssubjektes sind nicht so eigentlich Besitzer, als Hüter dieser Weihegeschenke. Es liegt dem Schenkungsakte aus der Natur der Sache für gewöhnlich die stillschweigende Bedingung zugrunde, daß das Weihegeschenk nicht anderweitig verwendet oder veräußert werden darf. Wenn also bei jeder Veräußerung kirchlichen Gutes gemäß Can. 1532, § 2, 3 die Einwilligung der Interessenten gefordert ist, so kommt hier als „Interessent" nicht so sehr der Spender des Weihegeschenkes, der sich ja seiner Ansprüche auf die Weihegabe durch den Akt der frommen Hingabe entäußert hat, als die heilige Person, die durch die Gabe geehrt werden soll, in Betracht. Wenn nun schon die Aenderung des letzten Willens Verstorbener gemäß Can. 1517, § 1, dem Heiligen Stuhle vorbehalten ist, umsomehr die Interpretation des Willens derjenigen himmlischen Personen, denen die Weihegeschenke als Huldigung hingegeben wurden, bezw. die Nachsicht von dem Erfordernis der Zustimmung der Interessenten in solchen Fällen von Veräußerung. Diesen inneren Gründen ist als entscheidendes Moment beizufügen, daß nach dem immerwährenden Rechtsgebrauch der Kurie solche Veräußerungen nur vom Heiligen Stuhle bewilligt wurden, und auch von ihm nur unter strengster Vorsicht, von Fall zu Fall, bei dringendster Notwendigkeit. Der Kodex wollte diese Observanz, für welche gewiß die gewichtigsten Gründe des Gemeinwohles sprechen, nicht stillschweigend aufheben.

Daher lautete der schließliche Bescheid an den Fragesteller: Weihegeschenke dürfen ohne Bewilligung des Heiligen Stuhles nicht veräußert werden. — Die Entscheidung ist vom Papste ausdrücklich bestätigt. (A. A. S. XI, 416 ss.)

(Authentische Auslegungen zum neuen Kodex.) Die zur authentischen Auslegung des neuen kirchlichen Gesetzbuches berufene päpstliche Kommission hat unter dem 16. Oktober 1919 eine Reihe von Entscheidungen und Erklärungen (im ganzen 17) veröffentlicht. Daraus seien nachstehende als die interessanteren und praktisch wichtigeren hervorgehoben:

1. Entlassung von Professen der einfachen Gelübde. Zu den tief einschneidenden Neuerungen im Ordensrechte gehört die Bestimmung der Can. 574 und 575 (vgl. L. Ou.-Schr. 1919, S. 377 f), daß in allen Orden mit feierlicher Profeß der Ablegung der ewigen Gelübde eine auf drei Jahre abgelegte einfache Profeß vorausgehen muß. Nach Ablauf der dreijährigen einfachen Gelübde steht es jetzt dem Professen frei, den Ordensstand wieder aufzugeben; er kann aber auch von den Ordensobern während dieser Zeit entlassen werden, wenn er der Zulassung zur feierlichen Profeß unwürdig erscheint (Can. 575, 647). Vor dem Kodex ging der feierlichen Profeß eine lebenslängliche einfache Profeß voraus. Es wurde nun die Frage akut: wenn solche Professen, die vor dem neuen Rechte einfache, lebenslängliche Gelübde in einem Männer- oder Frauenorden abgelegt haben, jetzt nach Inkrafttreten des Kodex vom Orden entlassen werden sollen, kommt da für die Modalitäten und die Rechtswirkungen der Entlassung das neue Recht des Kodex zur Anwendung oder das alte, vor dem Kodex geltende Ordensrecht? Die Entscheidung lautet unter Verweis auf Can. 10: Das alte Ordensrecht.

2. Können Pfarrer die Beichtjurisdiktion delegieren? Die viel umstrittene Frage, ob nach dem neuen Rechte die Pfarrvorstände als Inhaber der ordentlichen Beichtjurisdiktion, und die ad universitatem causarum delegierten Seelsorgspriester die Beichtjurisdiktion anderen Priestern delegieren können (vgl. die Ausführungen von P. Bremer S. J. in diesem Hefte S. 87 ff.), oder wenigstens solchen Priestern, die schon eine nach Can. 878, § 1, beschränkte Beichtvollmacht besitzen, dieselbe ausdehnen können, wird authentisch dahin entschieden: Ohne spezielle Ermächtigung des Ordinarius können sie weder andere delegieren noch anderen den Umfang der vom Ordinarius gegebenen Jurisdiktion erweitern.

3. Schließt die frühere Zugehörigkeit zu einer Sekte vom Eintritt in Orden aus? Konvertiten, welche in der Häresie oder im Schisma geboren wurden, sind durch Can. 542, 1°, nicht vom Eintritt in Ordensnoviziate ausgeschlossen; der Ausdruck: „qui sectae acatholicae adhaeserunt" im angeführten Kanon bezieht sich nur auf solche, die vom katholischen Glauben abgefallen und einer Sekte beigetreten sind (vgl. L. Ou.-Schr. 1919, S. 643).

4. Anteil der Ordensnovizen und einfachen Professen an den Ordenssuffragien. Wenn auch manche vom Heiligen Stuhl approbierte Ordensregeln gegenteilige Bestimmungen enthalten, kommt doch gemäß Can. 567, § 1, und Can. 578, n. 1, den Novizen und ein-

sachen Professen im Falle des Todes das gleiche Recht auf die für die im Orden eingeführten Fürbitten (suffragia) zu wie den Professen feierlicher Gelübde; und die betreffenden, dem Kodex widersprechenden Ordenssatzungen können gelegentlich der vorgeschriebenen Revision der Ordensregeln entsprechend geändert werden.

5. Almosensammlung durch Ordensleute. Der Can. 621, § 1, demzufolge Mendikanten in der Diözese, wo ihr Kloster steht, ohne bischöfliche Erlaubnis, lediglich über Auftrag ihrer Oberen, Almosen sammeln dürfen, bezieht sich nur auf die Bettelorden im strengen Sinn, nicht also z. B. auf die Dominikaner. Auch, wenn es sich um Sammlung von Almosen zum Bau oder zur Verschönerung der eigenen Ordenskirche handelt, kommen die im angeführten Kanon enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Erlaubnis des Bischofs zur Anwendung.

6. Taufe und Zugehörigkeit zu den verschiedenen kirchlichen Riten. Can. 756 schreibt vor, daß Kinder im Ritus der Eltern getauft werden sollen, wenn aber ein Elternteil dem lateinischen, der andere einem orientalischen (katholischen) Ritus angehört, im Ritus des Vaters, wo nicht anderes durch Sonderrecht festgesetzt ist. Wenn diese Vorschrift übertreten wurde, gehört das Kind trotzdem zu jenem Ritus, in welchem es nach dem Gesetze hätte getauft werden sollen, nicht zu dem Ritus, in dem es tatsächlich über Bitte der Eltern die Taufe empfangen hat.

7. Erlaubnis zur Meßfeier in Privatzimmern. Die Vollmacht, welche gemäß Can. 822, § 4, den Diözesanordinarien und höheren Ordensobern zukommt, die Zelebration in Privathäusern zu gestatten, ist strikte auszulegen. Sie ist im Gesetze stark verklausuliert („decenti loco, nunquam in cubiculo, justa tantum ac rationabili de causa, in aliquo extraordinario casu et per modum actus"). Sie wird somit als eine Ausnahme vom Gesetz (Can. 19) behandelt, nicht als Begünstigung.

8. Abstammung aus Mischehen ein Weihehindernis. Am Empfang der Weihen sind behindert nach Can. 987, 1°, „filii acatholicorum, quamdiu parentes in suo errore permaneant". Dazu gehören auch jene, die aus Verbindungen zwischen einem Katholiken und einer Akatholikin (oder umgekehrt) stammen, und auch Kinder einer mit allen Kautelen und kirchlicher Dispens geschlossenen Mischehe.

9. Aussegnung der Leichen in der Kirche streng geboten. Die Leichen der Gläubigen müssen nach Can. 1215, „wofern nicht ein wichtiger Grund es hindert", vor der Beerdigung in die Kirche gebracht werden, wo die Exequien nach Vorschrift des Rituales zu halten sind. Die mancherorts eingerissene Gewohnheit, die Leichen der Gläubigen direkt vom Sterbehaus oder Aufbahrungsorte zum Grabe zu bringen, ohne vorherige Aussegnung in der Kirche, wird als Mißbrauch verurteilt (reprobatur) und ausdrücklich erklärt, daß auch die Besorgnis, beim Volke oder beim Klerus durch die Beseitigung dieser Sitte Verdruß, Unzufriedenheit, Mißstimmung zu erregen, nicht als „causa gravis"

anzusehen wäre, die von der Durchführung dieses Gesetzes entschuldigen würde.

10. Einhebung einer Seminarsteuer bei Pfarrverleihungen. Bei Verleihung von Pfarreien Abgaben oder materielle Leistungen irgendwelcher Art an den Verleiher oder an den Patron einzuheben, wird im Can. 1441 als simonistisch verboten. Es wurde nun der Zweifel angeregt, ob der Bischof gelegentlich der Pfarrverleihungen den angehenden Pfarrern eine einmalige mäßige Abgabe zugunsten des Seminars auferlegen könne, namentlich wenn es sich um solche Pfarreien handelt, die nach den Can. 1355, 1356 mit dem alumnaticum besteuert sind. Die Entscheidung geht dahin: es ist von Fall zu Fall die Sache vor die zuständigen römischen Kongregationen zu bringen.

11. Ungültigkeitserklärung von Zivil- und Mischehen im außergerichtlichen Wege. Die Ungültigkeitserklärung von Ehen ist im allgemeinen an die strenge Prozeßform (Can. 1960 bis 1989) gebunden. Nur wenn die Ungültigkeit sich zweifellos und evident aus gewissen, dokumentarisch nachgewiesenen und nicht dispensierten trennenden Hindernissen ergibt (disparitas cultus, ordo, votum solemne, ligamen, consanguinitas, affinitas, cognatio spiritualis), kann der Ordinarius ohne förmlichen Eheprozeß, aber nach Anhörung des Verteidigers des Ehebandes, gemäß Can. 1990 die Ungültigkeit ohne zweite Instanz aussprechen. Zu diesem Kanon wird nun weiter erklärt:

1. Haben zwei Katholiken an einem Orte, der zur Zeit der Eheschließung sicher unter dem tridentinischen Gesetze „Tametsi" stand, oder unter der Geltung des Dekretes „Ne temere" eine bloße Zivilehe ohne kirchlichen Ritus eingegangen, dann die staatliche Trennung dieser Zivilehe erlangt und will sich nun ein Teil neuerdings kirchlich trauen lassen oder eine nachher eingegangene zweite Zivilehe kirchlich gültig machen lassen;

2. hat ein Katholik mit einem Akatholiken an einem dem tridentinischen Gesetze „Tametsi" unterworfenen und nicht durch die declaratio Benedictina ausgenommenen Orte, oder nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" eine Mischehe lediglich vor dem akatholischen Pastor geschlossen, dann die staatliche Trennung des Ehebandes erlangt und will ein solcher nun zu einer neuen Ehe schreiten; oder

3. will sich ein Apostat, der in der Apostasie nur bürgerlich oder im Ritus der falschen Religion heiratete, nach erlangter staatlicher Scheidung mit der Kirche aussöhnen und mit einem Gliede der katholischen Kirche eine rechtmäßige Ehe vor der Kirche eingehen:

in diesen Fällen bedarf es weder eines förmlichen Prozesses noch der Mitwirkung des Verteidigers des Ehebandes zur Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe, sondern diese Fälle entscheidet der Ordinarius des Ortes oder auch der Pfarrer, der zur Vornahme der Trauung berufen ist, nach Anfrage beim Ordinarius und nach Vornahme des Informativexamens gemäß den Canones 1019 et seqq.

(A. A. S. XI, 476 ss.)

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftli e Anfragen an die Redaktion beantwortet· sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*1. **(„Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus usw." und die Gewinnung des damit verbundenen vollkommenen Ablasses.)** Folgende zwei Zweifel über die Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses sind vorgelegt worden:

Wann darf die erforderliche heilige Beichte sein? Nach Can. 931, § 1, des neuen Kodex ist die Zeit der Beichte wohl für jene Ablässe festgesetzt, die auf einen bestimmten Tag festgelegt sind; nun ist dieses Gebet aber nicht auf einen bestimmten Tag festgesetzt; wann darf also hiefür die Beicht sein?

Sodann, dürfen das genannte Ablaßgebet und die Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters schon vor der heiligen Kommunion verrichtet werden?

Um diese und ähnliche Fragen beantworten zu können, genügt es, die Verleihungserlässe und eventuell die authentische Sammlung des näheren anzusehen.

Die Raccolta nun, die offizielle Textausgabe der Gebete und frommen Werke, mit denen Ablässe verbunden sind (Ausgabe 1898, p. 155), gibt die Bedingungen mit folgenden Worten wieder: „Gebet zu Jesus, dem Gekreuzigten." Dann folgt der Text: „En ego o bone" etc., lateinisch und italienisch. Unter dem Gebete stehen dann noch folgende Worte, die wir in getreuer Uebersetzung wiedergeben wollen: „Der Heilige Vater, Pius IX., hat durch Dekret der Heiligen Kongregation der Ablässe, 31. Juli 1858, bestätigt: den vollkommenen Ablaß, der gewährt wurde von Klemens VIII. und Benedikt XIV., dann bestätigt durch Pius VII. und Leo XII., den Gläubigen, die das obengenannte Gebet verrichten werden, vor einem Bilde des Gekreuzigten. Bedingungen: Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters."

Das in der Raccolta erwähnte Dekret Pius IX., das die früheren Gewährungen resp. Bestä igungen von neuem bestätigt, sagt nun folgendes (wir geben nur die für unsere Sache in Frage kommenden Worte hier wieder): „....Sanctitas Sua.....benigne declaravit, praememoratam indulgentiam plenariam lucrari ab iis utriusque sexus Christifidelibus, qui vere poenitentes, confessi, sacraque Communione refecti, dictam Orationem En ego etc. quocumque idiomate, dummodo versio sit fidelis, ante quamcumque Sanctissimi Crucifixi imaginem devote recitaverint, ac insuper per aliquod, temporis spatium juxta mentem Sanctitatis Suae pie oraverint...., Decr. auth. n. 386.

Daraus folgt nun: Will man den vollkommenen Ablaß gewinnen, dann muß man sich an folgendes halten:

I. Die Haupt- und besondere Bedingung für diesen vollkommenen Ablaß ist: Das Gebet muß vor einem Bilde des gekreuzigten Heilandes, gleichviel ob es ein Bild von Papier oder einem anderen Stoffe ist, verrichtet werden.

II. Außerdem müssen die für die Gewinnung von fast allen vollkommenen Abläßen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden: zur heiligen Beichte gehen, die heilige Kommunion empfangen und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

III. Wann und in welcher Reihenfolge müssen diese einzelnen Werke verrichtet werden?

Dazu bemerkt Beringer-Hilgers (Die Abläße, I., 111 f): „Sind mehrere fromme Werke vorgeschrieben, so ist die Reihenfolge derselben in der Regel ganz freigestellt, wenn nur, wie gesagt, wenigstens das letzte Werk im Stande der Gnade verrichtet wird; denn daß die bei vollkommenen Abläßen übliche Formel: ‚welche mit wahrhaft reumütiger Gesinnung nach Beichte und Kommunion einen Kirchenbesuch gemacht haben', nicht den Sinn hat, als ob der Kirchenbesuch oder andere vorgeschriebene Werke notwendig nach der Beichte und Kommunion geschehen müßten, ergibt sich aus der authentischen Erklärung jener Formel: ‚Was aber den Kirchenbesuch angeht, so erklärt die Kongregation, daß derselbe sowohl vor wie nach der Erfüllung der anderen Werke gemacht werden kann.'"

Somit können auch hier die verschiedensten Veränderungen eintreten, wofern sie nur nicht mit den anderen kirchlichen Bestimmungen in Konflikt geraten.

IV. Für die Zeit der heiligen Beichte und Kommunion gelten die Festsetzungen des Can. 931, § 1: „Ad quaslibet indulgentias lucrandas confessio forte requisita peragi potest intra octo dies qui immediate praecedunt diem cui indulgentia fuit affixa; communio autem in pervigilio eiusdem diei; utraque vero etiam intra subsequentem totam octavam."

V. Als festgesetzter Tag für diese Art von vollkommenen Abläßen gilt jener, an dem ich diesen Ablaß gewinnen will; es ist dies ähnlich, wie bei den Abläßen, die man einmal im Monate an einem beliebigen Tage gewinnen kann. Die Raccolta gebraucht da den Ausdruck: „in un giorno ad arbitrio."

Die oben gestellten Fragen können also kurz so beantwortet werden: Wenn ich das Gebet z. B. am Sonntag bete, dann kann die heilige Beichte sein: innerhalb voller acht Tage vor dem Sonntage, oder innerhalb der Oktav, die diesem Sonntag folgt; die heilige Kommunion am Vortage oder innerhalb der ganzen, darauffolgenden Oktav; das Ablaßgebet selbst kann vor der heiligen Kommunion usw. gebetet werden, sowie auch das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters; es braucht auch nicht unmittelbar nach derselben gebetet zu werden, es genügt, daß es an dem vorgenommenen Sonntage verrichtet wird; es muß auch nicht in der Kirche gebetet werden.

*II. **(Müssen für kleine Niederlassungen von Klosterfrauen mit weniger als sechs Schwestern eigens Beichtväter bestellt werden?)** Unter dem 3. Juli 1916, also noch vor der Geltung des neuen Kodex, hat die Ordenskongregation auf eine Anfrage des Bischofs von Linz erklärt: Es besteht für den Ordinarius keine Pflicht, ordentliche (und außerordentliche) Beichtväter für solche kleine Filialen der Klosterfrauen zu bestellen, die nicht einmal sechs Schwestern zählen. (Den Wortlaut der Entscheidung siehe L. Qu.-Schr. 1916, S. 898.) Gilt diese Erklärung auch jetzt noch, nachdem der Kodex in Kraft getreten ist?

Antwort: Ja. Man kann sich auch jetzt noch ruhig daran halten.

Prälat Dr Martin Leitner bestreitet allerdings in seinem „Handbuch des katholischen Kirchenrechtes", 3. Lieferung, Pustet 1919, S. 332 schlechthin den Fortbestand dieser Erleichterung nach dem 19. Mai 1918. Dagegen nehmen P. M. Brandys (Kirchliches Rechtsbuch, S. 151) und Biederlack-Führich (De Religiosis, p. 87, nota) die Fortdauer derselben nicht bloß für Linz, sondern allgemein an.

Die Gründe, die Prälat Dr Leitner vorbringt, gehen von der Voraussetzung aus, daß es sich bei dem Reskript an den Bischof von Linz um eine beschränkende Erklärung des Dekretes „Cum de sacramentalibus" d. 3. Februar 1913, n. 1, handle. In dieser Voraussetzung sind die Gründe, die Dr Leitner anführt, allerdings unwiderleglich: eine einschränkende Gesetzeserklärung müsse gemäß Can. 17, § 2, promulgiert werden, damit sie Geltung erlange; in unserem Falle sei sie zwar für die Diözese Linz, aber nicht allgemein promulgiert worden, da sie in den Acta Ap. Sed. nicht erschien; also habe diese Erleichterung nie allgemein, sondern nur als Sonderrecht oder Privileg der Linzer Diözese gegolten, und auch für diese Diözese sei sie durch Can. 876, § 1, mit 19. Mai 1918 außer Kraft gesetzt worden.

Aber eben die Voraussetzung, von der Dr Leitner ausgeht, scheint unrichtig. Das Reskript der S. C. de Religiosis vom 3. Juli 1916 erscheint, wenn die Antwort der Kongregation mit der Darstellung der Bittschrift zusammengehalten wird, keineswegs als eine einschränkende Auslegung des Punktes 1 des Dekretes S. C. de Religiosis d. 3. Februarii 1913, sondern als eine einfach erklärende Auslegung des Punktes 14 dieses Dekretes. Es handelt sich in der Eingabe um solche kleine Filialen, wie sie namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten von den neueren weiblichen Kongregationen häufig errichtet werden (Kindergärten, Handarbeitsschulen, Armenhäuser u. dgl.), die keine Hauskapelle haben, keinen eigenen Gottesdienst, keinen Sakramentsempfang in der Anstalt, sondern deren Schwestern zur Messe, zur Beicht und Kommunion in eine öffentliche Kirche gehen. Wenn solche Schwestern beichten, befinden sie sich immer oder doch regelmäßig „extra propriam domum", können somit jeden vom Bischof für beide Geschlechter approbierten Beichtvater aufsuchen. Es wäre also eine vollkommen zwecklose Formalität, ein reiner Buchstabendienst am Gesetze, für sie eigens ordentliche und außerordentliche Beichtväter zu

bestimmen. Das Gesetz von den Klosterfrauenbeichtvätern erscheint also nicht eingeschränkt, sondern nur vernünftig und der Sachlage gemäß erklärt (interpretatio declarativa); eine solche authentische Erklärung bedarf aber gemäß Can. 17, § 2, keiner Promulgation.

Diese Auffassung bleibt auch nach Inkrafttreten des Kodex zulässig. Es handelt sich lediglich um eine vernünftig weitgehende Erklärung des Can. 522. Was in anderen Schwesternhäusern Ausnahme ist, wird in solchen kleinen Instituten Regel. In der Tat zitiert Gasparri in seinen Quellenbelegen zu Can. 522 das Dekret der S. C. Ep. et Reg. Atrebaten., 22 apr. 1872, welches mit dem Reskript an den Linzer Bischof fast wörtlich übereinstimmt und von diesem in seiner Eingabe auch angerufen wurde. Dieses Dekret lautet nach Bucceroni, Enchiridion morale, Romae 1905, p. 400: „In multis parochiis adsunt duae vel tres et vix quatuor recentiorum Congregationum Sorores, puellarum educationi inservientes. Porro illae Sorores, communiter sed extra clausuram degentes, non habent sacellum privatum, sed ecclesiam parochialem, sicut ceteri, frequentant, ibidem missae et ceteris officiis assistentes, sacramenta tum poenitentiae tum eucharistiae recipientes; illae insuper Sorores saepius de parochia in aliam transeunt secundum superiorissae generalis voluntatem. Porro, num in hisce circumstantiis applicanda sit iuris dispositio circa triennalem confessariorum mutationem, praesertim, cum in hisce paroeciis unicus tantum adsit presbyter, nempe parochus? — R. Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessionem penes quemcumque confessarium ab Ordinario approbatum."

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß es den Ordinarien nicht untersagt ist, auch für solche kleine Häuser ordentliche und außerordentliche Beichtväter zu bestimmen. Es können besondere Verhältnisse dies sogar wünschenswert erscheinen lassen. Der Mangel einer Hauskapelle hindert nicht, daß die Schwestern in einem anderen dezenten Raum ihrer Anstalten die Beicht ablegen, z. B. im Betzimmer, im Sprechzimmer (vgl. S. C. de Relig. 3. Juli 1916, ad II; L. Ou.-Schr. 1916, S. 898), nur muß ein Beichtstuhl crate interposita benützt werden. Damit ist auch hinlänglich erklärt, warum der Heilige Stuhl in der Antwort an den Linzer Bischof die Höchstzahl von fünf Schwestern angegeben hat. Sind einmal sechs oder mehr Schwestern in einem solchen Institut, so sollen sie schon um des klösterlichen Gemeinschaftslebens willen einen geeigneten Beichtraum im Hause haben und der unbestreitbaren Vorteile besonderer Seelenführung durch eigens bestellte Beichtväter teilhaft werden, auch wenn sie sonst am Gottesdienst in den öffentlichen Kirchen teilnehmen.

Linz. Prof. D. W. Grosam.

Zur Klarstellung.

Man hat da und dort den Preis der „Quartalschrift" in Franken zu hoch gefunden. Zu dieser Beschwerde seien der Verwaltung folgende Bemerkungen gestattet:

1. Entwertet ist allerdings die österreichische Krone. Wir glauben aber nicht, daß auch die österreichischen Erzeugnisse den gleichen Weg der Entwertung gegangen seien. Wir meinen, daß die Hefte der „Quartalschrift" auch jetzt noch den Wert besitzen, den sie im Frieden vor dem Kriege hatten.

2. Auf Grund des jeweiligen, allen Arten von Schwankungen und allen Machenschaften ausgesetzten Kronenkurses in der Schweiz läßt sich überhaupt kein Preis eines Jahrganges der Quartalschrift fixieren. Wollte man die Einzahlung nach dem jeweiligen Kronenkurs gestatten, dann müßte man die Quartalschrift einfach herschenken, um das mildeste Wort zu gebrauchen. Denn jeder billig denkende Besteller wird zugeben müssen, daß man auch in der Schweiz eine Zeitschrift von zirka 40 bis 50 Druckbogen nicht um 50 Rappen oder um 2 Franken herstellen kann.

Mit Hilfe der gegenwärtigen Valutaverhältnisse wird an Oesterreich ein wahrer Raubbau betrieben. Das einzige Mittel, einem Ausverkauf Oesterreichs zu lächerlich geringen Preisen entgegenzuwirken, liegt darin, die Auszahlung in den Preisen des Landes zu verlangen, nach welchem die Waren gehen. Die P. T. Besteller werden es uns wohl nicht verdenken können, wenn wir zum Ausverkaufe Oesterreichs in keiner Weise mitwirken wollen.

3. Auf Grund der entwerteten Krone läßt sich der Auslandspreis der Quartalschrift überhaupt nicht bestimmen. Um einen halbwegs gerechten Maßstab anzulegen, muß auf die Friedenskurse zurückgegangen werden unter gleichzeitiger Rücksichtnahme besonders darauf, was die Zeitschrift kosten würde, wenn sie, sagen wir z. B. in der Schweiz, hergestellt würde.

Erst wenn wieder stabile Kurse eingetreten sein werden, können die Auslandspreise der „Quartalschrift" mit dem Bezugspreise im Inland in Einklang gesetzt werden; unter den gegenwärtigen, ganz abnormalen Verhältnissen ist es leider nicht möglich.

4. Endlich haben die Franks eine so verschiedene Notierung, daß ein einheitlicher Preis in Franken nur durch Zurückgehen auf Vorkriegsverhältnisse möglich ist. Wir können nicht einen anderen Preis für die Schweiz, einen anderen für Luxemburg, einen anderen für Frankreich, einen anderen für Belgien festsetzen.

Die Administration der Theol.-prakt. Quartalschrift.

Theologische Neuigkeiten.

Durch alle Buchhandlungen ○○○ zu beziehen. ○○○

Steinmann, A., Jungfrauengeburt und die vergleichende Religionsgeschichte. VIII u. 43 S. gr. 8. Mk. 1·60.

Zieschè, Kurt, Dr. Univ.-Prof. **Ueber kath. Theologie.** 50 S. Mk. 2·60.

Kurtscheid, Bertr., P. Dr, O. F. M., **Das neue Kirchenrecht.** Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich eine Ergänzung zu Heiners kath. Kirchenrecht. IV u. 163 S. gr. 8. Mk. 7·20.

Kaas, Ludwig, Dr Prof., **Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht.** VII u. 126 S. Mk. 6·—. **Ein Buch für jede Pfarrbibliothek.**

Fischer, Karl, Vikar, **Der Begleiter des Beichtvaters.** Zusprüche (Seelsorgerpraxis. 27. Bändchen.) 2. Aufl. IV u. 95 S. geb. Mk. 1·80

Esser, Franz, P., S. J., **Eine Viertelstunde.** Predigten über die Sonntagsevangelien. **I. Bdch.** 5. Aufl. kart, Mk. 1·60. **II. Bdch.** 5. Aufl. kart. Mk. 2· —.

Sommers, Paul, Prof., **Ansprachen am Tage der ersten heiligen Kommunion.** 2. verm. Aufl. VII u. 129 S. kart. Mk. 2·60.

Zoepfl, Fr., Dr, **Im Frühlicht.** Ein Jahrgang Kinderpredigten. Zweite Aufl. 206 Seiten. Mk. 4·—.

Auf die Preise 20% Verleg. Teuerungszuschlag.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Egger, A., O. S. B., **Das neue Ordensrecht für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden.** Mit einem Anhang über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Aus dem neuen Kirchenrecht zusammengestellt. Ergänzung des „Kirchenrechtlichen Handbuchs für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden" von P. Bastien O. S. B., ins Deutsche übertragen von K. Elfner O. S. B. 8° (IV u. 86 S.) Mk. 3· .

Der Titel des Buches sagt alles, was es sein will und was darin zu finden ist. Es kann allen religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden als ein verläßlicher Wegweiser im neuen Ordensrecht empfohlen werden.

Straubinger, Dr H., o. ö. Professor an der Univ. Freiburg i. Br., **Die Religion und ihre Grundwahrheiten i. d. deutschen Philosophie seit Leibniz.** gr. 8° (XII u. 344 S.) Mk. 16·—; geb. Mk. 18·40.

Das Buch behandelt in zwölf Kapiteln die deutschen Philosophen von Leibniz bis zur Gegenwart nach ihrer Stellung zur Religion und den religiösen Problemen in streng fachlicher Weise und in klarer, übersichtlicher Darstellung.

Wasmann, E., S. J., **Haeckels Monismus, eine Kulturgefahr.** 4., verm. Aufl. der Schrift „Ernst Haeckels Kulturarbeit". 8° (XII u. 112 S.) Mk. 3·—.

Die traurigen Ereignisse seit den Novembertagen 1918 haben uns den Abgrund gezeigt, dem unser deutsches Volk durch die Mächte des Umsturzes zugetrieben wird. Um das Verderben abzuwenden, gilt es vor allem, die Hauptquelle des Unheils zu erkennen und diese Hauptquelle ist die Entchristlichung der Massen durch die monistische „Volksaufklärung". Daher lautet die Parole des Verfassers: Haeckels Monismus, eine Kulturgefahr!

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Aus Bibel und Seelsorge. Volkstümliche Bibelfragen der Gegenwart besprochen von Dr A. Allgeier, Dr M. Heer, Dr E. Krebs, Dr W. Reinhard und Dr S. Weber. Mit einem Vorwort von K. Brettle, Dompfarrer in Freiburg i. Br. 8° (VIII u. 134 S.) Kart. Mk. 6·—

Aus Seelsorge und Wissenschaft erwachsen, bietet diese Schrift den Seelsorgern und Gläubigen sachkundige und zuverlässige Belehrung über ebenso zeitgemäße als für jeden Katholiken und zumal gebildete Bibelfreunde unter ihnen dauernd wissenswerte Fragen.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Prof. Dr N. Hilling, Generalvikar Prof. Dr J. Selbst, A. Väth S. J., Bibliothekar H. Auer und Direktor Dr H. O. Eitner, herausgegeben von **H. A. Krose** S. J. **VIII. Band: 1918 bis 1919.** gr. 8° (XX u. 478 S.) Geb. Mk. 16·50.

Der Abnehmerkreis des „Kirchlichen Handbuches" beschränkt sich keineswegs auf die katholische Geistlichkeit, sondern dehnt sich immer mehr auf Laienkreise, Behörden, Redaktionen, auch auf andersgläubige Mitbürger aus. Ueberall betrachtet man das Handbuch als geeignetes Nachschlagewerk, um sich über die katholische Kirche Deutschlands, ihren Bestand, ihre Organisation und Lebensäußerungen zu unterrichten. (Die früheren Bände können nachbezogen werden.) In allen deutschen Diözesen ist der Erwerb des Werkes aus Kirchenmitteln gestattet.

Meschler, M., S. J., Geistesleben. (Gesammelte Kleinere Schriften, 5. Heft.) 3. u. 4. Aufl. 8° (X u. 134 S.) Mk. 4·40; kart. Mk. 5·60.

„... Eine trostvolle Lösung der brennendsten Fragen unserer leidensvollen ernsten Zeit über die Bestimmung und den Zweck des Leidens in der Hand einer liebevollen göttlichen Vorsehung."
(Kathol. Schulblätter. Linz 1916 17, Nr. 4.)

Reuter, I., S. J., Neo-Confessarius practice instructus. Textum, quem emendavit et auxit A. Lehmkuhl S. J., tertio edidit I. B. Umberg S. J. 8° (XII u. 470 S.) Mk. 14·—, geb. Mk. 16·40.

Der altbewährte Reuter, in der von Lehmkuhl verbesserten und bereicherten Textgestalt, durch die Einarbeitung der neuen kirchlichen Rechtsbestimmungen auf die Höhe gebracht, ist geeignet und berufen, alten wie jungen Beichtvätern ein treuer Freund und zuverlässiger Berater zu sein.

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Für alle Verehrer des hochheiligsten Altarsakramentes ist von größter Wichtigkeit der

Sakramentskalender für das Jahr 1920

(10. Jahrgang; Preis Mk. 1·50).

Der Reingewinn wird verwandt für den dringend notwendigen Bau der im Jahre 1915 abgebrannten Ss.-Corpus-Christi-Kirche in Berlin.

Bald erscheint der **Kleine Sakramentskalender** für die lieben Kommunionkinder.
(Preis Mk. 1·—, Porto 10 Pfg.)

Beide Kalender zu beziehen von **Pfarrer Hoheisel in Berlin NO. 18** (Postscheckkonto Berlin 10872).

Buchbinderei und Papier-Handlung

G. Fraundorfers Witwe

Pfarrplatz Nr. 1 * LINZ a. D. * Neutorgasse 7

empfiehlt ihre **best eingerichtete Buchbinderei** und übernimmt alle in dieses Fach einschlägigen Arbeiten.